Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates

29.09.2022

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Der Bürgermeister • Kyllweg 1 • 54568 Gerolstein

An die Mitglieder
des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Gerolstein

Bürgermeister
Hans Peter Böffgen
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de
✆ 06591 13-1000
Zeichen: 1/11140-1

20. September 2022

Einladung zu einer Sitzung des Verbandsgemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein am

Donnerstag, 29.09.2022 um 18:00 Uhr
in Gerolstein, in der Stadthalle Rondell

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

<u>Öffentliche Sitzung</u>

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Nachwahl zu den Ausschüssen
3. Einwohnerfragen
4. Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 - Verbandsgemeindewerke Gerolstein
5. Flächennutzungsplan
5.1. Windenergie - Festlegung von Freihaltesektoren in dem Ortsteil Stadtkyll - Schönfeld
5.2. FNP Regenerative Energien - Landesplanerische Stellungnahme
5.3. Teilfortschreibung FNP regenerative Energien - Annahme der Planung
5.4. Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Kriterienkatalog
5.5. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan
"FF-PVA In der Wieselsbach - Kerschenbach" - Aufstellungsbeschluss
5.6. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan
"FF-PVA Hinterhausen - Gerolstein" - Aufstellungsbeschluss
5.7. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan
Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Hillesheim

EIFEL

6. Turnhalle der GRS Gerolstein - Förderantrag Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
7. Informationen / Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an sitzungsmanagement@gerolstein.de, wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Sitzungsunterlagen:
Die Sitzungsunterlagen stehen Ihnen im Bürger-, und Gremieninfoportal sowie in der Sitzungsdienstapp „Mandatos“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Peter Böffgen
Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	01.09.2022
Aktenzeichen:	11140-01|JM	**Vorlage Nr.**	**1-4310/22/01-964**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Nachwahl zu den Ausschüssen

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) sollen dem Schulträgerausschuss auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervertreterinnen und Schülervertreter angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde oder des Landkreises sein müssen; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden.

Herr Timo Weiler, bisheriges Mitglied des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein, ist zum 25.07.2022 aufgrund seiner Versetzung an die Realschule plus Andernach von seinem Amt als Ausschussmitglied zurückgetreten.

Herr Weiler war als Lehrkraft der Grund- und Realschule plus in Gerolstein tätig und somit als deren Vertreter im Schulträgerausschuss. Die Grund- und Realschule plus in Gerolstein hat Ursula Ackermann als neues Ausschussmitglied vorgeschlagen.

Die Verwaltung hat die übrigen Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde über den Vorschlag der Grund-, und Realschule plus, Gerolstein informiert.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Grund- und Realschule plus in Gerolstein wird Frau Ursula Ackermann als Vertreterin der Lehrkräfte und der Elternvertretung nach § 90 Abs. 2 SchulG in den Schulträgerausschuss gewählt.

Ordentliches Mitglied:	**Stellvertretendes Mitglied:**
~~Timo Weiler, Mendig~~ | Ursula Ackermann (NEU) Grund-, und Realschule plus, Gerolstein	Eva Merkes, Jünkerath Glaadt Grund- und Realschule plus, Jünkerath

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke	**Datum:**	18.05.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**4-0437/22/01-925**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 - Verbandsgemeindewerke Gerolstein

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2019 der Verbandsgemeindewerke wurden durch die Mittelrheinische Treuhand geprüft. Die Prüfberichte sind beigefügt.

Folgende Jahresergebnisse sind im Wirtschaftsjahr 2019 entstanden:

1. Betriebszweig Wasserwerk:

• Sparte Wasserversorgung	Jahresverlust:	9.630,19 €
• Sparte Vermietung und Verpachtung	Jahresgewinn:	10.077,48 €
Gesamtergebnis:	Jahresgewinn:	449,29 €

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen:

• Sparte Abwasserbeseitigung	Jahresverlust:	99.265,51 €
• Sparte Bauhof	Jahresgewinn:	4.791,17 €
Gesamtergebnis:	Jahresverlust:	94.474,34 €

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 durch die Mittelrheinische Treuhand hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

1. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Wasserversorgung)

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:
Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 26.968.627,19 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz
einen Jahresverlust in Höhe von 9.630,19 €
aus.

2. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Vermietung und Verpachtung)

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:
Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 1.175.791,81 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz
einen Jahresgewinn in Höhe von 10.077,48 €
aus.

3. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:
Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 77.162.320,45 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz
einen Jahresverlust in Höhe von 94.474,34 €
aus.

Beschlussvorschlag:

4. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Wasserversorgung)

Auf Empfehlung des Werkausschusses schließt sich der Verbandsgemeinderat der im Jahresabschluss 2019 ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und stellt die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe fest.

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresverlust in Höhe von 9.630,19 € mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

5. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Vermietung und Verpachtung)

Auf Empfehlung des Werkausschusses schließt sich der Verbandsgemeinderat der im Jahresabschluss 2019 ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und stellt die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe fest.

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresgewinn in Höhe von 10.077,48 € auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Jahresabschluss 2019 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Auf Empfehlung des Werkausschusses schließt sich der Verbandsgemeinderat der im Jahresabschluss 2019 ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und stellt die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe fest.

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresverlust in Höhe von 94.474,34 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlage(n):
VGW Gerolstein Abwasser JA 2019
VGW Gerolstein Wasserwerk JA 2019
VGW Gerolstein WW_AW FK 2021

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen - Gerolstein

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019

Lese-Exemplar

Lese-Exemplar vom 31. Mai 2022

1200061/19JAP/20052022

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	4
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
I.	Lage des Eigenbetriebs	4
II.	Verstöße gegen gesetzliche Fristen	5
C.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
D.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
E.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
F.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	14
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	15

Lese-Exemplar

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

2. Bilanz zum 31. Dezember 2019

3. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

3 a. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 (Sparte Abwasserbeseitigung)

3 b. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 (Sparte Bauhof)

4. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

5. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

6. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

7. Technische und organisatorische Grundlagen

8. Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2019

9. Zusammensetzung und Entwicklung der Förderdarlehen im Wirtschaftsjahr 2019

10. Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wirtschaftsjahr 2019

11. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Lese-Exemplar

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung der

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

(nachfolgend "Betrieb" oder "Eigenbetrieb")

hat uns aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderats vom 12 Dezember 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Im Auftrag des Eigenbetriebs haben wir für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" geforderte Maß (siehe gemeinsame Anlage der Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage 11).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017". Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Lese-Exemplar

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Eigenbetriebs

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Zum 1. Januar 2019 erfolgte die Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zu einem gemeinsamen Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb trägt den Namen Verbandsgemeindewerke Gerolstein mit Sitz in Gerolstein.

- Die im Betriebszweck genannten Aufgabenstellungen nahmen im Berichtsjahr einen reibungslosen Verlauf.
- Die Werkleitung führt aus, dass das in 2019 geplante Jahresergebnis von - TEUR 107 übertroffen wurde. Das Jahresverlust beträgt TEUR 94 und liegt TEUR 13 über den Planansatz.
- In der Finanzlage erläutert die Werkleitung die positive Entwicklung der Eigenkapitalausstattung. Das wirtschaftliche Eigenkapital stieg im Berichtsjahr von 59,5 % auf 59,9 %.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Werkleitung führt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung aus, dabei wird eine Chance in den laufenden Untersuchungen zur Energieeffizienz gesehen, welche Optimierungen und Kosteneinsparungen ergeben. Denn ein Risiko sieht die Werkleitung inbesondere in dem relativ hohen Energiebedarf der Kläranlagen, der sich bei den laufend steigenden Energiekosten in den Gebühren niederschlägt. Ein weiteres Risiko stellt die Räumung und Verwertung von Klärschlammerden dar. Des Weiteren wird auf die latente Gefährdung durch unerlaubte Einleitungen von Abwasser hingewiesen.
- Der Wirtschaftsplan 2020 weist einen Jahresverlust für den Betrieb Abwasserbeseitigungseinrichtungen in Höhe von TEUR 285 und für die Sparte Bauhof einen Gewinn von TEUR 30 aus.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Lese-Exemplar

II. Verstöße gegen gesetzliche Fristen

Im Rahmen unserer Verpflichtungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB weisen wir daraufhin:

- dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 nicht innerhalb der von § 27 Abs. 2 EigAnVO bestimmten Frist festgestellt wurde;
- dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 entgegen § 27 Abs. 1 EigAnVO nicht innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres aufgestellt wurde;
- dass der Wirtschaftsplan 2019 nicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt wurde.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -, Gerolstein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -, Gerolstein, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen - Gerolstein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Lese-Exemplar

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht ergingen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs-und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Lesefassung

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;

Muster-Exemplar

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 20. Mai 2022

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dreßler
Wirtschaftsprüfer

gez. Brocker
Wirtschaftsprüfer"

Lese-Exemplar

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und aufklärungstrafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeitensowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungs-durchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Werkleitung um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- gesonderte Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Abschlussstichtag.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 7. Februar bis 20. Mai 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Werkleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Ist-Exemplar

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs als Ganzes dar.

Lese-Exemplar

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Bewertung des Anlagevermögens,
- Bewertung der Beihilfe- und Pensionsrückstellungen,
- Vollständigkeit und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse.

Bei der Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellung haben wir das versicherungsmathematische Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen verwertet. Wir haben uns von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen, von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit überzeugt.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Weiterhin haben wir eine Bestätigung der Verbandsgemeindekasse zum Stand des Verrechnungskontos bei der Verbandsgemeindekasse zum 31. Dezember 2019 eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Lese-Exemplar

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 8. September 2020 festgestellt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -, Gerolstein, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2019, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus den Vorjahresabschlüssen übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Werkleitung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

Lese-Exemplar

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 4) dargestellt und wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in einem gesonderten Bericht dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Lese-Exemplar

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen , Gerolstein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Koblenz, 20. Mai 2022

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
KOBLENZ

Lese-Exemplar

Dreßler
Wirtschaftsprüfer

Brocker
Wirtschaftsprüfer

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Aktivseite	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworben Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	492.284,03		
2. Baukostenzuschüsse	216.956,55		
	709.240,58	709.240,58	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.145.745,85		
2. Abwasserbehandlungsanlagen	9.289.552,09		
3. Abwassersammelanlagen	60.239.548,04		
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	184.063,00		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	542.745,80		
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	806.627,66		
	73.208.282,44	73.208.282,44	
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	0,00		
2. Sonstige Ausleihungen	64.056,83		
	64.056,83	64.056,83	
Summe Anlagevermögen	73.981.579,85	73.981.579,85	73.981.579,85
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		38.815,23	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	457.430,90		
2. Forderungen an den Einrichtungsträger	4.829.165,59		
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	132.570,91		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	11.675,99		
	5.430.843,39	5.430.843,39	
Summe Umlaufvermögen	5.469.658,62	5.469.658,62	5.469.658,62
			79.451.238,47

Passivseite	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	18.300.000,00	
II. Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	14.178.898,56	
III. Jahresgewinn(+)/Jahresverlust(-)	0,00	
Summe Eigenkapital	32.478.898,56	32.478.898,56
B. Empfangene Ertragszuschüsse		14.824.443,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.174.178,00	
2. Sonstige Rückstellungen	832.705,00	
Summe Rückstellungen	2.006.883,00	2.006.883,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Förderdarlehen	25.363.977,14	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.084.224,48	
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11.396,43	
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	399.145,39	
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	116.947,24	
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	76.203,83	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	89.119,40	
davon aus Steuern = EUR 1.122,82 (Vorjahr = EUR 1.088,52)		
Summe Verbindlichkeiten	30.141.013,91	30.141.013,91
		79.451.238,47

Lese Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

	EUR	EUR	EUR	Stand 1.1.2019 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworben Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	376.972,62			492.284,03
2. Baukostenzuschüsse	274.054,00			216.956,55
	651.026,62	651.026,62		709.240,58
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.119.453,11			2.145.745,85
2. Abwasserbehandlungsanlagen	7.664.407,42			9.289.552,09
3. Abwassersammelanlagen	58.107.629,25			60.239.548,04
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	364.620,00			184.063,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	300.069,00			542.745,80
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	981.249,01			806.627,66
	70.537.427,79	70.537.427,79		73.208.282,44
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	5.000,00			0,00
2. Sonstige Ausleihungen	64.382,48			64.056,83
	69.382,48	69.382,48		64.056,83
Summe Anlagevermögen		71.257.836,89	71.257.836,89	73.981.579,85
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		8.661,84		38.815,23
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	837.997,19			457.430,90
2. Forderungen an den Einrichtungsträger	4.683.839,43			4.829.165,59
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	364.155,99			132.570,91
4. Sonstige Vermögensgegenstände	9.829,11			11.675,99
	5.895.821,72	5.895.821,72		5.430.843,39
Summe Umlaufvermögen		5.904.483,56	5.904.483,56	5.469.658,62
			77.162.320,45	79.451.238,47

Passivseite

	EUR	EUR	Stand 1.1.2019 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	18.300.000,00		18.300.000,00
II. Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	14.178.898,56		14.178.898,56
III. Jahresverlust	94.474,34		0,00
Summe Eigenkapital	32.384.424,22	32.384.424,22	32.478.898,56
B. Empfangene Ertragszuschüsse		13.816.998,00	14.824.443,00
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.256.074,00		1.174.178,00
2. Sonstige Rückstellungen	933.661,00		832.705,00
Summe Rückstellungen	2.189.735,00	2.189.735,00	2.006.883,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Förderdarlehen	23.464.791,90		25.363.977,14
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.222.840,17		4.084.224,48
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.396,43		11.396,43
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	471.424,14		399.145,39
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	234.602,84		116.947,24
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	168.000,72		76.203,83
7. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern = EUR 1.122,82 (Vorjahr = EUR 1.088,52)	201.107,03		89.119,40
Summe Verbindlichkeiten	28.771.163,23	28.771.163,23	30.141.013,91
		77.162.320,45	79.451.238,47

Lese-Exemplar

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

Gesamt

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.838.527,28
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		110.543,92
3. Sonstige betriebliche Erträge		70.031,71
		8.019.102,91
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	416.393,63	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.181.183,17	1.597.576,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.346.111,71	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	503.944,87	1.850.056,58
- davon für Altersversorgung: EUR 208.351,49		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.204.783,09
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		479.034,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		97.375,52
- davon aus Ab-/Aufzinsungen von Rückstellungen und Forderungen: EUR 97.375,52		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		75.356,46
9. Ergebnis nach Steuern		- 90.328,50
10. Sonstige Steuern		4.145,84
11. Jahresverlust		94.474,34

Lese-Exemplar

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

(Sparte Abwasserbeseitigung)

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.636.225,68
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		99.287,62
3. Sonstige betriebliche Erträge		66.017,57
		7.801.530,87
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	380.329,87	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.265.241,35	1.645.571,22
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.178.296,54	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	454.367,65	1.632.664,19
- davon für Altersversorgung: EUR 208.351,49		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.181.097,41
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		460.551,43
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		97.375,52
- davon aus Ab-/Aufzinsungen von Rückstellungen und Forderungen: EUR 97.375,52		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		75.356,46
9. Ergebnis nach Steuern		- 96.334,32
10. Sonstige Steuern		2.931,19
11. Jahresverlust		99.265,51

Lese-Exemplar

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

(Sparte Bauhof)

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		321.126,60
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		4.014,14
		325.140,74
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	36.063,76	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	23.510,52	59.574,28
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	167.815,17	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	49.577,22	217.392,39
- davon für Altersversorgung: EUR 0,00		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		23.685,68
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		18.482,57
8. Ergebnis nach Steuern		+ 6.005,82
9. Sonstige Steuern		1.214,65
10. Jahresgewinn		4.791,17

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2019

Anhang

(1) Allgemeines zum Jahresabschluss

Die Verbandsgemeindewerke Gerolstein werden als Eigenbetrieb geführt und haben ihren Sitz in Gerolstein.

Zum 01. Januar 2019 erfolgte die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll.

Wir haben für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Betriebszweiges Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein die Vorschriften der §§ 22 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (i.d.F. 05. Oktober 2016) i. V. m. den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften beachtet.

Lese-Exemplar

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungspreisen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Dabei wurden in die Herstellungskosten keine Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Absatz 3 HGB einbezogen. Die Herstellungskosten umfassen die Mindestbestandteile des § 255 Absatz 2 HGB. Die Abgänge erfolgten mit vorgetragenen Restbuchwerten. Auf die Zugänge beweglicher Wirtschaftsgüter wurde mit Ausnahme der geringwertigen Anlagegüter der zeitanteilige Abschreibungssatz verrechnet. Die geringwertigen Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis € 800,00 wurden gemäß § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen.

Zur Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgten im Berichtsjahr Umgliederungen innerhalb des Anlagevermögens. Diese sind im Anlagespiegel in der Spalte „Umgliederung“ separat ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist neben Einzelwertberichtigungen zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von € 8.500,00 gebildet worden.

Die Empfangenen Ertragszuschüsse werden zwischen 2,0 % und 3,13 % des Ursprungsbetrages erfolgswirksam aufgelöst. Die Auflösungsbeträge sind in den Umsatzerlösen enthalten.

Mit Einführung des BilMoG zum 01. Januar 2010 werden Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ ermittelt. Für Pensionsverpflichtungen hat der Gesetzgeber die Durchschnittsbildung des Marktzinssatzes zum 01. Januar 2016 von 7 auf 10 Jahre erhöht. Dies führt zu einem geringeren Anstieg der Rückstellungen und somit zu einer Entlastung des Jahresergebnisses. Gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt der Unterschiedsbetrag nach der 10-jährigen und der 7-jährigen Durchschnittsbildung € 98.563,00. Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde ein Gehaltstrend von 2 % eingerechnet. Den Rückstellungen liegen unverändert die Richttafeln aus 2018 G von Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Ein entsprechendes Gutachten zur Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen liegt vor. Der Zinsanteil aus der Abzinsung der Rückstellungen wurde von der Rheinischen Versorgungskasse, Köln, nicht ermittelt. Der Zinsanteil wird deshalb unter dem Personalaufwand ausgewiesen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten restlaufzeitspezifischen Durchschnittszinssatzes abgezinst. Die mittel- und langfristige Rückstellung für Beihilfeleistungen ist zum Barwert unter Berücksichtigung von Preissteigerungen von 1,45 % p.a. und einer Abzinsung zwischen 1,48 % p.a. und 2,18 % p.a. abhängig von der Laufzeit angesetzt. Dabei wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre zugrunde gelegt.

Bei der Bemessung der übrigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Sie sind in der Höhe angesetzt, die sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des notwendigen Erfüllungsbetrages ergeben und beinhalten auch eine Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Lese-Exemplar

(3) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in den nachstehenden Übersichten (Anlagennachweis) dargestellt.

Lese-Exemplar

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen/Wertberichtigungen					Restbuchwerte		durchschnittlicher	
	Stand 01.01.2019	Zugang	Umbuchung	Umgliederung	Abgang	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugang	Umgliederung	Abgang	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Abschreibungs-satz	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.420.756,56	65.682,29	0,00	-1.844.185,25	0,00	642.253,60	1.928.472,53	18.824,70	-1.682.016,25	0,00	265.280,98	376.972,62	492.284,03	2,9	58,7
2. Baukostenzuschüsse	904.220,38	19.249,23	0,00	+1.575.736,44	75.186,67	2.424.019,38	687.263,83	34.703,78	+1.503.184,44	75.186,67	2.149.965,38	274.054,00	216.956,55	1,4	11,3
Summe I	3.324.976,94	84.931,52	0,00	-268.448,81	75.186,67	3.066.272,98	2.615.736,36	53.528,48	-178.831,81	75.186,67	2.415.246,36	651.026,62	709.240,58	1,8	21,2
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.750.797,48	32.276,43	+180.171,13	+2.354.324,89	150.273,15	8.167.296,78	3.605.051,63	133.874,30	+1.459.188,89	150.271,15	5.047.843,67	3.119.453,11	2.145.745,85	1,6	38,2
2. Abwasserbehandlungsanlagen	31.833.918,09	26.448,62	+46.558,69	-2.256.396,53	16.186,74	29.634.342,13	22.544.366,00	752.739,11	-1.313.546,61	13.623,79	21.969.934,71	7.664.407,42	9.289.552,09	2,5	25,9
3. Abwassersammelanlagen															
a) Verbindungssammler	21.329.245,92	0,00	0,00	0,00	0,00	21.329.245,92	12.805.765,31	441.281,61	0,00	0,00	13.247.046,92	8.082.199,00	8.523.480,61	2,1	37,9
b) Regenbauwerke	10.020.010,09	0,00	+54.921,37	-50.713,84	0,00	10.024.217,62	5.545.801,25	228.884,21	-50.711,84	0,00	5.723.973,62	4.300.244,00	4.474.208,84	2,3	42,9
c) Pumpwerke	2.235.576,32	15.331,02	0,00	+120.456,27	8.150,00	2.363.213,61	1.703.925,58	95.786,93	+53.303,10	8.150,00	1.844.865,61	518.348,00	531.650,74	4,1	21,9
d) Sammler in der Ortslage	104.589.502,73	106.868,19	+495.236,01	-1.611.236,96	63.725,01	103.516.644,96	62.410.913,10	2.109.528,79	-455.690,43	62.168,50	64.002.582,96	39.514.062,00	42.178.589,63	2,0	38,2
e) Hausanschlüsse	8.929.899,87	47.406,67	+189.240,94	+1.766.135,02	15.006,53	10.917.675,97	4.398.281,65	248.078,83	+590.548,02	12.008,78	5.224.899,72	5.692.776,25	4.531.618,22	2,3	52,1
Summe 3	147.104.234,93	169.605,88	+739.398,32	+224.640,49	86.881,54	148.150.998,08	86.864.686,89	3.123.560,37	+137.448,85	82.327,28	90.043.368,83	58.107.629,25	60.239.548,04	2,1	39,2
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	306.557,00	3.039,26	+5.851,09	+620.754,30	0,00	936.201,65	122.494,00	61.024,05	+388.063,60	0,00	571.581,65	364.620,00	184.063,00	6,5	39,0
5. Betriebs-und Geschäftsausstattung	2.038.538,80	19.931,40	0,00	-674.874,34	13.006,47	1.370.589,39	1.495.793,00	80.056,78	-492.322,92	13.006,47	1.070.520,39	300.069,00	542.745,80	5,8	21,9
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	806.627,66	1.148.667,39	-971.979,23	0,00	2.066,81	981.249,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	981.249,01	806.627,66	0,0	100,0
Summe II	187.840.673,96	1.399.968,98	0,00	268.448,81	268.414,71	189.240.677,04	114.632.391,52	4.151.254,61	+178.831,81	259.228,69	118.703.249,25	70.537.427,79	73.208.282,44	2,2	37,3
III. Finanzanlagen															
1. Beteiligungen	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,0	100,0
2. Sonstige Ausleihungen	64.056,83	325,65	0,00	0,00	0,00	64.382,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.382,48	64.056,83	0,0	100,0
Summe III	64.056,83	5.325,65	0,00	0,00	0,00	69.382,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69.382,48	64.056,83	0,0	100,0
Insgesamt	191.229.707,73	1.490.226,15	0,00	0,00	343.601,38	192.376.332,50	117.248.127,88	4.204.783,09	0,00	334.415,36	121.118.495,61	71.257.836,89	73.981.579,85	2,2	37,0

Lese-Exemplar

(4) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung und Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist aus dem folgenden Forderungsspiegel ersichtlich.

Forderungsart	Restlaufzeit bis zu einem Jahr (zum 01.01.)	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (zum 01.01.)	Insgesamt (zum 01.01.)
	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	704.218,82 (384.996,88)	133.778,37 (72.434,02)	837.997,19 (457.430,90)
Forderungen an den Einrichtungsträger	4.583.839,43 (4.719.165,59)	100.000,00 (110.000,00)	4.683.839,43 (4.829.165,59)
Forderungen an Gebietskörperschaften	364.155,99 (132.570,91)	0,00 (0,00)	364.155,99 (132.570,91)
Sonstige Vermögensgegenstände	9.829,11 (11.675,99)	0,00 (0,00)	9.829,11 (11.675,99)
Insgesamt	5.662.043,35 (5.248.409,37)	233.778,37 (182.434,02)	5.895.821,72 (5.430.843,39)

Die Forderungen an den Einrichtungsträger enthalten mit T€ 4.409 das Verrechnungskonto und im Übrigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen an Gebietskörperschaften enthalten nur Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

(5) Eigenkapital

Das Stammkapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Entwicklung:		
Stand am 01.01.2019	€	18.300.000,00
Zuführung	€	0,00
Stand am 31.12.2019	€	18.300.000,00

Das ausgewiesene Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe.

Lese-Exemplar

Die Zweckgebundenen Rücklagen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

Entwicklung:		
Stand am 01.01.2019	€	14.178.898,56
Zuführung	€	0,00
Stand am 31.12.2019	€	14.178.898,56

Die Zweckgebundenen Rücklagen beinhalten die gewährten Kapital- und Zinszuschüsse aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung und sonstiger Zuschussgeber.

In 2019 wurde ein Jahresverlust von € 94.474,34 erwirtschaftet. Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust 2019 auf neue Rechnung vorzutragen.

(6) Rückstellungen

a. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Zuführung	Stand 31.12.2019
	€	€	€
Pensionsrückstellung	1.000.324,00	54.826,00	1.055.150,00
Beihilferückstellung	173.854,00	27.070,00	200.924,00
Insgesamt	1.174.178,00	81.896,00	1.256.074,00

Die Zuführung ergibt sich aus der Entwicklung der Rückstellungen zum jeweiligen Bilanzstichtag.

b. Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Inanspruchnahme	Zuführung	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€
Urlaubsrückstellung	58.694,00	58.694,00	120.880,00	120.880,00
Prüfungs- und Beratungskosten	44.000,00	13.000,00	35.000,00	66.000,00
Interne Abschlusskosten und Abrechnungsverpflichtung	53.380,00	53.380,00	49.500,00	49.500,00
Klärschlammentsorgung	632.211,00	91.910,00	104.500,00	644.801,00
Entschlammung von Klärteichen	32.120,00	6.263,53	10.023,53	35.880,00
Archivierungskosten	12.300,00	2.080,00	6.380,00	16.600,00
Insgesamt	832.705,00	225.327,53	326.283,53	933.661,00

Lese-Exemplar

(7) Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, setzen sich nach ihren Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (zum 01.01.)	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren (zum 01.01.)	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren (zum 01.01.)	Insgesamt (zum 01.01.)
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen	1.891.311,26 (1.895.302,19)	7.056.292,93 (7.400.693,16)	14.517.187,71 (16.067.981,79)	23.464.791,90 (25.363.977,14)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	194.912,85 (206.504,41)	1.373.219,50 (715.451,80)	2.654.707,82 (3.162.268,27)	4.222.840,17 (4.084.224,48)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.396,43 (11.396,43)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	8.396,43 (11.396,43)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	471.424,14 (399.145,39)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	471.424,14 (399.145,39)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	234.602,84 (116.947,24)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	234.602,84 (116.947,24)
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	168.000,72 (76.203,83)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	168.000,72 (76.203,83)
Sonstige Verbindlichkeiten	201.107,03 (89.119,40)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	201.107,03 (89.119,40)
Insgesamt	3.169.755,27 (2.794.618,89)	8.429.512,43 (8.116.144,96)	17.171.895,53 (19.230.250,06)	28.771.163,23 (30.141.013,91)

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger und gegenüber Gebietskörperschaften enthalten nur Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Lese-Exemplar

(8) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Anhangangabe bei Personalaufwand

Die Verbandsgemeinde ist Mitglied bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) in Köln. Diese gewährt den Arbeitnehmern als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2019 wurde ein Umlagesatz von 4,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (= Bemessungsgrundlage) erhoben. Hinzu kommt noch ein zu tragendes Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage. Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrugen € 1.229.602,84. Beiträge in die ZVK werden für alle gewerblichen Mitarbeiter und Angestellte der

Verbandsgemeinde entrichtet. Die Aufwendungen für Beschäftigte der Abwasserbeseitigungseinrichtungen betrugen € 95.294,22.

(9) Umsatzerlöse

Sparte Abwasserbeseitigung

Zusammensetzung:

	2019 €
Laufende Entgelte der Grundstückseinleiter einschließlich Abwasserabgabe Kleineinleiter	5.502.403,64
Auflösung Ertragszuschüsse	1.210.951,68
Fäkalschlammgebühr	3.315,00
Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	1.647,60
Erlöse für Straßenoberflächenentwässerung	769.949,05
Nebengeschäftserträge	147.958,71
Insgesamt	7.636.225,68

Sparte Bauhof

Zusammensetzung:

	2019 €
1. Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	64.071,59
2. Kostenerstattungen von internen Leistungsbeziehungen	127.397,31
3. Erlöse aus Materialverkäufen (Nebengeschäftserträge)	10.832,70
Insgesamt	202.301,60

Lese-Exemplar

(10) Mengen- und Tarifstatistik

Tarifstatistik Abwasserbeseitigung	2019		
	Gerolstein	Hillesheim	Obere Kyll
Schmutzwassergrundgebühr	€	€	€
je E + EGW	12,50	25,00	11,00
je Wohneinheit	25,00	75,00	33,00
In den Tarifbereichen Gerolstein und Obere Kyll wird für die ersten zwei Wohneinheiten ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt.			
Schmutzwassermengengebühr			
je m³ Schmutzwassermenge	1,92	1,80	1,72
Gebühren für die Abfuhr von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben je Kubikmeter			
- Kleinkläranlagen mit Überlauf (ohne gesetzliche Abwasserabgabe)	30,00		
- Geschlossene Gruben	16,00		
Oberflächenwasser			
Wiederkehrender Beitrag je m² Abflussfläche bei planmäßigem Anschluss an die Kläranlage	0,18	0,25	0,23
Wiederkehrender Beitrag je m² Abflussfläche bei nicht planmäßigem Anschluss an die Kläranlage		0,12	
Laufender Kostenanteil Gemeindestraßen je m² entwässerter Fläche	0,40	0,48	Spitzabrechnung
Umlage der Abwasserabgabe			
Abwasserabgabe Kleineinleiter je Person	17,90	17,90	17,90
Einmalige Beiträge			
Beitragssatz je m² Grundstücksfläche für Schmutzwasser			
Erstmalige Herstellung	2,21	2,52	1,00
- davon Anteil Abwassersammelleitungen		1,65	
- davon Anteil Übrige Anlagen		0,87	
Räumliche Erweiterung -Trennsystem-	3,47		
Räumliche Erweiterung -Mischsystem-	2,45		
Räumliche Erweiterung SW-Anteil Gesamt		3,96	
- davon Anteil Abwassersammelleitungen		3,44	
- davon Anteil Übrige Anlagen		0,52	
Beitragssatz je m² Abflussfläche für Oberflächenwasser			
Erstmalige Herstellung	4,05	3,76	3,00
- davon Anteil Abwassersammelleitungen		2,79	
- davon Anteil Übrige Anlagen		0,97	
Räumliche Erweiterung -Trennsystem-	8,58		
Räumliche Erweiterung -Mischsystem-	4,65		
Räumliche Erweiterung NW-Anteil Gesamt		9,59	
- davon Anteil Abwassersammelleitungen		7,95	
- davon Anteil Übrige Anlagen		1,64	
Investitionskostenanteil je m² Ortsgemeindestraßen, -wege und -plätze	10,44	14,87	7,50

Lese-Exemplar

Mengen- und Erlösstatistik 2019

	Mengengebühr Schmutzwasser		Grundgebühr Schmutzwasser		Wiederkehrender Beitrag mit Anschluss KA		Wiederkehrender Beitrag ohne Anschluss KA		Abwasserabgabe Kleineinleiter	
	2019 € (m³)	Vorjahr T€ (Tm³)	2019 €	Vorjahr T€	2019 € (m²)	Vorjahr T€ (Tm²)	2019 € (m²)	Vorjahr T€ (Tm²)	2019 €	Vorjahr T€
Haushalte										
- Tarifbereich Gerolstein	918.422,40	961	292.108,17	320	419.199,43	416	0,00	0	1.611,00	1
	(478.345)	(501)			(2.328.885,96)	(2.311)	(0,00)	(0)		
- Tarifbereich Hillesheim	555.786,00	566	339.393,22	340	359.149,86	359	5.186,51	6	2.004,80	2
	(308.770)	(314)			(1.436.599,22)	(1.435)	(43.220,87)	(46)		
- Tarifbereich Obere Kyll	516.275,20	512	228.074,13	227	367.398,19	361	0,00	0	0,00	0
	(300.160)	(298)			(1.597.383,00)	(1.570)	(0,00)	(0)		
Summe Haushalte	1.990.483,60	2.039	859.575,52	887	1.145.747,48	1.136	5.186,51	6	3.615,80	3
	(1.087.275)	(1.113)			(5.362.868,18)	(5.316)	(43.220,87)	(46)		
Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen										
- Tarifbereich Gerolstein	297.192,96	222	100.468,05	69	133.506,73	133	0,00	0	0,00	0
	(154.788)	(115)			(741.704,04)	(739)	(0,00)	(0)		
- Tarifbereich Hillesheim	380.932,20	326	39.900,27	37	83.837,95	83	331,45	0	0,00	0
	(211.629)	(172)			(335.351,78)	(335)	(2.762,13)	(3)		
- Tarifbereich Obere Kyll	242.521,72	288	90.022,82	90	129.080,58	135	0,00	0	0,00	0
	(141.001)	(167)			(561.220,00)	(588)	(0,00)	(0)		
Summe Gewerbe/Industrie/Dienstl.	920.646,88	836	230.391,14	196	346.425,26	351	331,45	0	0,00	0
	(507.418)	(454)			(1.638.275,82)	(1.662)	(2.762,13)	(3)		
Insgesamt	2.911.130,48	2.875	1.089.966,66	1.083	1.492.172,74	1.487	5.517,96	6	3.615,80	3
	(1.594.693)	(1.567)			(7.001.144,00)	(6.978)	(45.983,00)	(49)		

Lese-Exemplar

Zusammensetzung und Entwicklung der Schmutzwassermengen

Ortsgemeinde	Einwohner 30.06.2019	Einleitmengen		
		2019	Vorjahr	+/-
		m³	m³	m³
Basberg	87	2.869	2.938	-69
Berlingen	230	9.553	8.934	619
Berndorf	500	19.163	18.655	508
Birgel	441	24.132	25.047	-915
Birresborn	1.122	41.117	39.630	1.487
Densborn	530	21.053	21.334	-281
Dohm-Lammersdorf	188	16.639	8.542	8.097
Duppach	285	10.048	10.090	-42
Esch	450	16.548	17.811	-1.263
Feusdorf	505	19.804	20.376	-572
Gerolstein	7.732	403.684	394.591	9.093
Gönnersdorf	467	19.724	20.041	-317
Hallschlag	464	19.266	21.130	-1.864
Hillesheim	3.192	144.427	135.788	8.639
Hohenfels-Essingen	304	12.214	11.890	324
Jünkerath	1.777	95.329	110.919	-15.590
Kalenborn-Scheuern	370	13.373	12.666	707
Kerpen	484	23.484	22.136	1.348
Kerschenbach	186	8.292	9.425	-1.133
Kopp	168	8.958	8.890	68
Lissendorf	1.107	63.502	68.396	-4.894
Mürlenbach	527	19.870	19.452	418
Neroth	846	31.639	30.377	1.262
Nohn	456	24.178	23.679	499
Oberbettingen	726	26.019	24.713	1.306
Oberehe-Stroheich	288	11.511	11.004	507
Ormont	357	15.222	16.426	-1.204
Pelm	998	40.000	38.328	1.672
Reuth	167	6.778	7.016	-238
Rockeskyll	229	9.486	8.846	640
Salm	326	12.138	11.257	881
Scheid	118	4.446	4.845	-399
Schüller	298	11.765	13.219	-1.454
Stadtkyll	1.604	109.122	102.179	6.943
Steffeln	635	27.231	28.361	-1.130
Üxheim	1.372	60.857	60.100	757
Walsdorf	905	32.470	31.245	1.225
Wiesbaum	624	158.782	147.365	11.417
Gesamt:	31.065	1.594.693	1.567.641	27.052

Lese-Exemplar

(11) Belegschaft

Die Belegschaft der Abwasserbeseitigungseinrichtungen umfasst im Jahresdurchschnitt:

	2019 Personal
Betriebspersonal	
Abwassermeister	3,0
Klärfacharbeiter	11,0
Facharbeiter (Bauhof)	4,0
Verwaltungspersonal	
Werkleiter	1,0
Technik	4,0
Buchhaltung, Rechnungswesen	8,3
	31,3

Die Kosten des Verwaltungspersonals werden nach folgenden Schlüssel aufgeteilt:

	Wasserwerk %-Anteil	Abwasserbeseitigung %-Anteil	Bauhof %-Anteil	Gesamt %-Anteil
Tarifbereich Gerolstein	49,0	49,0	2,0	100
Tarifbereich Hillesheim	39,2	58,8	2,0	100
Tarifbereich Obere Kyll	39,2	58,8	2,0	100

Der Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

Sparte Abwasserbeseitigung

	2019 €
Löhne und Gehälter	1.178.296,54
Soziale Abgaben	214.298,74
Aufwendungen für Altersversorgung	194.789,18
Beihilfen und Unterstützungen	45.279,73
	1.632.664,19

Sparte Bauhof

	2019 €
Löhne und Gehälter	167.815,17
Soziale Abgaben	35.851,99
Aufwendungen für Altersversorgung	13.562,31
Beihilfen und Unterstützungen	162,92
	217.392,39

Lese-Exemplar

(12) Periodenfremdes Ergebnis

Die sonstigen betrieblichen Erträge und sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

Sparte Abwasserbeseitigung	2019 €
Neutrale/ periodenfremde Erträge	
Straßenoberflächenentwässerung Kreisstraßen 2018	6.908,00
Straßenoberflächenentwässerung Gemeindestraßen 2018	6.831,00
Erstattung Stromkosten Vorjahre	2.181,55
Preisnachlass Netznutzung 2018	1.721,97
Erträge aus Anlagenverkäufen	1.700,00
Straßenoberflächenentwässerung Landesstraßen 2018	1.383,00
Erträge aus Einzelwertberichtigungen	3.846,23
Erstattung Energiesteuer Vorjahr	765,30
Überzahlung Wassergeld Vorjahr	516,77
Anteiliges Jahresergebnis 2018 vom freiwilligen Klärschlammfonds BADK	325,65
Erlöskorrekturen Vorjahre	270,24
Prüfungskosten Vorjahr	249,46
Sonstiges	303,11
	27.002,28
Neutrale/ periodenfremde Aufwendungen	
Einzelwertberichtigung Zins- und Tilgungsleistungen	66.600,10
Einzelwertberichtigungen / Niederschlagungen	27.189,07
Unterhaltungsaufwand Vorjahre	24.655,39
Erlöskorrekturen Vorjahre	17.424,05
Buchverluste aus Anlagenabgängen	7.119,21
Abwasserabgabe Vorjahre	4.581,12
Abfallgebühren Vorjahr	2.136,00
Wassergeld Vorjahr	2.015,00
Gebührenausgleich Kronenburger See Vorjahr	1.971,23
Erlass von Forderungen	1.704,48
Grundsteuer Bahnhof Gerolstein Vorjahre	1.353,58
Straßenoberflächenentwässerung Landesstraßen 2018	1.293,00
Zinsen für verfrühte Inanspruchnahme von Fördermittel Vorjahre	1.289,40
Sonstiges	148,10
	159.479,73
Neutrales / Periodenfremdes Ergebnis	-132.477,45

Sparte Bauhof	
Neutrale/ periodenfremde Erträge	
Erlöse aus Anlagenverkäufen	3.500,00
Preisnachlass Gas Vorjahre	94,14
	3.594,14
Neutrales / Periodenfremdes Ergebnis	+3.594,14

Lese-Exemplar

(13) Sonstige Angaben

Im Jahr 2019 wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen getätigt, die von wesentlicher Bedeutung waren.

Im Jahr 2019 liegen keine Geschäfte vor, die nicht in der Bilanz enthalten sind. Weiterhin sind auch keine Beträge sonstiger finanzieller Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, anzugeben.

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2019 zu berechnende Gesamthonorar für Abschlussprüferleistungen beträgt netto € 29.411,76. Andere Beratungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

(14) Nachtragsbericht

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen war von der Flutkatastrophe im Juli 2021 betroffen. Verschiedene Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Pumpwerke und Verbindungsleitungen wurden beschädigt bzw. sind ausgefallen. Die Funktionalität der betroffenen Anlagen konnte jedoch nach kurzer Zeit wiederhergestellt werden. Die notwendigen Aufräum- und Reparaturarbeiten sind bzw. werden derzeit umgesetzt.

Hinsichtlich der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

Lese-Exemplar

(15) Nachkalkulation

Die Berechnung des Entgeltsbedarfs und Entgeltsaufkommens nach der Förderrichtlinie der Wasserwirtschaftsverwaltung für das Land Rheinland-Pfalz führte zu folgenden Ergebnissen:

Ergebnisvergleich	Tarifbereich Gerolstein	Tarifbereich Hillesheim	Tarifbereich Obere Kyll
Bemessungsgrundlage (Einwohnerzahl zum 01. Januar 2019)	13.588 EW	8.701 EW	8.497 EW
	€/EW	€/EW	€/EW
Entgeltbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	152,19	201,24	135,93
Entgeltbedarf II Einwohner mit Eigenkapitalzins	174,93	228,82	155,58
Entgeltaufkommen	160,95	184,81	142,05
Zumutbare Belastung	70,00	70,00	70,00
Vertretbare Belastung	105,00	105,00	105,00

Die Ergebnisse der Nachkalkulationen entsprechen § 94 GemO, da die Entgeltsaufkommen über der zumutbaren und vertretbaren Belastung liegen. Im Berichtsjahr konnten die ausgabewirksamen Kosten durch entsprechende einnahmewirksame Erlöse gedeckt werden.

(16) Werkleitung

Brück, Harald	Verwaltungsfachangestellter

Stellvertretende Werkleiter sind Herr Richard Ehlen und Herr Thomas Schreiner.

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wurde unter Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

(17) Verbandsgemeinderat

39 Mitglieder
4 Beigeordnete

(18) Bürgermeister

Böffgen, Hans-Peter

(19) Werkausschuss

Vorsitzender:

Böffgen, Hans-Peter	Bürgermeister

Mitglieder 2019:

Blankenheim, Hans-Walter	Bankkaufmann
Eltze, Henrick	Architekt
Grasediek, Werner	Wissenschaftlicher Angestellter
Hayer, Nikolaus	Lehrer
Juchems, Stefan	Fleischermeister
Krämer Jessica (bis 08.09.2020)	Unternehmerin
Linnerth, Georg (bis 31.12.2021)	Pensionär
Mastiuax, Alfred	Landwirt
Meyer, Norbert	Pflegedienstleiter
Michels, Helmut	Pensionär
Reinartz, Alois	Elektriker
Schell, Edi	Pensionär
Schneider, Walter	Rentner
Schommers, Egon	Pensionär
Simon, Arno	Wassermeister
Sohns, Klaus	Pensionär
Weiker, Dirk	Heilpraktiker
Werner, Horst	Angestellter

Lese-Exemplar

(20) Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder für den Werkausschuss werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Gerolstein, 01. März 2022



Harald Brück, Werkleiter

Lese-Exemplar

Lagebericht

der Verbandsgemeindewerke Gerolstein

- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

für das Wirtschaftsjahr 2019

Lese-Exemplar

Gliederung

I. Grundlagen des Unternehmens
II. Wirtschaftsbericht
1. Geschäftsverlauf
2. Ertragslage
3. Vermögenslage
4. Finanzlage
III. Chancen- und Risikobericht
IV. Prognosebericht
V. Angaben nach § 26 EigAnVO
1. Änderung im Bestand, Leistungsfähigkeit, Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen
2. Stand der geplanten Bauvorhaben

I. Grundlagen des Unternehmens

Nach der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 01.01.2019 werden die Verbandsgemeindewerke Gerolstein als Eigenbetrieb im Sinne der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz mit den beiden Betriebszweigen Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen geführt.

Zweck des Eigenbetriebs ist das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen. Zudem können die Verbandsgemeindewerke alle den Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der EigAnVO und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Die Rechtsbeziehungen zu den Anschlussnehmern werden durch folgende Satzungen geregelt:

- Satzungen der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung, ab dem 01.01.2020 abgelöst durch die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 12.12.2019
- Satzungen über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung – der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erfüllt der Eigenbetrieb mit eigenen Abwassersammelanlagen (Verbindungssammler, Ortssammler, Hausanschlüsse), Pumpwerken und Abwasserreinigungsanlagen. Ferner bestehen Kostenvereinbarungen mit Nachbargemeinden bezüglich des Betriebes einer Kläranlage (z. B. Abwassergruppe Kronenburger See mit der Gemeinde Dahlem für die Ortsgemeinden Hallschlag und Scheid, Kläranlagen Wallenborn und Dreis in der Verbandsgemeinde Daun für die Ortsgemeinden Salm und Oberehe). Für das Land Rheinland-Pfalz betreut das Abwasserwerk darüber hinaus die Wasserreinigungsanlage der Rüstungsaltlast Espagit in Hallschlag-Kehr nebst Sammlern und Grundwassermessstellen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Der Handlungsrahmen für die wirtschaftliche Betätigung wird durch den Wirtschaftsplan 2019 vorgegeben. Der Wirtschaftsplan weist in der Sparte „Abwasserbeseitigung“ im Erfolgsplan Erträge von EUR 7.695.500 und Aufwendungen von EUR 7.765.500 einen Jahresverlust von EUR 70.000 und in der Sparte „Bauhof“ Erträge von EUR 303.000 und Aufwendungen von EUR 340.000 (Jahresverlust: EUR 37.000) aus. Im Vermögensplan weist der Wirtschaftsplan Einnahmen und Ausgaben in einer Gesamtsumme von jeweils EUR 5.315.200 und in der Sparte „Bauhof“ Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 41.000 aus.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde auf EUR 503.800, davon zinslose Förderdarlehen EUR 67.800 festgesetzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist dagegen Erträge von EUR 7.898.906,39 und Aufwendungen von EUR 7.998.171,90 bei einem Jahresverlust von EUR 99.265,51 auf. Die Sparte „Bauhof“ weist in der Gewinn- und Verlustrechnung Erträge von EUR 325.140,74 und Aufwendungen von EUR 320.349,57 bei einem Jahresgewinn von EUR 4.791,17 auf.

Lese-Exemplar

Hinsichtlich der im Betriebszweck genannten Aufgabenstellung nahm das Wirtschaftsjahr 2019 einen reibungslosen Verlauf.

2. Ertragslage

Erfolgsplan - Plan-Ist-Vergleich Abwasserbeseitigung

Bezeichnung	**Planansatz EUR**	**Ergebnis GuV EUR (vor Konsolidierung)**	**Abweichung EUR**
Umsatzerlöse	7.543.950	7.636.226	92.276
Aktivierte Eigenleistungen	75.000	99.288	24.288
Sonstige betriebliche Erträge	65.700	66.017	317
Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	324.800	380.330	-55.530
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.235.100	1.265.241	-30.141
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	1.192.000	1.178.297	13.703
Soziale Abgaben und Unterstützungen	396.000	454.368	-58.368
Abschreibungen	4.156.000	4.181.098	-25.098
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	365.300	460.551	-95.251
Sonstige Zinsen und Erträge	10.850	97.375	86.525
Sonstige Zinsen und Aufwendungen	93.700	75.356	18.344
Sonstige Steuern	2.600	2.931	-331
Jahresergebnis	**-70.000**	**-99.266**	**-29.266**

Lese-Exemplar

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen:
Umsatzerlöse: Die höheren Erlöse sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass infolge des höheren Wasserverkaufs auch die Erlöse aus der Mengengebühr Schmutzwasser höher lagen als prognostiziert wurde.
Aktivierte Eigenleistungen: Die höheren Erträge sind insbesondere durch vermehrte Regiekosten bei den Baumaßnahmen entstanden.
Die höheren Zinserträge wurden infolge der Abzinsung von Rückstellungen erzielt.
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Die Mehraufwendungen wurden überwiegend verursacht durch höhere Strombezugskosten.
Aufwendungen für bezogene Leistungen: Als Ursache sind hier insbesondere höhere Aufwendungen für die Klärschlammverwertung zu nennen.

Soziale Abgaben und Unterstützungen: Der höhere Aufwand ist einer vermehrten Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte geschuldet, was auf die sinkenden Zinssätze durch geringere Abzinsungseffekte bei den Rückstellungen zurückzuführen ist.
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen: Die Überschreitung ist infolge erhöhter periodenfremder und neutraler Aufwendungen eingetreten, insbesondere durch die Absetzung von Zins- und Tilgungsleistungen durch Ortsgemeinden der VG Hillesheim, Einzelwertberichtigungen von Forderungen und Unterhaltungsaufwendungen aus Vorjahren.
Insgesamt ergab sich eine Verschlechterung des Ergebnisses von EUR 29.266 gegenüber dem Planergebnis.

Erfolgsplan - Plan-Ist-Vergleich Sparte Bauhof

Bezeichnung	**Planansatz EUR**	**Ergebnis GuV EUR (vor Konsolidierung)**	**Abweichung EUR**
Umsatzerlöse	302.000	321.127	19.127
Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	1.000	4.014	3.014
Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	42.500	36.064	6.436
Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.000	23.511	-7.511
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	175.000	167.815	7.185
Soziale Abgaben und Unterstützungen	51.000	49.577	1.423
Abschreibungen	23.000	23.686	-686
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	30.000	18.482	11.518
Sonstige Zinsen und Erträge	0	0	0
Sonstige Zinsen und Aufwendungen	1.000	0	1.000
Sonstige Steuern	1.500	1.215	285
Jahresergebnis	**-37.000**	**4.791**	**41.791**

Lesc-Exemplar

Bei der Sparte „Bauhof“ hat sich das Jahresergebnis gegenüber dem Planergebnis um EUR 41.791 verbessert infolge höherer Umsatzerlöse und geringeren Aufwendungen, so dass ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 4.791 erzielt wurde. Bei den erhöhten Kosten für Bezogene Leistungen handelt es sich um Leistungen, die weiterberechnet wurden.

3. Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr um TEUR 2.724 vermindert. Den Investitionen in Höhe von TEUR 1.490 EUR stehen Abschreibungen von TEUR 4.205 sowie Anlagenabgänge von TEUR 9 gegenüber.

Beschreibung	Stand 31.12.2018	Umgliederungen	Abgänge	Zugänge	Abschreibungen	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	709.241	-89.617		84.932	-53.528	651.027
Grundstücke und grundst.gleiche Rechte	2.145.746	1.075.307	-2	32.276	-133.874	3.119.453
Abwasserbehandlungsanlagen	9.289.552	-896.291	-2.563	26.449	-752.739	7.664.407
Verbindungssammler	8.523.481				-441.282	8.082.199
Regenbauwerke	4.474.209	54.919			-228.884	4.300.244
Pumpwerke	531.651	67.153		15.331	-95.787	518.348
Sammler in der Ortslage	42.178.590	-660.311	-1.557	106.868	-2.109.529	39.514.062
Hausanschlüsse	4.531.618	1.364.828	-2.998	47.407	-248.079	5.692.776
Maschinen und maschinelle Anlagen	184.063	238.542		3.039	-61.024	364.620
Betriebs- und Geschäftsausstattung	542.746	-182.551		19.931	-80.057	300.069
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	806.628	-971.979	-2.067	1.148.667	0	981.249
Finanzanlagen	64.057			5.326	0	69.382
Gesamt	**73.981.580**	**0**	**-9.186**	**1.490.226**	**-4.204.783**	**71.257.837**

Die Anlagenintensität (Verhältnis zwischen Anlagevermögen und Bilanzsumme) beträgt 92,35 % (Vorjahr 93,11 %). Diese hohe Anlagenintensität hat die Bedeutung, dass das Eigenkapital in Maschinen und Anlagen gebunden ist.

Die Vorräte haben sich im Berichtszeitraum von TEUR 39 auf TEUR 9 vermindert. Die Forderungen, weitestgehend bestehend aus kurzfristigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, haben sich von TEUR 5.431 auf TEUR 5.896 erhöht. Die Veränderungen ergeben sich insbesondere aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wie Abwassergebühren und –beiträgen. Das Guthaben aus dem Kassenbestand der Verbandsgemeindekasse aus dem Verrechnungskonto beträgt zum 31.12.2019 TEUR 4.409.

4. Finanzlage

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 2019 41,92 % der Bilanzsumme (im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 40,88 %). Die empfangenen Ertragszuschüsse und die Sonderposten für Investitionszuschüsse betragen 17,89 % der Bilanzsumme (Eröffnungsbilanz: 18,66 %). Werden diese Posten dem Eigenkapital zugerechnet, so beträgt das wirtschaftliche Eigenkapital zum Bilanzstichtag TEUR 46.201, was 59,81 % der Bilanzsumme entspricht. Das Eigenkapital hat sich im Berichtszeitraum um den Jahresverlust von TEUR 94 vermindert.

Das mittel- und langfristige Fremdkapital beträgt TEUR 29.625 und besteht in Höhe von TEUR 23.465 aus unverzinslichen Förderdarlehen.
Im Berichtsjahr wurden TEUR 260 Kreditmarktmittel aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Tilgungen hat sich das lang- und mittelfristige Fremdkapital um TEUR 1.661 vermindert.

Lese-Exemplar

III. Chancen- und Risikobericht

Branche

Da im Bereich der Abwasserbeseitigung und –reinigung in großem Umfange mit technischen Einrichtungen und automatisierten Prozessen gearbeitet wird, ist ein sich daraus ergebendes Grundrisiko von Ausfällen ständig gegeben.

Ertrag

Chancen ergeben sich vor allem daraus, dass mit der Aufstellung und der technischen Umsetzung von Untersuchungen zur Energieeffizienz im Betrieb sich etwaige Defizite aufzeigen sowie Optimierungen und Kosteneinsparungen ergeben. Ein Risiko ist in dem relativ hohen Energiebedarf der Kläranlagen zu sehen, der sich bei den laufend steigenden Energiekosten in den Gebühren niederschlägt. Ein weiteres Kostenrisiko liegt in der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für die Räumung und Verwertung der Klärschlammerden, wobei hierzu jährlich Mittel in die Rückstellungen fließen.

Durch die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes könnte erreicht werden, dass man alle vorhandenen Kläranlagen auf den Prüfstand stellt, dies gilt vor allem den Teichkläranlagen, welche nicht mehr dem heutigen Stand der Abwassertechnik entsprechen, so dass die Abwasserreinigung mehr zentralisiert würde, was letztendlich auch zu Kosteneinsparungen führt.

Finanzwirtschaft

Finanzwirtschaftliche Risiken bestehen grundsätzlich nicht, da eine ausreichende Eigenkapitalausstattung gegeben ist und Verluste gegebenenfalls durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen sind.

Personal

Risiken bestehen Fachkräfte zu bekommen bzw. zu behalten. Sofern sich der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) bei den Nachbarwerken durchsetzt, besteht die Gefahr, dass Fachkräfte abgeworben werden, da dort die Entgeltsstruktur der Beschäftigten gegenüber dem TVöD entsprechend besser ausgestaltet ist.

Gesellschaftlich

Seit Januar 2020 breitet sich die Corona-Pandemie weltweit aus. Seither waren verschiedene Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu verzeichnen. Insbesondere könnte es zu Verzögerungen bei den Investitionen führen und möglicherweise könnte das Ausfallrisiko steigen. Durch den seit Februar 2022 laufenden Ukraine-Krieg wird dieses Risiko weiter verstärkt.

Lese-Exemplar

Technik

Zu den technischen Risiken zählen unerlaubte Einleitungen, z. B. durch Unfälle, bei denen Betriebs- und Schmierstoffe von Fahrzeugen oder Löschmittel ins Abwasser und in die Kläranlage bzw. über Regenwasserkanäle ins Gewässer gelangen können oder durch Anschlussnehmer solche Stoffe eingeleitet werden, welche nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Kanalisation fernbleiben müssen. Das kann dazu führen, dass die Klärschlämme dann nur noch über den thermischen Weg entsorgt werden können oder Überwachungsparameter des Kläranlagenablaufes bei behördlichen Kontrollen überschritten werden, was beides zu nicht einkalkulierten Mehrkosten führt.

Ferner können wirtschaftliche und betriebliche Risiken dadurch entstehen, dass z. B. übergeordnete Gesetzgebung und Normungsänderungen Auswirkungen auf die Abwasserunternehmen haben, z. B. durch strengere Vorschriften wie etwa durch Einführung der 4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen zur weitergehenden Behandlung kommunaler Abwässer zur Entfernung von organischen Spurenstoffen im Abwasser.

IV. Prognosebericht

Zum 01.01.2019 haben die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusioniert, die Verbandsgemeindewerke wurden rechtlich und organisatorisch zu einem neuen Eigenbetrieb zusammengeführt. Der Eigenbetrieb trägt den Namen Verbandsgemeindewerke Gerolstein mit Sitz in Gerolstein. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten gehen im Rahmen der Zusammenführung als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Entgelt-, Beitrags- und Gebührenkalkulation die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll betreibt, längstens bis zum 31.12.2028 als getrennte Einrichtungen behandeln. Damit sind für einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren unterschiedliche Entgelte, Gebühren und Beiträge in den drei bisherigen Verbandsgemeinden möglich. Dem politischen Gremium steht es frei, vor dem genannten Zeitpunkt ein einheitliches Entgeltsystem einzuführen.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist einen Jahresverlust für den Betrieb Abwasserbeseitigungseinrichtungen in Höhe von EUR 285.000 und für die Sparte Bauhof einen Gewinn von EUR 30.000 aus.

Lese-Exemplar

V. Angaben nach § 26 EigAnVO

1. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit, Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Abwasserreinigungsanlagen

Abwasser-reinigungsanlage	Ausbaugröße Einwohner-werte	Baujahr	Jahresschmutz-wassermenge Trockenwetter m³	Klärschlammanfall in Trockensubstanz to
Birresborn	5.300	2002	353.866	50
Esch	600	1987	32.764	10
Heyroth	120	2002	7.192	2
Hillesheim	19.000	1983	642.582	115
Kerpen	2.500	1998	164.368	31
Kerschenbach	600	1972	12.525	3
Lissendorf	18.000	1979	806.132	109
Lissingen	22.500	1997	992.227	139
Neroth	1.045	1990	110.603	7
Niederehe	600	1973	44.336	
Nohn	550	1977	49.970	8
Ormont	500	1971	36.521	4
Reuth	250	1989	15.243	4
Steffeln-Auel	900	1980	56.700	8
Üxheim	1.200	1993	60.876	10
Wiesbaum	1.250	1995	47.269	7
Gesamt	**74.915**		**3.433.174**	**507**

Im Berichtsjahr wurden 16 Abwasserreinigungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von knapp 75.000 Einwohnerwerten (für Haushalte und Gewerbe) betrieben. Darüber hinaus werden noch 6 Kleinkläranlagen betrieben und die Wasserreinigungsanlage der ehemaligen Munitionsfabrik „Espagit“ in Hallschlag betreut.

Mit der Gemeinde Dahlem (NRW) besteht eine Beteiligung an der Kläranlage Kronenburg für die Entwässerung der Ortsgemeinden Hallschlag und Scheid. Von der Verbandsgemeinde Daun sind die Orte Betteldorf und Kirchweiler-Hinterweiler an die Kläranlage Lissingen angeschlossen.

Kanalnetz

Die Gesamtlänge des Kanalnetzes (Verbindungs- und Ortssammler) beträgt ca. 605 km. Hinzu kommen noch die Hausanschlüsse.

Lese-Exemplar

Abwasserpumpwerke

Es werden 47 Pumpwerke, wobei auch eine große Zahl kleinerer Pumpstationen dabei sind, unterhalten.

Regenbauwerke

Zu den Bauwerken der Mischwasserableitung gehören noch Regenüberlaufbecken einschließlich Stauraumkanäle, Regenüberläufe und ein Retentionsbodenfilter (Hallschlag, Sportplatz).

Regenerative Energien

Die 3 großen Kläranlagen sind mit Blockheizkraftwerken für die Verbrennung von Klärgas ausgerüstet:

- Kläranlage Lissingen, erzeugte Strommenge 2019: 166.433 KWh,
- Kläranlage Hillesheim, erzeugte Strommenge 2019: 280.726 KWh,
- Kläranlage Lissendorf, erzeugte Strommenge 2019: 63.710 KWh.

Photovoltaikanlagen zur Deckung des eigenen Strombedarfs sind an folgenden Anlagen installiert:

- Kläranlage Lissingen 25,38 kWp, die erzeugte Strommenge 2019 beträgt 24.115 kWh, Volleinspeisung ins öffentliche Netz.

2. Stand der geplanten Bauvorhaben

Der Vergleich zwischen dem Planansatz im Wirtschaftsplan im Verhältnis zu dem verausgabten Ist 2019 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis	Ergebnis darunter für	noch verfügbar
	EUR	EUR	EUR	
Immaterielle Vermögensgegenstände	71.000	84.932		-13.932
81-0000-01 Konzessionen, Lizenzen			3.850	
81-0000-02 Sonstige Rechte und Werte				
81-0000-03 Gezahlte Baukostenzuschüsse			19.249	
81-0000-04 Bahnhof Gerolstein - Nutzungsrecht			61.833	
Grundstücke und grundst.gleiche Rechte				
Abwasserreinigungsanlagen	245.000	151.404		93.596
81-0000-05 Kläranlage Lissingen - Investitionen			8.422	
81-0000-06 Kläranlage Birresborn - Investitionen			44.527	
81-0000-07 Kläranlage Hillesheim - Investitionen			18.168	
81-0000-08 Kläranlage Üxheim - Investitionen				
81-0000-09 Kläranlage Lissendorf Investitionen			80.287	
81-0000-10 Sonstige Kläranlagen - Investitionen				
Abwassersammelanlagen				
Verbindungssammler				
Regenbauwerke	75.000	54.131		20.869
Pumpwerke	35.000	17.869		17.131

Lese-Exemplar

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis	Ergebnis darunter für	noch verfügbar
	EUR	EUR	EUR	
Ortssammler	1.063.000	975.660		87.340
81-0000-14 Erneuerung Ortssammler			231.229	
81-0000-15 Kanalsanierung (Inliner)			194.251	
81-2022-01 OS Hallschlag K 83 Scheider Straße				
81-2015-01 OS Jünkerath Kyllsammler 4. BA				
81-2018-01 OS Jünkerath Am Sonnenberg			315.686	
81-2017-02 OS Lissendorf Im Langenbaar-Römerstraße				
81-2019-01 OS Kerschenbach Stadtkyller Straße K 64				
81-2018-02 OS Ormont Ulmenstraße L 20				
81-2016-01 OS Scheid, Ringstraße			178.036	
81-2019-02 OS Steffeln Lehnerath L 20			2.154	
81-2018-03 OS Niederehe Kerpener Str. und Gartenstr.			1.516	
81-2019-03 OS Kerpen "Kutschweg"				
81-2018-04 OS Wiesbaum Baugebiet Kruchler			18.427	
81-2019-04 OS Birresborn, Hintergasse				
81-2019-05 OS Gerolstein, Aloys-Schneider-Str.				
81-2019-06 OS Gerolstein, Sonnenweg				
81-2019-07 OS Müllenborn, Ortsdurchfahrt 1. BA				
81-2018-05 OS Kalenborn-Scheuern, Unter der Held II			-25.218	
81-2018-06 OS Gerolstein, Gewerbegebiet Bewingen				
81-2017-02 OS Lissingen , Vordere Dell				
81-2017-03 OS Gerolstein, Auf den vier Morgen, Gerolstein				
81-0000-16 Einzellösungen				
81-0000-17 Bestandsaufnahme GIS			59.580	
81-2020-01 OS Niederehe, Ortslage				
81-2019-08 OS Gees, Zum Hofacker II				
Hausanschlüsse	320.000	180.117		139.883
Maschinen und maschinelle Anlagen				0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	90.000	20.263		69.737
81-0000-19 Beschaffung Dienstfahrzeuge			165	
81-0000-20 Werkzeuge, Geräte >800 €			9.030	
81-0000-21 Büroausstattung			5.776	
81-0000-22 Geringwertige Wirtschaftsgüter			5.292	
Finanzanlagen	300	5.326		-5.026
Gesamt Abwasserbeseitigung	**1.899.300**	**1.489.700**		**409.600**

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis	Ergebnis darunter für	noch verfügbar
	EUR	EUR	EUR	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.000			1.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.000	526		2.474
81-0000-19 Beschaffung Dienstfahrzeuge				
81-0000-20 Werkzeuge, Geräte >800 €			526	
Gesamt Bauhof	**4.000**	**526**		**3.474**

Unter den Immateriellen Vermögensgegenständen ist insbesondere das Nutzungsrecht für den gestiegenen Büroflächenbedarf im Bahnhofsgebäude in Gerolstein infolge der Fusion zum 01.01.2019 für die Mitarbeiter der kaufmännischen und technischen Verwaltung der Verbandsgemeindewerke zu nennen. Über die gezahlten Baukostenzuschüsse wurde in erster Linie die Beschaffung von Schreibtischen und Arbeitsplatzrechnern anteilig, welche beim Betriebszweig Wasserversorgung aktiviert wurden, finanziert.

Lese-Exemplar

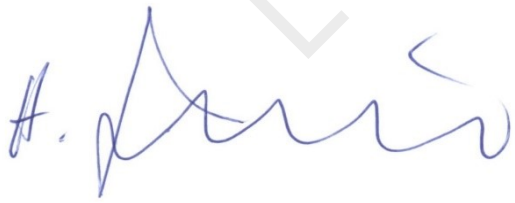
Die Investitionen für die Abwasserreinigungsanlagen teilen sich wie folgt auf:

- Kläranlage Lissingen: 2 vollautomatische Probenehmer für Zu- und Ablauf
- Kläranlage Birresborn: Erneuerung der Gebläsestation und Anpassung der Steuerung
- Kläranlage Hillesheim: 2 vollautomatische Probenehmer für Zu- und Ablauf, Ausbau und Erweiterung der Zufahrt zur Kläranlage
- Kläranlage Lissendorf: Erneuerung des Zufahrtsweges zur Kläranlage und der Toranlage, Erneuerung Pumpe für Abzug von Trübwasser aus den Schlammstapelbehältern und Erneuerung Schlammspiegelsonde Nachklärbecken

Bei den Regenbauwerken wurde eine Lamellenfeinrechenanlage an dem RÜ Lindenstraße in Gerolstein zur Rückhaltung von Grob-, Schwimm- und Schwebstoffen an der Wehrschwelle des Regenüberlaufes installiert, damit diese Stoffe nicht über die Regenentlastung in das Gewässer gelangen können.
Die Investitionen in Abwasserpumpwerke betrafen im Wesentlichen die Erneuerung der SPS-Steuerung des Pumpwerks Mürlenbach sowie ein neuer Stromanschluss für das Pumpwerk Birgel Tannenhof.
Mit den geplanten Maßnahmen an Ortssammlern wurde zu einem großen Teil noch nicht begonnen. Wegen der detaillierten Einzeldarstellung der Investitionen in der Tabelle wird auf weitere Erläuterungen an dieser Stelle verzichtet. Unter der Investitions-Nr. 81-0000-14 Erneuerung Ortssammler befinden sich weitgehend Maßnahmen, die in Vorjahren bereits finanziert wurden wie z. B. Kanalerneuerung Lissendorf, Römerstraße – Im Langenbaar, Neroth, Obere und Untere Föhr, OD Hohenfels.

Lese-Exemplar

Gerolstein, 01. März 2022



Harald Brück
Werkleiter

Rechtliche Grundlagen

I. Allgemeines

Die hoheitliche Betätigung Abwasserbeseitigung durch die Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgt in der Form des Eigenbetriebs, der nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der EigAnVO und der Betriebssatzung geführt wird.

II. Satzungen

1. Betriebssatzung

a) Grundlagen

Die Betriebssatzung, in der im Berichtsjahr geltenden Fassung, enthält folgende bedeutsame Regelungen:

Name:	Verbandsgemeindewerke Gerolstein
Sitz:	Gerolstein
Betriebssatzung:	Gültig in der Fassung vom 28. März 2019 1. Änderungssatzung vom 15. September 2020
Stammkapital:	EUR 25.400.000,00 • davon Betriebszweig Wasserwerk EUR 7.100.000,00 • davon Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen EUR 18.300.000,00
Zweck:	Ableitung und unschädliche Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus Kleinklaranlagen.
Gewinn:	Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Der Eigenbetrieb ist wirtschaftlich zu führen und wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Verbandsgemeinde Gerolstein behandelt.

Lese-Exemplar

b) Organe

Verbandsgemeinderat

Die Satzung enthält keine zusammengefasste Aufzählung der Aufgaben des Verbandsgemeinderates.

- In § 5, der die Aufgaben des Werkausschusses regelt, werden Aufgaben, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind, aus dem Aufgabenspektrum des Werkausschusses ausgenommen.
- § 7 regelt die Bestellung der Werkleitung mit Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat.
- In § 8 ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan vom Verbandsgemeinderat festgestellt wird.

Werkausschuss

Der Werkausschuss, der aus 18 Mitgliedern besteht, bereitet die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor und ist darüber hinaus für folgende wichtige Angelegenheiten abschließend als Beschlussgremium zuständig:

- Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen,
- Mehrausgaben, soweit der Planansatz um mehr als 10 % überschritten wird,
- Allgemeine Lieferbedingungen, außer Entgelte,
- Verträge, deren Wert EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigt,
- Stundung von Forderungen über EUR 10.000,00,
- Erlass von Forderungen über EUR 2.000,00,
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Vermögensplans, deren Wert EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigt.

Lese-Exemplar

Werkleitung

Die Werkleitung leitet den Betrieb in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, führt die Beschlüsse der Beschlussorgane aus, vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr und unterrichtet den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind sowie Vorgesetzter der Werkleitung.

Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

c) Tätigkeit des Werkausschusses, des Verbandsgemeinderates und Berichterstattung der Werkleitung

Die Tätigkeit des Werkausschusses und des Verbandsgemeinderates richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Organisation und Verwaltung des Eigenbetriebs. Über die Tätigkeit geben ausführliche Protokolle der Verwaltung Auskunft.

Der Werkausschuss wurde über den Gang der Geschäfte unterrichtet. Er hat die ihm obliegenden Entscheidungen beraten und beschlossen sowie die Beschlüsse, für die der Verbandsgemeinderat zuständig ist, beraten und vorbereitet. Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen statt, bei denen der Werkausschuss mit folgenden wesentlichen Angelegenheiten befasst war:

- Neufassung der Betriebssatzung,
- Neufassung der allgemeinen Entwässerungssatzung,
- Auftragsvergaben,
- Wirtschaftsplan 2019 und 2020.

Der Verbandsgemeinderat hat sich im Berichtsjahr mit folgenden wesentlichen Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungseinrichtungen befasst:

- Neufassung der Betriebssatzung,
- Neufassung der allgemeinen Entwässerungssatzung,
- Wirtschaftsplan 2019 und 2020.

Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig unterrichtet. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplans, den Vorjahresabschluss einschließlich Lagebericht und den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO vorgelegt. An den Sitzungen des Werkausschusses hat die Werkleitung teilgenommen und ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen dargelegt. Sie hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss auf Verlangen Auskunft erteilt und soweit notwendig, deren Entscheidungen eingeholt.

Lese-Exemplar

d) Steuerliche Verhältnisse

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Gerolstein ist als Hoheitsbetrieb nicht steuerpflichtig.

2. Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung)

Danach betreibt die Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen.

Die Satzung enthält neben Begriffsbestimmungen im Wesentlichen noch Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, zum Anschluss- und Benutzungsrecht, zu den Entwässerungsanlagen und zur Verwertung von Niederschlagswasser sowie zu Zwangsmaßnahmen. Im Berichtsjahr waren die Fassungen der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Gerolstein (Fassung vom 25. November 2008), Hillesheim (Fassung vom 11. Oktober 1996) und Obere Kyll (Fassung vom 8. Oktober 2001) in Kraft. Ab dem 1. Januar 2020 gilt eine einheitliche Allgemeine Entwässerungssatzung in der Fassung vom 12. Dezember 2019.

3. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung)

Die Satzung enthält Regelungen zur Erhebung und Veranlagung von einmaligen Beiträgen und laufenden Entgelten sowie Bestimmungen zu den jeweiligen Beitrags- und Gebührenmaßstäben.

Im Berichtsjahr waren folgende Fassungen in Kraft:

- Tarifbereich Gerolstein - Fassung vom 1. Dezember 2001
- Tarifbereich Hillesheim - Fassung vom 2. Oktober 1996
- Tarifbereich Obere Kyll - Fassung vom 8. Oktober 2001

4. Wichtige Verträge

a) Mitbenutzung Kläranlage Wallenborn

Mit der Verbandsgemeinde Daun wurde am 16. August 1988 eine Vereinbarung über den Bau einer gemeinsam zu nutzenden Kläranlage mit Staukanal im Wallmerbachtal getroffen.

Die Kläranlage ist seit Dezember 1989 in Betrieb. Die Verbandsgemeinde Daun hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1990 die Investitionskosten abgerechnet.

Der Anteil der Verbandsgemeinde Gerolstein wurde mit EUR 602.841,76 abgerechnet. Die Entsorgung der Ortsgemeinden Wallenborn (Verbandsgemeinde Daun) und Salm (Verbandsgemeinde Gerolstein) erfolgt in dieser Kläranlage. Seit Ende 1991 ist die Ortsgemeinde Salm an die Kläranlage Wallenborn angeschlossen, so dass für 1992 erstmals anteilige Betriebskosten zu zahlen waren. Zur endgültigen Regelung über die Verteilung der Investitionskosten sowie der laufenden Betriebskosten wurde am 24. Juli 1998 eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen.

Entsprechend dieser Vereinbarung werden die laufenden Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Eine Änderung soll dann erfolgen, wenn entsprechende Messeinrichtungen installiert sind.

b) Betriebskostenumlage Gruppenkläranlage Gerolstein-Lissingen

Mit der Verbandsgemeinde Daun wurde am 19. Juni 1995 eine Vereinbarung über den Anschluss der Ortsgemeinden Kirchweiler, Hinterweiler und Betteldorf an die Gruppenkläranlage Gerolstein-Lissingen getroffen.

Lese-Exemplar

In dieser Vereinbarung ist die Beteiligung der Verbandsgemeinde Daun an den Investitionskosten für die Erweiterung der Kläranlage Gerolstein-Lissingen und der Investitionskosten für die Herstellung der Verbindungssammler von Rockeskyll bis Hohenfels-Essingen und von Pelm bis Berlingen geregelt.

Darüber hinaus ist die Beteiligung an den laufenden Betriebsaufwendungen geregelt. Diese werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen analog der Verfahrensweise der Ortsgemeinde Salm für das Einleiten des Schmutzwassers in die Kläranlage Wallenborn berechnet.

c) Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Daun

Seit 1990 ist die Ortsgemeinde Oberehe an die Kläranlage Dockweiler / Dreis-Brück der VG Daun angeschlossen. Mit Datum vom 22. Oktober 1998 wurde hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit der VG Daun abgeschlossen, die eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 hat.

Aufgrund der über Zähler nachgewiesenen Zulaufmengen (Mischwasser) und der Kapazitätsanteile hat die VGW Gerolstein jährlich laufende Entgelte zu leisten.

d) Betriebsführungsvertrag

Zum 1. April 2004 wurde mit dem Zweckverband „Wasserversorgung Eifel“ ein Betriebsführungsvertrag geschlossen, wonach der Eigenbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 die Betriebsführung für den Zweckverband übernommen hat. Hierzu ist ein jährliches Entgelt von EUR 43.000,00 vereinbart.

e) Vereinbarung über die Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage Kronenburger See

Mit der Gemeinde Dahlem (Nordrhein-Westfalen) wurde am 29. März 1982 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau und Betrieb einer gemeinsam zu nutzenden Kläranlage mit Sammler und Pumpwerk Kronenburger See getroffen. Diese Vereinbarung ist nach Genehmigung am 20. Mai 1983 in Kraft getreten. Angeschlossen an die Abwasseranlage Kronenburger See sind auf rheinland-pfälzischer Seite die Ortsgemeinden Hallschlag und Scheid.

Die Kläranlage ist seit 1986 in Betrieb. Die Investitionskosten der Kläranlage tragen die Gemeinde Dahlem zu 82 % und die Verbandsgemeinde Obere Kyll zu 18 %, die übrigen Anlagen nach anteiligen Wassermengen gemäß der Anlage 2 der Vereinbarung.

Die Betriebskosten für die gemeinsam genutzten Anlagen werden wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Dahlem 75 v. H., Verbandsgemeinde Obere Kyll 25 v. H.

Lese-Exemplar

f) Vereinbarung über den Betrieb und Unterhaltung von Anlagen aus der Liegenschaft „Ehemalige Munitionsfabrik Espagit bei Hallschlag / Kehr“

Mit dem Land Rheinland-Pfalz wurde am 21. / 27. Dezember 2006 i. V. m. der Änderung vom 20. Februar / 2. März 2009 eine Vereinbarung für den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen über die Ableitung und Behandlung von kontaminierten Niederschlagswasser (Rigolengräben, Wasserreinigungsanlage, Ablaufkanäle,) aus dem ehemaligen Gelände der Munitionsfabrik Espagit in Hallschlag / Kehr geschlossen.

Das Land erstattet die entstehenden Betriebskosten auf Nachweis (jährliche Abrechnung).

g) Klassifizierte Straßenbaulastträger

Zwischen den Straßenbaulastträgern (Land / Kreis) und der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden mit Datum vom 29. April / 10. Juli 1998 Vereinbarungen betreffend die Kostenbeteiligung für die Entwässerung von klassifizierten Straßen abgeschlossen. Die ab dem 1. Januar 1996 geltenden Vereinbarungen sehen eine kostendeckende Abrechnung der tatsächlich angefallenen Investitionsaufwendungen und der laufenden Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung vor.

-.-.-.-.-.-

Lese-Exemplar

Technische und organisatorische Grundlagen

I. Technische Anlagen

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen unterhält folgende Anlagen:

		2019
Kläranlagen		
Birresborn	EGW	5.300
Esch	EGW	600
Heyroth	EGW	120
Hillesheim	EGW	19.039
Kerpen	EGW	2.500
Kerschenbach	EGW	600
Lissendorf	EGW	18.000
Gerolstein-Lissingen	EGW	22.500
Neroth	EGW	1.045
Niederehe	EGW	600
Nohn	EGW	550
Ormont	EGW	560
Reuth	EGW	250
Steffeln-Auel	EGW	900
Üxheim	EGW	1.200
Wiesbaum	EGW	1.200
2 Weißenseifen	EGW	50
Weiermühle	EGW	25
Altenhof	EGW	25
Hanert	EGW	25
Ormont-Neuenstein	EGW	30
Wasserreinigungsanlage ESPAGIT Hallschlag		
Abwassersammlungsanlagen		
Verbindungssammler	lfm	97.085
Sammler in der Ortslage	lfm	507.583
Pumpwerke	Anzahl	36
Regenbauwerke	Anzahl	86
Hausanschlüsse	Anzahl	17.473

Lese-Exemplar

II. Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation

1. Personal und Aufbauorganisation

Die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter zum 30. Juni des Jahres:

	2019
	Anzahl
Verwaltung	
Werkleitung	1,0
Technik	4,0
Buchhaltung, Rechnungswesen, Beiträge	8,3
	13,3
Betrieb	
Abwassermeister	3,0
Klärfacharbeiter	11,0
Facharbeiter (Bauhof)	4,0
	18,0
Insgesamt	31,3

Die Kosten des Verwaltungspersonals werden nach folgenden Schlüssel aufgeteilt:

	Wasserwerk	Abwasserbeseitigung	Bauhof	Gesamt
	%-Anteil	%-Anteil	%-Anteil	%-Anteil
Tarifbereich Gerolstein	49,0	49,0	2,0	100
Tarifbereich Hillesheim	39,2	58,8	2,0	100
Tarifbereich Obere Kyll	39,2	58,8	2,0	100

Die personelle Ausstattung des Eigenbetriebs und die Eingruppierung der Mitarbeiter waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die Aufgabe des Betriebszweiges Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist in folgende zu ihrer Erfüllung notwendige Funktionsbereiche aufgeteilt:

- Der Betriebsbereich umfasst die Unterhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen, die von den Mitarbeitern des Eigenbetriebs durchgeführt wird.
- Die technische und kaufmännische Verwaltung wird ebenfalls von Mitarbeitern des Eigenbetriebs wahrgenommen.

Lese-Exemplar

Von der Verbandsgemeindeverwaltung sind folgende Abteilungen für den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen tätig:

- Die Verbandsgemeindekasse erledigt den Zahlungsverkehr und das Mahnwesen.
- Die Personalabteilung übernimmt die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

2. Entgeltveranlagung, Inkasso, Mahnwesen

Laufende Entgelte

Es erfolgt eine jährliche Abrechnung der Grund- und Mengengebühren sowie der Wiederkehrenden Beiträge.

Die Mengengebühren werden auf der Basis der jährlichen Wasserzählerablesung berechnet.

Die Wasserzähler der Haushalte und sonstigen Einleiter wurden, nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters, in der Zeit vom 15. Dezember 2019 bis 15. Januar 2020 mit dem mittleren Ablesestichtag 31. Dezember 2019 abgelesen. Auf Grund der jährlichen Ablesung erstellen die Verbandsgemeindewerke die Verbrauchsabrechnungen. Von den Haushalten und sonstigen Einleitern werden mittels Abgabenbescheid vierteljährliche Vorauszahlungen angefordert.

Das Mahnwesen und die Vollstreckung obliegen der Verbandsgemeindekasse.

Einmalige Beiträge

Die Einmaligen Beiträge und Hausanschlusskostenerstattungen wurden nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck zeitnah berechnet. Im Rahmen der Prüfung haben wir stichprobenweise die Vollständigkeit der Berechnung geprüft und keine Verstöße festgestellt.

Das Mahnwesen und die Vollstreckung obliegen der Verbandsgemeindekasse.

3. Anordnungswesen

Nach den Dienstanweisungen über die Bestimmung der Geschäftsbereiche der Werkleitung und über die Regelung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein galten im Berichtszeitraum die folgenden wesentlichen Regelungen:

Die sachliche Richtigkeit (fachtechnische Feststellungsbefugnis) für Investitionen wird von den zuständigen technischen Mitarbeitern (Techniker, Ingenieure mit abgeschlossenem Studium) abgezeichnet.

Anordnungsbefugt für Kassen-Anordnungen des Eigenbetriebs ist der Werkleiter. Im Falle der Verhinderung geht die Anordnungsbefugnis auf einen stellvertretenden Werkleiter über.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in allen Fällen miteinander unvereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind.

-.-.-.-.-.-

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse
im Wirtschaftsjahr 2019

	Zuführung			Entnahme			Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2019	Zugang U=Umbuchung	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugang	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anschlussbeiträge Straßenleitungen und Hausanschluss-kostenerstattungen								
Haushalte	34.477.268,14	83.323,57 U= 3.000,00	34.563.591,71	26.827.134,14	718.864,57	27.545.998,71	7.017.593,00	7.650.134,00
Gewerbe, Industrie	7.685.122,52	4.552,28	7.689.674,80	5.318.006,52	186.397,28	5.504.403,80	2.185.271,00	2.367.116,00
öffentliche und sonstige Dienstleitungen	2.546.159,84	2.460,28	2.548.620,12	2.150.174,84	36.345,28	2.186.520,12	362.100,00	395.985,00
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet "Auf Zimmers"	683.121,61	0,00	683.121,61	239.496,61	12.859,00	252.355,61	430.766,00	443.625,00
OG Kerschenbach, Baugebiet "Auf den Benden"	74.266,98	0,00	74.266,98	24.392,98	1.425,00	25.817,98	48.449,00	49.874,00
OG Scheid, Baugebiet "Auf Schneidenhöchst"	49.564,38	0,00	49.564,38	14.962,38	941,00	15.903,38	33.661,00	34.602,00
OG Hallschlag, Baugebiet "Häselpesch"	60.598,82	0,00	60.598,82	18.265,82	1.148,00	19.413,82	41.185,00	42.333,00
OG Stadtkyll, Baugebiet "Motzerfeld"	681.250,42	0,00	681.250,42	192.754,42	13.449,00	206.203,42	475.047,00	488.496,00
OG Jünkerath, Baugebiet "Kirchenberg"	290.802,24	0,00	290.802,24	73.701,24	5.578,00	79.279,24	211.523,00	217.101,00
OG Feusdorf, Baugebiet "Auf dem Rüddel"	151.972,44	0,00	151.972,44	28.247,44	3.056,00	31.303,44	120.669,00	123.725,00
OG Kalenborn-Scheuern, Baugebiet "Unter der Held II"	0,00	39.764,00	39.764,00	0,00	580,00	580,00	39.184,00	0,00
OG Kerpen-Loogh, Baugebiet "Auf der Steip"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1	46.700.127,39	130.100,13 U= 3.000,00	46.833.227,52	34.887.136,39	980.643,13	35.867.779,52	10.965.448,00	11.812.991,00
2. Straßenentwässerungsbeiträge								
Bundesstraßen	1.110.181,40	0,00	1.110.181,40	872.318,40	21.950,00	894.268,40	215.913,00	237.863,00
Landesstraßen	2.511.648,08	21.113,00	2.532.761,08	1.836.417,08	45.748,00	1.882.165,08	650.596,00	675.231,00
Kreisstraßen	3.458.784,73	28.266,00	3.487.050,73	2.602.476,73	62.133,00	2.664.609,73	822.441,00	856.308,00
Ortsgemeindestraßen	4.925.768,54	21.027,55	4.946.796,09	4.102.997,54	68.851,55	4.171.849,09	774.947,00	822.771,00
Summe 2	12.006.382,75	70.406,55	12.076.789,30	9.414.209,75	198.682,55	9.612.892,30	2.463.897,00	2.592.173,00
3. Sondervereinbarungen								
Verbandsgemeinde	360.071,83	0,00	360.071,83	240.071,83	10.000,00	250.071,83	110.000,00	120.000,00
Schlachthof Müller	302.186,31	0,00	302.186,31	190.385,31	9.067,00	199.452,31	102.734,00	111.801,00
Sondereinleiter Hillesheim	1.552.085,75	0,00	1.552.085,75	1.364.607,75	12.559,00	1.377.166,75	174.919,00	187.478,00
Gemeinschaftsanlagen (Kläranlagen)	59.277,14	0,00	59.277,14	59.277,14	0,00	59.277,14	0,00	0,00
Summe 3	2.273.621,03	0,00	2.273.621,03	1.854.342,03	31.626,00	1.885.968,03	387.653,00	419.279,00
Insgesamt	60.980.131,17	200.506,68 U = 3.000,00	61.183.637,85	46.155.688,17	1.210.951,68	47.366.639,85	13.816.998,00	14.824.443,00

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Zusammensetzung und Entwicklung der Förderdarlehen im Wirtschaftsjahr 2019

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	KTR
			EUR	EUR	EUR	EUR		
1. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten								
6006	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.12.1987	153.387,56	19.940,50	4.601,62	0,00	15.338,88	Gerolstein
6009	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	511.291,88	97.145,40	15.338,76	0,00	81.806,64	Gerolstein
6010	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	511.291,88	112.484,15	15.338,76	0,00	97.145,39	Gerolstein
6011	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	613.550,26	134.981,19	18.406,50	0,00	116.574,69	Gerolstein
6012	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	86.919,62	21.730,05	2.607,58	0,00	19.122,47	Gerolstein
6018	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	51.129,19	15.849,97	1.533,88	0,00	14.316,09	Gerolstein
6022	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	05.12.1997	1.533.875,64	567.534,15	46.016,26	0,00	521.517,89	Gerolstein
6025	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	12.12.1996	1.533.875,64	613.550,42	46.016,26	0,00	567.534,16	Gerolstein
6027	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	06.05.1997	843.631,60	362.761,73	25.308,94	0,00	337.452,79	Gerolstein
6030	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	16.12.1997	511.291,88	219.855,45	15.338,76	0,00	204.516,69	Gerolstein
6032	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	05.08.1998	511.291,88	235.194,20	15.338,76	0,00	219.855,44	Gerolstein
6043	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	30.07.2001	789.434,66	434.189,06	23.683,04	0,00	410.506,02	Gerolstein
6045	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	16.10.2001	448.914,27	246.902,97	13.467,42	0,00	233.435,55	Gerolstein
6046	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	12.12.2001	173.839,24	95.611,54	5.215,18	0,00	90.396,36	Gerolstein
6049	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	27.06.2002	1.206.000,00	699.480,00	36.180,00	0,00	663.300,00	Gerolstein
6050	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	03.09.2002	511.292,00	296.549,36	15.338,76	0,00	281.210,60	Gerolstein
6056	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.09.2003	178.000,00	108.580,00	5.340,00	0,00	103.240,00	Gerolstein
6057	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.09.2003	284.000,00	173.240,00	8.520,00	0,00	164.720,00	Gerolstein
6059	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.12.2004	900.000,00	576.000,00	27.000,00	0,00	549.000,00	Gerolstein
6062	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	16.12.2005	180.000,00	120.600,00	5.400,00	0,00	115.200,00	Gerolstein
6063	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	30.06.2006	270.000,00	189.000,00	8.100,00	0,00	180.900,00	Gerolstein
6064	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	15.11.2007	189.000,00	137.970,00	5.670,00	0,00	132.300,00	Gerolstein
6066	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.12.2008	180.000,00	136.800,00	5.400,00	0,00	131.400,00	Gerolstein
6068	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	15.12.2010	100.000,00	82.000,00	3.000,00	0,00	79.000,00	Gerolstein
6071	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	09.12.2013	35.000,00	31.850,00	1.050,00	0,00	30.800,00	Gerolstein
6073	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	15.11.2014	46.000,00	43.240,00	1.380,00	0,00	41.860,00	Gerolstein
6076	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	15.11.2014	100.000,00	97.000,00	3.000,00	0,00	94.000,00	Gerolstein

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	KTR
			EUR	EUR	EUR	EUR		
AWH001	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.08.1985	127.822,97	8.947,76	3.834,68	0,00	5.113,08	Hillesheim
AWH002	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	03.05.1984	255.645,94	25.564,56	7.669,38	0,00	17.895,18	Hillesheim
AWH003	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	20.05.1986	236.216,85	23.621,78	7.086,50	0,00	16.535,28	Hillesheim
AWH004	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	16.09.1987	494.419,25	64.274,46	14.832,58	0,00	49.441,88	Hillesheim
AWH005	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.08.1985	741.373,23	118.619,66	22.241,20	0,00	96.378,46	Hillesheim
AWH006	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.08.1985	153.387,56	24.542,13	4.601,62	0,00	19.940,51	Hillesheim
AWH007	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	16.10.1987	255.645,94	56.242,08	7.669,38	0,00	48.572,70	Hillesheim
AWH008	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.1991	766.937,82	191.734,36	23.008,14	0,00	168.726,22	Hillesheim
AWH009	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 15204)	04.07.1990	511.291,88	143.161,67	15.338,76	0,00	127.822,91	Hillesheim
AWH010	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	26.07.1990	373.243,07	115.705,22	11.197,30	0,00	104.507,92	Hillesheim
AWH011	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.1991	511.291,88	158.500,42	15.338,76	0,00	143.161,66	Hillesheim
AWH012	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	22.07.1993	147.252,06	50.065,73	4.417,56	0,00	45.648,17	Hillesheim
AWH013	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.1991	1.022.583,76	347.678,36	30.677,52	0,00	317.000,84	Hillesheim
AWH014	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	23.06.1994	511.291,88	189.177,94	15.338,76	0,00	173.839,18	Hillesheim
AWH015	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	04.08.1995	766.937,82	283.766,90	23.008,14	0,00	260.758,76	Hillesheim
AWH016	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	06.12.1995	230.081,35	85.130,10	6.902,44	0,00	78.227,66	Hillesheim
AWH017	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	10.06.1996	360.460,78	144.184,37	10.813,82	0,00	133.370,55	Hillesheim
AWH018	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	09.07.1996	435.620,68	174.248,28	13.068,62	0,00	161.179,66	Hillesheim
AWH019	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.02.2001	470.388,53	258.713,63	14.111,66	0,00	244.601,97	Hillesheim
AWH020	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	31.01.2001	306.775,13	168.726,23	9.203,26	0,00	159.522,97	Hillesheim
AWH021	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	31.01.2001	406.477,05	223.562,25	12.194,32	0,00	211.367,93	Hillesheim
AWH022	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	04.07.2003	254.000,00	162.560,00	7.620,00	0,00	154.940,00	Hillesheim
AWH023	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	04.06.2003	185.000,00	118.400,00	5.550,00	0,00	112.850,00	Hillesheim
AWH024	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	18.09.2005	160.000,00	107.200,00	4.800,00	0,00	102.400,00	Hillesheim
AWH025	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	04.06.2004	138.000,00	92.460,00	4.140,00	0,00	88.320,00	Hillesheim
AWH026	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	02.06.2005	240.000,00	160.800,00	7.200,00	0,00	153.600,00	Hillesheim
AWH027	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	02.06.2005	240.000,00	168.000,00	7.200,00	0,00	160.800,00	Hillesheim
AWH028	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	27.03.2006	168.000,00	117.600,00	5.040,00	0,00	112.560,00	Hillesheim
AWH029	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	27.03.2006	140.000,00	98.000,00	4.200,00	0,00	93.800,00	Hillesheim
AWH030	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	10.07.2006	468.000,00	341.640,00	14.040,00	0,00	327.600,00	Hillesheim
AWH031	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	12.09.2009	233.000,00	191.060,00	6.990,00	0,00	184.070,00	Hillesheim
AWH032	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.07.2010	81.000,00	66.420,00	2.430,00	0,00	63.990,00	Hillesheim
AWH033	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	02.07.2014	11.500,00	10.810,00	345,00	0,00	10.465,00	Hillesheim
AWH034	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	13.09.2010	148.000,00	121.360,00	4.440,00	0,00	116.920,00	Hillesheim
AWH035	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	22.11.2013	70.000,00	63.700,00	2.100,00	0,00	61.600,00	Hillesheim
AWH036	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	07.11.2014	72.400,00	70.228,00	2.172,00	0,00	68.056,00	Hillesheim

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	KTR
			EUR	EUR	EUR	EUR		
AWH037	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	15.12.2015	50.000,00	48.500,00	1.500,00	0,00	47.000,00	Hillesheim
AWH038	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	03.12.2014	49.700,00	49.700,00	1.491,00	0,00	48.209,00	Hillesheim
AWH039	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	03.12.2014	67.500,00	67.500,00	2.025,00	0,00	65.475,00	Hillesheim
AWH040	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.08.1989	357.904,32	68.001,91	10.737,12	0,00	57.264,79	Hillesheim
AWH041	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.08.1989	255.645,94	56.242,08	7.669,38	0,00	48.572,70	Hillesheim
AWH042	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	04.07.1990	255.645,94	56.242,09	7.669,38	0,00	48.572,71	Hillesheim
AWH043	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	24.08.1992	562.421,07	157.477,82	16.872,64	0,00	140.605,18	Hillesheim
AWH044	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	06.07.1993	163.613,40	49.579,81	4.957,98	0,00	44.621,83	Hillesheim
AWH045	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	23.06.1994	306.775,13	104.303,49	9.203,26	0,00	95.100,23	Hillesheim
AWH046	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	23.06.1994	511.291,88	173.839,21	15.338,76	0,00	158.500,45	Hillesheim
AWH047	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	10.06.1997	511.291,88	219.855,49	15.338,76	0,00	204.516,73	Hillesheim
AWH048	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	18.12.1997	511.291,88	219.855,49	15.338,76	0,00	204.516,73	Hillesheim
AWH049	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	10.06.1997	511.291,88	232.405,29	15.493,70	0,00	216.911,59	Hillesheim
AWH050	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	10.06.1997	1.427.526,93	648.875,72	43.258,40	0,00	605.617,32	Hillesheim
AWH051	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	30.06.1998	1.533.875,64	743.697,25	46.481,08	0,00	697.216,17	Hillesheim
AWH052	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	30.07.1998	511.291,88	247.898,99	15.493,70	0,00	232.405,29	Hillesheim
AWH053	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	30.07.1998	511.291,88	263.392,68	15.493,70	0,00	247.898,98	Hillesheim
AWH054	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.09.1999	378.355,99	194.910,55	11.465,34	0,00	183.445,21	Hillesheim
AWH055	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.09.2000	511.291,88	263.392,69	15.493,70	0,00	247.898,99	Hillesheim
AWH056	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.06.2000	511.291,88	278.886,38	15.493,70	0,00	263.392,68	Hillesheim
AWH057	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.09.2000	252.578,00	146.495,24	7.577,34	0,00	138.917,90	Hillesheim
AWH058	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	20.05.1986	766.637,82	76.693,72	23.008,14	0,00	53.685,58	Hillesheim
AWH059	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	04.08.1995	375.799,53	139.045,90	11.273,98	0,00	127.771,92	Hillesheim
AWH060	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	24.08.1992	664.679,45	186.110,30	19.940,38	0,00	166.169,92	Hillesheim
AWH061	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	04.07.2003	240.000,00	146.400,00	7.200,00	0,00	139.200,00	Hillesheim
AWH062	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	20.05.1986	511.291,88	46.480,90	15.493,70	0,00	30.987,20	Hillesheim
AWH063	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.2001	409.033,50	224.968,50	12.271,00	0,00	212.697,50	Hillesheim
AWH064	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.09.2000	255.645,94	140.605,24	7.669,38	0,00	132.935,86	Hillesheim

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	KTR
			EUR	EUR	EUR	EUR		
AW_140	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	16.09.1983	787.389,50	7.873,98	7.873,98	0,00	0,00	Obere Kyll
AW_141	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	22.03.1985	255.645,95	17.895,19	7.669,38	0,00	10.225,81	Obere Kyll
AW_142	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	28.02.1985	511.291,88	35.790,37	15.338,76	0,00	20.451,61	Obere Kyll
AW_143	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	22.03.1985	283.766,99	28.376,87	8.513,00	0,00	19.863,87	Obere Kyll
AW_144	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	15.07.1986	288.879,91	28.887,95	8.666,40	0,00	20.221,55	Obere Kyll
AW_145	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	28.02.1985	511.291,88	66.467,88	15.338,76	0,00	51.129,12	Obere Kyll
AW_146	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	10.08.1987	127.822,97	16.617,14	3.834,68	0,00	12.782,46	Obere Kyll
AW_147	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	25.05.1987	93.310,77	12.130,45	2.799,32	0,00	9.331,13	Obere Kyll
AW_148	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	16.12.1985	688.965,81	110.234,43	20.668,98	0,00	89.565,45	Obere Kyll
AW_149	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	10.06.1984	89.987,37	11.698,38	2.699,62	0,00	8.998,76	Obere Kyll
AW_150	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.12.1987	575.203,37	92.032,56	17.256,10	0,00	74.776,46	Obere Kyll
AW_151	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	17.11.1988	122.198,76	19.551,85	3.665,96	0,00	15.885,89	Obere Kyll
AW_152	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	14.12.1987	329.783,26	72.552,28	9.893,50	0,00	62.658,78	Obere Kyll
AW_153	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	21.06.1991	127.311,68	31.827,76	3.819,36	0,00	28.008,40	Obere Kyll
AW_154	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	14.12.1990	207.073,21	57.980,44	6.212,20	0,00	51.768,24	Obere Kyll
AW_155	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	15.10.1992	255.645,94	71.580,83	7.669,38	0,00	63.911,45	Obere Kyll
AW_156	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	14.12.1990	210.652,26	65.302,33	6.319,56	0,00	58.982,77	Obere Kyll
AW_157	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	19.09.1994	100.724,50	34.246,25	3.021,74	0,00	31.224,51	Obere Kyll
AW_158	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	14.04.1999	245.420,10	127.618,50	7.362,60	0,00	120.255,90	Obere Kyll
AW_159	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	25.04.2001	337.452,64	185.598,94	10.123,58	0,00	175.475,36	Obere Kyll
AW_160	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	28.11.2001	214.742,59	118.108,39	6.442,28	0,00	111.666,11	Obere Kyll
AW_161	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	12.12.2005	320.000,00	214.400,00	9.600,00	0,00	204.800,00	Obere Kyll

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	KTR
			EUR	EUR	EUR	EUR		
2. Investitions- und Strukturbank								
6007	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.01.1997	920.325,39	139.378,03	27.890,98	0,00	111.487,05	Gerolstein
6020	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	31.12.2003	1.772.765,15	695.202,04	69.520,20	0,00	625.681,84	Gerolstein
6021	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	18.05.1995	332.339,72	122.965,58	9.970,20	0,00	112.995,38	Gerolstein
6023	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.04.1996	635.024,52	250.160,93	19.243,18	0,00	230.917,75	Gerolstein
6031	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	08.06.1998	1.337.028,27	615.033,15	40.110,84	0,00	574.922,31	Gerolstein
6033	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	26.10.1998	1.311.463,68	596.119,91	39.741,32	0,00	556.378,59	Gerolstein
6034	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.09.1999	472.944,99	173.839,18	15.338,76	0,00	158.500,42	Gerolstein
6035	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.11.1999	306.775,13	58.287,17	9.203,26	0,00	49.083,91	Gerolstein
6036	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	17.12.1999	797.615,33	386.722,61	24.170,16	0,00	362.552,45	Gerolstein
6037	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	17.12.1999	521.006,43	252.609,07	15.788,08	0,00	236.820,99	Gerolstein
6038	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	14.06.2000	511.291,88	263.392,68	15.493,70	0,00	247.898,98	Gerolstein
6039	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.11.2000	511.291,88	263.392,68	15.493,70	0,00	247.898,98	Gerolstein
6040	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.01.2001	144.184,31	42.948,64	4.601,62	0,00	38.347,02	Gerolstein
6041	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.01.2001	460.162,69	128.845,57	13.804,88	0,00	115.040,69	Gerolstein
6042	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	13.06.2001	400.852,83	220.469,13	12.025,58	0,00	208.443,55	Gerolstein
6044	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.10.2001	1.022.583,76	409.033,38	30.677,52	0,00	378.355,86	Gerolstein
6047	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.03.2002	817.044,43	373.754,47	26.075,88	0,00	347.678,59	Gerolstein
6048	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	31.03.2002	133.293,79	47.243,53	5.061,78	0,00	42.181,75	Gerolstein
6051	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	31.07.2002	945.115,27	433.823,17	30.987,40	0,00	402.835,77	Gerolstein
6052	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	31.12.2002	1.861.102,45	879.422,13	61.355,02	0,00	818.067,11	Gerolstein
6053	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	16.12.2002	690.000,00	400.200,00	20.700,00	0,00	379.500,00	Gerolstein
6054	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	31.01.2003	333.114,35	119.921,07	13.324,58	0,00	106.596,49	Gerolstein
6055	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	31.01.2003	100.708,96	36.255,20	4.028,36	0,00	32.226,84	Gerolstein
6058	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	15.12.2004	320.000,00	204.800,00	9.600,00	0,00	195.200,00	Gerolstein
6060	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	15.12.2004	200.000,00	128.000,00	6.000,00	0,00	122.000,00	Gerolstein
6061	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	08.12.2005	400.000,00	268.000,00	12.000,00	0,00	256.000,00	Gerolstein
6067	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	16.09.2010	220.000,00	180.400,00	6.600,00	0,00	173.800,00	Gerolstein
6069	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	02.03.2012	80.000,00	70.400,00	2.400,00	0,00	68.000,00	Gerolstein
6074	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	04.08.2015	165.000,00	160.050,00	4.950,00	0,00	155.100,00	Gerolstein
6078	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	15.12.2016	25.000,00	25.000,00	750,00	0,00	24.250,00	Gerolstein
AW_170	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	28.07.1986	741.373,23	63.016,68	22.241,20	0,00	40.775,48	Obere Kyll
AW_171	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	12.10.1989	217.299,05	41.286,67	6.518,98	0,00	34.767,69	Obere Kyll
AW_172	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	05.12.1989	102.258,38	19.428,93	3.067,76	0,00	16.361,17	Obere Kyll
			62.615.555,36	**25.363.977,14**	**1.899.185,24**	**0,00**	**23.464.791,90**	

Lese-Exemplar

Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wirtschaftsjahr 2019

Akte Nr.	Darlehensgeber Verwendungszweck	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Zinssatz	Zinsfestschreibung bis	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Zinsen Jahr 2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
			EUR			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Kreissparkasse Vulkaneifel												
6072	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	01.02.2014	309.000,00	2,490	30.01.2024	275.593,39	0,00	6.818,63	7.055,47	0,00	268.537,92	Gerolstein
6077	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	02.01.2017	310.000,00	0,790	30.12.2026	297.519,45	0,00	2.337,96	6.311,04	0,00	291.208,41	Gerolstein
6079	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	15.05.2018	97.000,00	1,090	30.04.2028	94.656,06	0,00	1.026,40	1.970,90	0,00	92.685,16	Gerolstein
AWH065	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	02.01.2006	150.000,00	0,000	31.12.2020	99.618,22	0,00	3.685,90	4.969,10	0,00	94.649,12	Hillesheim
AWH066	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	14.12.2006	350.000,00	0,890		237.006,51	0,00	2.062,26	14.137,74	0,00	222.868,77	Hillesheim
AWH067	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	19.12.2007	230.000,00	4,820	31.12.2022	163.670,26	0,00	7.746,85	7.939,15	0,00	155.731,11	Hillesheim
AWH068	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	11.12.2008	400.000,00	1,090	15.12.2021	304.296,72	0,00	3.564,00	18.996,00	0,00	285.300,72	Hillesheim
AWH069	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	09.12.2009	250.000,00	0,000		189.382,09	0,00	3.639,25	8.902,13	180.479,96	0,00	Hillesheim
AWH070	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	16.12.2010	350.000,00	0,000	31.12.2020	276.976,85	0,00	3.704,35	12.295,65	0,00	264.681,20	Hillesheim
AWH071	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	08.12.2011	220.000,00	1,000	30.11.2026	178.245,44	0,00	1.752,45	8.015,55	0,00	170.229,89	Hillesheim
AWH072	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	14.11.2012	200.000,00	0,940	15.12.2022	160.197,91	0,00	1.481,45	6.938,55	0,00	153.259,36	Hillesheim
AWH073	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	12.11.2013	150.000,00	1,120	30.11.2023	118.973,86	0,00	1.302,77	7.097,23	0,00	111.876,63	Hillesheim
AWH074	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	10.11.2014	150.000,00	0,000		131.644,71	0,00	1.350,79	3.527,32	128.117,39	0,00	Hillesheim
AWH075	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	19.11.2015	150.000,00	1,560	30.11.2025	136.342,31	0,00	2.099,31	4.740,69	0,00	131.601,62	Hillesheim
AWH076	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	10.11.2016	150.000,00	0,000	30.11.2021	141.021,38	0,00	633,89	4.548,63	0,00	136.472,75	Hillesheim
AWH077	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	08.11.2017	200.000,00	0,920	15.11.2022	193.979,27	0,00	1.763,68	6.076,32	0,00	187.902,95	Hillesheim
AWH078	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	01.12.2018	150.000,00	1,100	30.11.2023	150.000,00	0,00	1.631,40	4.518,60	0,00	145.481,40	Hillesheim
2. Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank AG												
6065	DZ HYP (FAD 154692)	15.02.2008	587.314,86	4,390	30.12.2027	271.063,47	0,00	11.569,13	30.119,18	0,00	240.944,29	Gerolstein
AW_20	DZ HYP (FAD 154692)	20.08.1997	209.629,68	0,000	30.03.2020	17.689,37	0,00	543,58	15.530,82	0,00	2.158,55	Obere Kyll
AW_21	DZ HYP (FAD 154692)	28.04.2006	100.000,00	4,370	31.12.2032	66.111,30	0,00	2.831,61	3.538,39	0,00	62.572,91	Obere Kyll

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Akte Nr.	Darlehensgeber Verwendungszweck	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Zinssatz	Zinsfestschreibung bis	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Zinsen Jahr 2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
			EUR			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
3. Landesbank Baden-Württemberg												
6070	Landesbank Baden-Württemberg (FAD 143585)	01.03.2013	182.000,00	2,990	30.12.2042	157.085,21	0,00	4.662,71	4.601,09	0,00	152.484,12	Gerolstein
4. Deutsche Kreditbank												
6075	Deutsche Kreditbank AG (FAD 142471)	01.11.2015	360.000,00	2,000	30.10.2035	337.810,71	0,00	6.718,00	7.682,00	0,00	330.128,71	Gerolstein
5. Investitions- und Strukturbank												
6080	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	13.12.2019	260.000,00	0,310	13.12.2029	0,00	260.000,00	0,00	0,00	0,00	260.000,00	Gerolstein
AWH079	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694) Umschuldung von WAH074	13.12.2019	126.935,50	0,240	13.12.2029	0,00	126.935,50	0,00	0,00	0,00	126.935,50	Hillesheim
AWH080	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694) Umschuldung von AWH069	13.12.2019	180.479,96	0,240	13.12.2029	0,00	180.479,96	0,00	0,00	0,00	180.479,96	Hillesheim
AWH081	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694) Umschuldung von AWH065	13.12.2019	94.649,12	0,240	13.12.2029	0,00	94.649,12	0,00	0,00	0,00	94.649,12	Hillesheim
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau												
AW_30	Kreditanstalt für Wiederaufbau (FAD 138026) Investitionen Abwasserbeseitungung	03.01.2005	100.000,00	3,750	15.05.2025	64.000,00	0,00	2.362,50	4.000,00	0,00	60.000,00	Obere Kyll
			6.017.009,12			**4.062.884,49**	**662.064,58**	**75.288,87**	**193.511,55**	**308.597,35**	**4.222.840,17**	

Lese-Exemplar

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 1. Januar 2019 gegenübergestellt (vgl. Anlage 2).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 1. Januar 2019:

Lese-Exemplar

Vermögensstruktur

	31.12.2019 TEUR	%	1.1.2019 TEUR	%	+/- TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	651	0,8	709	0,9	-58
Sachanlagen	70.537	91,4	73.208	92,1	-2.671
Finanzanlagen	69	0,1	64	0,1	5
Langfristig gebundenes Vermögen	71.257	92,3	73.981	93,1	-2.724
Vorräte	9	0,0	39	0,0	-30
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	838	1,1	457	0,6	381
Forderungen an den Einrichtungsträger	4.684	6,1	4.829	6,1	-145
Forderungen an Gebietskörperschaften	364	0,5	133	0,2	231
Sonstige Vermögensgegenstände	10	0,0	12	0,0	-2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.905	7,7	5.470	6,9	435
	77.162	100,0	79.451	100,0	-2.289

Kapitalstruktur

	31.12.2019 TEUR	%	1.1.2019 TEUR	%	+/- TEUR
Stammkapital	18.300	23,7	18.300	23,0	0
Zweckgebundene Rücklagen	14.179	18,4	14.179	17,8	0
Jahresverlust	-94	0,1	0	0,0	-94
Eigenkapital	32.385	42,0	32.479	40,8	-94
Empfangene Ertragszuschüsse	13.817	17,9	14.825	18,7	-1.008
Pensionsrückstellungen	1.256	1,6	1.174	1,5	82
Langfristige Sonstige Rückstellungen	681	0,9	664	0,8	17
Förderdarlehen	23.465	30,4	25.364	32,1	-1.899
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.223	5,5	4.084	5,1	139
Langfristiges Fremdkapital	43.442	56,3	46.111	58,2	-2.669
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	253	0,3	169	0,2	84
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	471	0,6	399	0,5	72
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	234	0,3	117	0,1	117
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	168	0,2	76	0,1	92
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8	0,0	11	0,0	-3
Sonstige Verbindlichkeiten	201	0,3	89	0,1	112
Kurzfristiges Fremdkapital	1.335	1,7	861	1,0	474
	77.162	100,0	79.451	100,0	-2.289

Den Investitionen des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 1.490 standen planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 4.205 und Anlagenabgänge zu Restbuchwerten in Höhe von TEUR 9 gegenüber, so dass sich der Buchwert des Anlagevermögens per saldo um TEUR 2.724 verminderte.

Diese-Exemplar

Im Berichtsjahr wurden folgende wesentliche Investitionen vorgenommen:

	TEUR
Erneuerung Ortssammler Jünkerath, Am Sonnenberg	316
Erneuerung Ortssammler Lissendorf, Römerstraße	172
Erneuerung Ortssammler Scheid, Ringstraße	156
Erneuerung Ortssammler Birresborn, Mürlenbacher Straße	100
Erneuerung Ortssammler Kalenborn-Scheuern, Unter der Held	74
Erneuerung Ortssammler Neroth, Obere Föhr (Inliner)	64
Nutzungsrecht Gebäude Bahnhof Abwasser	62
Erneuerung Ortssammler Wiesbaum, Lindenstraße	57
Rechenanlage (Siebanlage), Lindenstraße Gerolstein	55
	1.056
Maßnahmen je unter TEUR 50	434
Insgesamt	1.490

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 381 resultiert im Wesentlichen aus den von TEUR 368 auf TEUR 658 gestiegenen Forderungen aus Abwassergebühren zum Abschlussstichtag.

Der Rückgang der Forderungen an den Einrichtungsträger resultiert hauptsächlich aus der Veränderung des Verrechnungskontos bei der Verbandsgemeindekasse. Die wechselseitigen Ursachen die zu dem Rückgang des Verrechnungskontos geführt haben, sind in der nachfolgenden Kapitalflussrechnung dargestellt.

Die Ursachen für den Anstieg der Forderungen an Gebietskörperschaften von TEUR 133 auf TEUR 364 liegen insbesondere in der Abrechnung der Kosten für die Straßenentwässerung für die Stadt und die Ortsgemeinden begründet.

Die Reduzierung des bilanziellen Eigenkapitals um TEUR 94 ergibt sich aus dem Jahresverlust des Berichtjahres.

Bei den Empfangenen Ertragszuschüssen stehen den Zuführungen von TEUR 200 und Umbuchungen von TEUR 3 Auflösungen von TEUR 1.211 gegenüber, so dass sich per Saldo eine Reduzierung von TEUR 1.008 ergibt.

Die Förderdarlehen haben sich um die planmäßigen Tilgungen von TEUR 1.899 verringert.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist auf Darlehensaufnahmen von TEUR 260 zurückzuführen, demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von TEUR 121.

Die langfristigen Sonstigen Rückstellungen umfassen die Rückstellungen für Klärschlammentsorgung von TEUR 645 (Vorjahr: TEUR 632) sowie für die Entschlammung von Klärteichen in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 32).

Die kurzfristigen Sonstigen Rückstellungen betreffen vornehmlich Urlaubsansprüche in Höhe von TEUR 121 (Vorjahr: TEUR 59), Prüfungs- und Beratungskosten von TEUR 66 (Vorjahr: TEUR 44) sowie Kosten für interne Jahresabschlussarbeiten in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 53).

Lese-Exemplar

Die Ursachen für die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger liegt hauptsächlich in dem Verwaltungskostenbeitrag von TEUR 115 (Vorjahr: TEUR 7) sowie der Entgeltsabrechnung Hebedienst in Höhe von TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 9) begründet.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften um TEUR 92 resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten aus der Abwasserabgabe in Höhe von TEUR 148 (Vorjahr: TEUR 60).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich von TEUR 89 auf TEUR 201. Die Veränderung ergibt sich vornehmlich aus um TEUR 121 gestiegenen kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) in Höhe von TEUR 196.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

Lese-Exemplar

		2019 TEUR	2018 TEUR
	Periodenergebnis	-94	-105
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.205	4.192
+	Zunahme der Rückstellungen	183	252
-	Auflösung Empfangener Ertragszuschüsse	-1.211	-1.260
-	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-662	-27
+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	393	117
+	Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	9	38
- / +	Zinsaufwendungen/Zinserträge	-22	85
=	**Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	2.801	3.292
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-85	-39
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.400	-1.038
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5	0
+	Erhaltene Zinsen	97	0
=	**Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit**	-1.393	-1.077
+	Einzahlungen in zweckgebundene Rücklagen	0	77
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	260	247
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.020	-2.220
+	Einzahlungen aus Empfangenen Ertragszuschüsse	203	235
+	Einzahlungen aus Erhaltenen Anzahlungen	0	3
-	Auszahlungen aus Erhaltenen Anzahlungen	-3	0
-	Gezahlte Zinsen	-75	-101
=	**Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit**	-1.635	-1.759
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-227	456
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.636	4.180
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	4.409	4.636
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+	Verrechnungskonto Verbandsgemeindekasse	4.409	4.636
		4.409	4.636

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 3) abgeleitete Erfolgsrechnung des Wirtschaftsjahres 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2019 TEUR	%
Umsatzerlöse	7.839	98,1
Andere aktivierte Eigenleistungen	111	1,4
Sonstige betriebliche Erträge	39	0,5
Betriebsertrag	7.989	100,0
Materialaufwand	1.597	20,0
Personalaufwand	1.850	23,2
Abschreibungen	4.205	52,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	320	4,0
Sonstige Steuern	4	-0,1
Betriebsaufwand	-7.976	99,9
Betriebsergebnis	13	0,1
Finanzergebnis	22	0,3
Neutrales Ergebnis	-129	1,6
Jahresverlust	-94	1,2

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres setzten sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Mengen- und Grundgebühr	4.001
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	1.498
Auflösung Empfangene Ertragszuschüsse	1.211
Straßenoberflächenentwässerung	770
Sparte Bauhof	202
Nebengeschäftserträge	148
Fäkalschlammannahme Hauskläranlagen und Sammelgruben	4
Abwasserabgabe	4
Insgesamt	7.838

Die entsorgte Schmutzwassermenge betrug insgesamt 1.594.693 m³. Auf den Tarifbereich Gerolstein entfallen davon 633.133 m³, auf den Tarifbereich Obere Kyll 441.161 m³ und auf den Tarifbereich Hillesheim 520.399 m³.

Bei dem Wiederkehrenden Beitrag für Niederschlagswasser wurde insgesamt eine Abflussfläche von 7.047.127 m² veranlagt.

Die Nebengeschäftserträge umfassen im Wesentlichen Kostenerstattungen des Landes in Höhe von TEUR 63 für die Wasserreinigungsanlage Hallschlag, Erlöse aus der Betriebskostenumlage Kläranlage Lissingen von TEUR 31 sowie Mieterträge aus dem Rathausanbau in Höhe von TEUR 19.

Lese-Exemplar

Die Sonstigen betrieblichen Erträge umfassen überwiegend Erträge aus der Betriebsführung des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel in Höhe von TEUR 24.

Der Materialaufwand umfasst insbesondere Aufwendungen für die Klärschlammentsorgung von TEUR 354, Kosten für Strombezug in Höhe von TEUR 285, Unterhaltungsaufwendungen für Abwasserbehandlungsanlagen von TEUR 225, Aufwendungen aus der Abwasserabgabe in Höhe von TEUR 148 sowie Unterhaltungsaufwendungen für Ortssammler von TEUR 115.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus dem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von TEUR 115, Prüfungs- und Beratungskosten von TEUR 35, Kosten aus der Entgeldabrechnung Hebedienst in Höhe von TEUR 34 sowie Versicherungsaufwendungen von TEUR 24.

Das Finanzergebnis von TEUR 22 ergibt sich aus Zinserträgen in Höhe von TEUR 97 und Zinsaufwendungen von TEUR 75. Die Zinserträge umfassen Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 93 sowie aus der Aufzinsung von Forderungen in Höhe von TEUR 4. Die Zinsaufwendungen entfallen vollumfänglich auf Zinsen aus Kreditmarktdarlehen.

Das Neutrale Ergebnis von TEUR -129 setzt sich zusammen aus periodenfremden und neutralen Erträgen in Höhe von TEUR 31 bei periodenfremden und neutralen Aufwendungen von TEUR 159.

Insgesamt ergibt sich im Wirtschaftsjahr 2019 ein Jahresverlust von TEUR 94.

Lese-Exemplar

Nachkalkulation, Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Zur weiteren Erläuterung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir für das Berichtsjahr den Entgeltbedarf ermittelt und diesen dem Entgeltaufkommen gegenübergestellt.

a) Tarifbereich ehemalige Verbandsgemeinde Gerolstein

Die Nachkalkulation der laufenden Entgelte führte zu folgenden Ergebnissen:

		laut Veranlagung	ohne Eigenkapitalverzinsung		mit Eigenkapitalverzinsung	
			laut Nachkalkulation	Differenz	laut Nachkalkulation	Differenz
Entgeltsätze						
Schmutzwassergebühren						
- Grundgebühr	JR / E+EG	12,50	12,10	+0,40	14,38	-1,88
- Mengengebühr	EUR / m³	1,92	1,78	+0,14	2,12	-0,20
Wiederkehrender Beitrag						
- mit Anschluß an Kläranlage	EUR / m²	0,18	0,16	+0,02	0,20	-0,02
- ohne Anschluß an Kläranlage	EUR / m²	0,00	0,00	±0,00	0,00	±0,00
Kostenanteil Straßenbaulastträger						
- Ortsgemeindestraßen	EUR / m²	0,40	0,39	+0,01	0,39	+0,01
- Bundesstraßen	EUR / m²	0,00	0,37	-0,37	0,37	-0,37
- Landesstraßen	EUR / m²	0,11	0,13	-0,02	0,13	-0,02
- Kreisstraßen	EUR / m²	0,02	0,04	-0,02	0,04	-0,02
Entgeltaufkommen						
Schmutzwassergebühren						
- Grundgebühr	TEUR	393	376	+17	447	-54
- Mengengebühr	TEUR	1.216	1.129	+87	1.342	-126
Fäkalschlammgebühr	TEUR	4	4	±0	4	±0
Abwasserabgabe Kleineinleiter	TEUR	2	2	±0	2	±0
Wiederkehrender Beitrag	TEUR	553	491	+62	623	-70
Außengebietsentwässerung	TEUR	0	4	-4	4	-4
Laufende Kostenanteile der Straßenbaulastträger						
- Ortsgemeindestraßen	TEUR	267	267	±0	267	±0
- Bundesstraßen	TEUR	0	16	-16	16	-16
- Landesstraßen	TEUR	12	12	±0	12	±0
- Kreisstraßen	TEUR	2	2	±0	2	±0
Entgeltaufkommen insgesamt	TEUR	2.449	2.303	+146	2.719	-270
Zulässige Eigenkapitalverzinsung	TEUR					416
Betriebsergebnis	TEUR					+146

Lese-Exemplar

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019		Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außergewöhnliche Aufwendungen Erträge	Kosten / Erlöse
		1	2	3
		TEUR	TEUR	TEUR
I.	Entgeltbedarf			
	Aufwendungen			
22.	Materialaufwand	669		669
23.	Personalaufwand	477		477
24.	Abschreibungen	1.810		1.810
25.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	111	-15	96
26.	Abschreibungen auf Finanzanlagen			
27.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33		33
28.	7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Jahres		+444	444
29.	Summe Aufwendungen / Kosten abzüglich Sonstige Entgelte und Deckungsbeiträge	3.100	+429	3.529
30.	Straßenbaulastträger			
	- Laufende Erstattung von Bund, Land, Kreis	14	+16	30
	- Laufende Erstattung von Gemeinden	267		267
	- Auflösung Ertragszuschüsse	96		96
	- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		+84	84
31.	Selbstbehalte der Einrichtungsträger			
	- Oberirdische Gewässer und Außengebietsentwässerung		+5	5
	- Ungenutzte Kapazitäten			
	- Auflösung Ertragszuschüsse			
	- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
32.	Aktivierte Eigenleistungen	58		58
33.	Erträge von Dritten	35		35
34.	Sonstige Erträge	118	-3	115
35.	Entgeltbedarf	2.512	+327	2.839
36.	abzüglich Entgeltsaufkommen (Zeile 60) ohne Eigenkapitalzinsanteil	702	+69	771
37.	Entgeltbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	1.810	+258	2.068
38.	Eigenkapitalzinsen		+416	416
39.	abzüglich Eigenkapitalzinsanteil, soweit er nicht auf Haushalte entfällt		-107	-107
40.	Entgeltbedarf II Einwohner	1.810	+567	2.377

Lese-Exemplar

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019		Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außergewöhnliche Erträge	Erlöse
		1	2	3
		TEUR	TEUR	TEUR
II.	Entgeltaufkommen			
	Einwohner, Haushalte			
	Schmutzwasser			
41.	Wiederkehrender Beitrag / Grundgebühr	320		320
42.	Mengengebühr	913		913
	Fäkalschlammgebühr	4		4
43.	Abwasserabgabe	2		2
	Oberflächenwasser			
44.	Wiederkehrender Beitrag / Gebühren	378		378
45.	Auflösung Ertragszuschüsse	327		327
46.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+243	243
47.	Summe Entgeltaufkommen, Einwohner, Haushalte	1.944	+243	2.187
	Übrige Entgeltsschuldner			
	Schmutzwasser			
48.	Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühr	73	-6	67
49.	Mengengebühr	303	-22	281
	Fäkalschlammgebühr			
50.	Abwasserabgabe			
51.	Zusatzgebühr Weinbau			
	Oberflächenwasser			
52.	Wiederkehrender Beitrag / Gebühren	126	-14	112
53.	Sondervertragspartner			
54.	Auflösung Ertragszuschüsse	109		109
55.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+86	86
	Baulückengrundstücke			
	Wiederkehrende Beiträge			
56.	Schmutzwasser			
57.	Oberflächenwasser	49	-6	43
58.	Auflösung Ertragszuschüsse	42		42
59.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+31	31
60.	Summe Entgeltaufkommen übrige Entgeltschuldner und Baulückengrundstücke	702	+69	771
61.	Summe Entgeltaufkommen	2.646	+312	2.958

Lese-Exemplar

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen:

	2019		2018	
	TEUR	EUR / E	TEUR	EUR / E
Entgeltbedarf II Einwohner (einschließlich Eigenkapitalverzinsung)	2.377	174,93	2.550	187,96
Entgeltbedarf I Einwohner (für die Förderung maßgeblich)	2.068	152,19	2.225	164,00
Entgeltaufkommen	2.187	160,95	2.224	163,93
Überdeckung	+119	+8,76	-1	-0,07
Zumutbare Belastung		70,00		70,00
Vertretbare Belastung		105,00		105,00
	%		%	
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)	105,75		99,96	

Die Zahl der entgeltpflichtigen Einwohner zum 1. Januar 2019 nach den Angaben des Statistischen Landesamtes beträgt 13.588.

Das Ergebnis der Nachkalkulation entspricht § 94 GemO, da das Entgeltaufkommen über der zumutbaren und vertretbaren Belastung liegt und darüber hinaus alle Kosten die zu Ausgaben führen, durch einnahmewirksame Erlöse gedeckt sind.

Für das Berichtsjahr beträgt die Kostenunterdeckung für die Entwässerung der Bundesstraßen TEUR 16. Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Bundesstraßen ist nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes Aufgabe des Bundes. Die Kosten aus der Beseitigung des Oberflächenwassers dürfen nicht bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden. Wir empfehlen, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Oktober 1993 die Kostenunterdeckung vom Einrichtungsträger einzufordern.

Lese-Exemplar

b) Tarifbereich ehemalige Verbandsgemeinde Hillesheim

Die von uns durchgeführte Nachkalkulation der laufenden Entgelte führte zu folgenden Ergebnissen:

			ohne Eigenkapital-verzinsung		mit Eigenkapital-verzinsung	
		laut Ver-anlagung	laut Nach-kalkulation	Differenz	laut Nach-kalkulation	Differenz
Entgeltsätze						
Schmutzwasser						
- Grundgebühr	EUR / EGW	25,00	33,57	-8,57	38,41	-13,41
- Schmutzwassergebühr	EUR / m³	1,80	1,84	-0,04	2,12	-0,32
Abwasserabgabe	EUR / m³	0,00	0,11	-0,11	0,11	-0,11
Niederschlagswasser						
Wiederkehrender Beitrag						
- mit Kläranlagenanschluss	EUR / m²	0,25	0,24	+0,01	0,31	-0,06
- ohne Kläranlagenanschluss	EUR / m²	0,12	0,12	±0,00	0,12	±0,00
Laufender Kostenanteil						
Straßenoberflächenentwässerung						
- Gemeindestraßen	EUR / m²	0,48	0,42	+0,06	0,42	+0,06
- Bundesstraßen	EUR / m²	0,00	0,32	-0,32	0,32	-0,32
- Landesstraßen	EUR / m²	4,00	0,41	-0,07	0,41	-0,07
- Kreisstraßen	EUR / m²	0,29	0,25	+0,04	0,25	+0,04
Entgeltaufkommen						
Schmutzwasser						
- Grundgebühr	TEUR	379	500	-121	572	-193
- Schmutzwassergebühr	TEUR	937	958	-21	1.104	-167
Fäkalschlammbeseitigung / Kleineinleiter						
Abwasserabgabe	TEUR	2	58	-56	58	-56
Sondereinleiter	TEUR	0	0	±0	0	±0
Wiederkehrender Beitrag						
Niederschlagswasser	TEUR	449	425	+24	546	- 97
Laufender Kostenanteil der						
Straßenoberflächenentwässerung						
- Gemeindestraßen	TEUR	214	189	+25	189	+25
- Bundesstraßen	TEUR	0	11	-11	11	-11
- Landesstraßen	TEUR	13	16	-3	16	-3
- Kreisstraßen	TEUR	15	13	+2	13	+2
Entgeltaufkommen insgesamt	TEUR	2.009	2.170	-161	2.509	-500
Zulässige Eigenkapitalverzinsung	TEUR					+339
Betriebsergebnis	TEUR					-161

Lese-Exemplar

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019		Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Aufwendungen / Erträge	Kosten / Erlöse
		1	2	3
		EUR	EUR	EUR
I.	Entgeltbedarf			
	Aufwendungen			
21.	Materialaufwand	489		489
22.	Personalaufwand	620		620
23.	Abschreibungen	1.328		1.328
24.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	247	-125	122
25.	Abschreibungen auf Finanzanlagen			
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	36		36
27.	7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertrags-zuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres		+321	321
28.	Außerordentliche Aufwendungen			
29.	Sonstige Steuern	1		1
30.	Summe Aufwendungen / Kosten	2.721	+196	2.917
	abzüglich Sonstige Entgelte und Deckungsbeiträge			
31.	Straßenbaulastträger			
	- Laufende Erstattung von Bund, Land, Kreis	28	+12	40
	- Laufende Erstattung von Gemeinden	214	-25	189
	- Auflösung Ertragszuschüsse	49		49
	7 % kalkulatorische Zinsen für Ertragszuschüsse		+46	46
32.	Selbstbehalte der Einrichtungsträger gemäß §8 (4) KAG			
	- Oberirdische Gewässer und Außengebietsentwässerung			
	- Ungenutzte Kapazitäten			
	- Auflösung Ertragszuschüsse			
	7 % kalkulatorische Zinsen für Ertragszuschüsse			
33.	Aktivierte Eigenleistungen	18		18
34.	Erträge von Dritten	42		42
35.	Sonstige Erträge	6	-6	
36.	Entgeltbedarf	2.364	+169	2.533
37.	abzüglich Entgeltaufkommen (Zeile 61) ohne Eigen-kapitalzinsanteil	645	+137	782
38.	Entgeltbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	1.719	+32	1.751
39.	Eigenkapitalzinsen		+339	339
40.	abzüglich Eigenkapitalzinsanteil, soweit er nicht auf Haushalte entfällt		-99	99
41.	Entgeltbedarf II Einwohner	1.719	+272	1.991

Lese-Exemplar

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019		Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Aufwendungen / Erträge	Kosten / Erlöse
		1	2	3
		EUR	EUR	EUR
II.	Entgeltaufkommen			
	Einwohner, Haushalte			
	Schmutzwasser			
42.	- Wiederkehrender Beitrag / Grundgebühr	336		336
43.	- Mengengebühr	556		556
44.	- Abwasserabgabe	2		2
	Oberflächenwasser			
45.	- Wiederkehrender Beitrag / Gebühren	329		329
46.	Auflösung Ertragszuschüsse	216		216
47.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+169	169
48.	Summe Entgeltaufkommen, Einwohner, Haushalte	1.439	+ 169	1.608
	Übrige Entgeltschuldner			
	Schmutzwasser			
49.	- Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühr	43	+5	48
50.	- Mengengebühr	381	+9	390
51.	- Abwasserabgabe		+24	24
52.	- Zusatzgebühr Weinbau			
	Oberflächenwasser			
53.	- Wiederkehrender Beitrag / Gebühren	77	-5	72
54.	Sondervertragspartner			
55.	Auflösung Ertragszuschüsse	74		74
56.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+84	84
	Baulückengrundstücke			
	Wiederkehrende Beiträge			
57.	- Schmutzwasser			
58.	- Oberflächenwasser	43	-2	41
59.	Auflösung Ertragszuschüsse	27		27
60.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+22	22
61.	Summe Entgeltaufkommen übrige Entgeltschuldner und Baulückengrundstücke	645	+137	782
62.	Summe Entgeltaufkommen	2.084	+306	2.390

Lese-Exemplar

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen:

	2019		2018	
	TEUR	EUR / E	TEUR	EUR / E
Entgeltbedarf II Einwohner (einschließlich Eigenkapitalverzinsung)	1.991	228,82	1.885	215,21
Entgeltbedarf I Einwohner (für die Förderung maßgeblich)	1.751	201,24	1.631	186,21
Entgeltaufkommen	1.608	184,81	1.624	185,41
Überdeckung	-143	-16,43	-7	-0,80
Zumutbare Belastung		70,00		70,00
Vertretbare Belastung		105,00		105,00
	%		%	
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)	91,83		99,57	

Die Zahl der entgeltpflichtigen Einwohner zum 1. Januar 2019 nach den Angaben des Statistischen Landesamtes beträgt 8.701.

Das Ergebnis der Nachkalkulation entspricht § 94 GemO, da das Entgeltaufkommen über der zumutbaren und vertretbaren Belastung liegt und darüber hinaus alle Kosten die zu Ausgaben führen, durch einnahmewirksame Erlöse gedeckt sind.

Für das Berichtsjahr beträgt die Kostenunterdeckung für die Entwässerung der Bundesstraßen TEUR 11. Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Bundesstraßen ist nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes Aufgabe des Bundes. Die Kosten aus der Beseitigung des Oberflächenwassers dürfen nicht bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden. Wir empfehlen, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Oktober 1993 die Kostenunterdeckung vom Einrichtungsträger einzufordern.

Lese-Exemplar

c) Tarifbereich ehemalige Verbandsgemeinde Obere Kyll

Die von uns durchgeführte Nachkalkulation der laufenden Entgelte führte zu folgenden Ergebnissen:

			ohne Eigenkapital-verzinsung		mit Eigenkapital-verzinsung	
		laut Ver-anlagung	laut Nach-kalkulation	Differenz	laut Nach-kalkulation	Differenz
Entgeltsätze						
Schmutzwasser						
- Grundgebühr	EUR / EGW	33,00	26,35	+6,65	30,29	+2,71
- Schmutzwassergebühr	EUR / m³	1,72	1,73	-0,01	1,99	-0,27
Niederschlagswasser						
Wiederkehrender Beitrag						
- mit Kläranlagenanschluss	EUR / m²	0,23	0,22	+0,01	0,27	-0,04
Laufender Kostenanteil						
Straßenoberflächenentwässerung						
- Gemeindestraßen	EUR / m²	0,47	0,47	±0,00	0,47	±0,00
- Bundesstraßen	EUR / m²	0,00	0,60	-0,60	0,60	-0,60
- Landesstraßen	EUR / m²	0,33	0,33	±0,00	0,33	±0,00
- Kreisstraßen	EUR / m²	0,29	0,29	±0,00	0,29	±0,00
Entgeltaufkommen						
Schmutzwasser						
- Grundgebühr	TEUR	318	254	+64	292	+26
- Schmutzwassergebühr	TEUR	759	763	-4	876	-117
Fäkalschlammgebühr	TEUR	1	0	+1	0	+1
Wiederkehrender Beitrag						
Niederschlagswasser	TEUR	496	481	+15	584	-88
Außengebietsentwässerung	TEUR	0	5	-5	5	-5
Laufender Kostenanteil der						
Straßenoberflächenentwässerung						
- Gemeindestraßen	TEUR	208	208	±0	208	±0
- Bundesstraßen	TEUR	0	22	-22	22	-22
- Landesstraßen	TEUR	12	12	±0	12	±0
- Kreisstraßen	TEUR	25	25	±0	25	±0
Entgeltaufkommen insgesamt	TEUR	1.819	1.770	+49	2.024	-205
Zulässige Eigenkapitalverzinsung	TEUR					+254
Betriebsergebnis	TEUR					+49

Lese-Exemplar

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019	Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Aufwendungen / Erträge	Kosten / Erlöse
	1	2	3
	EUR	EUR	EUR
I. Entgeltbedarf			
Aufwendungen			
21. Materialaufwand	489		489
22. Personalaufwand	536		536
23. Abschreibungen	1.044		1.044
24. Sonstige betriebliche Aufwendungen	103	-20	83
25. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5		5
27. 7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertrags-zuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres		+267	267
28. Außerordentliche Aufwendungen			
29. Sonstige Steuern	1		1
30. Summe Aufwendungen / Kosten	2.178	+247	2.425
abzüglich Sonstige Entgelte und Deckungsbeiträge			
31. Straßenbaulastträger			
- Laufende Erstattung von Bund, Land, Kreis	37	+22	59
- Laufende Erstattung von Gemeinden	208		208
- Auflösung Ertragszuschüsse	55		55
7 % kalkulatorische Zinsen für Ertragszuschüsse		+53	53
32. Selbstbehalte der Einrichtungsträger gemäß §8 (4) KAG			
- Oberirdische Gewässer u. Außengebietsentwässerung		+5	5
- Ungenutzte Kapazitäten			
- Auflösung Ertragszuschüsse			
7 % kalkulatorische Zinsen für Ertragszuschüsse			
33. Aktivierte Eigenleistungen	23		23
34. Erträge von Dritten	87		87
35. Sonstige Erträge	25	-18	7
36. Entgeltbedarf	1.743	+185	1.928
37. abzüglich Entgeltaufkommen (Zeile 61) ohne Eigen-kapitalzinsanteil	645	+128	773
38. Entgeltbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	1.098	+57	1.155
39. Eigenkapitalzinsen		+254	254
40. abzüglich Eigenkapitalzinsanteil, soweit er nicht auf Haushalte entfällt		-87	87
41. Entgeltbedarf II Einwohner	1.098	+224	1.322

Lese-Exemplar

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019		Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Aufwendungen / Erträge	Kosten / Erlöse
		1	2	3
		EUR	EUR	EUR
II.	Entgeltaufkommen			
	Einwohner, Haushalte			
	Schmutzwasser			
42.	- Wiederkehrender Beitrag / Grundgebühr	228		228
43.	- Mengengebühr	516		516
44.	- Fäkalschlammgebühr	1		1
	Oberflächenwasser			
45.	- Wiederkehrender Beitrag / Gebühren	301		301
46.	Auflösung Ertragszuschüsse	99		99
47.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+62	62
48.	Summe Entgeltaufkommen, Einwohner, Haushalte			
	Übrige Entgeltschuldner	1.145	+62	1.207
	Schmutzwasser			
49.	- Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühr	90	-19	71
50.	- Mengengebühr	243	+1	244
51.	- Abwasserabgabe			
52.	- Zusatzgebühr Weinbau			
	Oberflächenwasser			
53.	- Wiederkehrender Beitrag / Gebühren	120	-4	116
54.	Sondervertragspartner			
55.	Auflösung Ertragszuschüsse	88		88
56.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+128	128
	Baulückengrundstücke			
	Wiederkehrende Beiträge			
57.	- Schmutzwasser			
58.	- Oberflächenwasser	75	-2	73
59.	Auflösung Ertragszuschüsse	29		29
60.	7 % Zinsen Ertragszuschüsse		+24	24
61.	Summe Entgeltaufkommen übrige Entgeltschuldner			
	und Baulückengrundstücke	645	+128	773
62.	Summe Entgeltaufkommen	1.790	+190	1.980

Lese-Exemplar

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen:

	2019		2018	
	TEUR	EUR / E	TEUR	EUR / E
Entgeltbedarf II Einwohner (einschließlich Eigenkapitalverzinsung)	1.322	155,58	1.340	156,76
Entgeltbedarf I Einwohner (für die Förderung maßgeblich)	1.155	135,93	1.171	136,99
Entgeltaufkommen	1.207	142,05	1.200	140,38
Überdeckung	+52	+6,12	+29	+3,39
Zumutbare Belastung		70,00		70,00
Vertretbare Belastung		105,00		105,00
	%		%	
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)	104,50		102,48	

Die Zahl der entgeltpflichtigen Einwohner zum 1. Januar 2019 nach den Angaben des Statistischen Landesamtes beträgt 8.497.

Das Ergebnis der Nachkalkulation entspricht § 94 GemO, da das Entgeltaufkommen über der zumutbaren und vertretbaren Belastung liegt und darüber hinaus alle Kosten die zu Ausgaben führen, durch einnahmewirksame Erlöse gedeckt sind.

Für das Berichtsjahr beträgt die Kostenunterdeckung für die Entwässerung der Bundesstraßen TEUR 22. Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Bundesstraßen ist nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes Aufgabe des Bundes. Die Kosten aus der Beseitigung des Oberflächenwassers dürfen nicht bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden. Wir empfehlen, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Oktober 1993 die Kostenunterdeckung vom Einrichtungsträger einzufordern.

Lese-Exemplar

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

TOP 4

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
Gerolstein

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

Lese-Exemplar

Lese-Exemplar vom 27. Mai 2022

1100038/19JAP/20052022

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	4
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I.	Lage des Eigenbetriebs	5
II.	Verstöße gegen Aufstellungsfristen	5
C.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
D.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
E.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
F.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	14
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	15

Lese-Exemplar

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019

2. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

3. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

4. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

5. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

6. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

7. Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse zum 31. Dezember 2019

8. Zusammensetzung und Entwicklung der Förderdarlehen 2019

9. Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2019

10. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Lese-Exemplar

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung der

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -

(nachfolgend "Eigenbetrieb" oder "Betrieb")

hat uns aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderats mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Im Auftrag des Eigenbetriebs haben wir für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" geforderte Maß (siehe gemeinsame Anlage der Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage 10).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Wasserwerk -.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017". Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Muse-Exemplar

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Eigenbetriebs

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Der Geschäftsverlauf war nach Ansicht der Werkleitung im Wirtschaftsjahr 2019 zufriedenstellend. Der im Betriebszweck genannten Aufgabenstellung konnte jederzeit nachgegangen werden und die Versorgungssicherheit war stets gewährleistet.
- Der Betrieb Wasserversorgung schloss das Wirtschaftsjahr 2019 mit einem Jahresverlust von EUR 9.630,19 ab. Die Sparte Vermietung und Verpachtung verzeichnete einen Jahresgewinn in Höhe von EUR 10.077,48, so dass der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresgewinn von EUR 447,29 erzielte.
- Das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt im Berichtsjahr 59,21 %.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der demografische Wandel führt zu dem Risiko, dass mit dem Rückgang bzw. Stagnation des Wasserverkaufs bei den Tarifabnehmern die Fixkostenbelastung zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung von einer kontinuierlich sinkenden Zahl von Abnehmern getragen werden muss. Gleiches gilt für die Effizienz- und Kostenminimierungsmaßnahmen bei Groß- und Sonderabnehmern.
- Chancen können sich durch die Aufstellung und Umsetzung von Wasserversorgungskonzepten sowie Untersuchungen zur Energieeffizienz und den dadurch erkennbaren Defiziten sowie Optimierungen und Kosteneinsparungen ergeben.
- Der Wirtschaftsplan 2020 weist einen Jahresverlust für den Betrieb Wasserversorgung in höhe von EUR 35.000,00 und für die Sparte Vermietung und Verpachtung einen Gewinn von EUR 6.700,00 aus.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage dem Eigenbetrieb und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

II. Verstöße gegen Aufstellungsfristen

Wir weisen darauf hin, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht innerhalb der von § 27 Abs. 1 EigAnVO bestimmten Frist aufgestellt worden ist.

Prüfexemplar

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Wasserwerk -, Gerolstein:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Wasserwerk -, Gerolstein, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Wasserwerk -, Gerolstein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Lesemuster

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Lese-Exemplar

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;

Muster-Exemplar

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 20. Mai 2022

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dreßler
Wirtschaftsprüfer

gez. Brocker
Wirtschaftsprüfer"

Lese-Exemplar

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Werkleitung um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO,
- gesonderte Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Abschlussstichtag.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 31. Januar bis 20. Mai 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Werkleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Prüfexemplar

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Bewertung des Anlagevermögens,
- Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellung,
- Vollständigkeit und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse.

Muster-Exemplar

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellung haben wir das versicherungsmathematische Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen verwertet. Wir haben uns von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen, von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit überzeugt.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Weiterhin haben wir eine Bestätigung der Verbandsgemeindekasse zum Stand des Verrechnungskontos bei der Verbandsgemeindekasse zum 31. Dezember 2019 eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Lese-Exemplar

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von dem Verbandsgemeinderat am 8. September 2020 festgestellt und ensprechend den gesetzlichen Vorschriften öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Wasserwerk -, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2019, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus den Vorjahresabschlüssen übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 160 Abs. 2 AktG/§ 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Werkleitung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 4) dargestellt und wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Lese-Exemplar

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in einem gesonderten Bericht und in der Anlage 10 dargestellt. Dabei haben wir folgende Besonderheiten festgestellt, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind:

- Der Jahresabschluss wurde nicht in der nach § 27 Abs. 1 EigAnVO bestimmten Fristen aufgestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Lese-Exemplar

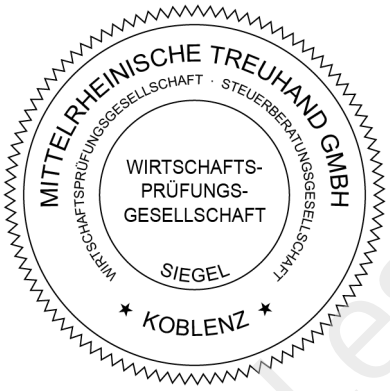
G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Wasserwerk -, Gerolstein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Koblenz, 20. Mai 2022

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Lese-Exemplar

Dreßler
Wirtschaftsprüfer

Brocker
Wirtschaftsprüfer

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

	EUR	EUR	EUR	Stand 01.01.2019 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche				
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie				
Lizenzen an solchen Rechten und Werten	413.370,62			386.501,37
2. Baukostenzuschüsse	5.967,00			5.196,52
	419.337,62	419.337,62		391.697,89
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit				
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.929.260,15			1.956.261,42
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen				
- Betriebseinrichtungen der Gewinnung -	2.784.565,00			2.843.684,93
3. Verteilungsanlagen	18.362.590,87			19.082.013,50
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	119.829,00			0,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	212.346,00			279.540,08
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.367.982,30			1.188.532,71
	25.776.573,32	25.776.573,32		25.350.032,64
Summe Anlagevermögen		26.195.910,94	26.195.910,94	25.741.730,53
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	217.949,19			232.826,25
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	862,40			337,36
	218.811,59	218.811,59		233.163,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	555.043,49			338.430,46
2. Forderungen an den Einrichtungsträger	1.025.482,88			310.784,91
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	41.010,07			36.941,98
4. Sonstige Vermögensgegenstände	106.039,92			146.142,20
	1.727.576,36	1.727.576,36		832.299,55
Summe Umlaufvermögen		1.946.387,95	1.946.387,95	1.065.463,16
			28.142.298,89	26.807.193,69

Passivseite

	EUR	EUR	Stand 01.01.2019 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	7.100.000,00		7.100.000,00
II. Zweckgebundene Rücklagen			
(Zuweisungen und Zuschüsse)	4.636.556,62		4.553.582,62
III. Allgemeine Rücklage	692.637,74		692.637,74
IV. Jahresgewinn	447,29		0,00
Summe Eigenkapital	12.429.641,65	12.429.641,65	12.346.220,36
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		3.504.067,90	2.355.264,90
C. Empfangene Ertragszuschüsse		729.252,00	1.847.840,24
D. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und			
ähnliche Verpflichtungen	946.309,00		886.739,00
2. Sonstige Rückstellungen	168.310,00		119.798,00
Summe Rückstellungen	1.114.619,00	1.114.619,00	1.006.537,00
E. Verbindlichkeiten			
1. Förderdarlehen	4.207.105,52		3.342.392,54
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.886.263,98		4.670.235,04
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	88.799,87		102.185,58
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	667.707,65		123.552,93
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	245.997,13		892.234,47
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	5.653,09		8.171,23
7. Sonstige Verbindlichkeiten	263.191,10		112.559,40
davon			
a) aus Steuern: EUR 1.664,63 (EUR 1.730,36)			
Summe Verbindlichkeiten	10.364.718,34	10.364.718,34	9.251.331,19
		28.142.298,89	26.807.193,69

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Aktivseite

	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	386.501,37		
2. Baukostenzuschüsse	5.196,52		
	391.697,89	391.697,89	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.956.261,42		
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen - Betriebseinrichtungen der Gewinnung -	2.843.684,93		
3. Verteilungsanlagen	19.082.013,50		
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	279.540,08		
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.188.532,71		
	25.350.032,64	25.350.032,64	
Summe Anlagevermögen		25.741.730,53	25.741.730,53
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	232.826,25		
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	337,36		
	233.163,61	233.163,61	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	338.430,46		
2. Forderungen an den Einrichtungsträger	310.784,91		
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	36.941,98		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	146.142,20		
	832.299,55	832.299,55	
Summe Umlaufvermögen		1.065.463,16	1.065.463,16
			26.807.193,69

Passivseite

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	7.100.000,00	
II. Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	4.553.582,62	
III. Allgemeine Rücklage	692.637,74	
IV. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	0,00	
Summe Eigenkapital	12.346.220,36	12.346.220,36
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		2.355.264,90
C. Empfangene Ertragszuschüsse		1.847.840,24
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	886.739,00	
2. Sonstige Rückstellungen	119.798,00	
Summe Rückstellungen	1.006.537,00	1.006.537,00
E. Verbindlichkeiten		
1. Förderdarlehen	3.342.392,54	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.670.235,04	
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	102.185,58	
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	123.552,93	
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	892.234,47	
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	8.171,23	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	112.559,40	
davon		
a) aus Steuern: EUR 1.664,63 (EUR 1.730,36)		
Summe Verbindlichkeiten	9.251.331,19	9.251.331,19
		26.807.193,69

Lese-Exemplar

Gesamt Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		4.222.893,58
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		179.898,51
3. Sonstige betriebliche Erträge		150.025,78
		4.552.817,87
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	491.959,32	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	672.594,46	1.164.553,78
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.018.609,14	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	378.837,15	1.397.446,29
- davon für Altersversorgung: EUR 155.923,18		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.481.599,10
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		385.002,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		117.153,06
9. Ergebnis nach Steuern		+7.063,09
10. Sonstige Steuern		6.615,80
11. Jahresgewinn		447,29

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -

Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2019

Anhang

(1) Allgemeines zum Jahresabschluss

Die Verbandsgemeindewerke Gerolstein werden als Eigenbetrieb geführt und haben ihren Sitz in Gerolstein.

Zum 01. Januar 2019 erfolgte die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll.

Wir haben für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Betriebszweiges Wasserwerk der Verbandsgemeindewerke Gerolstein die Vorschriften der §§ 22 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland – Pfalz (i.d.F. 05. Oktober 2016) i. V. m. den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Lese-Exemplar

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungspreisen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Dabei wurden in die Herstellungskosten keine Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Absatz 3 HGB einbezogen. Die Herstellungskosten umfassen die Mindestbestandteile des § 255 Absatz 2 HGB. Die Abgänge erfolgten mit vorgetragenen Restbuchwerten. Auf die Zugänge beweglicher Wirtschaftsgüter wurde mit Ausnahme der geringwertigen Anlagegüter der zeitanteilige Abschreibungssatz verrechnet. Die geringwertigen Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis € 800,00 wurden gemäß § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen.

Zur Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr die Anschaffungskosten und kumulierten Abschreibungen von diversen Anlagen umgegliedert.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist neben Einzelwertberichtigungen zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von € 10.500,00 gebildet worden.
Die Empfangenen Ertragszuschüsse bestehen aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskostenerstattungen. Ab dem 01. Januar 2003 werden erhaltene Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenerstattungen der Anschlussnehmer als Investitionszuschuss bilanziert. Diese Vorgehensweise entspricht § 23 Absatz 3 Satz 3 EigAnVO, der für die Bilanzierung maßgeblich ist.
Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des bezuschussten Anlagevermögens. Die Auflösungsbeträge sind in den Umsatzerlösen enthalten.

Im Berichtsjahr wurden zur Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Empfangene Ertragszuschüsse in die Sonderposten für Investitionszuschüsse umgegliedert.

Mit Einführung des BilMoG zum 01. Januar 2010 werden Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ ermittelt. Für Pensionsverpflichtungen hat der Gesetzgeber die Durchschnittsbildung des Marktzinssatzes zum 01. Januar 2016 von 7 auf 10 Jahre erhöht. Dies führt zu einem geringeren Anstieg der Rückstellungen und somit zu einer Entlastung des Jahresergebnisses. Gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt der Unterschiedsbetrag nach der 10-jährigen und der 7-jährigen Durchschnittsbildung € 69.955,00. Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde ein Gehaltstrend von 2 % eingerechnet. Den Rückstellungen liegen unverändert die Richttafeln aus 2018 G von Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Ein entsprechendes Gutachten zur Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen liegt vor. Der Zinsanteil aus der Abzinsung der Rückstellungen wurde von der Rheinischen Versorgungskasse, Köln, nicht ermittelt. Der Zinsanteil wird deshalb unter dem Personalaufwand ausgewiesen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten restlaufzeitspezifischen Durchschnittszinssatzes abgezinst. Die mittel- und langfristige Rückstellung für Beihilfeleistungen ist zum Barwert unter Berücksichtigung von Preissteigerungen von 1,45 % p.a. und einer Abzinsung zwischen 1,48 % p.a. und 2,18 % p.a. abhängig von der Laufzeit angesetzt. Dabei wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre zugrunde gelegt.

Lese-Exemplar

Bei der Bemessung der übrigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Sie sind in der Höhe angesetzt, die sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des notwendigen Erfüllungsbetrages ergeben und beinhalten auch eine Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

(3) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in den nachstehenden Übersichten (Anlagennachweis) jeweils getrennt für die Sparte Wasserversorgung und die Sparte Vermietung und Verpachtung dargestellt.

Lese-Exemplar

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2019 - Sparte Wasserversorgung

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen/Wertberichtigungen					Restbuchwerte		durchschnittlicher	
	Stand 01.01.2019	Zugang	Umbuchung	Umgliederung	Abgang	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugang	Umgliederung	Abgang	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Abschreibungs-satz	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	946.898,16	54.908,81	0,00	-344.032,53	0,00	657.774,44	560.396,79	11.576,56	-327.569,53	0,00	244.403,82	413.370,62	386.501,37	1,8	62,8
2. Baukostenzuschüsse	133.570,79	0,00	0,00	240.450,19	0,00	374.020,98	128.374,27	530,52	239.149,19	0,00	368.053,98	5.967,00	5.196,52	0,1	1,6
Summe I	1.080.468,95	54.908,81	0,00	-103.582,34	0,00	1.031.795,42	688.771,06	12.107,08	-88.420,34	0,00	612.457,80	419.337,62	391.697,89	1,2	40,6
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.002.657,44	0,00	0,00	0,00	0,00	2.002.657,44	1.093.860,06	21.751,27	0,00	0,00	1.115.611,33	887.046,11	908.797,38	1,1	44,3
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen - Betriebseinrichtungen der Gewinnung -	9.919.563,43	1.550,36	0,00	97.592,13	0,00	10.018.705,92	7.075.878,50	211.533,83	-53.271,41	0,00	7.234.140,92	2.784.565,00	2.843.684,93	2,1	27,8
3. Verteilungsanlagen															
a) Speicher- und Druckerhöhungsanlagen	11.604.004,61	6.200,93	0,00	-175.111,12	0,00	11.435.094,42	7.607.465,61	182.194,27	-182.066,46	0,00	7.607.593,42	3.827.501,00	3.996.539,00	1,6	33,5
b) Leitungsnetz	35.692.023,26	74.242,66	+271.952,12	-765.697,33	108.962,37	35.163.558,34	24.612.883,67	700.120,01	-532.391,13	108.918,37	24.671.694,18	10.491.864,16	11.079.139,59	2,0	29,8
c) Hausanschlüsse	8.401.673,70	75.536,76	+98.986,57	0,00	17.563,88	8.558.633,15	4.597.307,58	185.340,76	0,00	17.563,88	4.765.084,46	3.793.548,69	3.804.366,12	2,2	44,3
d) Meßeinrichtungen	603.607,90	114.301,69	0,00	-5.905,89	59.352,93	652.650,77	401.639,11	61.346,59	-676,00	59.335,95	402.973,75	249.677,02	201.968,79	9,4	38,3
Summe 3	56.301.309,47	270.282,04	+370.938,69	-946.714,34	185.879,18	55.809.936,68	37.219.295,97	1.129.001,63	-715.133,59	185.818,20	37.447.345,81	18.362.590,87	19.082.013,50	2,0	32,9
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	0,00	0,00	1.912.114,67	0,00	1.912.114,67	0,00	31.974,89	1.760.310,78	0,00	1.792.285,67	119.829,00	0,00	1,7	6,3
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.021.501,75	41.280,43	0,00	-959.410,12	25.531,34	1.077.840,72	1.742.001,67	52.513,83	-903.485,44	25.531,34	865.498,72	212.342,00	279.500,08	4,9	19,7
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.188.532,71	1.581.104,40	-370.938,69	0,00	30.716,12	2.367.982,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.367.982,30	1.188.532,71	0,0	100,0
Summe II	71.433.564,80	1.894.217,23	0,00	103.582,34	242.126,64	73.189.237,73	47.131.036,20	1.446.775,45	88.420,34	211.349,54	48.454.882,45	24.734.355,28	24.302.528,60	2,0	33,8
Insgesamt	72.514.033,75	1.949.126,04	0,00	0,00	242.126,64	74.221.033,15	47.819.807,26	1.458.882,53	0,00	211.349,54	49.067.340,25	25.153.692,90	24.694.226,49	2,0	33,9

Lese-Exemplar

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2019 - Sparte Vermietung und Verpachtung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen/Wertberichtigungen			Restbuchwerte		durchschnittlicher	
	Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugang	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Abschreibungs-satz	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten											
a) Grundstücke	35.256,04	0,00	0,00	35.256,04	0,00	0,00	0,00	35.256,04	35.256,04	0,0	100,0
b) Bauten	1.120.954,89	17.430,57	0,00	1.138.385,46	109.062,89	22.638,57	131.701,46	1.006.684,00	1.011.892,00	2,0	88,4
c) Außenanlagen	421,00	0,00	0,00	421,00	105,00	42,00	147,00	274,00	316,00	10,0	65,1
Summe 1	1.156.631,93	17.430,57	0,00	1.174.062,50	109.167,89	22.680,57	131.848,46	1.042.214,04	1.047.464,04	1,9	88,8
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.368,70	0,00	0,00	1.368,70	1.328,70	36,00	1.364,70	4,00	40,00	2,6	0,3
Insgesamt	1.158.000,63	17.430,57	0,00	1.175.431,20	110.496,59	22.716,57	133.213,16	1.042.218,04	1.047.504,04	1,9	88,7

Lese-Exemplar

(4) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.
Die Forderungen an den Einrichtungsträger und an Gebietskörperschaften enthalten mit T€ 986 das Verrechnungskonto gegenüber der Verbandsgemeinde und im Übrigen Erstattungen für Personal- und Sachkosten.

(5) Eigenkapital

Das Stammkapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Entwicklung:		
Stand am 01.01.2019	€	7.100.000,00
Zuführung	€	0,00
Stand am 31.12.2019	€	7.100.000,00

Das ausgewiesene Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe.

Sparte Wasserversorgung

Die Zweckgebundenen Rücklagen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

Entwicklung:		
Stand am 01.01.2019	€	4.553.582,62
Zuführung	€	89.326,00
	€	4.642.908,62
Abgang	€	6.352,00
Stand am 31.12.2019	€	4.636.556,62

Die Zweckgebundenen Rücklagen beinhalten die gewährten Kapital- und Zinszuschüsse aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung und sonstiger Zuschussgeber.

Sparte Wasserversorgung

Die Allgemeine Rücklage entwickelte sich wie folgt:

Entwicklung:		
Stand am 01.01.2019	€	686.340,57
Zuführung	€	0,00
Stand am 31.12.2019	€	686.340,57

Lese-Exemplar

Sparte Vermietung und Verpachtung

Die Allgemeine Rücklage entwickelte sich wie folgt:

Entwicklung:		
Stand am 01.01.2019	€	6.297,17
Zuführung	€	0,00
Stand am 31.12.2019	€	6.297,17

In 2019 wurde ein Jahresverlust von € 9.630,19 in der Sparte Wasserversorgung und ein Jahresgewinn von € 10.077,48 in der Sparte Vermietung und Verpachtung erwirtschaftet. Per Saldo ergibt dies im Betriebszweig Wasserwerk einen Jahresgewinn von € 447,29. Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust 2019 der Sparte Wasserversorgung mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen und den Jahresgewinn 2019 der Sparte Vermietung und Verpachtung auf neue Rechnung vorzutragen.

(6) Rückstellungen

a. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Sparte Wasserversorgung

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Zuführung	Stand 31.12.2019
	€	€	€
Pensionsrückstellung	745.632,00	39.883,00	785.515,00
Beihilferückstellung	141.107,00	19.687,00	160.794,00
Insgesamt	886.739,00	59.570,00	946.309,00

Die Zuführung ergibt sich aus der Entwicklung der Rückstellungen zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Lese-Exemplar

b. Sonstige Rückstellungen

Sparte Wasserversorgung

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Inanspruch-nahme	Zuführung	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€
Urlaubsrückstellung	38.628,00	38.628,00	84.210,00	84.210,00
Prüfungs- und Beratungskosten	24.500,00	9.777,64 A = 222,36	15.000,00	29.500,00
Interne Abschlusskosten und Abrechnungsverpflichtung	42.620,00	42.620,00	37.900,00	37.900,00
Archivierungskosten	11.300,00	1.980,00	3.380,00	12.700,00
Beitrag Berufsgenossenschaft	750,00	734,07 A = 15,93	0,00	0,00
Insgesamt	117.798,00	93.739,71 A = 238,29	140.490,00	164.310,00

Sparte Vermietung und Verpachtung

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Inanspruch-nahme	Zuführung	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€
Prüfungs- und Beratungskosten	2.000,00	0,00	2.000,00	4.000,00
Insgesamt	2.000,00	0,00	2.000,00	4.000,00

Lese-Exemplar

(7) Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, setzen sich nach ihren Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (zum 01.01.)	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren (zum 01.01.)	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren (zum 01.01.)	Insgesamt (zum 01.01.)
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen	321.431,92 (331.970,81)	1.222.579,44 (1.244.896,72)	2.663.094,16 (1.765.525,01)	4.207.105,52 (3.342.392,54)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	454.863,79 (537.088,16)	1.327.584,01 (1.532.654,42)	3.103.816,18 (2.600.492,46)	4.886.263,98 (4.670.235,04)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	88.799,87 (102.185,58)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	88.799,87 (102.185,58)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	667.707,65 (123.552,93)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	667.707,65 (123.552,93)
Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger	245.997,13 (892.234,47)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	245.997,13 (892.234,47)
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	5.653,09 (8.171,23)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	5.653,09 (8.171,23)
Sonstige Verbindlichkeiten	263.191,10 (112.559,40)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	263.191,10 (112.559,40)
Insgesamt	2.047.644,55 (2.107.762,58)	2.550.163,45 (2.777.551,14)	5.766.910,34 (4.366.017,47)	10.364.718,34 (9.251.331,19)

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger enthalten nur Erstattungen für Personal- und Sachkosten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften betreffen Lieferungen und Leistungen.

Lese-Exemplar

(8) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Anhangangabe bei Personalaufwand

Die Verbandsgemeinde ist Mitglied bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) in Köln. Diese gewährt den Arbeitnehmern als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2019 wurde ein Umlagesatz von 4,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (= Bemessungsgrundlage) erhoben. Hinzu kommt noch ein zu tragendes Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage. Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrugen für die Sparte Wasserversorgung € 921.101,29 und für die Sparte Vermietung und Verpachtung € 2.948,13 Beiträge in die ZVK werden für alle gewerblichen Mitarbeiter und Angestellte der Verbandsgemeinde entrichtet. Die Aufwendungen für Beschäftigte des Wasserwerkes betrugen € 71.613,83 (davon entfallen auf die Sparte Wasserversorgung € 71.385,35 und auf die Sparte Vermietung und Verpachtung € 228,48).

(9) Umsatzerlöse

Sparte Wasserversorgung

Zusammensetzung:

	Wasserverkauf 2019	Arbeitspreis 2019	Grundpreis 2019	Insgesamt 2019
	m³	€	€	€
Kleinabnehmer	1.623.188	2.236.533,60	752.120,47	2.988.654,07
Großabnehmer	143.353	198.301,37	4.939,54	203.240,91
Sonderabnehmer	846.732	767.484,51	5.313,63	772.798,14
	2.613.273	3.202.319,48	762.373,64	3.964.693,12
Erträge aus der Auflösung passivierter Investitionszuschüsse (ab 01.01.2003)				101.773,68
Erträge aus der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse (bis 31.12.2002)				62.026,00
Nebengeschäftserträge				38.744,80
Insgesamt				4.167.237,60

Sparte Vermietung und Verpachtung

Zusammensetzung:

	2019 €
1. Mieterträge	38.371,68
2. Erlöse aus Nebenkosten	4.763,44
3. Auflösung Sonderposten für Zuschüsse	11.156,59
4. Nebengeschäftserträge	1.364,27
Insgesamt	55.655,98

Lese-Exemplar

(10) Mengen und Tarifstatistik

Sparte Wasserversorgung	2019		
	Gerolstein	Hillesheim	Obere Kyll
Jahresgrundpreis	€	€	€
a) bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung			
QN 2,5	30,00	66,00	84,11
QN 6	54,00	90,00	121,50
QN 10	108,00	114,00	210,28
b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite			
bis DN 50	192,00	132,00	
bis DN 80	264,00		
bis DN 100	348,00		
bis DN 150	420,00		
c) Verbundwassermesser			
DN 50		768,00	406,54
DN 80	528,00	1.008,00	630,84
DN 100	696,00	1.104,00	813,08
DN 150	840,00		
Arbeitspreis je m³			
für Kleinabnehmer und Großabnehmer	1,24	1,30	1,70
Sonderabnehmer			
bis Verbrauch jährlich von:			
1 m³ - 10.000 m³ je m³	1,24	1,30	
10.001 m³ - 50.000 m³ je m³	1,24	1,06	
50.001 m³ - 100.000 m³ je m³	1,12	0,94	
100.001 m³ - 150.000 m³ je m³	1,05	0,82	
150.001 m³ - 200.000 m³ je m³	0,99	0,82	
200.001 m³ - 300.000 m³ je m³	0,93	0,82	
300.001 m³ - 400.000 m³ je m³	0,81	0,82	
über 400.000 m³ je m³	0,62	0,82	
Lieferung von Produktionswasser je m³	1,53		
Weiterer Sonderabnehmer			
Lieferung von Produktionswasser je m³	5,11		
Hausanschlusskostenerstattungen			
Abrechnung nach Aufwand			
Baukostenzuschüsse			
a) bei Anschlüssen an Versorgungsleitungen, die bis zum 31.12.1980 hergestellt worden sind			
je m² Grundstücksfläche	0,51	0,50	0,40
je m³ umbauter Raum	0,31	0,35	0,60
b) bei Anschlüssen an Versorgungsleitungen, die nach dem 01.01.1981 hergestellt worden sind, werden 70 v. H. der Herstellungskosten verteilt.			

In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Lese-Exemplar

Zusammensetzung und Entwicklung des Wasserverkauf

- Tarifbereich Gerolstein -

	Verbrauchsmenge (m³)			Arbeitspreise (€)			Grundpreise (€)		
	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-
1. Kleinabnehmer									
- Berlingen	12.078	11.784	294	14.976,72	14.612,16	364,56	3.224,95	3.174,69	50,26
- Birresborn	55.317	53.936	1.381	68.593,08	66.880,64	1.712,44	16.564,02	16.324,02	240,00
- Densborn	23.658	23.944	-286	29.335,92	29.690,56	-354,64	7.457,73	7.379,67	78,06
- Duppach	13.640	13.037	603	16.913,60	16.165,88	747,72	4.012,01	4.007,91	4,10
- Gerolstein	411.018	401.514	9.504	509.662,32	497.877,36	11.784,96	95.371,44	94.594,25	777,19
- Hohenfels-Essingen	13.679	13.686	-7	16.961,96	16.970,64	-8,68	4.535,37	4.403,06	132,31
- Kalenborn-Scheuern	26.354	26.615	-261	32.678,96	33.002,60	-323,64	5.416,74	5.402,98	13,76
- Kopp	12.001	12.407	-406	14.881,24	15.384,68	-503,44	3.654,61	3.636,96	17,65
- Mürlenbach	21.515	21.121	394	26.678,60	26.190,04	488,56	8.773,50	8.872,49	-98,99
- Neroth	36.706	35.052	1.654	45.515,44	43.464,48	2.050,96	12.680,54	12.482,35	198,19
- Pelm	44.614	42.760	1.854	55.321,36	53.022,40	2.298,96	12.897,01	12.800,39	96,62
- Rockeskyll	10.632	9.734	898	13.183,68	12.070,16	1.113,52	3.769,06	3.744,37	24,69
- Salm	16.680	16.761	-81	20.683,20	20.783,64	-100,44	4.951,06	4.825,09	125,97
Summe 1	697.892	682.351	15.541	865.386,08	846.115,24	19.270,84	183.308,04	181.648,23	1.659,81
2. Groß- und Sonderabnehmer	740.728	746.219	-5.491	669.076,65	665.824,62	3.252,03	2.840,88	2.808,74	32,14
Insgesamt	1.438.620	1.428.570	10.050	1.534.462,73	1.511.939,86	22.522,87	186.148,92	184.456,97	1.691,95

Lese Exemplar

Zusammensetzung und Entwicklung des Wasserverkauf

- Tarifbereich Hillesheim -

	Verbrauchsmenge (m³)			Arbeitspreise (€)			Grundpreise (€)		
	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-
1. Kleinabnehmer									
- Basberg	3.318	3.254	64	4.313,40	4.230,20	83,20	2.810,31	2.772,00	38,31
- Berndorf	26.723	27.834	-1.111	34.739,90	36.184,19	-1.444,29	16.142,72	15.602,30	540,42
- Dohm-Lammersdorf	10.646	10.061	585	13.839,80	13.079,27	760,53	5.282,78	5.025,04	257,74
- Hillesheim	169.593	160.593	9.000	220.470,90	208.771,13	11.699,77	86.479,51	83.601,38	2.878,13
- Kerpen	33.966	32.686	1.280	44.155,80	42.491,88	1.663,92	17.825,39	17.600,61	224,78
- Nohn	33.259	27.109	6.150	43.236,70	35.241,67	7.995,03	13.589,90	13.159,78	430,12
- Oberbettingen	29.305	28.589	716	38.096,50	37.165,81	930,69	20.101,78	19.929,23	172,55
- Oberehe-Stroheich	25.762	24.782	980	33.490,60	32.152,64	1.337,96	10.763,16	10.285,39	477,77
- Üxheim	80.554	78.871	1.683	104.720,20	102.532,79	2.187,41	46.724,14	45.853,27	870,87
- Walsdorf	39.959	37.961	1.998	51.946,70	49.349,34	2.597,36	25.193,98	24.642,99	550,99
- Wiesbaum	51.554	45.837	5.717	67.020,20	59.588,19	7.432,01	21.934,22	20.984,15	950,07
Summe 1	504.639	477.577	27.062	656.030,70	620.787,11	35.243,59	266.847,89	259.456,14	7.391,75
2. Groß- und Sonderabnehmer	150.192	124.309	25.883	140.589,64	122.803,30	17.786,34	1.116,00	1.368,00	-252,00
3. Bauwasser u.a. (Tarif)	0	16.586	-16.586	0,00	21.561,80	-21.561,80	0,00	1.388,75	-1.388,75
Insgesamt	654.831	618.472	36.359	796.620,34	765.152,21	31.468,13	267.963,89	262.212,89	5.751,00

Less-Exemplar

Zusammensetzung und Entwicklung des Wasserverkauf

- Tarifbereich Obere Kyll -

	Verbrauchsmenge (m³)			Arbeitspreise (€)			Grundpreise (€)		
	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-
1. Kleinabnehmer									
- Birgel	26.970	27.763	-793	45.849,00	47.197,10	-1.348,10	16.829,85	17.090,69	-260,84
- Esch	24.843	27.179	-2.336	42.233,10	46.204,30	-3.971,20	19.803,26	19.391,57	411,69
- Feusdorf	35.600	37.476	-1.876	60.520,00	63.709,20	-3.189,20	23.749,96	23.537,51	212,45
- Gönnersdorf	23.743	26.734	-2.991	40.363,10	45.447,80	-5.084,70	23.514,20	23.524,04	-9,84
- Jünkerath	81.977	86.760	-4.783	139.360,90	147.492,00	-8.131,10	57.811,22	57.810,36	0,86
- Kerschenbach	12.379	14.710	-2.331	21.044,30	25.007,00	-3.962,70	12.401,99	12.411,71	-9,72
- Lissendorf	50.865	57.028	-6.163	86.470,50	96.947,60	-10.477,10	49.262,78	49.197,10	65,68
- Reuth	17.361	23.714	-6.353	29.513,70	40.313,80	-10.800,10	6.206,92	6.177,81	29,11
- Schüller	13.809	16.921	-3.112	23.475,30	28.765,70	-5.290,40	14.420,56	14.389,07	31,49
- Stadtkyll	88.489	93.978	-5.489	150.431,30	159.762,60	-9.331,30	54.674,04	53.886,59	787,45
- Steffeln	44.621	49.367	-4.746	75.855,70	83.923,90	-8.068,20	23.289,83	23.212,01	77,82
Summe 1	420.657	461.630	-40.973	715.116,90	784.771,00	-69.654,10	301.964,61	300.628,46	1.336,15
2. Groß- und Sonderabnehmer	99.165	97.305	1.860	156.119,51	151.228,71	4.890,80	6.296,22	6.212,15	84,07
Insgesamt	519.822	558.935	-39.113	871.236,41	935.999,71	-64.763,30	308.260,83	306.840,61	1.420,22

Lese-Exemplar

(11) Belegschaft

Die Belegschaft des Wasserwerkes umfasst im Jahresdurchschnitt:

	2019 Personal
Betriebspersonal	
Wassermeister	3,0
Facharbeiter	10,0
Verwaltungspersonal	
Werkleiter	1,0
Technik	4,0
Buchhaltung, Rechnungswesen	8,3
	26,3

Die Kosten des Verwaltungspersonals werden nach folgenden Schlüssel aufgeteilt:

	Wasserwerk %-Anteil	Abwasserbeseitigung %-Anteil	Bauhof %-Anteil	Gesamt %-Anteil
Tarifbereich Gerolstein	49,0	49,0	2,0	100
Tarifbereich Hillesheim	39,2	58,8	2,0	100
Tarifbereich Obere Kyll	39,2	58,8	2,0	100

Der Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

Sparte Wasserversorgung

	2019 €
Löhne und Gehälter	1.015.595,79
Soziale Abgaben	188.422,04
Aufwendungen für Altersversorgung	155.694,70
Beihilfen und Beiträge Berufsgenossenschaft	33.863,21
	1.393.575,74

Sparte Vermietung und Verpachtung

	2019 €
Löhne und Gehälter	3.013,35
Soziale Abgaben	628,72
Aufwendungen für Altersversorgung	228,48
	3.870,55

Lese-Exemplar

(12) Periodenfremdes Ergebnis

Die sonstigen betrieblichen Erträge und sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	€
Sparte Wasserversorgung	
Neutrale/ periodenfremde Erträge	
Erlöskorrekturen Vorjahr	4.908,04
Preisnachlass Netznutzung Strom 2018	2.872,39
Erlöse aus Anlagenverkäufen	2.773,11
Überzahlung Abwassergebühren	1.935,00
Erträge aus der Auflösung von Sonstigen Rückstellungen	15,93
Erträge aus Einzelwertberichtigungen	1.363,61
Erträge aus Nebenkostenabrechnung Bauhof Hillesheim 2018	482,88
Endabrechnung Betriebskosten Zweckverband Wasserversorgung Eifel 2018	331,32
Prüfungskosten Vorjahr	222,36
Sonstiges	954,41
	15.859,05
Neutrale/ periodenfremde Aufwendungen	
Verrechnung internes Darlehen für Transportleitung Lehnerath Basberg	34.233,39
Untersuchung Energieeffizenz "Obere Kyll"	15.300,00
Bestandspläne für Speicheranlagen und Versorgungsgruppe Nord Hillesheim	13.473,62
Planungskosten Aufbereitung Hochbehälter Walsdorf	998,40
Unterhaltung Fernwirkleitstellensystem Wasser "Obere Kyll"	944,10
Einzelwertberichtigungen / Niederschlagungen	16.604,64
Erlöskorrekturen Vorjahre	2.313,86
Unterhaltungsaufwand Vorjahre	2.068,98
Erlass von Forderungen	1.745,82
Grundsteuer Bahnhof Gerolstein Vorjahre	1.353,58
Wasserentnahmeentgelt Vorjahr	755,64
Anlagenabgänge	60,98
Sonstiges	120,76
	89.973,77
Neutrales / Periodenfremdes Ergebnis	-74.114,72
Sparte Vermietung und Verpachtung	
Neutrale/ periodenfremde Aufwendungen	
Grundsteuer Bahnhof Gerolstein Vorjahre	1.853,80
Neutrales / Periodenfremdes Ergebnis	-1.853,80

Lese-Exemplar

(13) Sonstige Angaben

Im Jahr 2019 wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen getätigt, die von wesentlicher Bedeutung waren.

Im Jahr 2019 liegen keine Geschäfte vor, die nicht in der Bilanz enthalten sind. Weiterhin sind auch keine Beträge sonstiger finanzieller Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, anzugeben.

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2019 berechnende Gesamthonorar für Abschlussprüferleistungen beträgt netto € 17.000,00 (davon entfallen auf die Sparte Wasserversorgung € 15.000,00 und auf die Sparte Vermietung und Verpachtung € 2.000,00). Andere Beratungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

(14) Nachtragsbericht

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet. Hinsichtlich des Ukraine-Kriegs und der Corona-Pandemie verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht.

(15) Nachkalkulation

Sparte Wasserversorgung

Die Nachkalkulationen der laufenden Entgelte führten im Berichtsjahr zu folgenden Ergebnissen:

Ergebnisvergleich	Tarifbereich Gerolstein	Tarifbereich Hillesheim	Tarifbereich Obere Kyll
Bemessungsgrundlage (Wasserverkauf ohne Sonderabnehmer)	796.585 m³	504.639 m³	465.317 m³
	€/m³	€/m³	€/m³
Entgeltbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	1,67	2,08	2,57
Entgeltbedarf II Einwohner mit Eigenkapitalzins	1,92	2,27	2,78
Entgeltaufkommen	1,71	2,01	2,66
Zumutbare Belastung	1,10	1,10	1,10
Vertretbare Belastung	1,65	1,65	1,65

Lese-Exemplar

(16) Werkleitung

Brück, Harald	Verwaltungsfachangestellter

Stellvertretende Werkleiter sind Herr Richard Ehlen und Herr Thomas Schreiner.

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wurde unter Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

(17) Verbandsgemeinderat

39 Mitglieder

4 Beigeordnete

(18) Bürgermeister

Böffgen, Hans-Peter

(19) Werkausschuss

Vorsitzender:

Böffgen, Hans-Peter	Bürgermeister

Mitglieder 2019:

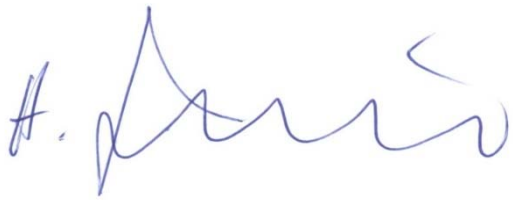
Blankenheim, Hans-Walter	Bankkaufmann
Eltze, Henrick	Architekt
Grasediek, Werner	Wissenschaftlicher Angestellter
Hayer, Nikolaus	Lehrer
Juchems, Stefan	Fleischermeister
Krämer Jessica (bis 08.09.2020)	Unternehmerin
Linnerth, Georg (bis 31.12.2021)	Pensionär
Mastiuax, Alfred	Landwirt
Meyer, Norbert	Pflegedienstleiter
Michels, Helmut	Pensionär
Reinartz, Alois	Elektriker
Schell, Edi	Pensionär
Schneider, Walter	Rentner
Schommers, Egon	Pensionär
Simon, Arno	Wassermeister
Sohns, Klaus	Pensionär
Weiker, Dirk	Heilpraktiker
Werner, Horst	Angestellter

Lese-Exemplar

(20) Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder für den Bau-, Werk- und Umweltausschuss werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Gerolstein, 01. März 2022



……
Harald Brück, Werkleiter

Lese-Exemplar

Lagebericht

der Verbandsgemeindewerke Gerolstein

- Betriebszweig Wasserwerk -

für das Wirtschaftsjahr 2019

Gliederung

I. Grundlagen des Unternehmens
II. Wirtschaftsbericht
1. Geschäftsverlauf
2. Ertragslage
3. Vermögenslage
4. Finanzlage
III. Chancen- und Risikobericht
IV. Prognosebericht
V. Angaben nach § 26 EigAnVO
1. Änderung im Bestand, Leistungsfähigkeit, Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen
2. Stand der geplanten Bauvorhaben

Lese-Exemplar

I. Grundlagen des Unternehmens

Nach der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 01.01.2019 werden die Verbandsgemeindewerke Gerolstein als Eigenbetrieb im Sinne der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz mit den beiden Betriebszweigen Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen geführt.

Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke im Verbandsgemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid (Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm) sicherzustellen. Zudem können die Verbandsgemeindewerke alle den Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der EigAnVO und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Die Rechtsbeziehungen zu den Anschlussnehmern werden durch folgende Satzungen geregelt:

- Satzung der Verbandsgemeinde Gerolstein über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und ihre Benutzung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung-,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie den zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser)

Die Aufgabe der Wasserversorgung erfüllt der Eigenbetrieb mit eigenen Gewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher- und Verteilungsanlagen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Der Handlungsrahmen für die wirtschaftliche Betätigung wird durch den Wirtschaftsplan 2019 vorgegeben. Der Wirtschaftsplan weist im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen von jeweils EUR 4.376.400 und in der Sparte „Vermietung und Verpachtung“ Erträge von EUR 58.900 und Aufwendungen von EUR 52.200 (Jahresgewinn: EUR 6.700) aus. Im Vermögensplan weist der Wirtschaftsplan Einnahmen und Ausgaben in einer Gesamtsumme von jeweils EUR 3.189.800 und in der Sparte „Vermietung und Verpachtung“ Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 150.700 aus.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde auf EUR 1.327.000, davon zinslose Förderdarlehen EUR 324.000 festgesetzt. Um die geplanten hohen Investitionen des Wirtschaftsjahres 2020 zeitig ausschreiben und vergeben zu können, wurden mit dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 3.286.000 festgesetzt, davon entfallen EUR 1.971.600 auf zinslose Kredite und EUR 1.314.400 auf verzinsliche Kredite.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist dagegen Erträge von EUR 4.493.291,34 und Aufwendungen von EUR 4.502.921,53 bei einem Jahresfehlbetrag von EUR 9.630,19 auf. Die Sparte „Vermietung und Verpachtung“ weist in der Gewinn- und Verlustrechnung Erträge von EUR 59.526,53 und Aufwendungen von EUR 49.449,05 bei einem Jahresgewinn von EUR 10.077,48 auf.

Lese-Exemplar

Hinsichtlich der im Betriebszweck genannten Aufgabenstellung nahm das Wirtschaftsjahr 2019 einen reibungslosen Verlauf und die Versorgungssicherheit war stets gewährleistet.

2. Ertragslage

Erfolgsplan - Plan-Ist-Vergleich Wasserversorgung

Bezeichnung	**Planansatz EUR**	**Ergebnis GuV EUR**	**Abweichung EUR**
Umsatzerlöse	4.097.600	4.167.237	69.637
Aktivierte Eigenleistungen	131.000	176.028	45.028
Sonstige betriebliche Erträge	145.650	150.026	4.376
Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	433.400	490.917	-57.517
Aufwendungen für bezogene Leistungen	605.700	671.322	-65.622
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	1.009.000	1.015.596	-6.596
Soziale Abgaben und Unterstützungen	343.400	377.980	-34.580
Abschreibungen	1.477.000	1.458.883	18.117
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	368.400	375.712	-7.312
Sonstige Zinsen und Erträge	2.150	0	-2.150
Sonstige Zinsen und Aufwendungen	133.600	106.359	27.241
Sonstige Steuern	5.900	6.152	-252
Jahresergebnis	**0**	**-9.630**	**-9.630**

Lese-Exemplar

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen:
Umsatzerlöse: Die höheren Erlöse sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass mehr Wasser verkauft werden konnte als prognostiziert wurde, was auch an dem anhaltenden Trockenwetter lag.
Aktivierte Eigenleistungen: Die höheren Erträge sind auf die relativ hohe Investitionstätigkeit zurückzuführen, führen im Gegenzug zu höherem Aufwand bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.
Zinserträge wurden bei geplanten EUR 2.150 im Berichtsjahr keine erzielt.
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Diese wurden verursacht durch höheren Stromverbrauch und größeren Materialeinsatz.

Aufwendungen für bezogene Leistungen: Als Ursache sind hier insbesondere gestiegene Aufwendungen für Leitungsnetze und Wasseruntersuchungen und nicht geplante Aufwendungen für die Unterhaltung von Fernwirkeinrichtungen zu nennen.
Soziale Abgaben und Unterstützungen: Der höhere Aufwand ist einer vermehrten Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte geschuldet, was auf die sinkenden Zinssätze durch geringere Abzinsungseffekte bei den Rückstellungen zurückzuführen ist.
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen: Die Überschreitung ist infolge erhöhter periodenfremder und neutraler Aufwendungen eingetreten.
Zinsaufwendungen: Die Unterschreitung ist wegen der erst im folgenden Jahr getätigten Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen erfolgt, die dann auch zu günstigeren Bedingungen als geplant aufgenommen wurde.
Im Ergebnis führten die Abweichungen zu einem Jahresverlust von EUR 9.630,19, was auch der Verschlechterung zu den Planansätzen des Erfolgsplanes entspricht.

Erfolgsplan - Plan-Ist-Vergleich Sparte Vermietung und Verpachtung

Bezeichnung	**Planansatz EUR**	**Ergebnis GuV EUR**	**Abweichung EUR**
Umsatzerlöse	54.900	55.656	756
Aktivierte Eigenleistungen	3.900	3.871	-29
Sonstige betriebliche Erträge	100	0	-100
Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.460	1.042	1.418
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.500	1.272	228
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	3.000	3.013	-13
Soziale Abgaben und Unterstützungen	900	858	42
Abschreibungen	25.000	22.717	2.283
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	7.680	9.291	-1.611
Sonstige Zinsen und Erträge	0	0	0
Sonstige Zinsen und Aufwendungen	11.300	10.794	506
Sonstige Steuern	360	463	-103
Jahresergebnis	**6.700**	**10.077**	**3.377**

Lese-Exemplar

Bei der Sparte „Vermietung und Verpachtung“ hat sich das Jahresergebnis gegenüber dem Planergebnis um EUR 3.377,48 verbessert.

3. Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr um TEUR 454 erhöht. Den Investitionen in Höhe von TEUR 1.967 EUR stehen Abschreibungen von TEUR 1.482 sowie Anlagenabgänge von TEUR 31 gegenüber.

Beschreibung	Stand 31.12.2018	Umgliede-rungen	Abgänge	Zugänge	Abschrei-bungen	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	391.698	-15.162		54.909	-12.107	419.338
Grundstücke und grundst.gleiche Rechte	1.956.261	0		17.431	-44.431	1.929.261
Wassergewinnung und -bezug	2.843.685	150.864		1.550	-211.534	2.784.565
Speicher- und Druckerhöhungsanlagen	3.996.539	6.955		6.201	-182.194	3.827.501
Leitungsnetz	11.079.140	38.645	-44	74.243	-700.120	10.491.864
Hausanschlüsse	3.804.366	98.987		75.537	-185.341	3.793.549
Messeinrichtungen	201.969	-5.230	-17	114.302	-61.347	249.677
Maschinen und maschinelle Anlagen	0	151.804		0	-31.975	119.829
Betriebs- und Geschäftsausstattung	279.540	-55.924		41.280	-52.551	212.345
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.188.533	-370.939	-30.716	1.581.104	0	2.367.982
Gesamt	**25.741.731**	**0**	**-30.777**	**1.966.557**	**-1.481.600**	**26.195.911**

Die Anlagenintensität (Verhältnis zwischen Anlagevermögen und Bilanzsumme) beträgt 93,08 % (Vorjahr 96,02 %).

Die Vorräte haben sich im Berichtszeitraum von TEUR 233 auf TEUR 219 vermindert. Die Forderungen, weitestgehend bestehend aus kurzfristigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, haben sich von TEUR 832 auf TEUR 1.728 erhöht. Die Veränderung betrifft insbesondere den Buchbestand in der Einheitskasse, welcher in den Forderungen an den Einrichtungsträger enthalten ist, Bestand zum 31.12.2019 TEUR 986.

4. Finanzlage

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 2019 44,17 % der Bilanzsumme (im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 46,06 %). Die empfangenen Ertragszuschüsse und die Sonderposten für Investitionszuschüsse betragen 15,04 % der Bilanzsumme (Eröffnungsbilanz: 15,68 %). Werden diese Posten dem Eigenkapital zugerechnet, so beträgt das wirtschaftliche Eigenkapital zum Bilanzstichtag TEUR 16.663, was 59,21 % der Bilanzsumme entspricht. Das Eigenkapital hat sich im Berichtszeitraum in den Zweckgebundenen Rücklagen um Zuschussmittel des Landes von TEUR 83 erhöht.

Das mittel- und langfristig Fremdkapital beträgt TEUR 9.093 und besteht in Höhe von TEUR 4.207 aus unverzinslichen Förderdarlehen.
Im Berichtsjahr wurden Förderdarlehen von insgesamt TEUR 1.184 und TEUR 758 Kreditmarktmittel aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Tilgungen hat sich das lang- und mittelfristige Fremdkapital um TEUR 1.081 erhöht.

Lese-Exemplar

I. Chancen- und Risikobericht

Branche

Für die Wasserbranche kann deutschlandweit eine weitgehend stabile Entwicklung konstatiert werden. Die öffentliche Trinkwasserversorgung in Deutschland wird den hohen Ansprüchen an die Versorgung und die Qualität des Trinkwassers gerecht. Trinkwasser ist das am besten überwachte Lebensmittel. Mit der Fusion zum 01.01.2019 der bisherigen 3 Wasserbetriebe zu einem Betrieb ist auch eine Weichenstellung erfolgt hinsichtlich der Chance, Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten der Effizienz der Wasserversorgung in der Zukunft weiter zu verbessern und zu optimieren sowie Synergieeffekte nutzen zu können.

Ertrag

Aus dem demografischen Wandel werden Risiken für die zukünftige Entwicklung darin gesehen, dass mit dem Rückgang bzw. Stagnation des Wasserverkaufs bei den Tarifabnehmern die Fixkostenbelastung zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung von einer kontinuierlich schrumpfenden Zahl von Abnehmern getragen werden muss. Gleiches gilt für Effizienz- und Kostenminimierungsmaßnahmen bei Groß- bzw. Sonderabnehmern.
Chancen ergeben sich vor allem daraus, dass mit der Aufstellung und der technischen Umsetzung von Wasserversorgungskonzepten und Untersuchungen zur Energieeffizienz im Betrieb sich etwaige Defizite aufzeigen sowie Optimierungen und Kosteneinsparungen ergeben.

Finanzwirtschaft

Finanzwirtschaftliche Risiken bestehen grundsätzlich nicht, da eine ausreichende Eigenkapitalausstattung gegeben ist und Verluste gegebenenfalls durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen sind.

Personal

Risiken bestehen Fachkräfte zu bekommen. Sofern sich der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) bei den Nachbarwerken durchsetzt, besteht die Gefahr, dass Fachkräfte abgeworben werden, da dort die Entgeltsstruktur der Beschäftigten gegenüber dem TVöD entsprechend besser ausgestaltet ist.

Technik

Zu den technischen Risiken zählen vor allem das Auslaufen der alten Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Für eine Neuabgrenzung eines Wasserschutzgebietes ist es aus heutiger Sicht bei der derzeitigen äußerst dürftigen Personalstruktur der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf lange

Lese-Exemplar

Zeit nicht möglich, zeitnah eine neue Rechtsverordnung zum Schutze von Gewinnungsanlagen zu verabschieden. In der Zwischenzeit können die Wasserversorgungsunternehmen sich leider nur dadurch behelfen, dass diese versuchen über Kooperationsmaßnahmen mit Landwirten diese Zeit zu überbrücken.
Im Bereich der Trinkwassergewinnung können Risiken auch dadurch entstehen, dass Verunreinigungen ins Rohwasser gelangen, die die Trinkwasserqualität beeinträchtigen und den Aufbereitungsaufwand deutlich erhöhen.
Ferner können wirtschaftliche und betriebliche Risiken dadurch entstehen, dass z. B. übergeordnete Gesetzgebung und Normungsänderungen Auswirkungen auf die Wasserversorgungsunternehmen haben, z. B. durch strengere Vorschriften in dem neuen Verbotskatalog für die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete, was zu höheren Ausgleichsleistungen und Entschädigungszahlungen an Land- und Forstwirte führt.
Schließlich nimmt aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Wasserversorgung das Risiko unbefugter Eingriffe in die IT-Infrastrukturen der Wasserversorgung zu. Die Vervollständigung der vor Jahren begonnenen digitale Erfassung des Leitungsnetzes sowie die Erweiterung und Verbesserung der Fernwirktechnik erlauben künftig bessere Ausarbeitung von Sanierungsstrategien auch hinsichtlich der Minimierung von Wasserverlusten und Rohrbrüchen.

Lese-Exemplar

IV. Prognosebericht

Zum 01.01.2019 haben die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusioniert, die Verbandsgemeindewerke wurden rechtlich und organisatorisch zu einem neuen Eigenbetrieb zusammengeführt. Der Eigenbetrieb trägt den Namen Verbandsgemeindewerke Gerolstein mit Sitz in Gerolstein. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten gehen im Rahmen der Zusammenführung als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.
Die Grundlagensatzung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen werden zum 01.05.2021 vereinheitlicht. Dabei wurde das Benutzungsverhältnis in der Wasserversorgung wie bisher privatrechtlich ausgestaltet. Die neue Verbandsgemeinde kann für die Entgelt-, Beitrags- und Gebührenkalkulation die Einrichtungen der Wasserversorgung, die sie im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll betreibt, längstens bis zum 31.12.2028 als getrennte Einrichtungen behandeln. Damit sind für einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren unterschiedliche Entgelte, Gebühren und Beiträge in den drei bisherigen Verbandsgemeinden möglich. Dem politischen Gremium steht es frei, vor dem genannten Zeitpunkt ein einheitliches Entgeltsystem einzuführen.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist einen Jahresverlust für den Betrieb Wasserversorgung in Höhe von EUR 35.000 und für die Sparte Vermietung und Verpachtung einen Gewinn von EUR 6.700 aus.

Seit Januar 2020 breitet sich die Corona-Pandemie weltweit aus. Seither waren verschiedene Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu verzeichnen. Insbesondere könnte es zu Verzögerungen bei den Investitionen führen und möglicherweise könnte das Ausfallrisiko steigen. Durch den seit Februar 2022 laufenden Ukraine-Krieg wird dieses Risiko weiter verstärkt.

V. Angaben nach § 26 EigAnVO

1. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit, Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Gewinnungsanlagen

Im Berichtsjahr wurden 19 Brunnen mit einer wasserrechtlichen maximalen jährlichen Entnahmemenge von 3.447.500 m³ betrieben. Die tatsächliche Entnahmemenge belief sich auf 2.203.970 m³, was einem Ausnutzungsgrad von ca. 64 % entspricht.
Die wasserrechtliche maximale jährliche Entnahmemenge der 13 betriebenen Quellen liegt bei 1.403.500 m³, die tatsächliche Entnahmemenge bei 846.733 m³, was einem Ausnutzungsgrad von ca. 60 % entspricht.
Zur Aufbereitung der Rohwässer zu Trinkwasser sind 15 Anlagen in Betrieb, davon 10 Anlagen zur Einstellung des pH-Werts (Entsäuerung), 2 Ultrafiltrationsanlagen, 10 Desinfektionsanlagen.

Speicheranlagen

Die vorhandenen 39 Hochbehälter haben ein Speichervolumen von 25 m³ - 5.000 m³ und insgesamt ein Fassungsvermögen von 19.750 m³.

Leitungsnetz

Das Leitungsnetz besteht aus 598 km Transport- und Versorgungsleitungen, 13.174 Hausanschlüsse und 13.517 Messeinrichtungen.

Lese-Exemplar

Regenerative Energien

Photovoltaikanlagen zur Deckung des eigenen Strombedarfs sind an folgenden Anlagen installiert:

- Pumpwerk Birgel 22,8 kWp, die erzeugte Strommenge 2019 beträgt 21.606 kWh, davon Eigenverbrauch 19.795 kWh (91,62 %).
- Bauhof Vulkanring 14,1 kWp, die erzeugte Strommenge 2019 beträgt 13.534 kWh, Volleinspeisung ins Netz.

Lese-Exemplar

2. Stand der geplanten Bauvorhaben

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis	Ergebnis darunter für	noch verfügbar
	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	60.000	63.273		-3.273
80-0000-01 Konzessionen, Lizenzen			1.281	
80-0000-02 Sonstige Rechte und Werte			8.364	
80-0000-03 Bahnhof Gerolstein Nutzungsrecht			53.628	
Grundstücke und grundst.gleiche Rechte	70.000	17.431		52.569
80-0000-04 Grunderwerb Wasserversorgungsanlagen			0	
80-3000-01 Außenanlagen Bahnhof Gerolstein			17.431	
Wassergewinnung und -bezug	126.000	9.203		116.797
80-0000-06 Anschaffung von Unterwasserpumpen			0	
80-0000-07 Optimierung Fernwirkeinrichtungen			0	
80-0000-08 Sonstige Sanierungs- und Erneuerungen			9.203	
Speicher- und Druckerhöhungsanlagen	520.000	1.227.098		-707.098
80-2017-03 Erneuerung Hochbehälter Schüller			1.220.897	
80-0000-09 Sonstige Speicheranlagen Investitionen			6.135	
80-0000-10 Druckerhöhungsanlagen Investitionen			66	
Leitungsnetz	954.000	357.633		596.367
80-2018-03 Löschwasserversorgung Gewerbegebiet Bewingen			11.115	
80-2018-04 Erweiterung ON Kalenborn-Scheuern Unter der Held			1.829	
80-2018-06 Erneuerung ON Niederehe Kerpener Str. u. Gartenstr			27.007	
80-2018-07 Erweiterung ON Wiesbaum Teilbereich Kruchler			55.494	
80-2019-03 Transportleitung Kalenborn-Oos			0	
80-2019-04 Erneuerung ON Birresborn Hintergasse			0	
80-2019-05 Erneuerung ON Gerolstein Aloys Schneider Str.			0	
80-2019-06 Erneuerung ON Gerolstein Gerolstraße			0	
80-2019-07 Erneuerung ON Gerolstein Sonnenley			0	
80-2019-08 Erneuerung ON Gerolstein Sonnenweg			0	
80-2019-09 Erneuerung ON Müllenborn Ortsdurchfahrt 1. BA			0	
80-2019-10 Erneuerung ON Mürlenbach Alte Straße			0	
80-2019-11 Erneuerung ON Baugebiet "Zum Hofacker II" Gees			0	
80-2019-12 Erneuerung ON Berndorf Teilb. Pastor Fuhrmann Str.			0	
80-2019-13 Erneuerung ON Jünkerath Am Sonnenberg			60.331	
80-2020-01 Transportleitung ZHB Hillesheim - PW Birgel			18.447	
80-0000-12 Erneuerung ON verschiedene Orte			173.799	
80-0000-13 Bestandsaufnahme GIS			9.612	
Hausanschlüsse	375.000	136.337		238.663
Messeinrichtungen	102.000	114.302		-12.302
Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.500	41.280		19.220
80-0000-16 Beschaffung Dienstfahrzeuge			0	
80-0000-17 Werkzeuge Geräte >800€			30.055	
80-0000-18 Büroausstattung EDV			8.913	
80-0000-19 Geringwertige Wirtschaftsgüter			2.312	
Gesamt	**2.267.500**	**1.966.557**		**300.943**

Lese-Exemplar

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen ist insbesondere das Nutzungsrecht für den gestiegenen Büroflächenbedarf im Bahnhofsgebäude in Gerolstein infolge der Fusion zum 01.01.2019 für die Mitarbeiter der kaufmännischen und technischen Verwaltung der Verbandsgemeindewerke zu nennen. Bei den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten war ein Ansatz von 50.000 € als Teilfinanzierung bereitgestellt worden für den Immenhof, der sich in der Zone II im Wasserschutzgebiet „Sandborn“ befindet, zu erwerben. Bei einem Versteigerungstermin, der im November 2020 stattfand, wurde der Hof über dessen Verkehrswert weit hinaus geboten, so dass ein höheres Gebot mangels Finanzierung nicht möglich war.

Hinsichtlich der Investitionen für die Wassergewinnung war unter anderem die Erneuerung des Quellsammelschachtes Grindelborn, Mürlenbach, vorgesehen. Die Ausführung der Maßnahme wurde in 2020 vorgenommen. Bei den Speicheranlagen war eine Teilfinanzierung des Neubaus des Hochbehälters in Schüller vorgesehen. Bei den angefallenen Kosten handelt es sich um die Inanspruchnahme verfügbarer Haushaltsmittel aus 2019. Der Hochbehälter, der in Hallenbauweise errichtet wurde, ist mit zwei Edelstahltanks und einer Speicherkapazität von 500 m³ ausgestattet und wurde im Frühjahr 2020 in Betrieb genommen. Zunächst wird hiermit nur der Ort Schüller versorgt. Mit dem weiteren Ausbau von Verbindungsleitungen werden künftig Teile von Gönnersdorf, Lissendorf und Stadtkyll versorgt und einige ältere Wasserversorgungsanlagen (Wasserbehälter, Druckerhöhungsanlagen, Leitungsnetz) außer Betrieb genommen werden können.

Mit den geplanten Leitungsbaumaßnahmen wurde zu einem großen Teil noch nicht begonnen. Wegen der detaillierten Einzeldarstellung der Investitionen in der Tabelle wird auf weitere Erläuterungen an dieser Stelle verzichtet.

Gerolstein, 01. März 2022



Harald Brück
Werkleiter

Lese-Exemplar

Rechtliche Grundlagen

I. Allgemeines

Die wirtschaftliche Betätigung des Wasserwerks durch die Verbandsgemeindewerke Gerolstein erfolgt in der Form des Eigenbetriebs, der nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Betriebssatzung geführt wird.

II. Satzungen

1. Betriebssatzung

a) Grundlagen

Die Betriebssatzung, in der im Berichtsjahr geltenden Fassung, enthält folgende bedeutsame Regelungen:

Name:	Verbandsgemeindewerke Gerolstein
Sitz:	Gerolstein
Betriebssatzung:	Gültig in der Fassung vom 28. März 2019
Stammkapital:	EUR 25.400.000,00 • davon Betriebszweig Wasserwerk EUR 7.100.000,00 • davon Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen EUR 18.300.000,00
Zweck:	Die Versorgung der Bevölkerung in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Trink- und Brauchwasser sowie Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke.
Gewinn:	Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Der Eigenbetrieb ist wirtschaftlich zu führen und wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Verbandsgemeinde Gerolstein behandelt.

Lese-Exemplar

b) Organe

Verbandsgemeinderat

Die Satzung enthält keine zusammengefasste Aufzählung der Aufgaben des Verbandsgemeinderates.

- In § 5, der die Aufgaben des Werkausschusses regelt, werden Aufgaben, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind, aus dem Aufgabenspektrum des Werkausschusses ausgenommen.
- § 7 regelt die Bestellung der Werkleitung mit Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat.
- In § 8 ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan vom Verbandsgemeinderat festgestellt wird.

Werkausschuss

Der Werkausschuss, der aus 18 Mitgliedern besteht, bereitet die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor und ist darüber hinaus für folgende wichtige Angelegenheiten abschließend als Beschlussgremium zuständig:

- Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen,
- Mehrausgaben, soweit der Planansatz um mehr als 10 % überschritten wird,
- Allgemeine Lieferbedingungen, außer Entgelte,
- Verträge, deren Wert EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigt,
- Stundung von Forderungen über EUR 10.000,00,
- Erlass von Forderungen über EUR 2.000,00,
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Vermögensplans, deren Wert EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigt.

Lese-Exemplar

Werkleitung

Die Werkleitung leitet den Betrieb in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, führt die Beschlüsse der Beschlussorgane aus, vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr und unterrichtet den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind sowie Vorgesetzter der Werkleitung.

Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

c) Tätigkeit des Werkausschusses, des Verbandsgemeinderates und Berichterstattung der Werkleitung

Die Tätigkeit des Werkausschusses und des Verbandsgemeinderates richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Organisation und Verwaltung des Eigenbetriebs. Über die Tätigkeit geben ausführliche Protokolle der Verwaltung Auskunft.

Der Werkausschuss wurde über den Gang der Geschäfte unterrichtet. Er hat die ihm obliegenden Entscheidungen beraten und beschlossen sowie die Beschlüsse, für die der Verbandsgemeinderat zuständig ist, beraten und vorbereitet. Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen statt, bei denen der Werkausschuss mit folgenden wesentlichen Angelegenheiten befasst war:

- Neufassung der Betriebssatzung,
- Neufassung der allgemeinen Entwässerungssatzung,
- Auftragsvergaben,
- Wirtschaftsplan 2019 und 2020.

Der Verbandsgemeinderat hat sich im Berichtsjahr mit folgenden wesentlichen Angelegenheiten der Wasserversorgung befasst:

- Neufassung der Betriebssatzung,
- Neufassung der allgemeinen Entwässerungssatzung,
- Wirtschaftsplan 2019 und 2020.

Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig unterrichtet. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplans, den Vorjahresabschluss einschließlich Lagebericht und den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO vorgelegt. An den Sitzungen des Werkausschusses hat die Werkleitung teilgenommen und ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen dargelegt. Sie hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss auf Verlangen Auskunft erteilt und soweit notwendig, deren Entscheidungen eingeholt.

Lese-Exemplar

d) Steuerliche Verhältnisse

Die Tätigkeit des Wasserwerks ist ein Betrieb gewerblicher Art. Er unterliegt damit grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer sowie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer. Sofern der Betriebszweig Wasserwerk jedoch keine körperschaftsteuerpflichtigen Gewinne erzielt bzw. ausreichende körperschaftsteuerliche Verlustvorträge vorliegen, ist keine Körperschaftsteuer und, aufgrund der in der Betriebssatzung aufgenommenen fehlenden Gewinnerzielungsabsicht, auch keine Gewerbesteuer zu zahlen. Bei der Sparte Vermietung und Verpachtung handelt es sich um eine Tätigkeit der Vermögensverwaltung.

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Wittlich unter den Steuernummern 43 / 668 / 14720 KSt und 43 / 668 / 14711 USt geführt.

Die erforderlichen Umsatzsteuervoranmeldungen für 2019 sind unterjährig abgegeben worden. Die Jahreserklärung für die Umsatzsteuer wurde am 30. Dezember 2021 abgegeben. Die Jahreserklärung für die Körperschaftsteuer 2019 wird nach Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 in 2022 abgegeben. Der Bescheid lag dementsprechend noch nicht vor.

e) Allgemeine Wasserversorgungssatzung

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an das öffentliche Wasserwerk - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Wesentlicher Inhalt der Satzung ist die Festlegung des Umfangs der Wasserversorgung, die Bestimmung des Inhalts des Anschluss- und Benutzungsrechts und des Anschluss- und Benutzungszwangs. Daneben weist die Satzung die Herstellungs-, Erneuerungs-, Änderungs- und Unterhaltungslast an der Anschlussleitung der Verbandsgemeinde zu.

Ferner trifft sie Regelungen zu den Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken, der Messung des Wasserverbrauches, den Wasserlieferungen und der Grundstücksbenutzung.

Die Versorgung der Anschlussnehmer erfolgt aufgrund eines mit der Verbandsgemeinde abgeschlossenen Vertrages.

2. Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV -

Die Verordnung regelt das Verhältnis zwischen dem Wasserwerk und den Anschlussnehmern.

3. Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung - ZVBWasser -

Die ZVBWasserV regeln insbesondere den Vertragsabschluss mit dem Grundstückseigentümer sowie die Erhebung von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskostenerstattungen sowie der laufenden Entgelte Jahresgrundpreis und Arbeitspreis. Die Festlegung der laufenden Entgelte erfolgt im Preisblatt.

4. Preisblatt zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasser (ZVB-Wasser)

Das Preisblatt ist als Anlage Bestandteil der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasser (ZVB-Wasser)“. Der Kunde hat einen Baukostenzuschuss und einen Wasserpreis zu bezahlen.

Lese-Exemplar

Nach dem Preisblatt zu den ZVBWasserV wurden folgende laufende Entgelte (netto) erhoben:

	2019		
	Tarifbezirk Gerolstein	Tarifbezirk Hillesheim	Tarifbezirk Obere Kyll
Jahresgrundpreis	EUR	EUR	EUR
a) Haus- und Großwasserzähler			
DN 20	30,00	66,00	84,11
DN 25	54,00	90,00	121,50
DN 40	108,00	114,00	210,28
DN 50	192,00	132,00	
DN 80	264,00		
DN 100	348,00		
DN 150	420,00		
b) Verbundwasserzähler			
DN 50		768,00	406,54
DN 80	528,00	1.008,00	630,84
DN 100	696,00	1.104,00	813,08
DN 150	840,00		
Arbeitspreis je m³			
für Kleinabnehmer und Großabnehmer	1,24	1,30	1,70
Sonderabnehmer			
bis Verbrauch jährlich von:			
1 m³ - 10.000 m³ je m³	1,24	1,30	
10.001 m³ - 50.000 m³ je m³	1,24	1,06	
50.001 m³ - 100.000 m³ je m³	1,12	0,94	
100.001 m³ - 150.000 m³ je m³	1,05	0,82	
150.001 m³ - 200.000 m³ je m³	0,99	0,82	
200.001 m³ - 300.000 m³ je m³	0,93	0,82	
300.001 m³ - 400.000 m³ je m³	0,81	0,82	
über 400.000 m³ je m³	0,62	0,82	
Baukostenzuschüsse			
a) bei Anschlüssen an Versorgungsleitungen, die bis zum 31.12.1980 hergestellt worden sind			
je m² Grundstücksfläche	0,51	0,50	0,40
je m³ umbauter Raum	0,31	0,35	0,60
b) bei Anschlüssen an Versorgungsleitungen, die nach dem 1.1.1981 hergestellt worden sind, werden 70 v. H. der Herstellungskosten verteilt.			

Lese-Exemplar

5. Wichtige Verträge

a) Wasserlieferungsvertrag mit Gerolsteiner Brunnen

Mit dem Unternehmen Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG besteht seit dem 22. März 1991 ein Vertrag über die Lieferung von Brauchwasser in Trinkwasserqualität. Die jährliche Mindestabnahmemenge wurde mit Änderungsvertrag vom 4. Dezember 1998 von 350.000 m³ auf 500.000 m³ erhöht. Dem Unternehmen werden Grund- und Arbeitspreis entsprechend der Anlage 1 zu den ZVB-Wasser (Preisblatt) in Rechnung gestellt.

b) Betriebsführungsvertrag

Zum 1. April 2004 wurde mit dem Zweckverband „Wasserversorgung Eifel“ ein Betriebsführungsvertrag geschlossen, wonach der Eigenbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 die Betriebsführung für den Zweckverband übernommen hat. Hierzu ist ein jährliches Entgelt von EUR 43.000,00 vereinbart.

c) Wartungsvertrag

Mit dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Hillesheim besteht seit dem 1. Mai 2001 ein Wartungsvertrag. Danach führen die Verbandsgemeindewerke alle Wartungsarbeiten an den Versorgungsanlagen, die sich innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein befinden, durch. Dieser Wartungsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026. Die Abrechnungen erfolgen monatlich nach angefallenen Kosten.

d) Zweckvereinbarung mit dem Kreiswasserwerk Bitburg-Prüm über die Wasserversorgung der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Obere Kyll und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm - Wasserversorgung regelt die Wasserversorgung in den Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid. Die Versorgung erfolgt durch die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm auf Grundlage der Satzungen der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm. Die Zweckvereinbarung trat am 1. Januar 1986 in Kraft und löste die frühere öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

-.-.-.-.-.-

Lese-Exemplar

Zusammenstellung und Entwicklung der Empfangenen Ertrags- und Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2019

	Zuführung				Auflösung				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2019	Zugang U= Umbuchung	Umgliederung*	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugang	Umgliederung	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Haushalte - bis 2002	7.473.618,36	0,00	0,00	7.473.618,36	6.682.340,36	62.026,00	0,00	6.744.366,36	729.252,00	791.278,00
2. Haushalte - ab 2003	3.154.009,64	75.046,35 U= 5.924,17	0,00	3.234.980,16	818.460,40	77.751,76	0,00	896.212,16	2.338.768,00	2.335.549,24
3. Investitionskostenanteil OG Lissendorf Gewerbegebiet	49.288,54	0,00	0,00	49.288,54	36.221,54	523,00	0,00	36.744,54	12.544,00	13.067,00
4. Investitionskostenanteil Betriebsteil Abwasser Fernwirkanlage	41.178,80	0,00	-3.343,20	37.835,60	28.906,80	980,00	-2.149,20	27.737,60	10.098,00	12.272,00
5. Investitionskostenanteil Zweckverband Gewerbegebiet "Auf Zimmers", Stadtkyll	902.653,43	0,00	0,00	902.653,43	404.792,43	17.395,00	0,00	422.187,43	480.466,00	497.861,00
6. Investitionskostenanteil OG Stadtkyll, Baugebiet "Motzerfeld"	63.707,33	0,00	0,00	63.707,33	19.238,33	1.592,00	0,00	20.830,33	42.877,00	44.469,00
7. Investitionskostenanteil OG Jünkerath, Baugebiet "Kirchenberg"	71.107,24	0,00	0,00	71.107,24	27.721,24	2.509,00	0,00	30.230,24	40.877,00	43.386,00
8. Investitionskostenanteil OG Feusdorf, Baugebiet "Auf dem Rüddel"	15.618,06	0,00	0,00	15.618,06	3.447,06	391,00	0,00	3.838,06	11.780,00	12.171,00
9. Investitionskostenanteil OG Kalenborn-Scheuern Baugebiet "Unter der Held"	0,00	8.739,92	0,00	8.739,92	0,00	127,92	0,00	127,92	8.612,00	0,00
10. Investitionskostenanteil Einrichtungsträger für Server DMS	5.730,00	0,00	0,00	5.730,00	5.729,00	0,00	0,00	5.729,00	1,00	1,00
11. Investitionskostenanteil Sonstige	0,00	0,00	+3.343,20	3.343,20	0,00	504,00	+2.149,20	2.653,20	690,00	0,00
Summe	11.776.911,40	83.786,27 U= 5.924,17	0,00	11.866.621,84	8.026.857,16	163.799,68	0,00	8.190.656,84	3.675.965,00	3.750.054,24

* Saldo aus Empfangenen Ertragszuschüssen und Investitionszuschüssen

Lese-Exemplar

Zusammenstellung und Entwicklung der Empfangenen Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2019

	Zuführung			Auflösung			Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2019	Zugang	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugang	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Grundstück Bahnhof	18.386,90	0,00	18.386,90	0,00	0,00	0,00	18.386,90	18.386,90
2. Gebäude Bahnhof	484.541,29	115.460,59	600.001,88	49.877,29	11.156,59	61.033,88	538.968,00	434.664,00
Summe	502.928,19	115.460,59	618.388,78	49.877,29	11.156,59	61.033,88	557.354,90	453.050,90

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
- Sparte Wasserversorgung -

Zusammensetzung und Entwicklung der Förderdarlehen im Wirtschaftsjahr 2019

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten									
5007	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	204.516,75	14.316,22	0,00	6.135,50	0,00	8.180,72	Gerolstein
5008	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	255.645,94	25.564,56	0,00	7.669,38	0,00	17.895,18	Gerolstein
5009	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	153.387,56	15.338,87	0,00	4.601,62	0,00	10.737,25	Gerolstein
5010	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	102.258,38	13.293,44	0,00	3.067,76	0,00	10.225,68	Gerolstein
5011	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	255.645,94	33.233,94	0,00	7.669,38	0,00	25.564,56	Gerolstein
5012	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	153.387,56	24.542,13	0,00	4.601,62	0,00	19.940,51	Gerolstein
5013	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	306.775,13	49.083,92	0,00	9.203,26	0,00	39.880,66	Gerolstein
5014	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	12.01.1997	357.904,32	68.001,98	0,00	10.737,12	0,00	57.264,86	Gerolstein
5015	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	306.775,13	67.490,42	0,00	9.203,26	0,00	58.287,16	Gerolstein
5018	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	409.033,50	89.987,46	0,00	12.271,00	0,00	77.716,46	Gerolstein
5019	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	204.516,75	51.129,23	0,00	6.135,50	0,00	44.993,73	Gerolstein
5020	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	204.516,75	51.129,23	0,00	6.135,50	0,00	44.993,73	Gerolstein
5023	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	255.645,94	79.250,21	0,00	7.669,38	0,00	71.580,83	Gerolstein
5024	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	153.387,56	52.151,89	0,00	4.601,62	0,00	47.550,27	Gerolstein
5025	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.01.1997	151.342,40	65.077,09	0,00	4.540,28	0,00	60.536,81	Gerolstein
5031	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	01.12.2000	112.484,21	58.491,89	0,00	3.374,52	0,00	55.117,37	Gerolstein

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
- Sparte Wasserversorgung -

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
5033	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	12.12.2001	25.564,59	14.060,49	0,00	766,94	0,00	13.293,55	Gerolstein
5037	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	18.12.2003	204.517,00	124.755,24	0,00	6.135,52	0,00	118.619,72	Gerolstein
5040	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	12.12.2007	136.000,00	99.280,00	0,00	4.080,00	0,00	95.200,00	Gerolstein
5041	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	11.12.2008	180.000,00	136.800,00	0,00	5.400,00	0,00	131.400,00	Gerolstein
WWH001	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	24.09.1986	153.387,56	15.338,87	0,00	4.601,62	0,00	10.737,25	Hillesheim
WWH002	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	12.08.1987	409.033,50	53.174,44	0,00	12.271,00	0,00	40.903,44	Hillesheim
WWH003	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	18.08.1986	153.387,56	24.542,13	0,00	4.601,62	0,00	19.940,51	Hillesheim
WWH004	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	18.08.1986	127.822,97	24.286,52	0,00	3.834,68	0,00	20.451,84	Hillesheim
WWH005	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	02.11.1988	255.645,94	63.911,45	0,00	7.669,38	0,00	56.242,07	Hillesheim
WWH006	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.1991	409.033,50	102.258,46	0,00	12.271,00	0,00	89.987,46	Hillesheim
WWH007	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.1991	204.516,75	63.400,24	0,00	6.135,50	0,00	57.264,74	Hillesheim
WWH008	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.1991	153.387,56	52.151,89	0,00	4.601,62	0,00	47.550,27	Hillesheim
WWH009	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	09.07.2002	180.000,00	104.400,00	0,00	5.400,00	0,00	99.000,00	Hillesheim
WWH010	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	09.02.2002	200.000,00	128.000,00	0,00	6.000,00	0,00	122.000,00	Hillesheim
WWH011	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	09.07.2002	286.000,00	191.620,00	0,00	8.580,00	0,00	183.040,00	Hillesheim
WWH012	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	03.08.2015	96.000,00	93.120,00	0,00	2.880,00	0,00	90.240,00	Hillesheim
WWH013	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	14.05.1990	127.822,97	56.242,09	0,00	7.669,38	0,00	48.572,71	Hillesheim
WW_143	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	13.07.1985	204.516,75	14.316,22	0,00	6.135,50	0,00	8.180,72	Obere Kyll

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
- Sparte Wasserversorgung -

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
WW_144	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	31.07.1986	204.516,75	20.451,72	0,00	6.135,50	0,00	14.316,22	Obere Kyll
WW_145	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	29.03.1985	306.775,13	39.880,66	0,00	9.203,26	0,00	30.677,40	Obere Kyll
WW_146	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	29.06.1987	306.775,13	39.880,66	0,00	9.203,26	0,00	30.677,40	Obere Kyll
WW_147	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	20.05.1985	153.387,57	24.542,13	0,00	4.601,62	0,00	19.940,51	Obere Kyll
WW_148	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	25.08.1988	102.258,38	16.361,19	0,00	3.067,76	0,00	13.293,43	Obere Kyll
WW_149	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	29.06.1987	127.822,98	24.286,52	0,00	3.834,68	0,00	20.451,84	Obere Kyll
WW_150	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	20.05.1986	204.516,75	38.858,23	0,00	6.135,50	0,00	32.722,73	Obere Kyll
WW_151	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.1991	161.056,95	40.264,38	0,00	4.831,70	0,00	35.432,68	Obere Kyll
WW_152	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	08.05.1991	242.863,65	75.287,89	0,00	7.285,90	0,00	68.001,99	Obere Kyll
WW_153	Ministerium für Umwelt Energie Ernährung und Forsten (FAD 152042)	15.12.2014	53.000,00	49.820,00	0,00	1.590,00	0,00	48.230,00	Obere Kyll

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
- Sparte Wasserversorgung -

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
2. Investitions- und Strukturbank									
5017	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.01.1997	213.208,71	70.353,88	0,00	6.493,40	0,00	63.860,48	Gerolstein
5026	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.12.1998	158.500,48	33.528,81	0,00	6.096,18	0,00	27.432,63	Gerolstein
5028	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.02.2000	204.516,75	44.993,73	0,00	6.135,50	0,00	38.858,23	Gerolstein
5030	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	01.09.2000	158.500,48	44.993,73	0,00	6.135,50	0,00	38.858,23	Gerolstein
5048	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	02.10.2013	167.200,00	152.152,00	0,00	5.016,00	0,00	147.136,00	Gerolstein
WW_170	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	29.10.1988	460.162,70	69.617,55	0,00	13.948,04	0,00	55.669,51	Obere Kyll
Ww_171	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	12.10.1989	102.258,38	19.428,94	0,00	3.067,76	0,00	16.361,18	Obere Kyll
WW_180	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	16.04.2018	146.250,00	146.250,00	0,00	0,00	0,00	146.250,00	Obere Kyll
WW_181	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	29.11.2018	271.000,00	271.700,00	0,00	0,00	0,00	271.700,00	Obere Kyll
WW_190	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	02.12.2019	905.000,00	0,00	905.000,00	0,00	0,00	905.000,00	Obere Kyll
WW_191	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	02.12.2019	279.145,00	0,00	279.145,00	0,00	0,00	279.145,00	Obere Kyll
			12.022.576,26	**3.342.392,54**	**1.184.145,00**	**319.432,02**	**0,00**	**4.207.105,52**	

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
- Sparte Wasserversorgung -

Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wirtschaftsjahr 2019

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Zinssatz	Zinsbindung bis	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Zinsen Jahr 2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
			EUR	%		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Kreissparkasse Vulkaneifel												
5038	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	30.12.2004	70.000,00	0,000		44.101,71	0,00	1.731,06	2.454,94	41.646,77	0,00	Gerolstein
5049	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	01.02.2014	146.000,00	2,490	30.01.2024	130.215,63	0,00	3.221,74	3.333,66	0,00	126.881,97	Gerolstein
5053	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	02.01.2017	235.000,00	0,790	30.12.2026	225.538,94	0,00	1.772,33	4.784,17	0,00	220.754,77	Gerolstein
5054	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	15.05.2018	475.000,00	1,090	30.04.2028	463.521,97	0,00	5.026,16	9.651,34	0,00	453.870,63	Gerolstein
WWH014	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	30.11.1995	138.048,81	0,000	15.12.2020	18.095,47	0,00	160,38	9.039,62	0,00	9.055,85	Hillesheim
WWH015	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	08.12.1997	102.258,38	0,000		4.892,12	0,00	101,91	4.892,12	0,00	0,00	Hillesheim
WWH016	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	17.12.1998	92.032,54	1,120	17.06.2024	31.778,63	0,00	332,17	5.667,83	0,00	26.110,80	Hillesheim
WWH017	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	03.11.2003	200.000,00	1,190	31.10.2023	109.259,76	0,00	1.246,45	12.073,55	0,00	97.186,21	Hillesheim
WWH018	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	22.12.2004	200.000,00	0,000		125.339,51	0,00	5.029,34	7.044,86	118.294,65	0,00	Hillesheim
WWH019	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	02.01.2006	200.000,00	0,000	31.12.2020	132.824,25	0,00	4.914,55	6.625,45	0,00	126.198,80	Hillesheim
WWH020	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	14.12.2006	100.000,00	1,380	30.12.2026	65.599,92	0,00	878,75	5.141,25	0,00	60.458,67	Hillesheim
WWH021	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	19.12.2007	100.000,00	4,820	31.12.2022	71.160,97	0,00	3.368,19	3.451,81	0,00	67.709,16	Hillesheim
WWH025	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	09.12.2009	100.000,00	0,000		75.587,04	0,00	1.452,11	3.604,28	71.982,76	0,00	Hillesheim
WWH026	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	25.11.2015	100.000,00	1,560	30.11.2025	90.894,87	0,00	1.399,53	3.160,47	0,00	87.734,40	Hillesheim
WWH024	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	11.12.2008	150.000,00	1,090	31.12.2023	114.111,25	0,00	1.336,51	7.123,49	0,00	106.987,76	Hillesheim
2. Landesbank Saar, Saarbrücken												
5044	Landesbank Saar (FAD 154695)	16.12.2011	240.739,11	2,990	30.06.2025	125.822,10	0,00	3.624,84	18.497,78	0,00	107.324,32	Gerolstein
5045	Landesbank Saar (FAD 154695)	16.12.2011	40.000,00	3,370	30.12.2041	33.808,47	0,00	1.130,84	1.017,16	0,00	32.791,31	Gerolstein
5046	Landesbank Saar (FAD 154695)	02.01.2012	160.000,00	3,370	30.12.2041	134.936,13	0,00	4.513,27	4.078,73	0,00	130.857,40	Gerolstein

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
- Sparte Wasserversorgung -

Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wirtschaftsjahr 2019

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Zinssatz	Zinsbindung bis	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Zinsen Jahr 2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
3. Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank AG												
5004	DZ HYP (FAD 154692)	01.05.1997	371.964,84	4,510	30.12.2025	152.671,48	0,00	6.670,80	19.255,14	0,00	133.416,34	Gerolstein
5029	DZ HYP (FAD 154692)	28.07.2000	1.788.190,22	0,000	31.12.2021	368.190,40	0,00	9.259,29	126.821,99	0,00	241.368,41	Gerolstein
5032	DZ HYP (FAD 154692)	01.12.2000	131.657,66	3,350	30.12.2022	34.302,51	0,00	1.073,97	9.050,51	0,00	25.252,00	Gerolstein
5035	DZ HYP (FAD 154692)	13.12.2002	95.000,00	5,050	30.06.2028	49.060,54	0,00	2.424,28	4.273,22	0,00	44.787,32	Gerolstein
5036	DZ HYP (FAD 154692)	30.12.2003	106.000,00	1,450	31.12.2027	60.270,26	0,00	850,99	6.349,01	0,00	53.921,25	Gerolstein
5042	DZ HYP (FAD 154692)	14.08.2009	90.462,91	0,550	30.06.2029	48.698,59	0,00	1.256,31	4.640,48	0,00	44.058,11	Gerolstein
WWH027	DZ HYP (FAD 154692)	21.12.1999	280.000,00	3,550	30.06.2022	33.641,98	0,00	1.068,79	9.496,53	0,00	24.145,45	Hillesheim
WWH028	DZ HYP (FAD 154692)	07.12.2000	500.000,00	1,290	30.06.2023	81.654,39	0,00	963,52	18.618,96	0,00	63.035,43	Hillesheim
WWH029	DZ HYP (FAD 154692)	28.11.2001	306.775,13	5,180	30.09.2026	137.420,08	0,00	6.826,27	15.200,17	0,00	122.219,91	Hillesheim
WWH030	DZ HYP (FAD 154692)	18.12.2002	250.000,00	4,960	30.06.2028	128.974,05	0,00	6.190,77	11.209,23	0,00	117.764,82	Hillesheim
WW_10	DZ HYP (FAD 154692)	20.08.1997	347.678,48	0,000	30.03.2020	29.337,87	0,00	901,49	25.758,51	0,00	3.579,36	Obere Kyll
WW_12	DZ HYP (FAD 154692) Umschuldung Darlehen Wasserwerk	02.05.2000	562.058,14	0,000		8.342,04	0,00	118,46	8.342,04	0,00	0,00	Obere Kyll
WW_13	DZ HYP (FAD 154692)	27.06.2000	153.387,56	5,790	30.03.2024	52.909,29	0,00	2.868,66	9.080,22	0,00	43.829,07	Obere Kyll
WW_14	DZ HYP (FAD 154692)	28.04.2006	150.000,00	4,370	31.12.2032	99.167,05	0,00	4.247,41	5.307,59	0,00	93.859,46	Obere Kyll
4. Landesbank Baden-Württemberg												
5047	Landesbank Baden-Württemberg (FAD 143585)	01.03.2013	303.000,00	2,990	30.12.2042	261.521,02	0,00	7.762,65	7.660,05	0,00	253.860,97	Gerolstein
5050	Landesbank Baden-Württemberg (FAD 143585)	01.12.2014	80.000,00	1,470	30.12.2024	72.584,65	0,00	1.060,72	1.715,28	0,00	70.869,37	Gerolstein
WWH022	Landesbank Baden-Württemberg (FAD 143585)	14.11.1994	132.935,89	0,000	31.12.2020	9.521,63	0,00	300,90	8.725,46	0,00	796,17	Hillesheim
WWH023	Landesbank Baden-Württemberg (FAD 143585)	05.11.1996	86.919,62	1,700	31.03.2022	17.087,96	0,00	255,86	5.451,70	0,00	11.636,26	Hillesheim

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
- Sparte Wasserversorgung -

Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wirtschaftsjahr 2019

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Zinssatz	Zinsbindung bis	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Zinsen Jahr 2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019	Tarifbereich
5. Deutsche Kreditbank												
5051	Deutsche Kreditbank AG (FAD 142471)	01.11.2015	175.000,00	2,000	30.10.2035	164.213,55	0,00	3.265,70	3.734,30	0,00	160.479,25	Gerolstein
6. Investitions- und Strukturbank												
5055	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	13.12.2019	543.000,00	0,310	13.12.2029	0,00	543.000,00	0,00	0,00	0,00	543.000,00	Gerolstein
5056	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	13.12.2019	41.646,77	0,240	13.12.2029	0,00	41.646,77	0,00	0,00	0,00	41.646,77	Gerolstein
WWH031	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694) Umschuldung von WWH018	13.12.2019	118.294,65	0,240	13.12.2029	0,00	118.294,65	0,00	0,00	0,00	118.294,65	Hillesheim
WWH032	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694) Umschuldung von WWH025	13.12.2019	71.982,76	0,240	13.12.2029	0,00	71.982,76	0,00	0,00	0,00	71.982,76	Hillesheim
WW_192	Investitions- und Strukturbank (FAD 154694)	13.12.2019	215.000,00	0,310	13.12.2029	0,00	215.000,00	0,00	0,00	0,00	215.000,00	Obere Kyll
7. Landesbank Hessen-Thüringen												
WW_70	Helaba (FAD 158574)	03.07.2001	153.387,56	5,580	30.09.2025	63.373,85	0,00	3.365,39	8.261,37	0,00	55.112,48	Obere Kyll
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau												
WW_90	Kreditanstalt für Wiederaufbau (FAD 138026)	06.09.2004	150.000,00	3,750	15.05.2025	96.000,00	0,00	3.543,76	6.000,00	0,00	90.000,00	Obere Kyll
			10.053.421,03			**3.966.431,93**	**989.924,18**	**105.516,12**	**426.594,27**	**231.924,18**	**4.297.837,66**	

Lese-Exemplar

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweig Wasserwerk -
-Sparte Vermietung und Verpachtung-

Akte Nr	Darlehensgeber	Auszahlungstag	Ursprungsbetrag	Zinssatz	Zinsbindung bis	Stand 01.01.2019	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Zinsen Jahr 2019	Tilgung Jahr 2019	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2019
			EUR	%		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7001	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	01.02.2014	186.000,00	2,490	30.01.2024	165.891,17	0,00	4.104,42	4.246,98	0,00	161.644,19
7002	Landesbank Baden-Württemberg (FAD 143585)	01.12.2014	200.000,00	1,470	30.12.2024	181.461,62	0,00	2.651,78	4.288,22	0,00	177.173,40
7003	Deutsche Kreditbank AG (FAD 142471)	01.11.2015	180.000,00	2,000	30.10.2035	168.905,35	0,00	3.358,99	3.841,01	0,00	165.064,34
7004	Kreissparkasse Vulkaneifel (FAD 143522)	02.01.2017	90.000,00	0,790	30.12.2026	86.376,62	0,00	678,77	1.832,23	0,00	84.544,39
			656.000,00			**602.634,76**	**0,00**	**10.793,96**	**14.208,44**	**0,00**	**588.426,32**

Lese-Exemplar

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 1. Januar 2019 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 1. Januar 2019:

Lese-Exemplar

Vermögensstruktur

	31.12.2019 TEUR	%	1.1.2019 TEUR	%	+/- TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	419	1,5	392	1,5	27
Sachanlagen	25.777	91,6	25.350	94,5	427
Langfristig gebundenes Vermögen	26.196	93,1	25.742	96,0	454
Vorräte	219	0,8	233	0,9	-14
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	555	2,0	338	1,3	217
Forderungen an den Einrichtungsträger	1.025	3,6	311	1,2	714
Forderungen an Gebietskörperschaften	41	0,1	37	0,1	4
Sonstige Vermögensgegenstände	106	0,4	146	0,5	-40
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.946	6,9	1.065	4,0	881
	28.142	100,0	26.807	100,0	1.335

Kapitalstruktur

	31.12.2019 TEUR	%	1.1.2019 TEUR	%	+/- TEUR
Stammkapital	7.100	25,2	7.100	26,5	0
Zweckgebundene Rücklagen	4.637	16,5	4.554	17,0	83
Allgemeine Rücklagen	692	2,5	692	2,6	0
Jahresgewinn	1	0,0	0	0,0	1
Eigenkapital	12.430	44,2	12.346	46,1	84
Empfangene Ertragszuschüsse	729	2,6	1.848	6,9	-1.119
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.504	12,5	2.355	8,8	1.149
Pensions- und Beihilferückstellungen	946	3,4	887	3,3	59
Förderdarlehen	4.207	14,9	3.342	12,5	865
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.886	17,4	4.670	17,4	216
Langfristiges Fremdkapital	14.272	50,8	13.102	48,9	1.170
Sonstige Rückstellungen	168	0,6	120	0,4	48
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	668	2,3	124	0,5	544
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	246	0,9	892	3,3	-646
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	6	0,0	8	0,0	-2
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	89	0,3	102	0,4	-13
Übrige Verbindlichkeiten	263	0,9	113	0,4	150
Kurzfristiges Fremdkapital	1.440	5,0	1.359	5,0	81
	28.142	100,0	26.807	100,0	1.335

Den Investitionen des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 1.966 standen Abschreibungen von TEUR 1.482 und Abgänge in Höhe von TEUR 30 gegenüber, so dass sich der Buchwert des Anlagevermögens per saldo um TEUR 454 erhöhte.

Lese-Exemplar

Im Berichtsjahr wurden folgende wesentliche Investitionen vorgenommen:

	TEUR
Wasserversorgungskonzept Obere Kyll	1.221
Hausanschluss Neroth, diverse Straßen	96
Hauswasserzähler Tarifbereich Gerolstein	62
Ortsnetzleitung Jünkerath, Am Sonnenberg	60
Ortsnetzleitung Wiesbaum, Lindenstr.	55
Nutzungsrechte Gebäude Bahnhof	54
Ortsnetzleitung Lissendorf, Im Langenbaar	51
Sonstige unter je TEUR 50	367
Insgesamt	1.966

Die Finanzierung erfolgte über die Veranlagung von Baukostenzuschüssen sowie durch Aufnahme von Darlehen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen im Wesentlichen Forderungen aus Wassergeld von TEUR 510 und haben sich insbesondere aufgrund des gestiegenen Wasserverkaufs erhöht.

Bei den Forderungen an Gebietskörperschaften handelt es sich überwiegend um Forderungen aus Wassergeld in Höhe von TEUR 27.

Die Forderungen an den Einrichtungsträger beinhalten neben Forderungen aus der Entgeldabrechnung des Hebedienst in Höhe von TEUR 34, hauptsächlich das Guthaben des Verrechnungskontos bei der Verbandsgemeindekasse von TEUR 986. Die Gründe für die Veränderung des Verrechnungskontos sind in nachfolgenden Kapitalflussrechnung dargelegt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände von TEUR 106 bestehen im Wesentlichen aus Umsatzsteuererstattungsansprüchen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von TEUR 89.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 84 gestiegen. Der Anstieg resultiert neben dem Jahresgewinn von TEUR 1 überwiegend aus der Zuwendung für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu den Zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von TEUR 89, bei einem gleichzeitigen Abgang von TEUR 6 aus der Rückerstattung zuviel abgerufener Fördermittel.

Die Verringerung der empfangenen Ertragszuschüsse um TEUR 1.119 ergibt sich aus der Umgliederung auf den Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 1.057 und Auflösungen von insgesamt TEUR 62.

Die Erhöhung des Sonderposten für Investitionszuschüsse von TEUR 2.355 auf TEUR 3.504 resultiert aus der Umgliederung der empfangenen Ertragszuschüsse von TEUR 1.057, der Zuführung in Höhe von TEUR 199 sowie der Umbuchung von TEUR 6 aus der Aktivierung von erhaltenen Anzahlung nach Aktivierung der zugehörigen Baumaßnahmen. Dem Gegenüber stehen Auflösungen in Höhe von TEUR 113.

Die Förderdarlehen erhöhten sich bei einem Zugang in Höhe von TEUR 1.184 und der planmäßigen Tilgungen von TEUR 319 um insgesamt TEUR 865.

Muster-Exemplar

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stehen der Darlehensaufnahme von TEUR 758 die planmäßigen Tilgungen in Höhe von TEUR 441 und Zins- und Tilgungsabgrenzungen des Vorjahres von TEUR 101 gegenüber, so dass sich die Verbindlichkeiten um TEUR 216 erhöhten.

Die kurzfristen Rückstellungen enthalten als größte Einzelposten die Rückstellungen für Resturlaub- und Überstundenverpflichtungen von TEUR 84, für interne Abschlusskosten und Abrechnungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 38 sowie für Abschluss- und Prüfungskosten von TEUR 30.

Im Berichtsjahr betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger TEUR 246. Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegen die Verbandsgemeindeverwaltung aus dem Verwaltungskostenbeitrag von TEUR 85 sowie gegen den Betriebszweig Abwasserbeseitigungen aus Kostenerstattungen des Bauhofs in Höhe von TEUR 96.

Die übrigen Verbindlichkeiten von TEUR 263 umfassen überwiegend kreditorische Debitoren in Höhe von TEUR 251 aus Überzahlungen aus der Verbrauchsabrechnung.

Lese-Exemplar

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

		2019 TEUR	2018 TEUR
	Jahresergebnis	1	183
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.482	1.493
+	Zunahme der Rückstellungen	107	53
-	Auflösung Sonderposen zum Anlagevermögen und Auflösung von Ertragszuschüssen	-175	-190
-	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-165	-160
+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	856	-28
+	Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	27	5
+	Zinsaufwendungen/Zinserträge	117	138
=	**Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	2.250	1.494
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	3	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1.966	-1.505
=	**Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit**	-1.963	-1.505
+	Einzahlungen in die Zweckgebundenen Rücklagen	83	83
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.942	893
-	Auszahlungen aus der Tilgung und (Finanz-) Krediten	-861	-708
+	Einzahlungen aus Sonderposten für Investitionszuschüsse	205	139
+	Einzahlungen erhaltene Anzahlungen	1	24
-	Abgang erhaltene Anzahlungen	-14	-8
-	Gezahlte Zinsen	-117	-138
=	**Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit**	1.239	285
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.526	274
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-540	-814
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	986	-540
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+	Verrechnungskonto Verbandsgemeindekasse	986	-540
		986	-540

Lese-Exemplar

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 3) abgeleitete Erfolgsrechnung des Wirtschaftsjahrs 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2019 TEUR	%
Umsatzerlöse	4.223	93,1
Andere aktivierte Eigenleistungen	180	3,9
Sonstige betriebliche Erträge	134	3,0
Betriebsertrag	4.537	100,0
Materialaufwand	1.164	25,7
Personalaufwand	1.397	30,8
Abschreibungen	1.482	32,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	293	6,5
Sonstige Steuern	7	0,2
Betriebsaufwand	-4.343	95,9
Betriebsergebnis	194	4,1
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-117	2,6
Neutrales Ergebnis	-76	1,7
Ergebnis vor Ertragsteuern	1	0,2
Jahresergebnis	1	0,2

Die Umsatzerlöse setzten sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Sparte Wasserversorgung	
Benutzungsgebühren	
- Grundpreis	763
- Arbeitspreis	3.202
	3.965
Auflösung Sonderposten für Zuschüsse	102
Auflösung Empfangener Ertragszuschüsse	62
Nebengeschäftserträge	39
	4.167
Sparte Vermietung und Verpachtung	
Mieterträge	38
Erlöse aus Nebenkosten	5
Auflösung Sonderposten für Zuschüsse	11
Nebengeschäftserträge	1
	56
Insgesamt	4.223

Im Berichtsjahr wurde insgesamt 2.613.273 m³ Wasser verkauft, davon entfallen auf Tarifabnehmer 1.766.541 m³ und auf Sonderabnehmer 846.732 m³.

Lese-Exemplar

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 134 umfassen insbesondere Entgelte für Unterhaltungsarbeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Eifel von TEUR 70 sowie die Entgeltsabrechnung für den Hebedienst in Höhe von TEUR 34.

Der Materialaufwand von TEUR 1.164 ergibt sich im Wesentlichen aus Kosten des Strombezugs von TEUR 364, Kosten für die Unterhaltung der Anlagen in Höhe von TEUR 430, Wasserentnahmeengelt von TEUR 183 sowie für Wasseruntersuchungen in Höhe von TEUR 58. Die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen entfallen überwiegend auf das Leitungsnetz (TEUR 154), Hausanschlüsse (TEUR 91), Gewinnungsanlagen (TEUR 50) sowie Verteilungsanlagen (TEUR 51).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen als größte Einzelposten den Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von TEUR 85, Versicherungsbeiträge von TEUR 74 sowie Abwasser- und Abfallgebühren in Höhe von TEUR 18.

Das neutrale Ergebnis von TEUR -76 setzt sich zusammen aus periodenfremden und neutralen Erträgen in Höhe von TEUR 16 sowie periodenfremden und neutralen Aufwendungen von TEUR 92.

Lese-Exemplar

Nachkalkulation, Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

a) Ehemalige Verbandsgemeindewerke Gerolstein - Betriebszweig Wasserversorgung -

Zur weiteren Erläuterung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir für das Berichtsjahr den Entgeltbedarf ermittelt und dem Entgeltaufkommen gegenübergestellt. Die Wasserabgabe an Tarifabnehmer belief sich in 2019 auf 796.585 m³ (2018 = 767.650 m³).

		laut Veranlagung	laut Nachkalkulation	Differenz	mit EK-Verzinsung
Entgeltsätze					
Grundpreis	EUR	30,00	30,00	±0,00	30,00
Mengenpreis	EUR / m³	1,24	1,19	+0,05	1,45
Entgelthöhe					
Grundpreis	TEUR	185	185	±0	185
Mengenpreis	TEUR	987	952	+35	1.152
	TEUR	1.172	1.137	+35	1.337

Der Grundpreis wurde als Deckungsbeitrag behandelt und daher nicht nachkalkuliert.

Lese-Exemplar

Die Nachkalkulation der laufenden Entgelte führte zu folgenden Ergebnissen:

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019		Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Aufwendungen / Erträge	Kosten / Erträge
		1	2	3
		EUR	EUR	EUR
I.	**Entgeltbedarf**			
	Aufwendungen			
11.	Materialaufwand	525.032,00		525.032,00
12.	Personalaufwand	511.834,00		511.834,00
13.	Abschreibungen	666.640,00		666.640,00
14.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	99.995,00	-5.493,00	94.502,00
15.	Abschreibungen auf Finanzanlagen			
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54.703,00		54.703,00
17.	7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertrags-zuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres		+120.158,00	120.158,00
18.	Aufwendungen aus Verlustübernahme			
19.	Außerordentliche Aufwendungen			
20.	Sonstige Steuern	2.998,00		2.998,00
21.	**Summe Aufwendungen abzüglich Sonstige Erträge und Deckungs-beiträge**	1.861.202,00	+114.665,00	1.975.867,00
22.	Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG			
23.	Aktivierte Eigenleistungen	71.658,00		71.658,00
24.	Sonstige Erträge	50.627,00	-704,00	49.923,00
	Sonderabnehmer			
25.	Laufende Kostenerstattung	548.090,00	-22.334,00	525.756,00
26.	Auflösung Ertragszuschuss			
27.	7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
	Baulückengrundstücke			
28.	Wiederkehrender Beitrag			
29.	Auflösung Ertragszuschüsse			
30.	7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
31.	**Entgeltbedarf I**	1.190.827,00	+137.703,00	1.328.530,00
32.	Konzessionsabgabe			
33.	Jahresüberschuss	51.482,00	-51.482,00	
34.	Eigenkapitalzinsen		+199.605,00	199.605,00
35.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
36.	**Entgeltbedarf II**	1.242.309,00	+285.826,00	1.528.135,00
II.	**Entgeltaufkommen**			
	Laufende Entgelte			
37.	- Mengengebühren / -preise	987.765,00		987.765,00
38.	- Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren / -preise	184.757,00		184.757,00
		1.172.522,00		1.172.522,00
	Einmalige Entgelte			
39.	- Auflösung Ertragszuschüsse	69.787,00		69.787,00
40.	- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		+120.158,00	120.158,00
41.	**Summe Entgeltaufkommen**	1.242.309,00	+120.158,00	1.362.467,00

Lese-Exemplar

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

	2019		2018	
	EUR	EUR / m³	EUR	EUR / m³
Entgeltbedarf II Einwohner	1.528.135,00	1,92	1.526.381,00	1,99
Entgeltbedarf I Einwohner (für die Förderung maßgeblich)	1.328.530,00	1,67	1.322.852,00	1,72
Entgeltaufkommen	1.362.467,00	1,71	1.336.372,00	1,74
Unterdeckung (-) / Überdeckung (+)	+33.937,00	+0,04	+13.520,00	+0,02
Zumutbare Belastung		1,10		1,10
Vertretbare Belastung		1,65		1,65
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)	% 102,55		% 101,02	

In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 7,00 %) nicht enthalten.

Das Ergebnis der Nachkalkulation entspricht § 94 GemO, da das Entgeltaufkommen über der zumutbaren und vertretbaren Belastung liegt und alle Kosten, die zu Ausgaben führen, durch entsprechende einnahmewirksame Erlöse gedeckt sind.

Lese-Exemplar

b) Ehemalige Verbandsgemeindewerke Hillesheim - Betriebszweig Wasserversorgung -

Zur weiteren Erläuterung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir für das Berichtsjahr den Entgeltbedarf ermittelt und dem Entgeltaufkommen gegenübergestellt. Die Wasserabgabe an Tarifabnehmer belief sich in 2019 auf 504.639 m³ (2018 = 477.577 m³).

		laut Veranlagung	laut Nachkalkulation	Differenz	mit EK-Verzinsung
Entgeltsätze					
Grundpreis	EUR	66,00	66,00	±0,00	66,00
Mengenpreis	EUR / m³	1,30	1,36	-0,06	1,56
Entgelthöhe					
Grundpreis	TEUR	267	267	±0	267
Mengenpreis	TEUR	656	688	-32	785
	TEUR	923	955	-32	785

Der Grundpreis wurde als Deckungsbeitrag behandelt und daher nicht nachkalkuliert.

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019		Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Aufwendungen / Erträge	Kosten / Erträge
		1	2	3
		EUR	EUR	EUR
I.	**Entgeltbedarf**			
	Aufwendungen			
11.	Materialaufwand	264.264,00		264.264,00
12.	Personalaufwand	462.441,00		462.441,00
13.	Abschreibungen	442.994,00		442.994,00
14.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	149.876,00	-57.599,00	92.277,00
15.	Abschreibungen auf Finanzanlagen			
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.923,00		35.923,00
17.	7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertrags-zuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres		+54.430,00	54.430,00
18.	Aufwendungen aus Verlustübernahme			
19.	Außerordentliche Aufwendungen			
20.	Sonstige Steuern	1.610,00		1.610,00
21.	**Summe Aufwendungen**	1.357.108,00	-+3.169,00	1.353.939,00
	abzüglich Sonstige Erträge und Deckungs-beiträge			
22.	Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG			
23.	Aktivierte Eigenleistungen	50.648,00		50.648,00
24.	Sonstige Erträge	115.273,00	-8.415,00	106.858,00
	Sonderabnehmer			
25.	Laufende Kostenerstattung	141.706,00	+6.489,00	148.195,00
26.	Auflösung Ertragszuschuss			
27.	7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
	Baulückengrundstücke			
28.	Wiederkehrender Beitrag			
29.	Auflösung Ertragszuschüsse			
30.	7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
31.	**Entgeltbedarf I**	1.049.481,00	-+1.243,00	1.048.238,00
32.	Konzessionsabgabe			
33.	Jahresfehlbetrag	-88.111,00	+88.111,00	
34.	Eigenkapitalzinsen		+96.624,00	96.624,00
35.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
36.	**Entgeltbedarf II**	961.370,00	+183.492,00	1.144.862,00
II.	**Entgeltaufkommen**			
	Laufende Entgelte			
37.	- Mengengebühren / -preise	656.030,00		656.030,00
38.	- Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren / -preise	266.848,00		266.848,00
		922.878,00		922.878,00
	Einmalige Entgelte			
39.	- Auflösung Ertragszuschüsse	38.492,00		38.492,00
40.	- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		+54.430,00	54.430,00
41.	**Summe Entgeltaufkommen**	961.370,00	+54.430,00	1.015.800,00

Lese-Exemplar

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

	2019		2018	
	EUR	EUR / m³	EUR	EUR / m³
Entgeltbedarf II Einwohner	1.144.862,00	2,27	1.058.099,00	2,22
Entgeltbedarf I Einwohner (für die Förderung maßgeblich)	1.048.238,00	2,08	959.713,00	2,01
Entgeltaufkommen	1.015.800,00	2,01	977.425,00	2,05
Unterdeckung (-) / Überdeckung (+)	-32.438,00	-0,07	+17.712,00	+0,04
Zumutbare Belastung		1,10		1,10
Vertretbare Belastung		1,65		1,65
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)	% 96,91		% 101,85	

In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 7,00 %) nicht enthalten.

Das Ergebnis der Nachkalkulation entspricht § 94 GemO, da das Entgeltaufkommen über der zumutbaren und vertretbaren Belastung liegt und alle Kosten, die zu Ausgaben führen, durch entsprechende einnahmewirksame Erlöse gedeckt sind.

Lese-Exemplar

c) Ehemalige Verbandsgemeindewerke Obere Kyll - Betriebszweig Wasserversorgung -

Zur weiteren Erläuterung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir für das Berichtsjahr den Entgeltbedarf ermittelt und dem Entgeltaufkommen gegenübergestellt. Die Wasserabgabe an Tarifabnehmer belief sich in 2019 auf 465.317 m³ (2018 = 495.868 m³).

		laut Veranlagung	laut Nachkalkulation	Differenz	mit EK-Verzinsung
Entgeltsätze					
Grundpreis	EUR	84,11	84,11	±0,00	84,11
Mengenpreis	EUR / m³	1,70	1,61	+0,09	1,82
Entgelthöhe					
Grundpreis	TEUR	305	305	±0	305
Mengenpreis	TEUR	795	748	+47	847
	TEUR	1.100	1.053	+47	847

Der Grundpreis wurde als Deckungsbeitrag behandelt und daher nicht nachkalkuliert.

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2019	Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Aufwendungen / Erträge	Kosten / Erträge
	1	2	3
	EUR	EUR	EUR
I. **Entgeltbedarf**			
Aufwendungen			
11. Materialaufwand	372.945,00		372.945,00
12. Personalaufwand	419.301,00		419.301,00
13. Abschreibungen	349.248,00		349.248,00
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	125.840,00	-26.881,00	98.959,00
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.733,00		15.733,00
17. 7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres		+85.534,00	85.534,00
18. Aufwendungen aus Verlustübernahme			
19. Außerordentliche Aufwendungen			
20. Sonstige Steuern	1.544,00		1.544,00
21. **Summe Aufwendungen**	1.284.611,00	+58.653,00	1.343.264,00
abzüglich Sonstige Erträge und Deckungsbeiträge			
22. Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG			
23. Aktivierte Eigenleistungen	53.722,00		53.722,00
24. Sonstige Erträge	22.870,00	-6.740,00	16.130,00
Sonderabnehmer			
25. Laufende Kostenerstattung	83.003,00	-4.245,00	78.758,00
26. Auflösung Ertragszuschuss			
27. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
Baulückengrundstücke			
28. Wiederkehrender Beitrag			
29. Auflösung Ertragszuschüsse			
30. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
31. **Entgeltbedarf I**	1.125.016,00	+69.638,00	1.194.654,00
32. Konzessionsabgabe			
33. Jahresüberschuss	+26.999,00	-26.999,00	
34. Eigenkapitalzinsen		+98.878,00	98.878,00
35. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
36. **Entgeltbedarf II**	1.152.015,00	+141.517,00	1.293.532,00
II. **Entgeltaufkommen**			
Laufende Entgelte			
37. - Mengengebühren / -preise	791.039,00		791.039,00
38. - Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren / -preise	305.455,00		305.455,00
	1.096.494,00		1.096.494,00
Einmalige Entgelte			
39. - Auflösung Ertragszuschüsse	55.521,00		55.521,00
40. - 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		+85.534,00	85.534,00
41. **Summe Entgeltaufkommen**	1.152.015,00	+85.534,00	1.237.549,00

Lese-Exemplar

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

	2019		2018	
	EUR	EUR / m^3	EUR	EUR / m^3
Entgeltbedarf II Einwohner	1.293.532,00	2,78	1.268.040,00	2,56
Entgeltbedarf I Einwohner (für die Förderung maßgeblich)	1.194.654,00	2,57	1.176.380,00	2,37
Entgeltaufkommen	1.237.549,00	2,66	1.293.475,00	2,61
Unterdeckung (-) / Überdeckung (+)	+42.895,00	+0,09	+117.095,00	+0,24
Zumutbare Belastung		1,10		1,10
Vertretbare Belastung		1,65		1,65
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)	% 103,59		% 109,95	

In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 7,00 %) nicht enthalten.

Das Ergebnis der Nachkalkulation entspricht § 94 GemO, da das Entgeltaufkommen über der zumutbaren und vertretbaren Belastung liegt und alle Kosten, die zu Ausgaben führen, durch entsprechende einnahmewirksame Erlöse gedeckt sind.

-.-.-.-.-.-

Lese-Exemplar

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Verbandsgemeindewerke Gerolstein

- Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

Bericht über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 89 Abs. 3 GemO
für das Wirtschaftsjahr 2019

Lese-Exemplar

Lese-Exemplar vom 31. Mai 2022
1100038/120061/19JAP/20052022

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

Auftrag und Auftragsdurchführung 2

ANLAGEN **ANLAGE**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 2

Lese-Exemplar

AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Aufgrund unserer Bestellung zum Abschlussprüfer in der Verbandsgemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019 erteilte uns die Werkleitung der

Verbandsgemeindewerke Gerolstein

- Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

(im Folgenden kurz "Betrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt)

den Auftrag, die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 89 GemO i. V. m. der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO) zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

Bei unserer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zu Grunde. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden und die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Das Ergebnis unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Bericht über die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO.

Von der Werkleitung und von den entsprechenden Mitarbeitern des Eigenbetriebs sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Soweit in diesem Bericht auf Anlagen und Berichtstestate verwiesen wird, betreffen diese die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 und die Lageberichte für das Wirtschaftsjahr 2019.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

-.-.-.-.-.-

Lese-Exemplar

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten der Organe Verbandsgemeinderat, Werkausschuss sind durch die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Darüber hinaus regeln die bestehenden Geschäftsordnungen für diese Organe im Wesentlichen den Sitzungsablauf sowie die Form der Abstimmung.

Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Werkleitung einschließlich der Vertretung sind im Geschäftsverteilungsplan und den ergänzenden Dienstanweisungen (siehe hierzu im Einzelnen die Erläuterungen zum Fragenkreis 2.) hinreichend geregelt. Darüberhinausgehende schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Werkleitung gibt es nicht. Weitere Regelungen finden sich in der Betriebssatzung und in der EigAnVO. Insbesondere ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Werkausschuss entschieden bzw. beraten werden.

Die bestehenden Regelungen und tatsächlichen Abläufe entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Lese-Exemplar

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2019 haben vier Sitzungen des Verbandsgemeinderates, in denen Belange der beiden Betriebszweige behandelt wurden und vier Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden. Protokolle über den Sitzungsverlauf wurden angefertigt und uns zu Beginn der Jahresabschlussprüfung zur Verfügung gestellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Eigenbetrieb macht zulässigerweise von der Schutzvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch und verzichtet auf die Angaben. Erfolgsbezogene Komponenten oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind dabei nicht zu beachten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Eigenbetrieb liegt ein Betriebshandbuch vor. Aus diesem gehen Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse der Werkleitung und der nachgeordneten Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke eindeutig hervor. Weitergehende Regelungen sind in den Stellenbeschreibungen der einzelnen Stellen enthalten. Der Organisationsplan und die Stellenbeschreibung werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Sie entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Wirtschaftsjahr 2019 haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan (Geschäftsverteilungsplan) verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Mit Ausnahme der in der Betriebssatzung und im Organisationsplan enthaltenen Regelungen gibt es keine schriftlich fixierten Anweisungen. Es gilt aber die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung, die bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten ist. Eine Umsetzung in eine eigene Dienstanweisung der Verbandsgemeinde ist auskunftsgemäß noch nicht erfolgt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In der Betriebssatzung sind die Zuständigkeiten bzw. Zustimmungserfordernisse für Auftragsvergaben, für den Abschluss von Verträgen, für die Bestellung der Werkleitung, für die Personalbewirtschaftung und für den Wirtschaftsplan (Darlehensaufnahme) geregelt. Des Weiteren sind Regelungen zu Erlass und Stundung von Forderungen in der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke verankert.

Lese-Exemplar

Der Auftragsvergabe gehen öffentliche und beschränkte Ausschreibungen voraus. Vor Abschluss von Kreditverträgen werden Vergleichsangebote eingeholt.

Bei Vorgängen, für die keine Regelung durch Dienstanweisungen besteht, werden im Bedarfsfall durch die zuständigen Sachbearbeiter Einzelentscheidungen der Werkleitung eingeholt. Die Einbindung des Werkausschusses in die Entscheidungsprozesse der Werkleitung ist durch die Betriebssatzung und gesetzliche Regelungen festgelegt.

Insgesamt sind nach unserer Einschätzung die vorliegenden Bestimmungen der Satzung, der EigAnVO sowie die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen zur Durchführung wesentlicher Entscheidungsprozesse geeignet. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Jeder Sachbearbeiter verwaltet die sein Sachgebiet betreffenden Verträge selbstständig. Eine zentral geführte Zusammenstellung, die die Überprüfung der Vollständigkeit der gültigen Verträge mit vertretbarem Zeitaufwand ermöglicht, liegt nicht vor. Es konnten jedoch alle bei der Prüfung bekannt gewordenen Verträge vorgelegt werden.

Lese-Exemplar

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Werkleitung hat für beide Betriebszweige je einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt. Der Wirtschaftsplan besteht aus Vermögensplan, Erfolgsplan, Finanzplan, mehrjährigem Finanzplan und Stellenübersicht.

Durch entsprechende Bezeichnung der Vorhaben und durch die Aufnahme der Vorjahresansätze in gesonderten Aufstellungen sowie die Veranschlagung möglicher Verpflichtungsermächtigungen, werden bestehende sachliche Zusammenhänge mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar.

Die für das Wirtschaftsjahr 2019 geplanten Investitionen in den Vermögensplänen sind detailliert aufgeschlüsselt und beschrieben, so dass gegebenenfalls sachliche Zusammenhänge erkennbar sind oder es wird darauf explizit hingewiesen.

Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplans ist auch eine Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre, die unter anderem die künftigen Investitionsvorhaben enthält. Die Finanzplanung wird jährlich fortgeschrieben.

In der im fünfjährigen Finanzplan vorgesehenen Investitionsplanung erfolgt die Aufteilung nach Anlagengruppen und bei entsprechend hohem Investitionsvolumen auch nach Einzelmaßnahmen. Die Investitionsplanung ist so aufgebaut, dass sachlich zusammenhängende Baumaßnahmen für einen außenstehenden Dritten erkennbar sind.

Weiterhin werden Entgeltaufkommen und Entgeltbedarf durch jährliche Nachkalkulationen und durch Vorauskalkulationen in ihrer Entwicklung überwacht.

Weitere Planungsrechnungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der beiden Betriebszweige.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planansätze werden regelmäßig durch Soll-Ist-Abgleiche überwacht. Die Ansätze der Wirtschaftspläne sind systemseitig in einem Modul der Finanzbuchhaltung hinterlegt und werden mit diesem Modul ausgewertet. Im Falle nachhaltiger Abweichungen wird ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erstellt. Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit werden die Planansätze umgeschichtet und der Werkausschuss entsprechend informiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt. Die Finanzbuchhaltung wird ergänzt durch eine Anlagenbuchhaltung und eine Materialbuchhaltung als Nebenbuchhaltungen. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

Die geführten Konten sind durch einen Kontenplan übersichtlich geordnet und so bezeichnet, dass durch die Bezeichnung die Art der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle erkennbar ist.

Die Rechnungslegung wird durch betriebliche Statistiken und Planungsrechnungen unterstützt.

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation und der Nachkalkulation nach den Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen des KAG besteht systemseitig eine Kostenstellenrechnung in vereinfachter Form, die für die Buchung der Aufwendungen Anwendung findet. Darüber hinaus besteht eine entsprechend tiefe Kontengliederung in der Finanzbuchhaltung.

Das im Berichtsjahr angewandte Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach unseren Feststellungen den Anforderungen der beiden Betriebszweige.

Lese-Exemplar

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine regelmäßige Liquiditätskontrolle wird von den zuständigen Mitarbeitern der Verbandsgemeindekasse, die die Sonderkasse der Betriebszweige führen, in Abstimmung mit der Werkleitung und mit dem für das Rechnungswesen zuständigen Mitarbeiter des Eigenbetriebs vorgenommen.

Entscheidungen über gegebenenfalls erforderliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und die Überwachung der sachgerechten Verwendung der Mittel werden im Rahmen der Vorgaben der Wirtschaftspläne getroffen. Im Berichtsjahr wurden im Betriebszweig Wasserwerk zwei Förderdarlehen sowie ein Kreditmarktdarlehen und im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen ein Kreditmarktdarlehen neu aufgenommen.

Die Kreditüberwachung erfolgt durch das Rechnungswesen der Betriebszweige und in Abstimmung mit dem fünfjährigen Finanzplan, der die Belastung durch Kredite auf der Grundlage der aktuellen Zahlen und unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen fortschreibt.

Störungen in den beschriebenen Abläufen haben sich im Wirtschaftsjahr 2019 für beide Betriebszweige nicht ergeben.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die liquiden Mittel des Eigenbetriebs werden als Sonderkasse bei der Verbandsgemeindekasse geführt.

Bei Entscheidungen, die kassenwirksam sind, werden von der Werkleitung die Auswirkungen auf die beiden Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen berücksichtigt.

Innerhalb des Eigenbetriebs sind außer der Vereinbarung über die Verzinsung der Sonderkasse keine schriftlich niedergelegten Regelungen für das Cash-Management vorhanden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen und Abläufe nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung der laufenden Entgelte erfolgt jährlich auf der Grundlage der vorhandenen grundstücksbezogenen Werte und des durch Ablesung der eingebauten Wasserzähler festgestellten Frischwasserbezuges.

Die Zählerablesung erfolgte in der Zeit vom 15. Dezember 2019 bis 15. Januar 2020 mit dem mittleren Ablesestichtag 31. Dezember 2019.

Lese-Exemplar

Es werden jährlich vier Abschlagszahlungen angefordert. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Vorjahresbezug.

Der Einzug der Baukostenzuschüsse und Kanalbaubeiträge erfolgt zeitnah.

Das Mahnwesen und die Vollstreckung obliegen der Verbandsgemeindekasse.

Das bestehende Mahnwesen ist nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck geeignet, ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv einzuziehen. Dies ergibt sich aus der Organisation des Mahnwesens.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich.

Die Aufgaben werden im Wesentlichen von der Werkleitung durchgeführt.

Die geringe Zahl an Mitarbeitern und deren räumliche Nähe ermöglichen einen permanenten Informationsfluss.

Ein Vergleich der Ist-Zahlen mit den Wirtschaftsplanansätzen erfolgt unterjährig.

Beim Wasserwerk werden über die bestehende Fernwirkanlage täglich die technischen Daten überprüft. Erkennbaren Schwankungen bei der Wasserabgabe wird zur Minderung von Wasserverlusten sofort nachgegangen. Die Wasserqualität wird nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung sowie der Eigenüberwachung ständig überwacht.

Bei den Abwasserbehandlungsanlagen werden durch vorhandene Mess- und Regeltechnikeinrichtungen alle abwasserreinigungsrelevanten Werte kontrolliert; in Eigenlabors werden innerhalb der Eigenüberwachung mehrmals wöchentlich Kontrollen durchgeführt.

Sowohl beim Wasserwerk als auch bei den Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist eine automatisierte Rufbereitschaft eingerichtet; hierdurch ist garantiert, dass bei evtl. eintretenden Störfällen unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden können.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Beantwortung der Frage entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Anteile oder wesentliche Beteiligungen hält.

Lesexemplar

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat kein vollständiges Risikofrüherkennungssystem installiert. Aus der Organisationsstruktur des Eigenbetriebs heraus werden jedoch wesentliche Risikofelder und die zugehörigen Risikofaktoren durch geeignete Maßnahmen der Risikofrüherkennung abgesichert. Die getroffenen Maßnahmen, die bisher nicht schriftlich in zusammengefasster Form vorliegen, und die Zuordnung zu einem zuständigen Sachbearbeiter sind nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck ausreichend. Auf Grund des Leistungsspektrums der Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen und der Absicherung durch den Einrichtungsträger, die Verbandsgemeinde Gerolstein, ergeben sich keine bestandsgefährdenden bzw. wesentlichen wirtschaftlichen Risiken im üblichen Sinne. Technische Risiken und Umweltrisiken bestehen im üblichen Rahmen und werden durch geeignete Maßnahmen überwacht.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Im Wirtschaftsjahr 2019 haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend waren.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vergleiche hierzu unsere Erläuterungen zu Fragenkreis 4 a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden, d. h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit (Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und ordnungsgemäße Beseitigung und Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers) unterliegt auch das Frühwarnsystem, das sich auf diese Tätigkeit bezieht, keinen wesentlichen Veränderungen.

Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, die Einfluss auf das Frühwarnsystem haben, ist dieses gegebenenfalls anzupassen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte hat der Eigenbetrieb nicht getätigt. Die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises entfällt deshalb.

Lese-Exemplar

Fragenkreis 6: Interne Revision

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle. Die Aufgaben werden von der Werkleitung und zum Teil - im Turnus von fünf Jahren - durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vulkaneifel wahrgenommen.

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs halten wir dies für ausreichend.

Die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises entfällt deshalb.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Entsprechend der §§ 5 und 7 der Betriebssatzung ist die Zustimmung des Werkausschusses für Vertragsabschlüsse sowie für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen oberhalb festgelegter Grenzen einzuholen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgte keine derartige Kreditgewährung.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns Anhaltspunkte zu solchen Maßnahmen nicht bekannt geworden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich folgende Verstöße gegen gesetzliche Fristen ergeben:

- dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 nicht innerhalb der von § 27 Abs. 2 EigAnVO bestimmten Frist festgestellt wurde,

Lese-Exemplar

- dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 entgegen § 27 Abs. 1 EigAnVO nicht innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres aufgestellt wurde;
- dass der Wirtschaftsplan 2019 nicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt wurde.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Wasserversorgungs- und im Abwasserbeseitigungskonzept werden die jeweils durchzuführenden Investitionen festgelegt.

Bevor die Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine Planung der zeitlichen Abläufe des Bauvorhabens; die Finanzierbarkeit wird überprüft. Eine Risikobeurteilung und eine Berechnung der Rentabilität der Investition erfolgen im Hinblick auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht. Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung.

Die Gründung der Sparte Vermietung und Verpachtung und der damit verbundene Erwerb und Umbau des Bahnhofsgebäudes war eine politische Entscheidung der Verbandsgemeinde.

Lese-Exemplar

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei sonstigen Beschaffungsvorgängen kann durch die Vergaben nach VOB und VOL sowie dem Einholen von Konkurrenzangeboten von einer angemessenen Preisstruktur ausgegangen werden.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionspläne enthalten detaillierte Einzelansätze für die Baumaßnahmen, die kontenbezogen entsprechend der Finanzbuchhaltung gegliedert sind. Die Überwachung der laufenden Investitionen erfolgt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich. Veränderungen von Investitionen und der damit zusammenhängenden Finanzierung wird durch die Erstellung von Nachtragswirtschaftsplänen Rechnung getragen. Die Ursachen für wesentliche Änderungen werden den für die Vorberatung und Beschlussfassung zuständigen Gremien dargelegt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Entfällt, da sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben haben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir das Vergabewesen stichprobenartig geprüft. Durch den zuständigen Sachbearbeiter wurde das Vergabeverfahren von der öffentlichen Ausschreibung über die Bewertung der Angebote bis hin zur Vergabe durch den Werkausschuss des Verbandsgemeinderates ausführlich erläutert. Des Weiteren gab es bei der stichprobenartigen Prüfung der Zugänge im Anlagevermögen keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei entsprechenden Finanztransaktionen werden üblicherweise mehrere Vergleichsangebote bei ortsansässigen und überregionalen Kreditinstituten eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Werkleitung nimmt satzungsgemäß an den Sitzungen des Werkausschusses teil und legt bei Bedarf seine Ansicht zu den Beratungsgegenständen dar.

Schriftliche Zwischenberichte im Sinne des § 21 EigAnVO und § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung wurden zum 30. September 2019 von der Werkleitung erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der beiden Betriebszweige.

Lese-Exemplar

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Sofern es nicht möglich ist eine Sitzung kurzfristig einzuberufen, werden die Mitglieder nachträglich informiert.

Der Werkausschuss wird nach unseren Feststellungen regelmäßig und zeitnah unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebs werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte dieser Art haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht gewonnen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet. Es haben sich keine Anhaltspunkte für solche Interessenkonflikte während unserer Prüfung ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir keine Hinweise auf nicht betriebsnotwendiges Vermögen festgestellt.

Lese-Exemplar

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Hierfür ergaben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung keine Hinweise.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Wirtschaftsjahr 2019 haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bewertungsgestaltende Maßnahmen die Vermögenslage wesentlich beeinflusst hätten.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt beim Wasserwerk einschließlich der Sparte Vermietung und Verpachtung 59,2 % und bei der Abwasserbeseitigungseinrichtungen 59,9 %.

Die Investitionen des Berichtsjahres wurden mit Beitragsveranlagungen, Zuwendungen des Landes und Darlehen finanziert. Der nicht durch Darlehen und Beiträge finanzierte Investitionsanteil wird aus erwirtschafteten Abschreibungen finanziert.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keinem Konzern angehört.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betriebszweig Wasserwerk hat im Berichtsjahr Zuwendungen des Landes in Höhe von TEUR 89 sowie Förderdarlehen in Höhe von TEUR 1.184 erhalten. Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen hat im Berichtsjahr keine Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Lese-Exemplar

Soweit Fördermittel des Landes in Anspruch genommen wurden, ist hierfür ein Verwendungsnachweis zu führen. Die entsprechenden Regelungen (Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz) wurden zeitnah eingehalten. Insbesondere werden Zuschüsse laut den Konditionen in der Regel zeitanteilig nach dem Baufortschritt abgerufen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Im Berichtsjahr erfolgte für den Betriebszweig Wasserwerk eine Rückerstattung von zu viel abgerufenen Fördermittel aus Vorjahren in Höhe von TEUR 6. Des Weiteren wurden für den Betriebszweig Wasserwerk und den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen Verzugszinsen in Höhe von jeweils TEUR 1 für in Vorjahren verfrüht abgerufene Fördermittel gezahlt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung.

Möglichen Finanzierungsproblemen wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung begegnet. Zur Aufrechterhaltung seiner Zahlungsfähigkeit hat der Betriebszweig Wasserwerk im Zuge eines internen Zinsausgleichs Vorlagen durch den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen und der Sonderkasse bei der Verbandsgemeinde in Anspruch genommen. Im Wirtschaftsplan 2019 wurde ein Kassenkredit in Höhe von TEUR 1.000 festgesetzt. Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen konnte im Wirtschaftsjahr 2019 seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen. Die Liquidität im Wirtschaftsjahr 2019 war gesichert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsjahr 2019 ist beim Wasserwerk ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 447,29 (davon Jahresverlust Wasserversorgung: EUR 9.630,19; Jahresgewinn Vermietung und Verpachtung: EUR 10.077,48) und bei den Abwasserbeseitigungseinrichtungen ein Jahresverlust von EUR 94.474,34 (davon Jahresverlust Abwasserbeseitigungseinrichtungen: EUR 99.265,51; Jahresverlust Bauhof: EUR 4.791,17) entstanden.

Der Jahresverlust der Sparte Wasserversorgung soll nach Vorschlag der Werkleitung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden und bei der Sparte Vermietung und Verpachtung soll der Jahresgewinn auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresverlust beim Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen soll nach Vorschlag der Werkleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Lese-Exemplar

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Trink- und Brauchwasserversorgung sicherzustellen und das anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen und abzuleiten. Wesentliche sonstige andere Leistungen wurden im Wirtschaftsjahr 2019 nicht erbracht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis von Betriebszweigen Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Sofern die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein für den Eigenbetrieb tätig wird, werden die anteiligen Personal- und Sachkonten sachgerecht über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Die Daten aus der jährlichen Wasserzählerablesung dienen auch der Grundlage für die Veranlagung der Abwassergebühren; die anteiligen Kosten werden je zu Hälfte von beiden Betriebszweigen getragen.

Eine Erstattung für die Außengebietsentwässerung erfolgt über die jährliche Tilgung eines internen zinsfreien Kredites durch die Verbandsgemeinde an den Tarifbereich Obere Kyll. Für die Tarifbereiche Gerolstein und Hillesheim erfolgt keine Erstattung für die Außengebietsentwässerung. Die im Berichtsjahr nicht gedeckten Kostenanteile der Straßenoberflächenentwässerung für die Bundesstraßen wurden dem Träger der Abwasserbeseitigung nicht erstattet.

Die Verzinsung der durchschnittlichen Monatsstände erfolgt in der Vergangenheit bei Guthaben- und Schuldenständen der Sonderkasse entsprechend den Zinsvereinbarungen der jeweiligen Tarifbereiche mit der Verbandsgemeinde. Im Berichtsjahr entfiel eine Verzinsung von Guthaben und Schuldenständen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe abzuführen ist.

Lese-Exemplar

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Betriebszweig Wasserwerk ist insgesamt ein Jahresgewinn von EUR 447,29 erwirtschaftet worden.

Im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung ist insgesamt ein Jahresverlust von TEUR 94 entstanden.

Für das Berichtsjahr beträgt die Kostenunterdeckung für die Entwässerung der Bundesstraßen insgesamt TEUR 49 und setzt sich zusammen aus dem Tarifbereich Gerolstein in Höhe von TEUR 16, dem Tarifbereich Hillesheim von TEUR 11 und dem Tarifbereich Obere Kyll in Höhe von TEUR 22. Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Bundesstraßen ist nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes Aufgabe des Bundes. Die Kosten aus der Beseitigung des Oberflächenwassers dürfen nicht bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es besteht die Möglichkeit Verluste durch eine Anpassung der Gebühren und Wasserpreise entgegenzuwirken.

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen wurden letztmals zum 1. Januar 2018 die Schmutzwasser Grundgebühren von 9,00 EUR / E + EGW um 3,50 EUR / E + EGW auf 12,50 EUR / E + EGW und die Schmutzwasser-Mengengebühren von 1,82 EUR / m³ um 0,10 EUR / m³ auf 1,92 EUR / m³ erhöht.

Bei dem Betriebszweig Wasserwerk wurde der Wasserpreis letztmals zum 1. Januar 2013 um EUR 0,06 je m³ erhöht.

Lese-Exemplar

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Betriebszweig Wasserwerk ist insgesamt ein Jahresgewinn von EUR 447,29 erwirtschaftet worden.

Im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist ein Jahresverlust von TEUR 94 entstanden.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es werden die Synergieeffekte der Zusammenlegung der Verbandsgemeindewerke Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll abgewartet, sollten diese ausbleiben besteht die Möglichkeit im Rahmen einer Gebührenanpassung die Ertragslage des Eigenbetriebs weiter zu verbessern.

-.-.-.-.-.-

Lese-Exemplar

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3573/22/01-995**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Windenergie - Festlegung von Freihaltesektoren in dem Ortsteil Stadtkyll - Schönfeld

Sachverhalt:

Nach den in der Sitzung am 16.09.2021 festgelegten Kriterien zur Steuerung der Windenergie im Rahmen des FNP wurde durch das Planungsbüro darauf hingewiesen, dass es zur Umzingelung bzw. Umfassung der Ortslage Schönfeld durch die neuen Sonderbauflächen kommen könnte.

Um diese Umfassungswirkung zu minimieren / auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken, wurde durch das Planungsbüro ein Gutachten erarbeitet und der erste Entwurf in der nichtöffentlichen Ausschusssitzung des Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt am 14.03.2022 vorgestellt.

In der Zwischenzeit wurde das Gutachten auch in den Ortsgemeinden Stadtkyll, incl. Ortsteil Schönfeld und Steffeln vorgestellt. Den Gemeinden wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, welche Freihaltesektoren aus deren Sicht angewendet werden soll.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat am 13.07.2022 folgendes beschlossen: „Sollte der VG-Rat an seinen derzeitigen Planungen festhalten, fordern wir ein Sichtdreieck von 120°. Sollte dies nicht umsetzbar sein, sprechen wir uns für die im Sondergutachten „Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld“ für die Freihaltesektoren Nordost und Südsüdost (Alternative A) jedoch mit einem Radius von 5 km aus.“

Die Ortsgemeinde Steffeln hat sich in ihrer Sitzung am 06.07.2022 positioniert und bittet die Verbandsgemeinde darum, den Freihaltesektor Südsüdost 5 km auf ihrer Gemarkung zu berücksichtigen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde am 18.07.2022 wurden die möglichen Freihaltesektoren und die Anregungen der Ortsgemeinden im öffentlichen Teil noch einmal eingehend vorgestellt und erläutert. Die Präsentation liegt der Sitzungsvorlage als Information bei.

Der Ausschuss hat dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die Freihaltesektoren Nordost und Südsüdost unter Berücksichtigung eines Abstandes von 3,5 km anzuwenden, um sowohl den jeweils betroffenen Ortsgemeinden entgegenzukommen als auch dem Planungsziel der Ausweisung von ausreichend Sondergebietsflächen Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat die Freihaltesektoren Nordost und Südsüdost unter Berücksichtigung eines Abstandes von 3,5 km festzulegen und in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Anlage(n):
Präsentation - Umfassungswirkung auf Schönfeld durch geplante Sondergebiete für die Windenergienutzung

UMFASSUNGSWIRKUNG AUF SCHÖNFELD DURCH GEPLANTE SONDERGEBIETE FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG

R. HIERLMEIER

18. JULI 2022

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

D-54290 TRIER

POSTHOF AM KORNMARKT
FLEISCHSTRASSE 56-60

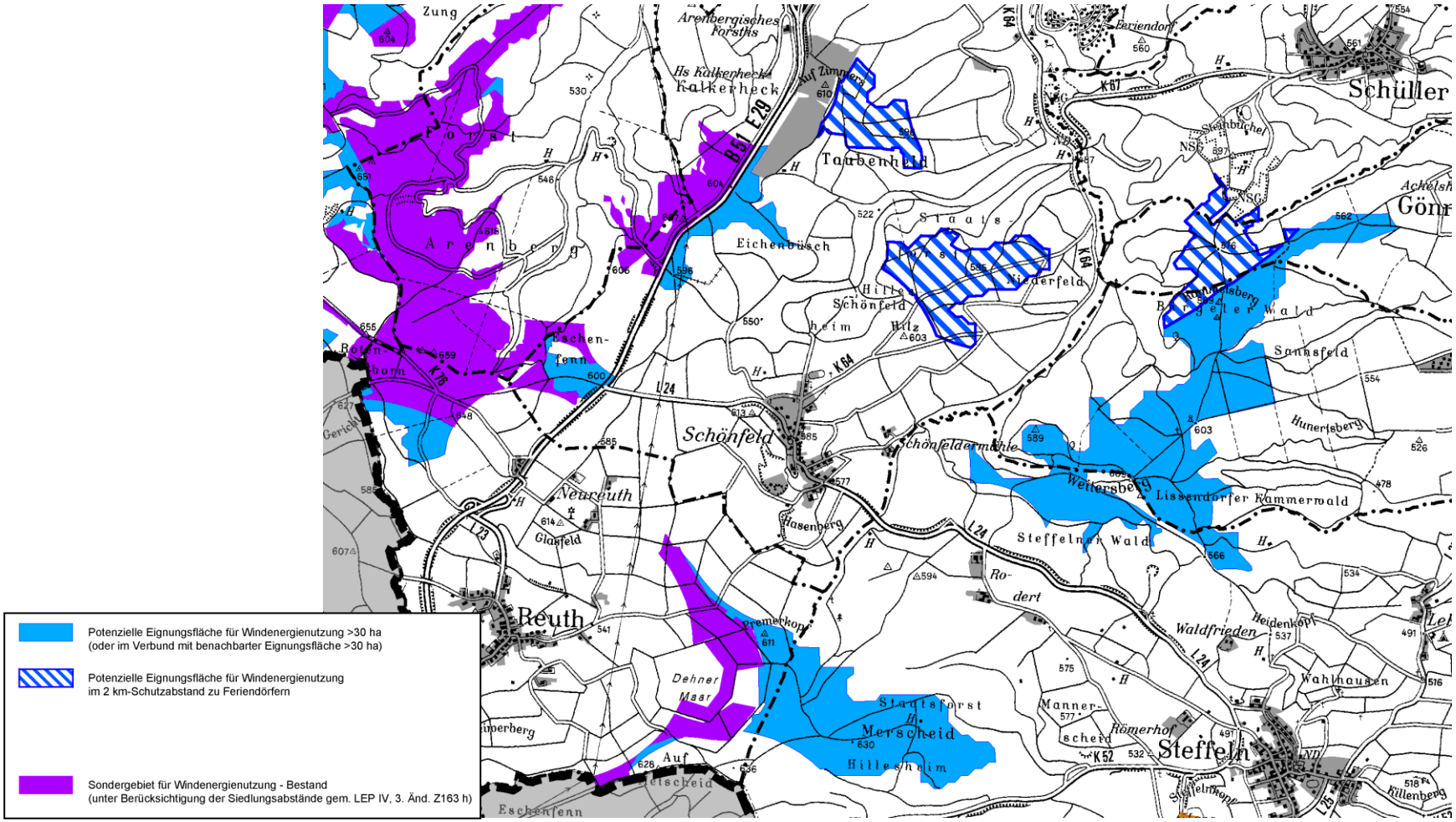
FON +49 651/145 46-0

FAX +49 651/145 46-26

MAIL@BGHPLAN.COM

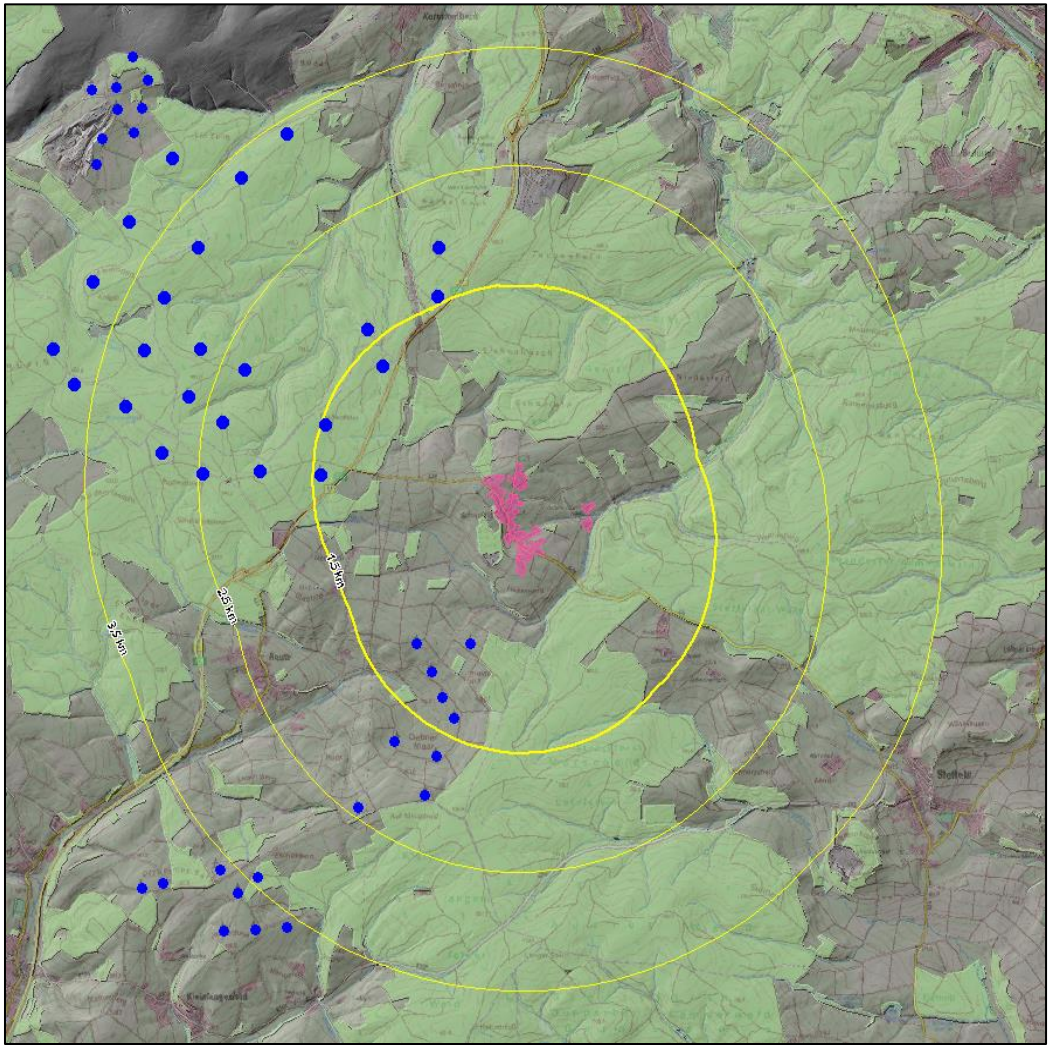
BGHPLAN.COM

AUSGANGSLAGE NACH ANWENDUNG DER VOM VG-RAT BESCHLOSSENEN STEUERUNGSKRITERIEN (STAND LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME)



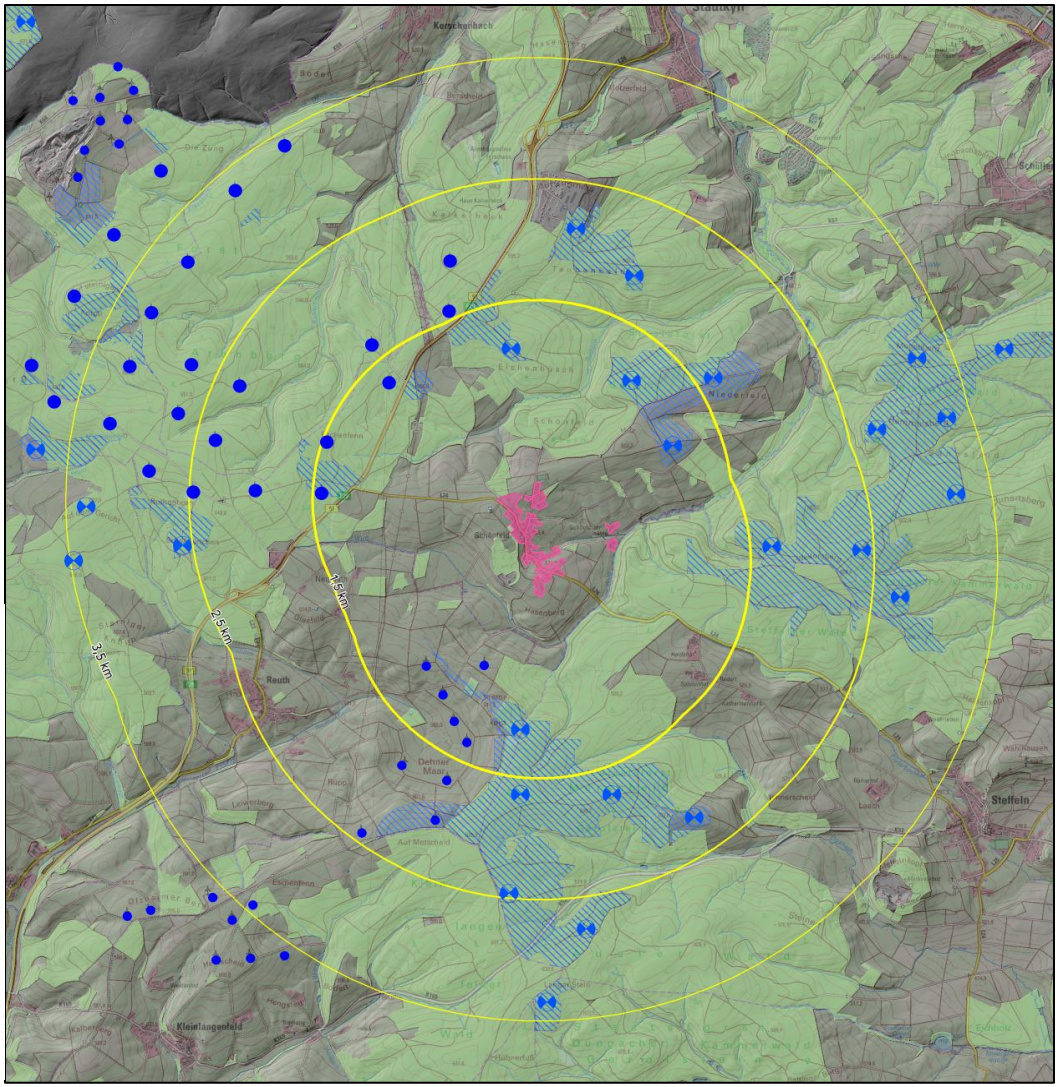
BESTAND

Vorhandene WEA
in der Umgebung von Schönfeld
bis zu einer Entfernung von 5 km



BESTAND UND PLANUNG

Vorhandene und geplante WEA
in der Umgebung von Schönfeld



mögliche zukünftige Windenergieanlage
(150 m Rotordurchmesser)

bestehende Windenergieanlage
(ca. 115 m Rotordurchmesser)

bestehende Windenergieanlage
(ca. 70 m Rotordurchmesser)

geplante Sondergebiete für Windenergienutzung

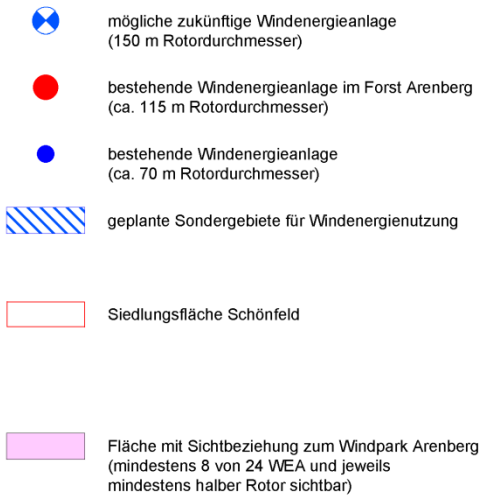
Siedlungsfläche Schönfeld

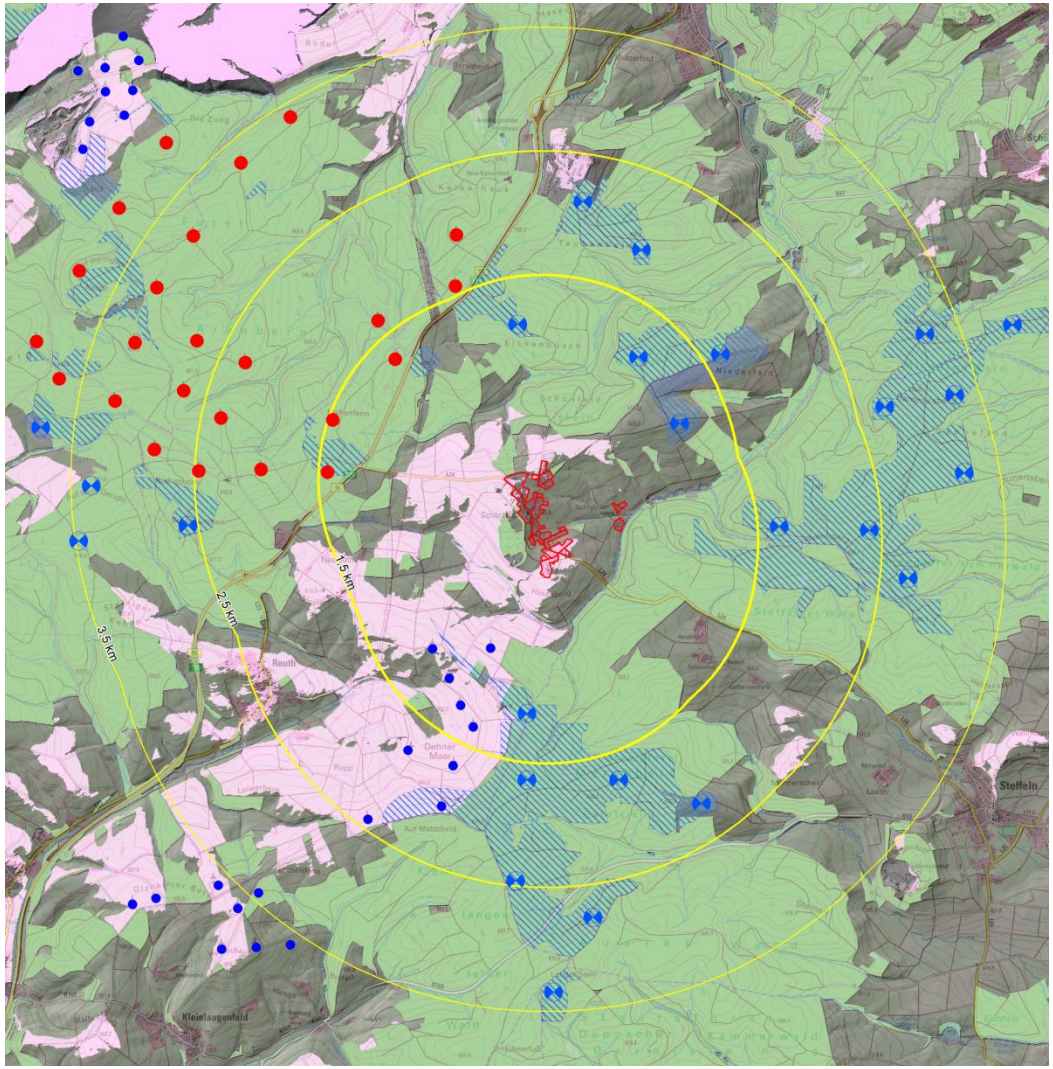
Waldfläche

BESTANDSANALYSE

Sichtbeziehungen zu vorhandenen WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Forst Arenberg





BESTANDSANALYSE

Sichtbeziehungen zu vorhandenen
WEA in der Umgebung von Schönfeld:

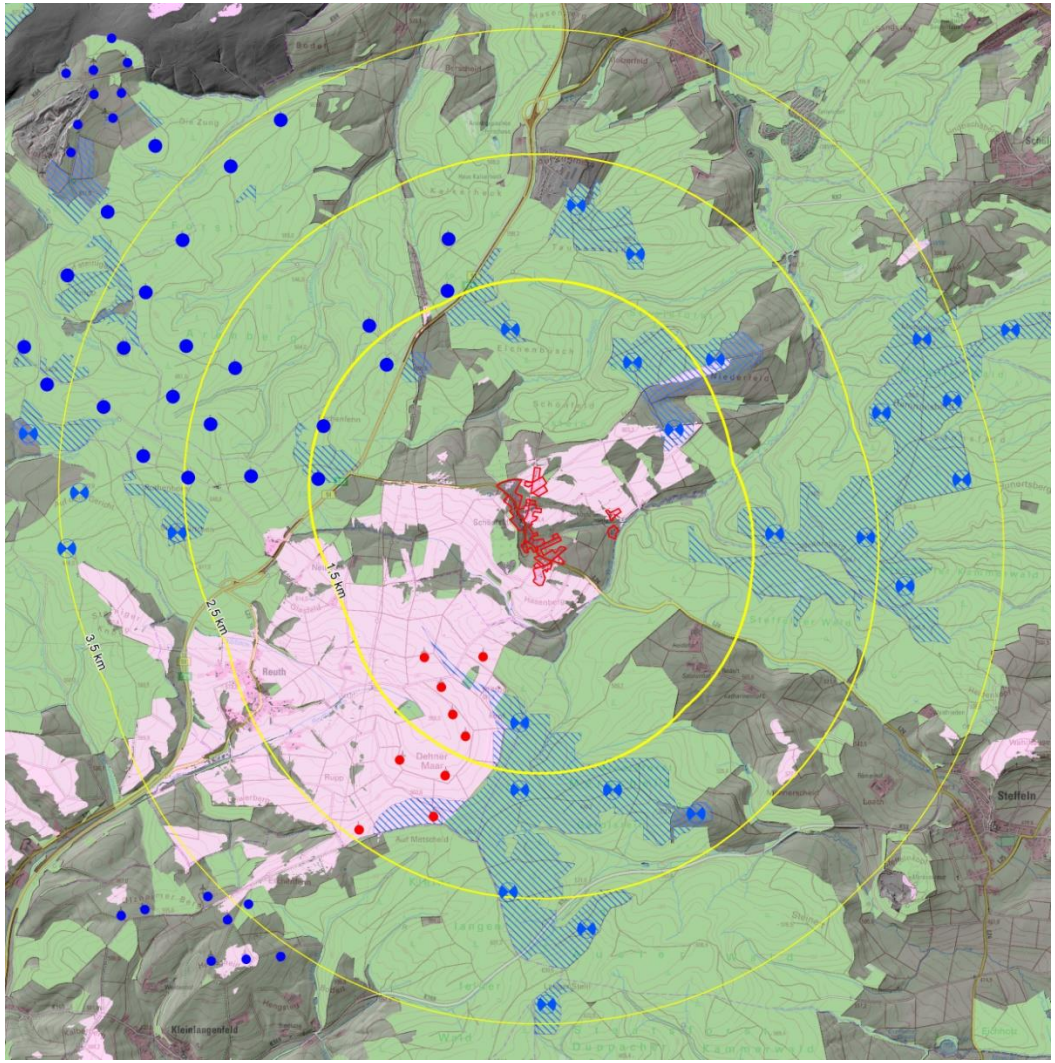
Windpark Forst Arenberg (betrachtet vom Sportplatz aus)



BESTANDSANALYSE

Sichtbeziehungen zu vorhandenen WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Dehner Maar



- mögliche zukünftige Windenergieanlage (150 m Rotordurchmesser)
- bestehende Windenergieanlage (ca. 115 m Rotordurchmesser)
- bestehende Windnergieanlage im Dehner Maar (70 m Rotordurchmesser)
- bestehende Windenergieanlage (ca. 70 m Rotordurchmesser)
- geplante Sondergebiete für Windenergienutzung
- Siedlungsfläche Schönfeld
- Waldfläche
- Fläche mit Sichtbeziehung zum Windpark Dehner Maar (mindestens 4 von 9 WEA und jeweils mindestens halber Rotor sichtbar)

BESTANDSANALYSE

Sichtbeziehungen zu vorhandenen
WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Dehner Maar (betrachtet von „ Auf der Kaul“)



BESTANDSANALYSE

Sichtbeziehungen zu vorhandenen
WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Dehner Maar (betrachtet vom „ Neuen Weg“)

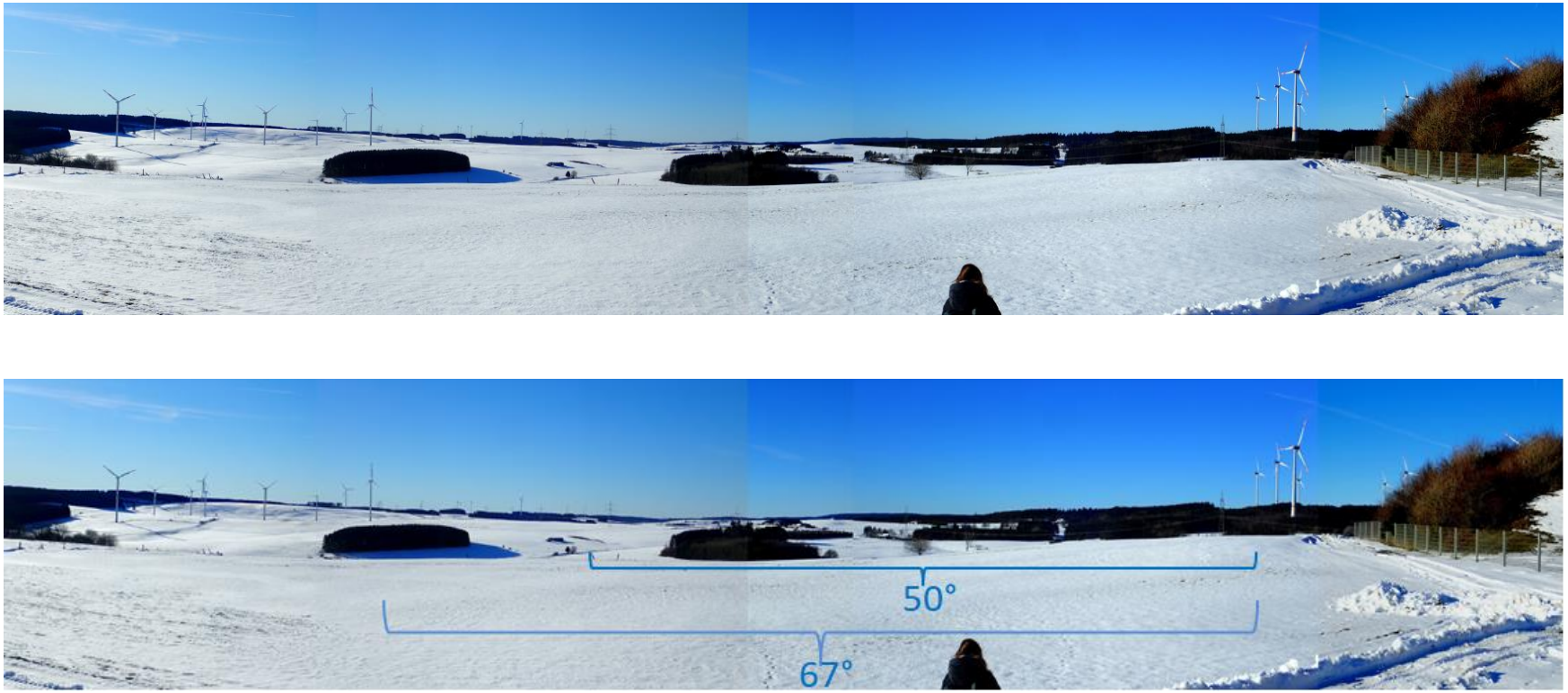




BESTANDSANALYSE

Sichtbeziehungen zu vorhandenen
WEA in der Umgebung von Schönfeld:

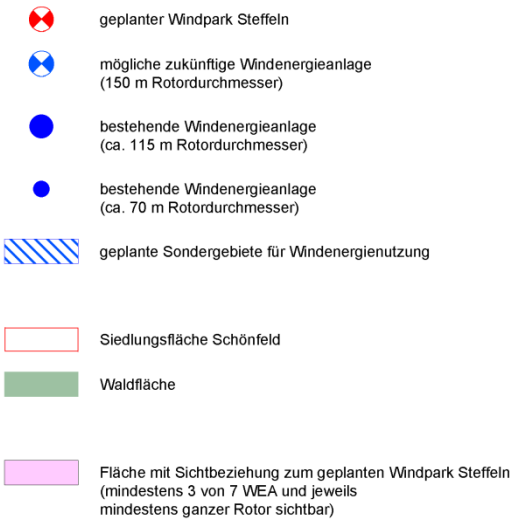
Windpark Forst Arenberg und Dehner Maar (betrachtet vom Vorfeld des Wasserbehälters)

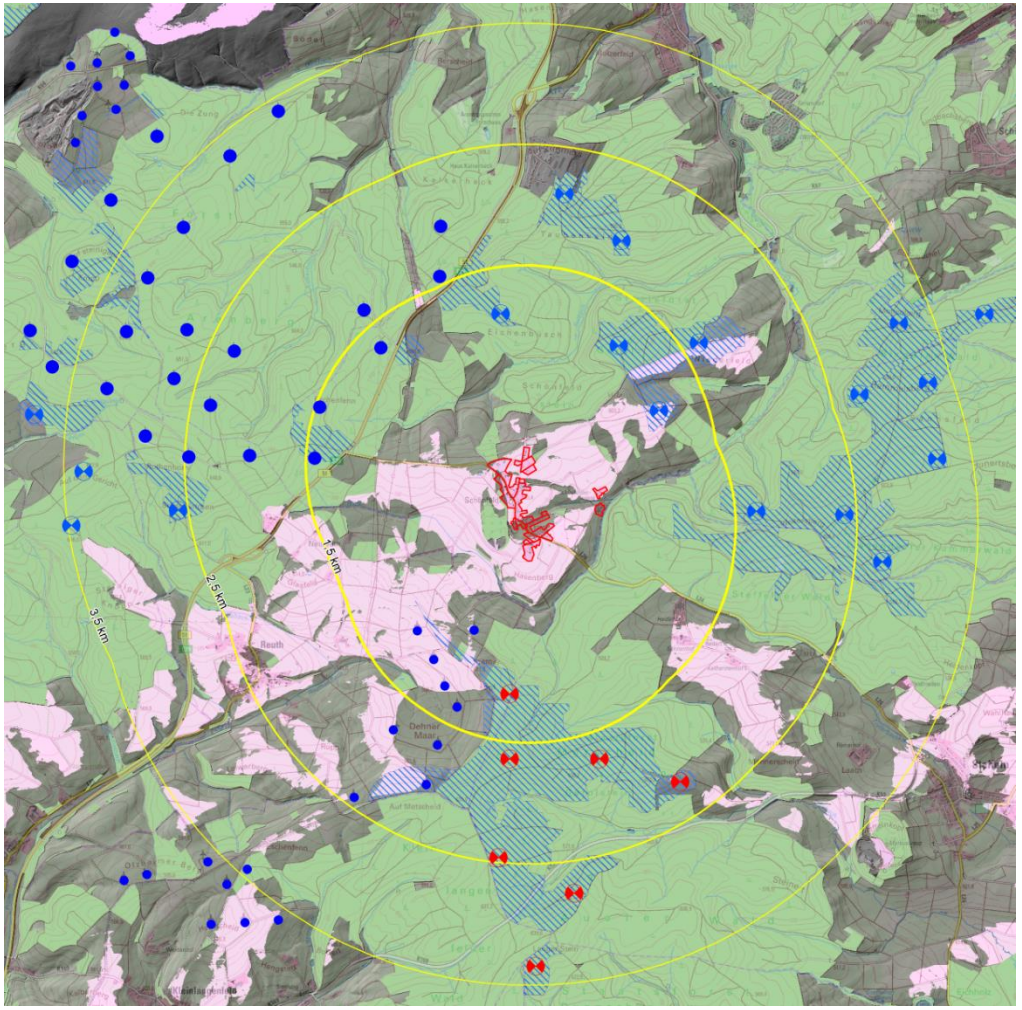


WEA-freier Sichtsektor

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Steffeln





Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Steffeln (betrachtet vom Vorfeld des Wasserbehälters)

Ist-Zustand



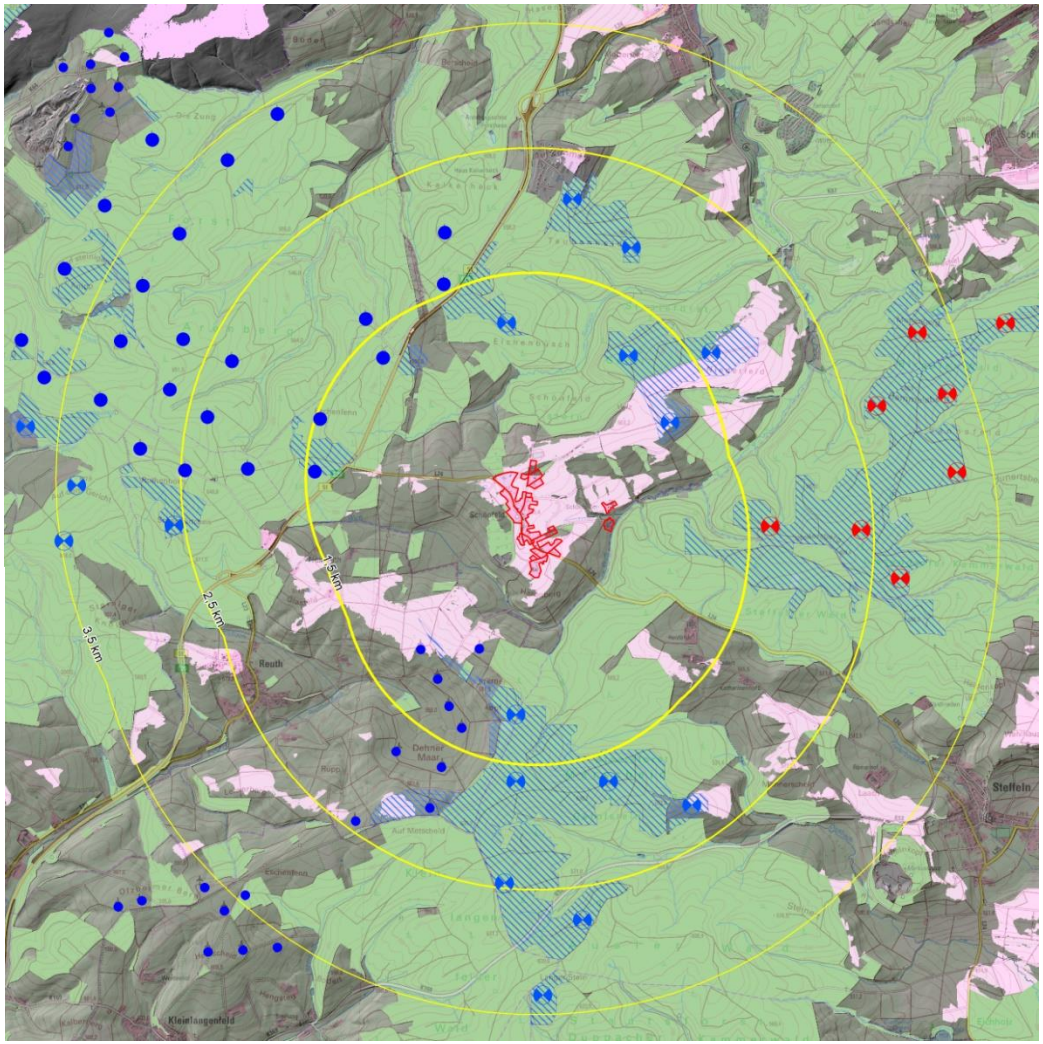
Geplanter Zustand



PLANUNG

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Rammelsberg/Weitersberg

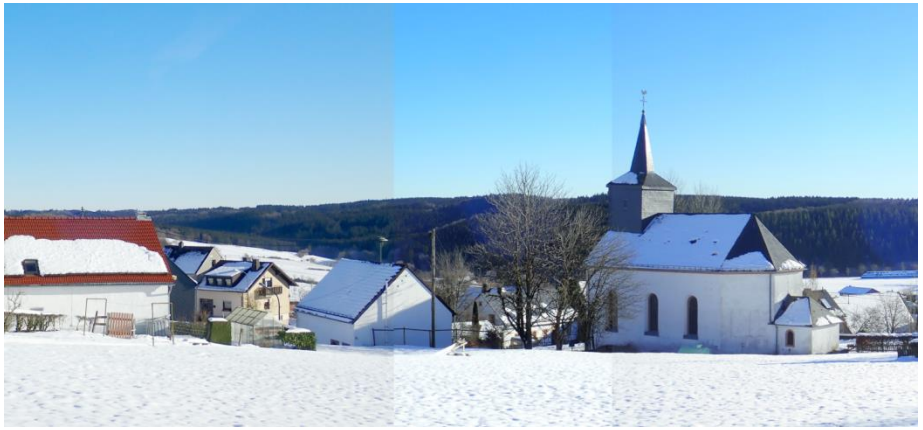


- geplante Windenergieanlagen auf dem Rammelsberg / Weitersberg (150 m Rotordurchmesser)
- mögliche zukünftige Windenergieanlage (150 m Rotordurchmesser)
- bestehende Windenergieanlage (ca. 115 m Rotordurchmesser)
- bestehende Windenergieanlage (ca. 70 m Rotordurchmesser)
- geplante Sondergebiete für Windenergienutzung
- Siedlungsfläche Schönfeld
- Waldfläche
- Fläche mit Sichtbeziehung zum geplanten Windpark Rammelsberg / Weitersberg (mindestens 4 von 8 WEA und jeweils mindestens ganzer Rotor sichtbar)

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Rammelsberg/Weitersberg (betrachtet von Wirtschaftsweg oberhalb der Kirche)

Ist-Zustand



Geplanter Zustand



Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Rammelsberg/Weitersberg (betrachtet von der Aussichtsbank oberhalb „In der Nosheck“)

Ist-Zustand mit Gehölz-Abschirmung



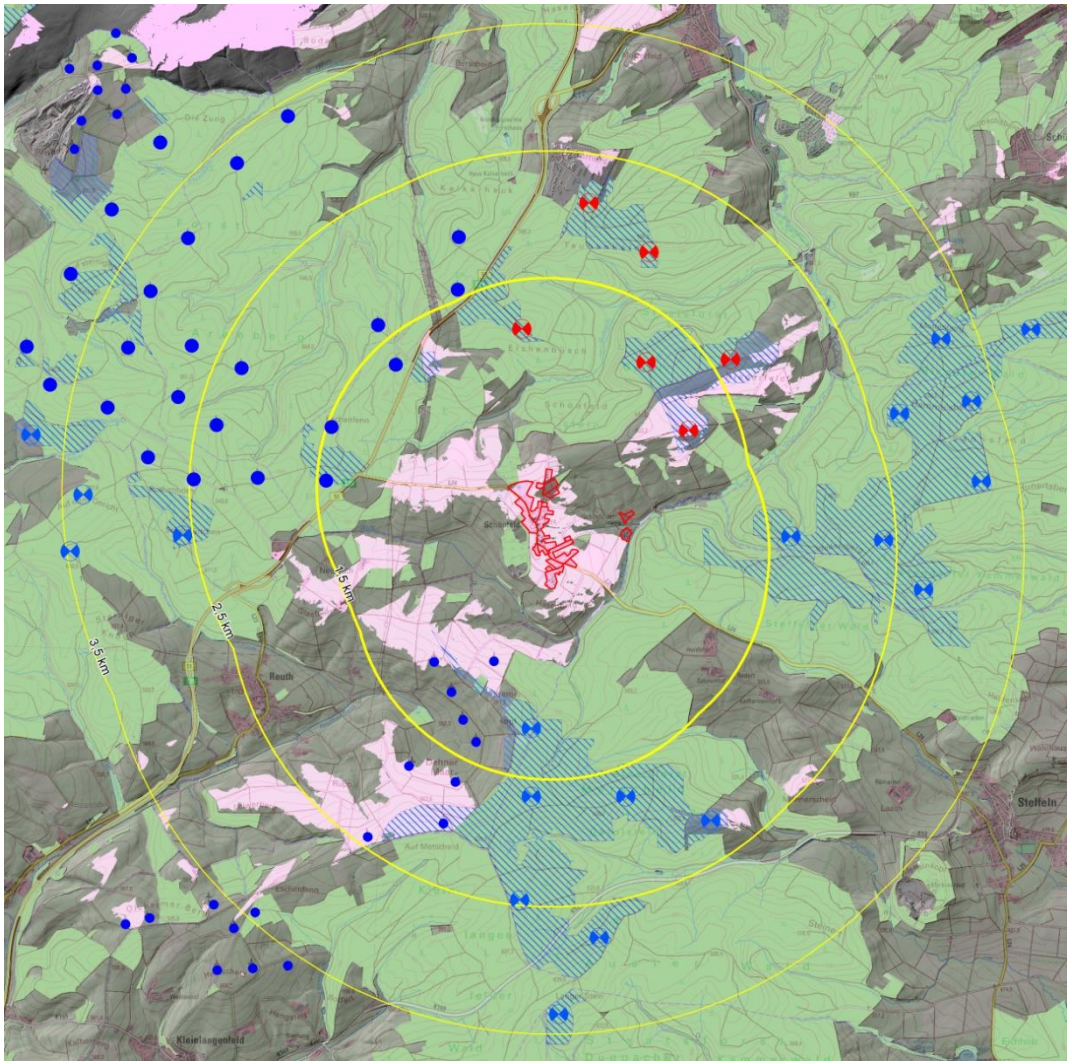


Geplanter
Zustand mit Gehölz-Abschirmung

PLANUNG

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Stadtkyll



- geplanter Windpark Stadtkyll (150 m Rotordurchmesser)
- mögliche zukünftige Windenergieanlagen (150 m Rotordurchmesser)
- bestehende Windenergieanlage (ca. 115 m Rotordurchmesser)
- bestehende Windenergieanlage (ca. 70 m Rotordurchmesser)
- geplante Sondergebiete für Windenergienutzung
- Siedlungsfläche Schönfeld
- Waldfläche
- Fläche mit Sichtbeziehung zum geplanten Windpark Stadtkyll (mindestens 3 von 6 WEA und jeweils mindestens ganzer Rotor sichtbar)

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Windpark Stadtkyll (betrachtet vom Mühlenweg)

Ist-Zustand



Geplanter Zustand



PLANUNG

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:
Kumulative Wirkung (betrachtet vom Kirchenvorplatz)



Kumulative Wirkung (betrachtet vom Mühlenweg)



PLANUNG

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:
Kumulative Wirkung (betrachtet vom Wirtschaftsweg oberhalb der Kirche)



Kumulative Wirkung (betrachtet von Aussichtsbank oberhalb „In der Nosheck“)



PLANUNG

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld:

Kumulative Wirkung (Panoramablick vom Sportplatz)



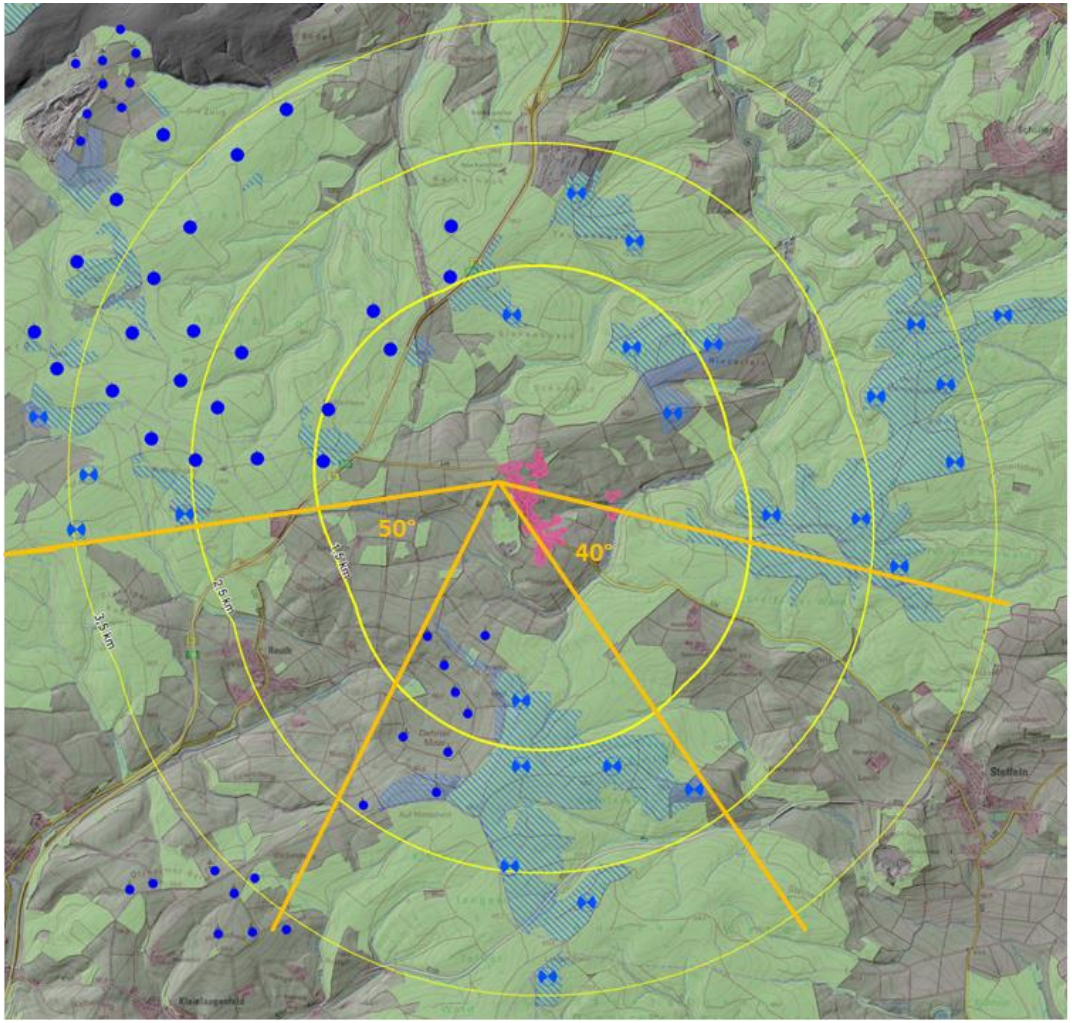
Kumulative Wirkung (Panoramablick vom Vorfeld des Wasserbehälters)



Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld

Kumulative Wirkung:

verbleibende
WEA-freie Sichtsektoren

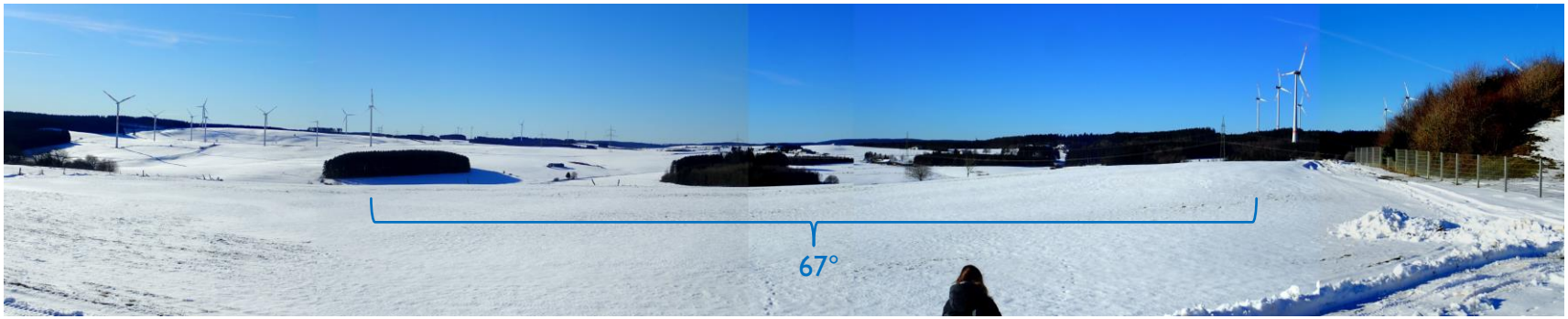


PLANUNG

Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld

Kumulative Wirkung:

Wirkung von WEA-freien Sichtsektoren





PLANUNG

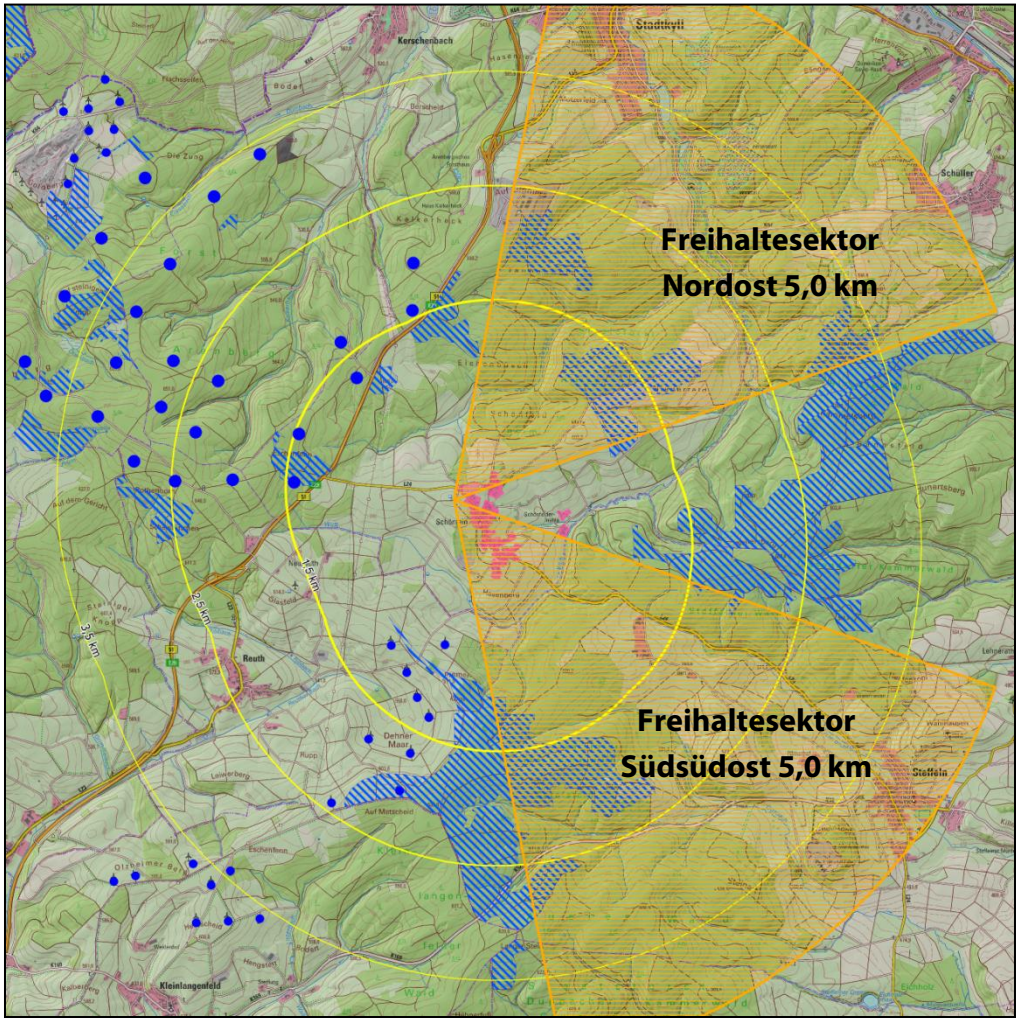
Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld

Kumulative Wirkung reduzieren:

Festlegung von
WEA-freien Sichtsektoren
mit mindestens 60°

<u>Alternative A-1</u>

- Wegfall von 9 potenziellen WEA-Standorten



PLANUNG

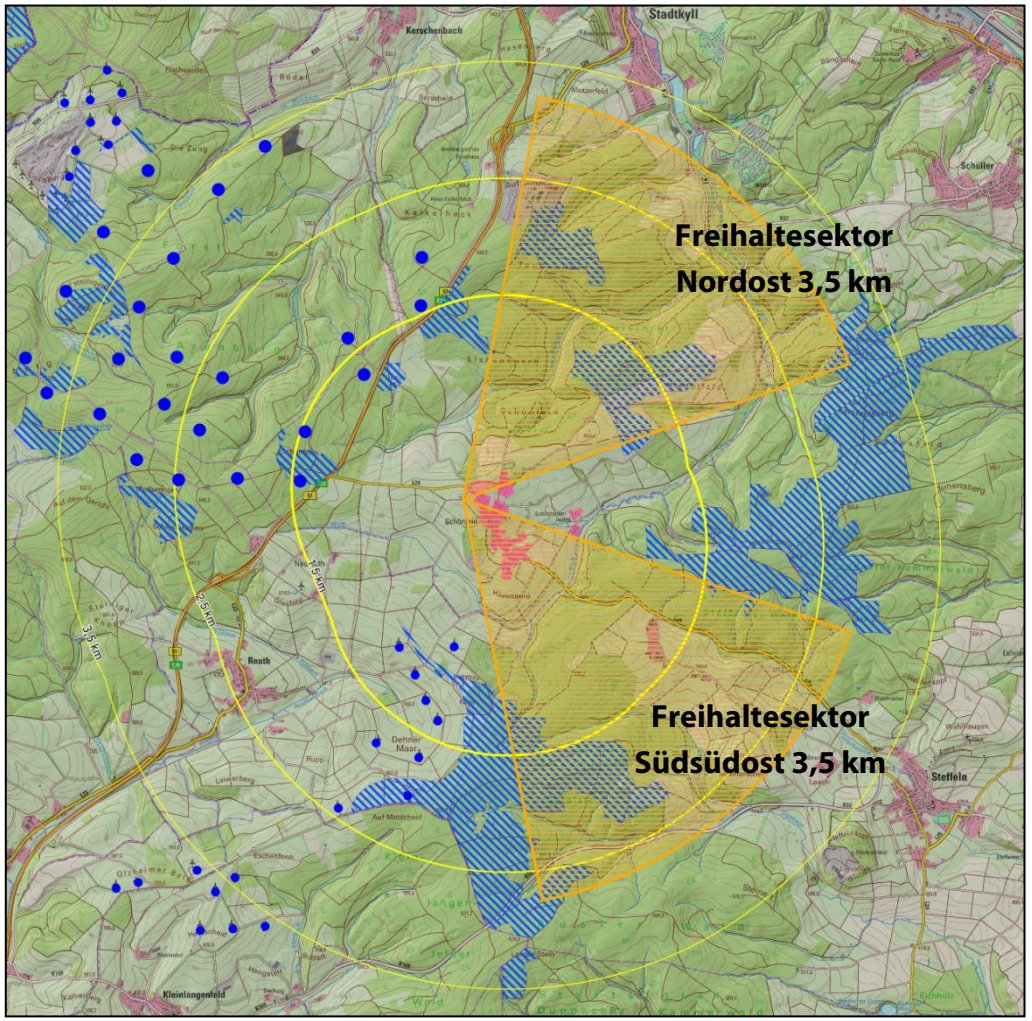
Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld

Kumulative Wirkung reduzieren:

Festlegung von
WEA-freien Sichtsektoren
mit mindestens 60°

<u>Alternative A-2</u>

- Wegfall von 7 potenziellen WEA-Standorten



PLANUNG

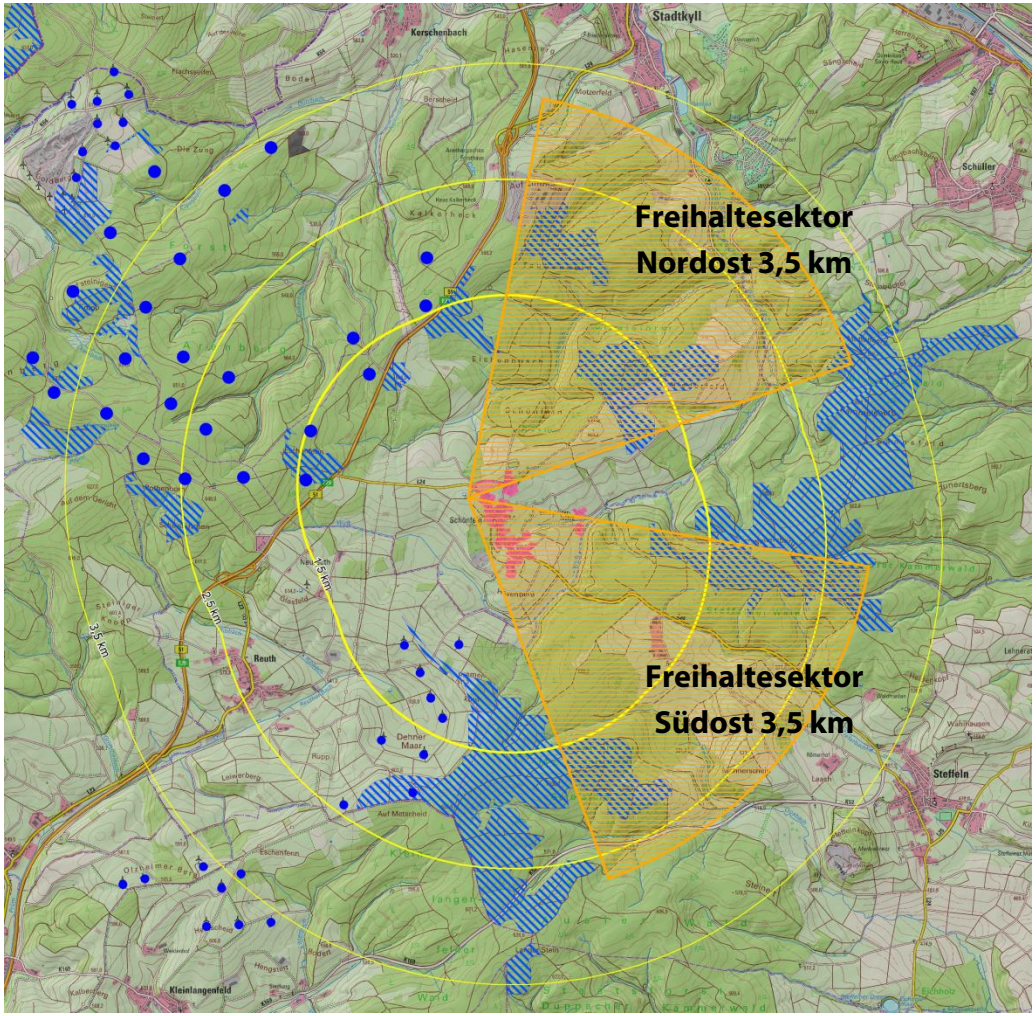
Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld

Kumulative Wirkung reduzieren:

Festlegung von
WEA-freien Sichtsektoren
mit mindestens 60°

<u>Alternative B</u>

- Wegfall von 8 potenziellen WEA-Standorten



PLANUNG

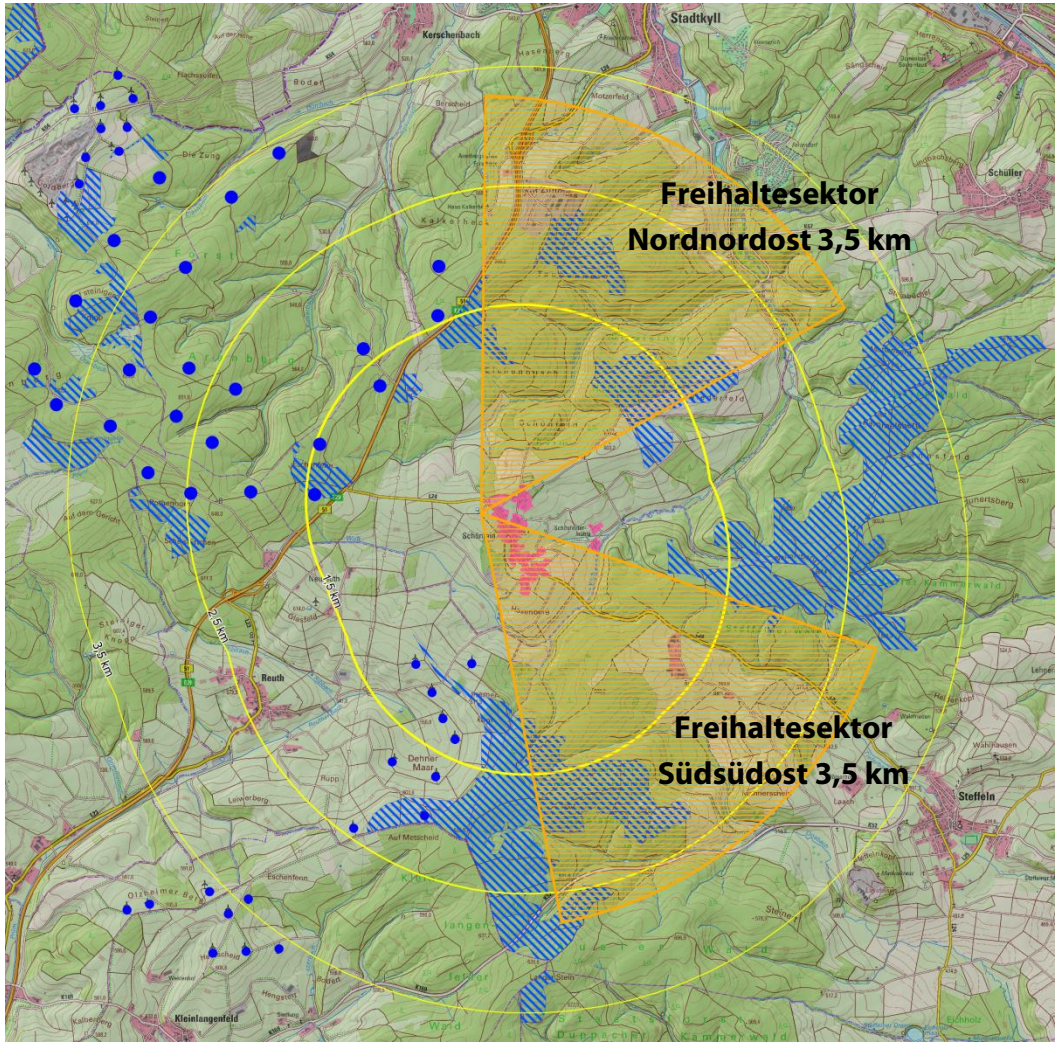
Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld

Kumulative Wirkung reduzieren:

Festlegung von
WEA-freien Sichtsektoren
mit mindestens 60°

<u>Alternative C</u>

- Wegfall von 7 potenziellen WEA-Standorten



PLANUNG

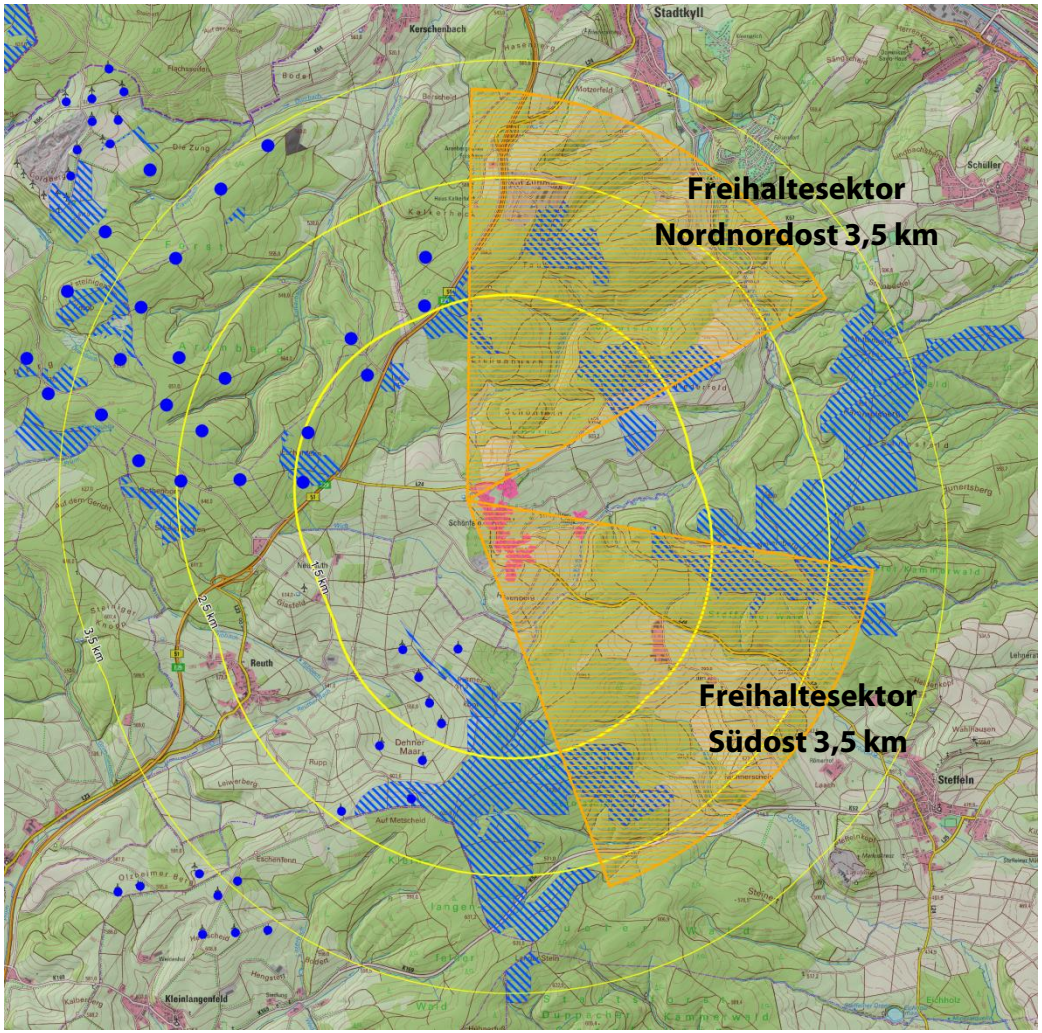
Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld

Kumulative Wirkung reduzieren:

Festlegung von
WEA-freien Sichtsektoren
mit mindestens 60°

<u>Alternative D</u>

- Wegfall von 8 potenziellen WEA-Standorten



PLANUNG

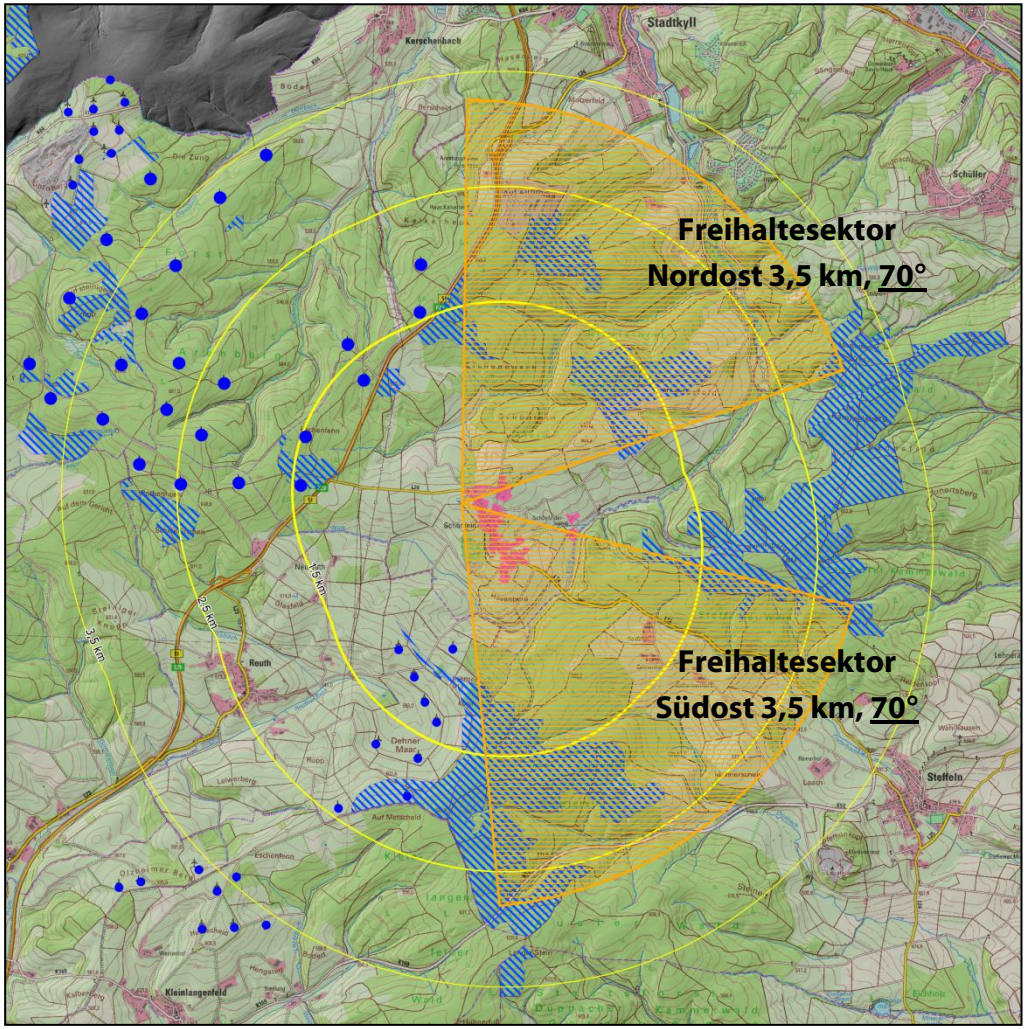
Sichtbeziehungen zu geplanten WEA in der Umgebung von Schönfeld

Kumulative Wirkung reduzieren:

Festlegung von
WEA-freien Sichtsektoren
mit mindestens 70°

Alternative E

- Wegfall von 9 potenziellen WEA-Standorten



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3574/22/01-996**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

FNP Regenerative Energien - Landesplanerische Stellungnahme

Sachverhalt:

In verschiedenen Sitzungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses und des Verbandsgemeinderates wurde durch die Verwaltung das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme vorgestellt. Im Rahmen dieser Vorstellungen wurde auch über die aktuellen Überlegungen im Bereich der Gesetzgebung des Landes und des Bundes informiert, die eine nochmalige Betrachtung der Kriterien, die die Verbandsgemeinde für die Planung des Flächennutzungsplanes angenommen hat, erforderlich macht. Ebenso wurde bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen es zu einer Reduzierung der Flächen kommen könnte.

Das beauftragte Planungsbüro hat in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 18.07.2022 aus planerischer Sicht die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme und die Auswirkungen auf die Teilfortschreibung des FNP Erneuerbaren Energien nochmals erläutert und Vorschläge unterbreitet, wie mit den Stellungnahmen und den absehbaren Entwicklungen aus den Gesetzgebungsverfahren umgangen werden soll.

Hier ist nach den derzeit bekannten Entwürfen die 4. Fortschreibung des LEP IV und insbesondere das Wind-an-Land-Gesetz maßgeblich und zu berücksichtigen. So sieht das Wind-an-Land-Gesetz automatisch die Privilegierung nach § 35 BauGB vor, wenn die gesetzten Flächenziele aus dem WaLG nicht bis zum Stichtag erreicht werden, Umgekehrt soll die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete entfallen, wenn die Flächenziele erreicht sind.

Ebenso sind, insbesondere aufgrund der ankündigten Gesetzgebungsverfahren, noch Anträge verschiedener Ortsgemeinden eingegangen, welche um eine erneute Prüfung im Hinblick auf die Kriterien und Möglichkeit von Ausweisung von Potentialflächen zielen. Diese Betrachtungen werden ebenfalls im Rahmen der Sitzung näher erläutert.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschusses hat entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die einzelnen Änderungen vorzunehmen.

Zu den nachfolgenden Punkten sind einzelne Beschlussfassungen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat ändert die Planung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

1. **Eignungsfläche H:**
   Berücksichtigung des WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ (WSG – Im Entwurf) entsprechend der Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, da die hydrogeologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H mit denen in Birgel

vergleichbar sind. Das WSG Birgel wurde als hartes Ausschlusskriterium definiert.

2. **Freihaltung der Schutzabstände zu klassifizierten Straßen und Hochspannungsleitungen**
   Berücksichtigung der noch vom LBM und dem Netzbetreiber zu liefernden Infrastrukturdaten im weiteren Planungsverfahren inklusive der geforderten Schutzabstände.

3. **Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete (Rotor-out):**
   Aufgrund des Entwurfes des Wind-an-Land-Gesetzes soll im textlichen Teil folgende Anpassung vorgenommen werden, um zukünftig die Kriterien erfüllen zu können:

   Bei zukünftigen Windenergieanlagen muss der Mast vollständig innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen. Der Rotor darf Bereiche außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Anlage(n):
Entwurf-Wind-an-Land-Gesetz
OG Duppach - Antrag Auf Heilert
OG Duppach - Überprüfung Aufnahme Eignungsflächen
OG Kerschenbach – Antrag an VG wegen Aufnahme von weitere Flächen in den neuen FNP der VG
OG Pelm - FNP Erneuerbare Energien - Antrag zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche
Präsentation - FNP-Teilfortschreibung Windenergienutzung, Ergebnis der LPS und Sachstand

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

A. Problem und Ziel

Die deutsche Klima-, Energie und Wirtschaftspolitik ist auf den 1,5-Grad Klimaschutz-Pfad ausgerichtet, zu dem sich die Europäische Union im Klimaschutz-Abkommen von Paris verpflichtet hat. Das Klimaschutzgesetz sieht Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 vor. Im Frühjahr 2022 hat der Krieg in der Ukraine erneut die hohe Bedeutung einer von fossilen Energieressourcen unabhängigen Energieversorgung verdeutlicht. Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist vor diesem Hintergrund nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch geboten.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und die Klimaschutzziele zu erreichen, legt die neue Bundesregierung im Jahr 2022 ein umfassendes Klimaschutz-Gesetzgebungspaket vor. Mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) 2023 werden die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben. Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Unter Berücksichtigung des wachsenden Strombedarfs muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von knapp 240 Terrawattstunden (TWh) im Jahr 2021 auf 544 bis 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Um die neuen Ausbauziele zu erreichen, legt das EEG 2023 deutlich angehobene Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fest. Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leitung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben.

Um die EEG-Ziele im Bereich der Windenergie an Land zu erreichen, sind flankierende Maßnahmen erforderlich, die mit diesem Gesetz getroffen werden. Sie sollen die wesentlichen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land beseitigen und diesen dadurch deutlich beschleunigen.

Für den Ausbau der Windenergie an Land ist dem Mangel an verfügbarer Fläche Abhilfe zu schaffen. Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies erfordert mehr als eine Verdoppelung der aktuell ausgewiesenen Fläche. Derzeit sind nur rund 0,8 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, tatsächlich verfügbar sind lediglich 0,5 Prozent. Zudem sind die Flächenausweisungen für Windenergieanlagen im Bundesgebiet sehr ungleich verteilt.

Mit Blick auf die Ausbauziele des EEG 2023 müssen auch die Flächenziele zeitlich ambitioniert sein. Es bedarf daher dringend einer Beschleunigung der Planungsverfahren. Derzeit dauert die Ausweisung von Windenergiegebieten je nach Komplexität 5 bis 10 Jahre. Mangels klarer gesetzlicher Mengenvorgaben hat die Rechtsprechung eine aufwendige Planungsmethodik entwickelt. Die Anforderungen der sogenannten „Substanzrechtsprechung“

sollen gewährleisten, dass der Windenergie an Land substanziell Raum verschafft wird, sind in der praktischen Handhabung aber schwierig, verkomplizieren und verlangsamen die Planungsverfahren und führen zu Rechtsunsicherheit.

Hemmnisse für den Windenergieausbau insbesondere im Bereich des Genehmigungsrechts sollen durch weitere Regelungsvorhaben beseitigt werden, etwa zur besseren Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz.

B. Lösung

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) vorgegeben. Die Flächenbeitragswerte leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen her und bilden damit die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Ebenfalls berücksichtigt sind die erforderlichen Realisierungszeiträume für Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen an Land nach Inkrafttreten entsprechender Flächenausweisungen. Um die rechtzeitige Erreichung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für Windenergie an Land sicherzustellen, müssen die dafür notwendigen Flächen mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt werden. Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Dabei werden die vorhandenen Flächenpotenziale für den Ausbau der Windenergie an Land in den Ländern berücksichtigt. Um eine kontinuierlich steigende Flächenausweisung sicherzustellen, werden Zwischenziele festgelegt. Durch die Mengenvorgaben werden die komplexen Anforderungen des „Substanzgebotes“ abgelöst und die Flächenbedarfe an die energiewirtschaftlichen Bedarfe gekoppelt. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden vereinfacht, dadurch wird die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht.

Die verbindlichen Flächenziele nach dem WindBG sollen hierzu in die Systematik des Bauplanungsrechts des Baugesetzbuchs integriert werden. Der planerischen Steuerung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten soll im Ergebnis nur noch dann Ausschlusswirkung zukommen, wenn die Flächenziele erreicht werden. Andernfalls sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass für den Windenergieausbau in jedem Fall Flächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Landesrechtliche Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage der sogenannten Länderöffnungsklausel des BauGB sollen weiterhin möglich sein. Sie sollen an die Erfüllung der Pflichten nach dem WindBG gekoppelt werden, insbesondere müssen die Flächenziele erreicht werden. Die Länder sollen aber verpflichtet werden zu regeln, dass die Mindestabstände nicht für Flächen gelten, die planerisch für Windenergieanlagen ausgewiesen sind.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und der dadurch bedingten Ausbauziele für die Windenergie an Land erforderlich. Die möglichen Verteilungsschlüssel für die Berechnung der Flächenziele für die einzelnen Länder wurden frühzeitig im EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss mit den Ländern diskutiert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Eventuelle Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sind finanziell und (plan-)stellenmäßig im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel zu realisieren, ohne Präjudiz für laufende oder zukünftige Haushaltsverhandlungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 108 000 Euro. Davon entfallen 25 000 Euro auf den Bund und 83 000 Euro auf die Länder. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 30,769 Millionen Euro, welcher vollständig bei den Ländern (inklusive Kommunen) anfällt. Dies ist insbesondere auf die Anpassungen der Raumordnungspläne zurückzuführen.

F. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten werden im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

(Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, zu erreichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Windenergiegebiete:

   folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

   a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Baugebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;

   b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan

spätestens am …[einsetzen: Datum des Tages ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] wirksam geworden ist;

2. Rotor-innerhalb-Flächen:

   Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft;

3. Windenergieanlagen an Land:

   jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See im Sinne des § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist.

§ 3

Verpflichtungen der Länder

(1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2026 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen.

(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder

2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

   Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 kann das Land durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen.

(3) Die Länder sind außerdem verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig Folgendes nachzuweisen:

1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 notwendigen Flächen,

2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen; dabei müssen die Teilflächenziele in der Summe den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 für das Land erreichen.

§ 4

Anrechenbare Fläche

(1) Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. Auf den Flächenbeitragswert nach Anlage 1, Spalte 2 werden auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Absatz 1 feststellt. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.

(2) Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar. Ein Plan, der vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtage beschlossen, aber noch nicht wirksam geworden ist, wird für sieben Monate ab Beschluss des Plans angerechnet.

(3) Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt. Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen, werden abhängig von ihrer Gesamtgröße mit den Anrechnungsfaktoren nach Anlage 2 angerechnet.

§ 5

Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte

(1) Der Planungsträger stellt in dem Beschluss über den Plan fest, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 im Einklang steht; dabei ist der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach Anlage 1 zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 angerechnet wurden. Bedarf der Plan der Genehmigung, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung nach Satz 1 in ihrer Genehmigungsentscheidung. Die Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt.

(2) Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt bis zum 31. Juni 2024 fest, ob und welche Länder ihre Nachweispflicht nach § 3 Absatz 3 erfüllt haben. Im Fall des Pflichtverstoßes stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Dezember 2024 fest, ob und welche Länder den Nachweis nach § 3 Absatz 3 bis zum

30. November 2024 nachträglich erbracht haben. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Evaluierung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2024 nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Stand der Umsetzung dieses Gesetzes.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht den Bericht nach Absatz 1 sowie eine vereinfachte graphische Darstellung der Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern auf seiner Internetseite.

(3) Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder die Anpassung der Flächenbeitragswerte an die Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen, legt sie spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen Entwurf zur Anpassung dieses Gesetzes vor.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage 1 entsprechend an, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Mai 2024 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, der Staatsvertrag ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Länder offensichtlich ungeeignet. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 darf sich der Flächenbeitragswert von Berlin, Bremen und Hamburg jeweils um höchstens 75 Prozent und von den übrigen Ländern jeweils um höchstens 35 Prozent mindern oder erhöhen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt und verpflichtet, unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen und in dem in Absatz 4 genannten Umfang durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 zu ändern.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1)

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2026 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km^2)[1)]
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

[1)] Quelle: Statistisches Bundesamt, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2020, Erscheinungsmonat: September 2021.

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 3 Satz 5)

Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen

Gesamtgröße der Rotor-innerhalb-Fläche, für die keine GIS Daten vorliegen (in Hektar)	Anrechnungsfaktor auf den Flächenbeitragswert
0 bis 20	0,2
über 20 bis 40	0,3
über 40 bis 60	0,4
über 60 bis 100	0,5
über 100 bis 250	0,6
über 250	0,7

Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 245d wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“.

   b) Die Angabe zu § 249 wird wie folgt gefasst:

   „§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“.

2. In § 5 Absatz 2b werden nach den Wörtern „§ 35 Absatz 3 Satz 3“ die Wörter „oder des § 249 Absatz 2“ eingefügt.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Sofern dabei auch Fragen der Windenergie an Land berührt sind, sind die Vorgaben auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassen.“

4. § 35 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient nach Maßgabe des § 249, oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,“.

5. Nach § 245d wird folgender § 245e eingefügt:

„§ 245e

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum … [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttreten nach Arztikel 5 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl der ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(2) § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 ausgesetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absätze 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der Regel nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über das Baugesuch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auszusetzen. Die Baugenehmigungsbehörde kann die Entscheidung auf Antrag der Gemeinde längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 aussetzen, wenn der Erhaltung des Standortes planerische Erwägungen entgegenstehen und wenn anzunehmen ist, dass der Vorhabenstandort für das Erreichen des einschlägigen Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht benötigt wird. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 249 wird wie folgt gefasst:

„§ 249

Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.

(3) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.

(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetze oder daraus abgeleitete Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden. Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.

(6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

(7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und

2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 3 Sätze 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.“

Artikel 3

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Sofern dabei auch Fragen der Windenergie an Land berührt sind, sind die Vorgaben auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassen.“

2. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom … [einsetzen:

Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] beinhalten, sind die Überleitungsvorschriften des § 245e des Baugesetzbuches und die Sonderregelungen des § 249 des Baugesetzbuches vorrangig anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung

      1. der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 Nummer 1,

      2. der Flächenausweisung in den Ländern für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom …[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] und

      3. des Stands der Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 und der Flächenausweisungen nach Nummer 2."

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Für die Sitzungen des Kooperationsausschusses müssen laufend die erforderlichen Daten beschafft und analysiert werden, insbesondere

      1. zu dem Stand des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen,

      2. zu dem Umfang der für diese Anlagen bereits genutzten Flächen und der für den Ausbaupfad nach § 4 erforderlichen weiteren Flächen,

      3. zu dem Umfang der für Windenergieanlagen an Land ausgewiesenen Flächen und der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen weiteren Flächen,

      4. zu dem Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen und Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und

      5. zu der Dauer der Genehmigungsverfahren dieser Anlagen und den Hemmnissen in diesen Verfahren."

2. § 98 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. Mai über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung von Flächen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, insbesondere über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte in § 3 Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht ist, sowie den Nachweis nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,

2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,

3. die durchschnittliche Dauer der Planaufstellungsverfahren,

4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung und

5. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, das heißt Anzahl und Leistung der Windenenergieanlagen an Land, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung.

Die ausgewiesenen Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern einschließlich von Fallbeispielen für eine gelungene Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.“

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Ab dem 1. Januar 2024 umfasst der Bericht nach Absatz 3 zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und enthält insbesondere Angaben über

1. die nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erbrachten Nachweise,

2. den Umfang ausgewiesener Flächen in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land und inwieweit diese Flächen von der Windenergie an Land genutzt werden,

3. den Zeitpunkt, in dem die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in den Ländern

voraussichtlich erreicht werden und zu welchen Anteilen diese erreicht worden sind,

4. die Möglichkeit weiterer Maßnahmen und Vorschläge zur Planungsbeschleunigung und

5. die Eignung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Erreichen der Ausbaupfade und Ausbauziele nach diesem Gesetz.

(5) Die Berichterstattung nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt mit der Unterstützung des Umweltbundesamtes und auf der Grundlage der nach § 97 Absatz 5 beschafften und der nach § 98 Absatz 1 zu übermittelnden Daten. Die Berichterstattung nach Satz 1 darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Klima-, Energie und Wirtschaftspolitik ist auf den 1,5-Grad Klimaschutz-Pfad ausgerichtet, zu dem sich die Europäische Union im Klimaschutz-Übereinkommen von Paris verpflichtet hat. Das Klimaschutzgesetz sieht Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 vor. Dies dient auch der Verpflichtung des Staates aus Artikel 20a des Grundgesetzes (GG), die natürlichen Lebensgrundlagen auch im Interesse der künftigen Generationen zu schützen. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen, legt die neue Bundesregierung im Jahr 2022 ein umfassendes Klimaschutz-Gesetzgebungspaket vor. Mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) wurden die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich nach oben korrigiert. Um die EEG-Ziele im Bereich der Windenergie an Land zu erreichen, sind flankierende Maßnahmen erforderlich, die mit diesem Gesetz getroffen werden.

Ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie an Land ist der Mangel an verfügbarer Fläche. Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies erfordert mehr als eine Verdoppelung der ausgewiesenen Fläche in den kommenden Jahren. Derzeit sind lediglich rund 0,8 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen. Lediglich 0,5 Prozent sind tatsächlich verfügbar. Zudem sind die Flächenausweisungen für Windenergieanlagen im Bundesgebiet sehr ungleich verteilt.

Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien müssen auch die Flächenziele zeitlich ambitioniert sein. Es bedarf daher dringend einer Beschleunigung der Planungsverfahren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Regelungen dieses Gesetzes sollen einige wesentliche Hürden und Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land beseitigt werden. Das Gesetz dient der Verbesserung der Flächenverfügbarkeit und der Vereinfachung der Planungsverfahren.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Festlegung verbindlicher Flächenziele für die Windenergie an Land

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Die Flächenbeitragswerte leiten sich aus dem im Koalitionsvertrag vereinbarten 2 Prozent-Ziel für die Windenergie an Land ab, das mit den energiewirtschaftlichen Bedarfen korrespondiert, und verteilen dieses transparent und nach sachbezogenen Kriterien auf die Länder. Den Ländern wird ein Gesamtziel für Ende des Jahres 2032 vorgegeben. Daneben legt das Gesetz ein Zwischenziel für Ende des Jahres 2026 fest, das eine kontinuierlich steigende und mit den Ausbaumengen des EEG 2023 konsistente Flächenausweisung sicherstellen soll. Weiterhin werden Handlungspflichten konkretisiert, die ein frühes Monitoring bereits im Jahr 2024 erlauben.

Das Gesetz regelt die Einzelheiten und Modalitäten der Anrechnung ausgewiesener Flächen auf die Flächenbeitragswerte.

2. Integration der Flächenziele in das Planungsrecht; Rechtsfolgen der Zielverfehlung

Durch die Integration der gesetzlichen Mengenvorgaben für die Flächenausweisung in das Planungsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wird zudem das Ziel verfolgt, die Planung zu vereinfachen. Die gesetzgeberischen Mengenvorgaben ersetzen die komplexen methodischen Anforderungen an die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung, die von der Rechtsprechung mit Blick auf das sogenannte „Substanzgebot“ entwickelt wurden. Die Privilegierung wird nunmehr bereits von Gesetzes wegen unter den Vorbehalt ihrer räumlichen Zuweisung entsprechend den Mengenvorgaben gestellt, wenn die Ausweisung der im WindBG vorgegebenen Fläche innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossen ist. Sobald das Erreichen eines einschlägigen Flächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG festgestellt wird, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also nur noch im Falle der Zielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Hierdurch werden die Planung und ihre gerichtliche Kontrolle vereinfacht, beschleunigt und rechtssicher ausgestaltet.

Mit Eintritt der Stichtage werden darüber hinaus Rechtsfolgen an das Verfehlen der jeweiligen Flächenbeitragswerte geknüpft. Werden die Ziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können Windenergieanlagen fortan nicht mehr entgegengehalten werden. Durch die Rechtsfolgenregelung wird zum einen ein Anreiz für die Planungsträger geschaffen, hinreichend Flächen auszuweisen. Zum anderen wird sichergestellt, dass für den Windenergieausbau auch im Fall der Zielverfehlung hinreichend Fläche zur Verfügung steht.

Den Planungsträgern in den Ländern obliegt die Auswahl der auszuweisenden Flächen. Solange die Flächenziele eingehalten werden, steht es ihnen auch zukünftig frei, für die Windenergie nur solche Flächen planerisch auszuweisen, die einen bestimmten Mindestabstand zu sonstigen Siedlungsbereichen aufweisen. Ebenfalls bleiben bauordnungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Abstandsvorgaben unberührt.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist zur Erreichung der ambitionierten deutschen Klimaziele und der dadurch bedingten ambitionierten Ausbaupfade des EEG 2023 für die Windenergie an Land erforderlich.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat frühzeitig einen Diskussionsprozess mit den Ländern im EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss geführt, in dem angemessene Szenarien der Verteilung der Flächenbeitragswerte des Windflächen-Bedarfsgesetzes erörtert wurden. Diskutiert wurden dabei insbesondere eine gleichmäßige Verteilung des 2-Prozent-Flächenziels auf alle Bundesländer sowie verschiedene Optionen für eine potenzialbasierte Verteilung. Als Basis für die potenzialbasierten Verteilungen wurden die Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz genutzt. Die Studie sowie die dort verwendeten Daten und Methoden wurden ebenfalls ausführlich mit den Ländern im Vorfeld diskutiert. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der eingegangenen Länderstellungnahmen im EEG-Bund-Länder Kooperationsausschuss wurde die in Artikel 1, Anlage 1 festgelegte Verteilung gewählt. Diese entspricht einer potenzialbasierten Verteilung. Um extreme Unterschiede im Hinblick auf die Lastenverteilung zwischen den Ländern zu vermeiden, wurden eine Untergrenze von mindestens 1,8 Prozent sowie eine Obergrenze von maximal 2,2 Prozent als Ziel für den Ablauf des Jahres 2032 gesetzt. Darüber hinaus wurde eine

Sonderregelung für die Stadtstaaten getroffen, um der dort stark begrenzten Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergie an Land Rechnung zu tragen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ganz überwiegend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Die Regelung fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst. Die in Artikel 1 dieses Gesetzes verankerten Flächenbeitragswerte sind durch energiewirtschaftliche Flächenbedarfe begründet. Die Flächenziele werden aus den Ausbaupfaden für die Windenergie an Land abgeleitet, die sich aus dem EEG ergeben. Die Verpflichtung der Länder zur Flächenbereitstellung (§ 3 Absatz 1 WindBG), die der Kern des Gesetzes ist, soll die Verfügbarkeit der für den Ausbau der Windenergie benötigten Flächen gewährleisten. Obwohl sich auf Ebene der Umsetzung des Gesetzes Bezugspunkte zur Raumordnung ergeben mögen, wird diese durch das WindBG nicht geregelt. Vielmehr werden die Einzelheiten der planerischen Gestaltung weiterhin den Ländern in ihrem jeweiligen Planungssystem überlassen. § 3 Absatz 2 des WindBG nennt lediglich deklaratorisch die existierenden Erfüllungsoptionen. Die Deckung der energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe muss danach nicht notwendig im Rahmen der Raumordnung erfolgen.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 4 dieses Gesetzes ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Energiewirtschaft).

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die vorgenannten Regelungen dienen der Verwirklichung der EEG-Ausbaupfade und sind daher Teil des bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmens der Energieversorgung in Deutschland, insbesondere der Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität. Die bundesrechtliche Festlegung länderspezifischer Flächenbeitragswerte stellt zudem sicher, dass alle Länder in angemessenem Maße zur Umsetzung der Energiewende beitragen und die Verteilung nach sachbezogenen Kriterien erfolgt. Bisher haben sich durch die ungleiche Flächenausweisung und den ungleichen Zubau von Windenergieanlagen an Land erhebliche Probleme beim Netzausbau und der Akzeptanz ergeben.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2 stützt sich grundsätzlich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bodenrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG. Dies gilt für alle Änderungen, die die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen sowie die Bauleitplanung betreffen, auch dann, wenn in diesen Regelungen auf Pläne oder Maßnahmen der Raumordnung Bezug genommen wird. Insbesondere soweit § 249 in Absatz 5 darüber hinaus eine Bestimmung zur Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung auch für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen enthält, wird diese Vorschrift ergänzend auf die Kompetenz des Bundes für die Raumordnung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 GG gestützt; gleiches gilt für Artikel 3 (Änderung des Raumordnungsgesetzes).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch das Gesetz nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zum Bürokratieabbau bei. Die gesetzgeberischen Mengenvorgaben ersetzen die komplexen methodischen Anforderungen an die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung, die von der Rechtsprechung mit Blick auf das sogenannte „Substanzgebot“ entwickelt wurden. Hierdurch werden die Planung und ihre gerichtliche Kontrolle vereinfacht, beschleunigt und rechtssicher ausgestaltet (siehe bereits oben unter II.,2).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Windenergie-an-Land-Gesetz steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ im Einklang und trägt dazu bei, die VN-Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) zu erreichen. Insbesondere schafft es eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ausbauziele des EEG 2023 und trägt damit dazu bei, dass im Jahr 2030 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen. Hierdurch leistet das Gesetz einen erheblichen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 und der entsprechenden Unterziele sowie zur Verbesserung der Indikatoren der VN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.2.1) und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2.a und 7.2.b). Durch die Förderung des Windenergieausbaus ermöglicht das Gesetz eine schnelle Transformation der Stromerzeugung hin zur Treibhausgasneutralität. Damit trägt es zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. In kleinerem Maße wird damit auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben ist nicht ersichtlich.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Eventuelle Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sind finanziell und (plan-)stellenmäßig im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel zu realisieren, ohne Präjudiz für laufende oder zukünftige Haushaltsverhandlungen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Prüfung und Anpassung der Raumordnungspläne für Ausweisung von Flächen für Windenergie (Regionen); § 3 WindBG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77	28 140	65,20	0	2 590	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2 590	

Durch das neu eingeführte Windflächenbedarfsgesetz werden die Länder verpflichtet, einen Teil ihrer Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen (§ 3 Windflächenbedarfsgesetz – WindBG). Die in Anlage 1 definierten Flächenbeitragswerte sind durch die Länder verpflichtend zu erreichen. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen die Länder die Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder durch andere regionale oder kommunale Planungsträger ausweisen lassen. Das jeweilige Land legt hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich. Durch die Ausweisung dieser Flächen in den Raumordnungsplänen entsteht den Ländern einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die Regionen sind nach dem Raumordnungsgesetz für die regionalen Raumordnungspläne zuständig. Für die Fallzahl kann auf die vom regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien erstellte Übersicht zurückgegriffen werden. Laut dieser Übersicht gibt es 110 Träger der regionalen Raumordnungspläne. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es den Ländern freisteht, die Aufgabe der Planung selbst zu übernehmen, den kommunalen Planungsgemeinschaften zu übertragen oder direkt die Kommunen zur Umsetzung in Ihrer Bauleitplanung zu verpflichten. Es ist schwer vorherzusagen, wie sich die Länder entscheiden. Für diese Berechnung wird davon ausgegangen, dass in 70 Prozent der Fälle die Länder- oder Planungsgemeinschaften und in 30 Prozent der Fälle die kommunale Ebene plant; aus diesem Grund werden voraussichtlich nur 70 Prozent also 77 Regionen planen müssen.

In der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (ondea.de) gibt es bereits eine Vorgabe für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (siehe auch id-ip, 2021101113215301 in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands). Auch hier mussten die Regionen ihre Raumordnungspläne prüfen und ggf. anpassen. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands sind damals regionale Planungsgemeinschaften zum geschätzten Zeitaufwand befragt worden. Für die Anpassung eines Raumordnungsplans sind nach Aussagen der befragten Planungsgemeinschaften 4 Wochen bis 6 Monate notwendig. Für die Schätzung wird behelfsweise auf den bei der Schätzung zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ermittelten Zeitaufwand von durchschnittlich 3,5 Monaten für die Anpassung der Raumordnungspläne zurückgegriffen. Dies entspricht

einem Zeitaufwand von 28 140 Minuten pro Fall (3,5 Monate = 496 Stunden = 28 140 Minuten).

Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands werden Lohnkosten pro Stunde von 65,20 Euro für Personen im höheren Dienst auf Ebene der Länder angesetzt. Multipliziert mit den 496 Stunden ergeben sich Personalkosten pro Fall in Höhe von 30 578 Euro. Der gesamte einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Anpassung der Raumordnungspläne beläuft sich auf 2,590 Mio. Euro (77 Träger der regionalen Raumordnungspläne * 30 578 Euro).

Vorgabe 4.3.2: Prüfung und Anpassung der Bauleitpläne für Ausweisung von Flächen für Windenergie (Kommunen); § 3 WindBG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder (Prüfung)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 240	60	64,90	0	212	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				212	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder (Anpassung)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 240	7 980	64.90		27 967	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				27 967	

Auf kommunaler Ebene ist zu prüfen, inwieweit die Bauleitpläne anzupassen sind. Eine solche Anpassung ist nur erforderlich, wenn die Kommunen von einem Land originär mit der Planung betraut werden. Es ist unklar, wie viele Gemeinden dies treffen wird. Grob vereinfachend wird hier von 30 Prozent ausgegangen. In Deutschland gibt es 10 799 Gemeinden (Statistisches Bundesamt). 30 Prozent sind also 3 240.

Nach Auswertung vergleichbarer Vorgaben der Datenbank (OnDEA) dauert eine vom Komplexitätsniveau her mittlere inhaltliche Prüfung 60 Minuten. Dadurch ergibt sich ein Zeitaufwand von 7 000 Stunden (7 000 Gemeinden * 60 Minuten). Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands werden Lohnkosten pro Stunde von 64,90 Euro für Personen im höheren Dienst auf Ebene der Kommunen angesetzt. Dadurch ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 454 000 Euro (7 000 Stunden * 64,90 Euro pro Stunde) für die Prüfung.

Für die Anpassung eines Plans werden 7 980 Minuten (1 Monat) angesetzt. Diese Zahl lässt sich ebenfalls aus der Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz entnehmen (siehe auch id-ip, 2021101113253701 in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands). Monetarisiert bedeutet dies, dass die einmalige Anpassung eines Bauleitplans 8 631 Euro kostet (7 980 Minuten = 133 Stunden * 64,90 Euro pro Stunde), wenn angenommen wird, dass eine Person im höheren Dienst einen Monat an der Anpassung arbeitet. Multipliziert mit der angenommenen Fallzahl von 3 240 Gemeinden ergibt sich für die Anpassung der Bauleitpläne ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 32,628 Millionen Euro. Für Prüfung und

Anpassung der Bauleitpläne beläuft sich der geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand auf ungefähr 33,082 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.3: Einsetzung eines Kooperationsausschusses; § 97 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	12 000	70,50	-	14	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				14	

Gemäß den Änderungen des § 97 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist das Sekretariat des Kooperationsausschusses für die Beschaffung und Analyse der Daten im Zusammenhang mit dem Stand des Ausbaus von Windenergieanlagen, dem Umfang der für diese Anlagen bereits genutzten Flächen und dem Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land zuständig. Diese Anforderungen ergeben sich bereits aus dem derzeit geltenden § 98 Absatz 1 EEG, werden jedoch durch die Einholung der Nachweise von Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben nach § 3 Windflächenbedarfsgesetzes erweitert.

Für die Einsetzung des Kooperationsausschusses, inklusive dessen Ausstattung mit einem Sekretariat, wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/23482) ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 459 000 Euro geschätzt (siehe auch id-ip, 20211112071805O1‘ in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands). Durch die erweiterten Anforderungen an das Sekretariat wird angenommen, dass künftig 0,125 zusätzliche Mitarbeitendenkapazitäten des höheren Dienstes benötigt werden (12 000 Minuten).

Nach Berücksichtigung des standardisierten Lohnkostensatzes von 70,50 Euro pro Stunde entspricht dies einer jährlichen Erfüllungsaufwandsänderung von rund 14 000 Euro (1 Sekretariat des Kooperationsausschusses * 12 000 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.3.4: Berichtspflichten der Länder; § 98 Absatz 1 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	4 800	65,20	-	83	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				83	

Durch die Erweiterung der Berichtspflichten gemäß den Änderungen des § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen die Länder künftig zusätzliche Daten an das Sekretariat des Kooperationsausschusses übermitteln. Dies betrifft die Information zum Stand der Umsetzung der Flächenausweisung für das Erreichen der jeweils geltenden Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des Windflächenbedarfsgesetzes.

Es liegen keine Informationen vor, wie die Länder die Ziele des EEG derzeit überwachen und welcher Zeitaufwand dadurch entsteht. Es wird vermutet, dass eine kontinuierliche Kontrolle der zu erreichenden Werte erfolgt, um abschließend das über das Jahr aggregierte Ergebnis an das Sekretariat des Kooperationsausschusses weiterleiten zu können. Dadurch entsteht ein über das gesamte Jahr verteilter Zeitaufwand.

Durch die Anpassung im § 98 wird angenommen, dass die über das Jahr aggregierte Zeitaufwandsänderung bei etwa zwei Arbeitswochen bei Mitarbeitenden des höheren Dienstes liegt (4 800 Minuten).

Nach Berücksichtigung des standardisierten Lohnkostensatzes von 65,20 Euro pro Stunde entspricht dies einer jährlichen Erfüllungsaufwandsänderung von rund 83 000 Euro (16 Länder * 4 800 Minuten/60 * 65,20 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.3.5: Berichterstattung der Bundesregierung; § 98 Absätze 3 bis 5 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	9 600	70,50	-	11	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				11	

Der ergänzte Absatz 4 des § 98 EEG erweitert die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung um die Bewertung des Umsetzungsstandes des Windflächenbedarfsgesetzes und die dafür notwendigen Berichtsinhalte.

Die Zeitaufwandsänderung hierfür wird auf etwa vier Arbeitswochen geschätzt (9 600 Minuten). Darin mitenthalten ist die Zeitaufwandsänderung der erweiterten Berichterstellung durch die Bundesregierung und der Zeitaufwand, der dem Umweltbundesamt durch die Unterstützung bei der Erstellung des Berichts entsteht.

Es wird angenommen, das Mitarbeitende des höheren Dienstes zuständig sind, weshalb der standardisierte Lohnkostensatz mit 70,50 Euro pro Stunde anzusetzen ist. Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich demnach um rund 11 000 Euro (1 Bericht * 9 600 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde).

5. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten werden im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Wind-an-Land-Gesetzes ist angesichts der langfristigen Flächenziele für die Windenergie an Land nicht sinnvoll.

Das WindBG wird ab dem 1. Juli 2025 regelmäßig evaluiert (§ 6 WindBG, § 98 Absatz 4 EEG 2023). Hierbei wird unter anderem geprüft, inwieweit die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des WindBG den aus den Ausbauzielen und -pfaden des EEG 2023 abgeleiteten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfen entsprechen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Anpassung des Gesetzes vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist das Gesetz in den breiteren Kontext der Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung einzuordnen. Es ist Teil eines umfassenden Regelungspaketes mit dem Ziel einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, das den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse für den beschleunigten Ausbau aus dem Weg räumen soll.

Zu Absatz 2

Eines der wesentlichen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land ist der Mangel an verfügbarer Fläche. Unmittelbares Ziel des WindBG ist gemäß Absatz 2 daher die Förderung von Flächenausweisungen für die Windenergie an Land, um die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe zu decken. Das Gesetz verankert verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Ländern, die sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ableiten.

Um die energiewirtschaftlichen Bedarfe zu decken, muss die Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden. Das EEG 2023 sieht vor, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 80 Prozent anzuheben. Um diese Ausbauziele zu erreichen, müssen 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Nach Abschätzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sind 2 Prozent der Bundesfläche notwendig, um eine Leistung von ca. 165 GW Windenergie an Land zu installieren. Diese Abschätzung ist aber stark abhängig von der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen und der tatsächlichen Flächeneffizienz (Anlagenplatzierung und Volllaststunden). Bei der Abschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt. Dies entspricht den Ergebnissen zur Flächennutzbarkeit einer aktuellen Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes. Nach aktuellem Stand sind jedoch nur rund 0,8 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, lediglich 0,5 Prozent sind tatsächlich für die Windenergie an Land verfügbar. Die ausgewiesene Fläche muss in den nächsten Jahren also mehr als verdoppelt werden.

Das Gesetz schließt eine Lücke, um einen bedarfsgerechten Windenergieausbau zu ermöglichen. Das Bauplanungsrecht und Raumordnungsrecht räumt den Planungsträgern bislang die Möglichkeit ein, den Windenergieausbau an Land mithilfe der sogenannten Konzentrationszonenplanung räumlich zu steuern. Dabei können die Planungsträger nicht nur positiv bestimmen, auf welchen Flächen Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind. Sie können zugleich bestimmen, auf welchen Flächen Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sind. Diese planerische Steuerungsmöglichkeit ist bislang nicht an die energiewirtschaftlichen Bedarfe geknüpft. Eine bedarfsgerechte Flächenausweisung ist daher nicht sichergestellt. Zwar hat die Rechtsprechung die Konzentrationswirkung von Flächenausweisungen für die Windenergie an Land an die Voraussetzung geknüpft, dass jener „substanziell Raum verschafft wird“. Hierfür bestanden bislang aber keine klaren gesetzlichen und an den Energiebedarf geknüpften Mengenvorgaben. Dies verursachte eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zu Rechtsunsicherheit. Das Gesetz sorgt durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit, vereinfacht und beschleunigt gemeinsam mit den in Artikel 2 vorgenommenen Anpassungen des BauGB die Planung und entlastet die gerichtliche Kontrolle. Die Flächenbereitstellung durch planerische Ausweisung von Windenergiegebieten wird an die

energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe geknüpft, die sich aus den Ausbauziele und -pfaden des EEG 2023 zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert wenige Begriffe, die an anderer Stelle des Gesetzes vorausgesetzt werden.

Zu Nummer 1

Nach § 4 Absatz 1 sind auf die Flächenbeitragswerte alle Flächen anzurechnen, die in Windenergiegebieten ausgewiesen sind. Der Begriff der Windenergiegebiete wird in Nummer 1 definiert. Er umfasst planerische Festsetzungen, Darstellungen bzw. zielförmige Festlegungen von Flächen für die Windenergie an Land gleich welcher Planungsebene (Landes-, Regional- und Bauleitplanung). Im Falle der Flächenausweisung im Rahmen der Raumordnung sind grundsätzlich nur Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete erfasst. Für Eignungs- und Vorbehaltsgebiete wird eine Übergangsregelung getroffen. Sie werden auf die Flächenbeitragswerte nach Spalte 1 der Anlage 1 sowie die korrespondierenden Teilflächenziele angerechnet, nicht aber auf die Flächenbeitragswerte nach Spalte 2 der Anlage 1. Denn der Ausweisung von Eignungs- und Vorbehaltsgebieten kommt eine geringere Wirkung im Hinblick auf die Flächensicherung für die Windenergie an Land als der Ausweisung von Vorranggebieten zu. Die Anrechnung von Flächen ist davon unabhängig, ob dem Vorranggebiet die Wirkung eines Eignungsgebietes zukommt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert den Begriff der Rotor-innerhalb-Flächen. Die Differenzierung zwischen Rotor-innerhalb-Flächen einerseits und Rotor-außerhalb-Flächen andererseits ist für den Umfang der Anrechenbarkeit von Flächen auf die Flächenbeitragswerte entscheidend. Nach § 4 Absatz 3 sind Flächen grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Eine Ausnahme gilt jedoch für Rotor-innerhalb-Flächen. Dabei handelt es sich um Flächen, auf denen Windenergieanlagen aufgrund von planerischen Vorgaben oder mangels ausdrücklicher Zulassung eines Überragens der Gebietsgrenzen nur zulässig sind, wenn der Rotor der Anlage innerhalb der Fläche liegt. Als Rotor-außerhalb-Flächen können für die Zwecke dieses Gesetzes umgekehrt nur solche Flächen angerechnet werden, für die ein Überragen der Rotoren explizit zugelassen wurde, da die Rechtsprechung bei mangelnder Aussage des Plangebers regelmäßig von einer „Rotor-innerhalb“-Vorgabe als „Normalfall“ ausgeht.

Die Berechnung der für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächenbedarfe und die Festlegung der Flächenbeitragswerte in Anlage 1 ist demgegenüber unter der Annahme erfolgt, dass es sich um Rotor-außerhalb-Flächen handelt, der Rotor also über die Flächengrenze hinausragen darf. Da eine Rotor-innerhalb-Vorgabe die auf einer Fläche erzielbare Leistung mindert, sind solche Flächen nicht in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar, die Einzelheiten ergeben sich aus § 4 Absatz 3 Sätze 2 ff.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff der Windenergieanlage an Land analog zum EEG und unter Verweis auf das Wind-auf-See-Gesetz.

Zu § 3 (Verpflichtungen der Länder)

Das WindBG adressiert und verpflichtet die Länder. Die Pflichten der Länder werden in § 3 geregelt und konkretisiert

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die erfolgsbezogene Pflicht der Länder und gibt in Verbindung mit Anlage 1 verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Windenergie an Land vor. Werden die Flächenbeitragswerte ab den in Satz 2 genannten Stichtagen nicht eingehalten, ergibt sich die Rechtsfolge aus § 249 Absatz 7 BauGB. Windenergieanlagen sind dann im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert und Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB sind nicht mehr anwendbar.

Bei den Flächenbeitragswerten handelt es sich um Mindestvorgaben, die auch überschritten werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Optionen zur Erfüllung der Pflicht der Länder nach Absatz 1. Hierdurch soll nicht der Spielraum der Länder begrenzt werden, die Flächenziele im Rahmen ihres individuellen Planungssystems umzusetzen. Die Art und Weise der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen wird durch das Gesetz nicht geregelt. Vielmehr soll die (deklaratorische) Aufzählung der Handlungsmöglichkeiten ein früheres Monitoring des Gesetzesvollzuges ermöglichen, das in Absatz 3 geregelt wird. Die aufgezählten Erfüllungsoptionen sollen die Möglichkeiten der Umsetzung der Flächenziele im Rahmen aller vorhandenen und stark divergierenden Planungsstrukturen der Länder abbilden. Das WindBG selbst lässt die Planungsebene, auf der Windenergiegebiete ausgewiesen werden, offen.

Die Länder können sich unterschiedlicher Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 bedienen. Möglich ist eine eigene Ausweisung der erforderlichen Flächen (Satz 1 Nummer 1) oder die Sicherstellung einer Ausweisung durch andere Planungsträger (Satz 1 Nummer 2). Satz 1 Nummer 1 kommt zur Anwendung, wenn Ausweisungen für die Windenergie an Land in landesweiten Raumordnungsplänen erfolgen oder das jeweilige Land Träger der Regionalplanung ist. Satz 1 Nummer 2 findet Anwendung, wenn das Land die Konzentrationszonenplanung der Regionalplanung durch von ihm abweichende Planungsträger oder der Bauleitplanung überlässt. In diesem Fall muss das jeweilige Land seinen Flächenbeitragswert auf die zuständige Planungsebene herunterbrechen. Das Gesetz stellt klar, dass die landesspezifischen Ziele dabei in verbindlicher Form an die nachfolgenden Planungsebenen weitergegeben werden müssen. Denn nur dann ist ein Gleichlauf zwischen den beiden Erfüllungsoptionen der Nummer 1 und Nummer 2 des Satzes 1 im Hinblick auf die Geeignetheit zur Bereitstellung der erforderlichen Flächen gewährleistet. Verbindliche Mengenvorgaben können den nachfolgenden Planungsträgern in Form eines Landesgesetzes oder durch Festlegung von Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen vorgegeben werden. Es ist denkbar, dass ein Land in unterschiedlichen Landesteilen verschiedene Planungsebenen für zuständig erklärt. Für dieselbe Fläche kann aber nur ein Teilflächenziel entweder auf regionaler oder kommunaler Ebene bestimmt werden.

Ist das Land selbst Träger der Planung, muss es keine regionalen Teilflächenziele bestimmen. Satz 2 gibt den Ländern jedoch auch in diesen Fällen die Möglichkeit, Teilflächenziele festzulegen. Auf diese Weise kann das Land auch im Falle einer eigenen Flächenausweisung sicherstellen, dass die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 und Absatz 7 Satz 1 BauGB nur in der betroffenen Planungsregion eintritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt das Monitoring der Zielerreichung, d.h. der Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 (siehe § 6), um eine vorgelagerte Überprüfung der Umsetzung des Gesetzes. Bereits Ende Mai 2024 haben die Länder im Rahmen ihrer Berichterstattung im EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss erste Schritte nachzuweisen, die zum Erreichen der Flächenbeitragswerte im Zieljahr nach Anlage 1, Spalte 1, notwendig sind. Die zu erbringenden Nachweise sind dabei von dem gewählten Planungssystem und der gewählten

Handlungsalternative nach Satz 1 abhängig. Weisen die Länder selbst Flächen aus, legen sie einen Planaufstellungsbeschluss vor. Geben sie die Ziele an nachfolgende Planungsebenen weiter, haben sie das Landesgesetz oder den Plan vorzulegen, mit dessen Hilfe die Flächenbeitragswerte heruntergebrochen und verbindlich gemacht wurden. Auch dieses Monitoring erfolgt nach Maßgabe des § 98 Absatz 5 EEG auf Grundlage der im Rahmen des EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschusses erhobenen Daten. Für die Länder, die landesgesetzliche Mindestabstände auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB eingeführt haben, hat ein Verstoß gegen die in § 3 Absatz 3 geregelte Nachweispflicht zur Folge, dass diese landesgesetzlichen Regelungen unanwendbar werden (§ 249 Absatz 7 Satz 2 Alternative 1 BauGB).

Zu § 4 (Anrechenbare Fläche)

§ 4 regelt die Anrechnung ausgewiesener Flächen auf die Flächenbeitragswerte. Die Regelung bestimmt, ob, wann und in welchem Maße Flächen bei der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 berücksichtigt werden. Die Anrechenbarkeit von Flächen nach dem WindBG ist von der Frage der Wirksamkeit der Pläne zu unterscheiden, die sich nach den Regelungen des Raumordnungs- und Bauplanungsrecht richtet. Obwohl durch die Grundregel des Absatz 2 Satz 1 ein weitgehender Gleichlauf zwischen Wirksamkeit des Plans und Anrechenbarkeit der Fläche erzeugt wird, trifft das Gesetz für die Anrechnung Sonderregelungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass alle in ausgewiesenen Windenergiegebieten liegenden Flächen auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Der Begriff der Windenergiegebiete wird in § 2 Nummer 1 definiert.

Gleichzeitig stellt Satz 1 wie schon § 3 Absatz 1 Satz 1 klar, dass allein planerisch ausgewiesene Flächen auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Nicht anrechenbar sind daher insbesondere Flächen, auf denen Windenergieanlagen auf Grundlage ihrer Außenbereichsprivilegierung zugelassen oder errichtet wurden, die aber nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen sind. Das WindBG ordnet damit den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Denn die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Da nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 1 Ausweisungen unterschiedlicher Planungsebenen Berücksichtigung finden, bedarf es einer Regelung für den Fall sich räumlich überschneidender Darstellungen. Satz 2 stellt klar, dass Ausweisungen unterschiedlicher Planungsebenen, die sich auf dieselbe Fläche beziehen, nicht doppelt angerechnet werden dürfen. Dies betrifft insbesondere Länder, in denen der Ausbau der Windenergie nicht abschließend auf Ebene der Regionalplanung geplant wird und die Ausweisungen des Regionalplanes im Rahmen der Bauleitpläne wieder aufgegriffen werden. Der Überschneidungsbereich ist in diesen Fällen nur einmalig anzurechnen. Im Übrigen sind Flächen, die auf unterschiedlichen Planungsebenen als Windenergiegebiete ausgewiesen sind, auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 setzt die Anrechnung grundsätzlich die Wirksamkeit der jeweiligen planerischen Ausweisung voraus.

Dies gilt zum einen für den Beginn („sobald“) der Anrechenbarkeit. Im Grundsatz findet eine Anrechnung ausgewiesener Flächen erst ab dem Inkrafttreten des Plans statt. Eine noch

zulässige gerichtliche Überprüfung des Plans oder ein bereits anhängiges Normenkontrollverfahren hindern die Anrechnung der ausgewiesenen Fläche dagegen nicht.

Zum anderen ist eine Anrechnung nur möglich, „solange“ der Plan wirksam ist. Die Anrechenbarkeit der Flächen wird also dynamisch, d.h. auch nach dem einmaligen Erreichen der Zielwerte des § 3 Absatz 1 Satz 2 betrachtet. Eine Zielverfehlung kann auch nachträglich eintreten.

Die Sätze 2 und 3 regeln Ausnahmen von der Grundregel des Satzes 1. Sie sehen im Interesse der Rechtskontinuität eine vorübergehende Anrechnung nicht wirksam ausgewiesener Flächen vor.

Satz 2 regelt den Fall einer „nachträglichen Zielverfehlung“ aufgrund gerichtlicher Verwerfung eines Plans. In diesen Fällen waren die Flächenbeitragswerte an den Stichtagen zunächst erreicht, da Satz 1 das Inkrafttreten, nicht die Bestandskraft der Pläne für die Anrechnung voraussetzt. Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung sind die Pläne von Anfang an unwirksam. Damit wären die Flächenbeitragswerte nach der Grundregel des Satzes 1 eigentlich rückwirkend verfehlt. Das Eintreten dieser Rechtsfolge wird durch die Sonderregelung des Satzes 2 aufgeschoben. Die Regelung sieht eine Übergangsfrist vor, in der die in gerichtlich verworfenen Plänen ausgewiesenen Flächen weiterhin Anrechnung finden. Die Regelung soll insbesondere die Korrektur der Pläne im ergänzenden Verfahren ermöglichen, ohne dass in dem hierfür erforderlichen Zeitraum die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 7 BauGB eintritt. Ab Ablauf der Frist gilt wieder die Grundregel des Satzes 1, ab diesem Zeitpunkt sind ungültig ausgewiesene Flächen also nicht mehr anrechenbar. Die Annahme der Unwirksamkeit des Plans im Rahmen der inzidenten Kontrolle wird in Satz 2 der Verwerfung im Normenkontrollverfahren gleichgestellt.

Im Hinblick auf eine einstweilige Anordnung nach § 47 Absatz 6 VwGO bedarf es keiner Sonderregelung entsprechend Satz 2. Die Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Flächen bleibt von einer solchen Anordnung unberührt. Denn der Plan wird im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur vorläufig außer Vollzug gesetzt, während Satz 1 auf die Wirksamkeit des Plans abstellt.

Satz 3 betrifft den Beginn der Anrechenbarkeit. Die Regelung sieht eine vorübergehende Ausnahme von der Voraussetzung des Inkrafttretens des Plans vor. Den Ländern wird eine „Übergangsfrist“ gewährt, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Pläne spätestens mit Ablauf der Zieljahre 2026 bzw. 2032 zwar noch nicht in Kraft getreten, aber bereits beschlossen sind. Diese Flächen werden während der Übergangsfrist verfrüht angerechnet. Die Frist soll den erforderlichen Zeitraum für die ggf. erforderliche Genehmigung und die Bekanntmachung bzw. Verkündung des Plans ermöglichen. Die Regelung dient der Kontinuität der Rechtslage. Sie verhindert, dass die Konzentrationswirkung der Pläne im Fall einer geringfügigen Verzögerung für den kurzen Zeitraum der noch ausstehenden Verfahrensschritte entfällt und anschließend wieder gilt. Denn dann würden sich die rechtlichen Anforderungen für die Windenergieanlagen im Planungsraum in kurzer Zeit mehrfach ändern. Nach Fristablauf gilt auch in diesen Fällen wieder die Grundregel des Satzes 1. Tritt der Plan also binnen der Übergangsfrist nicht in Kraft, tritt die Rechtsfolge des § 249 Absatz 7 BauGB ein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umfang der Anrechnung von Flächenausweisungen.

Dabei gilt nach Satz 1 der Grundsatz, dass Flächenausweisungen im vollen Umfang auf die Flächenbetragswerte angerechnet werden.

Die folgenden Sätze treffen eine besondere Anrechnungsregelung für Rotor-innerhalb-Flächen. Dabei handelt es sich nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 1 um Flächen, auf

denen aufgrund der planerischen Vorgaben bzw. mangelnder planerischer Vorgaben Windenergieanlagen nur so platziert werden dürfen, dass auch die Rotorblätter der Anlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen. Die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 des Gesetzes wurden unter der Annahme festgelegt, dass auf den ausgewiesenen Flächen Anlagen auch dann zugelassen werden können, wenn die Rotorblätter über die Grenzen der ausgewiesenen Fläche hinausragen, der Anlagenmast also bis an die Grenze der Fläche heranrücken kann. Die Geltung einer Rotor-innerhalb-Regelung reduziert demgegenüber die auf einer Fläche realisierbare Leistung erheblich. Daher können solche Flächen nicht in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Andernfalls würden die festgelegten Flächenbeitragswerte nicht ausreichen, um die nach dem EEG notwendigen Leistungsmengen zu ermöglichen. Satz 3 legt daher eine Umrechnungsmethode für Rotor-innerhalb-Flächen fest, durch welche die anzurechnende Fläche gemindert und dadurch die geminderte Nutzbarkeit dieser Flächen abgebildet wird. Wie stark eine Rotor-innerhalb-Regelung die Flächennutzbarkeit gegenüber einer Rotor-außerhalb-Betrachtung einschränkt, ist stark von der Form der Einzelfläche abhängig. Satz 3 legt daher fest, dass eine flächenscharfe Umrechnung von Flächen zu erfolgen hat, sofern für diese eine Rotor-innerhalb-Regelung gilt. Die Umrechnung erfolgt mittels Analyse der GIS-Daten der entsprechenden Einzelflächen durch den Abzug von 75 Metern von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie an Land (Pufferung nach innen). Dies entspricht dem einfachen Rotorradius abzüglich eines Turmfußradius einer zum Zwecke dieser Umrechnung festgelegten Standardwindenergieanlage. Sofern keine GIS-Daten vorliegen, ist nach Satz 5 eine Umrechnung über die in Anlage 2 genannten Pauschalwerte vorzunehmen.

Zu § 5 (Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte)

Absatz 1 regelt die Prüfung, Feststellung und Publizität des Erreichens der Flächenbeitragswerte bzw. der aus diesen abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2, und dient als Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 BauGB.

Die Prüfung und Feststellung erfolgt im Rahmen des jeweils maßgeblichen Planungsverfahrens. Der Planungsträger ist an die Flächenbeitragswerte bzw. die aus diesen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 abgeleiteten Teilflächenziele gebunden. Nimmt ein Land die Flächenausweisung selbst vor, so ergibt sich die Bindung an die Flächenbeitragswerte unmittelbar aus diesem Gesetz. Im Fall der Ausweisung auf regionaler oder kommunaler Ebene erfolgt die Bindungswirkung mit der Festsetzung regionaler oder kommunaler Flächenziele durch Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung. Der jeweilige Planungsträger muss daher bei der Planaufstellung auch die Vereinbarkeit mit den Flächenbeitragswerten bzw. den hieraus abgeleiteten Teilflächenzielen prüfen.

Die Feststellung, dass der jeweilige Plan die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele einhält, ist ein unselbständiger Teil der Planung. Sie ist nicht isoliert gerichtlich angreifbar. Die Zuständigkeit für die Feststellung variiert abhängig von der Planungsebene und den landesrechtlichen Vorgaben. Ist eine Genehmigung des Plans vorgesehen, so trifft die für die Genehmigung zuständige Behörde nach Satz 2 auch die Feststellung. Dies ist gemäß § 6 Absatz 1 BauGB bei Flächennutzungsplänen stets der Fall. Bei Raumordnungsplänen regelt das Landesrecht die Genehmigungsbedürftigkeit der Pläne und die hierfür zuständige Stelle.

Die Prüfung und Feststellung der mit diesem Gesetz neu geregelten Flächenbeitragswerte fügt sich in die bestehende Planungspraxis ein, die damit insgesamt vereinfacht wird. Die Prüfung erschöpft sich in dem Erreichen der nach den Vorschriften dieses Gesetzes maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. für den jeweiligen Planungsraum geltenden regionalen oder kommunalen Flächenziele. Bei der Prüfung und Feststellung der Zielerreichung sind die Regelungen nach § 4 zu beachten. Da hiernach nur wirksame Pläne anrechenbar sind, die Genehmigung, Bekanntmachung bzw. Verkündung aber Voraussetzung des

Inkrafttretens sind, muss für die Prüfung und Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte das Inkrafttreten des Plans antizipiert werden.

Absatz 1 Satz 3 regelt deklaratorisch die Bekanntgabe bzw. Verkündung der Feststellung, durch die Publizität im Hinblick auf die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 BauGB hergestellt wird. Es erfolgt keine gesonderte Bekanntgabe bzw. Verkündung der Feststellung, da jene Bestandteil der Gesamtentscheidung über den Plan ist. Die für den jeweiligen Plan geltenden Publizitätsvorschriften finden Anwendung.

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für existierende Pläne, die bereits den Flächenbeitragswerten oder den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 festgelegten regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen entsprechen. Um auch in diesem Fall Publizität im Hinblick auf die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB zu gewährleisten, bedarf es einer Bekanntmachung oder Verkündung der Feststellung über die Zielerreichung. Mit dem Eintritt der Bindungswirkung der Flächenbeitragswerte, regionalen oder kommunalen Teilflächenziele sind die Planungsträger in einem ersten Schritt gehalten, zu prüfen, ob es weiterer Planungen bedarf. Sofern der Planungsträger dabei feststellt, dass Bestandspläne den Flächenbeitragswerten oder geltenden Flächenzielen entsprechen, entfällt der Bedarf für Neuplanungen. Mit Blick auf den Eintritt der Rechtsfolge muss diese Feststellung nach Satz 2 öffentlich bekannt gemacht oder verkündet werden.

Absatz 3 regelt die Feststellung und Publizität der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 3. Die Feststellung ist Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge des § 249 Absatz 7 Satz 2 BauGB.

Zu § 6 (Evaluierung und Verordnungsermächtigung)

§ 6 trifft Regelungen zur Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung des WindBG in der Zukunft.

Absatz 1 sieht eine regelmäßige Berichterstattung zum Stand der Umsetzung des Gesetzes und dem Fortschritt beim Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Bundesregierung und verweist hierzu auf die Vorschrift des neugefassten § 98 Absatz 4 EEG 2023 (Artikel 4), der die Inhalte der jährlichen Berichterstattung bestimmt. Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage der durch den EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss nach § 97 EEG koordinierten Daten. Die dort vorgesehene Datenerfassung wird um Angaben zum Stand der Flächenausweisung und Umsetzung nach § 3 Absatz 2 erweitert. Das seit dem EEG 2021 etablierte Monitoringsystem wird gestärkt und für die Evaluierung des Gesetzes genutzt. Der in dem neugefassten § 98 Absatz 5 EEG vorgesehene Ausschluss personenbezogener Daten bei der Berichterstattung ist zu berücksichtigen.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung der Berichte auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Dabei ist eine graphische Darstellung im Hinblick auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern vorzusehen. Für die Öffentlichkeit wird dadurch transparent gemacht, welche Länder sich auf dem Pfad zum Erreichen der Flächenbeitragswerte befinden und in welchen Ländern Handlungsbedarf besteht. Auch bei der Veröffentlichung ist der Ausschluss personenbezogener Daten nach dem neugefassten § 98 Absatz 5 EEG zu berücksichtigen.

Absatz 3 regelt die regelmäßige Überprüfung des WindBG spätestens ab 2025, die durch die regelmäßige, jährliche Berichterstattung der Bundesregierung nach Absatz 1 ermöglicht wird. Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte sicherzustellen oder, dass die Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung eine Änderung der Flächenbeitragswerte erfordern, legt die Bundesregierung in den festgelegten Jahren der Evaluierung einen Vorschlag zur Anpassung des Gesetzes vor.

Die Absätze 4 und 5 ermöglichen eine Anpassung der Flächenbeitragswerte in Folge von Verhandlungen zwischen den Ländern. Die Regelung dient der Flexibilisierung der Flächenziele gegenüber individuellen Lösungen auf Länderebene. Kann ein Land mehr Fläche für die Windenergie an Land bereitstellen als durch den jeweiligen Flächenbeitragswert gefordert, so kann es diesen Flächenüberhang einem anderen Land für die Zwecke des WindBG zur Verfügung stellen. Hierzu schließen die jeweiligen Länder einen Staatsvertrag.

Da Flächen außerhalb des eigenen Landesgebietes nicht nach § 4 angerechnet werden, bedarf es in diesen Fällen einer Anpassung der Flächenbeitragswerte. Diese ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung grundsätzlich vorzunehmen. Ergibt eine Prüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz jedoch, dass die angepassten Flächenbeitragswerte mithilfe der Bereitstellung des Flächenüberhangs in beiden oder in einem der betroffenen Länder offensichtlich nicht erreicht werden können, sieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von einer Anpassung ab. Dies ist etwa der Fall, wenn die Flächen, die nach den gemäß § 3 Absatz 3 WindBG nachzuweisenden Planfeststellungsbeschlüssen oder Teilflächenziele auszuweisen sind, die angepassten Flächenbeitragswerte zahlenmäßig nicht erreichen würden. Der Staatsvertrag ist bis zum 31. Mai 2024 zu übermitteln. Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass die Vereinbarung im Rahmen der nach § 3 Absatz 2 geforderten Umsetzungsschritte berücksichtigt werden kann. Auf die gesetzlichen Stichtage nach § 3 Absatz 1 Satz 2 haben weder ein Staatsvertrag noch eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 WindBG Auswirkungen.

Absatz 4 Satz 2 begrenzt den Umfang der im Rahmen der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz möglichen Anpassung der Flächenbeitragswerte. Unter anderem aus Gründen des Netzausbaus und der Verteilungsgerechtigkeit ist eine räumliche Verteilung der Windenergieanlagen im Bundesgebiet gefordert.

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Rechtsverordnung nach Absatz 4.

Zu Anlage 1 (Flächenbeitragswerte)

Anlage 1 bestimmt zeitlich gestaffelte, länderspezifische Zielwerte für die Windenergieflächen (Flächenbeitragswerte), die in den Ländern gemäß § 3 Absatz 1 ausgewiesen werden müssen.

Die Flächenziele dienen der Umsetzung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für die installierte Leistung zur Erzeugung von Windenergie an Land. Daher leiten sich die Flächenzielvorgaben sowohl zeitlich als auch inhaltlich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Mit den neuen Ausbauzielen des EEG 2023 soll die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, um bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Für den Ausbau der Windenergie an Land sieht das EEG 2023 vor, die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr zu steigern, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leitung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben.

Abgeleitet von den durch das EEG 2023 vorgegebenen Ausbaumengen verankert das Gesetz für die Windenergie an Land ein Flächenziel in Höhe von insgesamt zwei Prozent der Bundesfläche. Diese Fläche ist notwendig, um die langfristigen Ausbauziele für die Windenergie an Land zu erreichen. Dieser Flächenbedarf wird in Anlage 1, Spalte 2 durch die Festlegung länderspezifischer Flächenbeitragswerte auf die Bundesländer verteilt. Die Flächenbeitragswerte berücksichtigen die vorhandenen Flächenpotenziale vor Ort. Grundlage für den gewählten Verteilungsschlüssel bilden die Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Um extreme Unterschiede im Hinblick auf die Lastenverteilung zwischen den Ländern zu vermeiden, wurden bei der Verteilung eine Untergrenze von mindestens 1,8 Prozent sowie eine Obergrenze von maximal 2,2 Prozent für das Gesamtziel 2032 gesetzt. Darüber hinaus wurde eine Sonderregelung für die Stadtstaaten getroffen. Der Ausbau der Windenergie an Land sollte jedoch auch in den Stadtstaaten kontinuierlich vorangetrieben werden. Bei der Definition der Stichtage für die Flächenbeitragswerte wurden die notwendigen Realisierungszeiträume für Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen an Land nach Inkrafttreten entsprechender Flächenausweisungen berücksichtigt. Um die rechtzeitige Erreichung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für Windenergie an Land sicherzustellen, müssen die dafür notwendigen Flächen mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt werden. Entsprechend ist das Gesamtziel mit Ablauf des Jahres 2032 und das Zwischenziel mit Ablauf des Jahres 2026 zu erreichen.

Zu Anlage 2 (Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen)

Anlage 2 regelt gemeinsam mit § 3 Absatz 3 Satz 5 ein Umrechnungsverfahren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen, um auch in diesen Fällen die auf die Flächenbeitragswerte anrechenbare Fläche zu bestimmen. Rotor-innerhalb-Flächen können nur anteilig angerechnet werden. Ohne GIS-Daten ist eine flächenscharfe Umrechnung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 jedoch nicht möglich. Daher ist die Umrechnung anhand von Pauschalwerten vorzunehmen. Anlage 2 legt hierfür Anrechnungsfaktoren fest. Da die Flächengröße einen erheblichen Einfluss auf die tatsächliche Flächennutzbarkeit hat, je nachdem ob der Rotor der Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb der Fläche liegt, ist der anzuwendende Anrechnungsfaktor von der Gesamtgröße der Rotor-innerhalb-Fläche abhängig. Es werden insgesamt sechs Größenklassen mit jeweils unterschiedlichen Anrechnungsfaktoren vorgegeben

Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die vorgeschlagene Einführung von § 245e BauGB sowie die Neufassung des § 249 BauGB.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer neuen, von § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB abweichenden Sonderregelung in § 249 Absatz 2 BauGB. Durch den Verweis auf den neuen § 249 Absatz 2 BauGB soll geregelt werden, dass die Möglichkeit zur Aufstellung sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungspläne zum Zwecke der Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch nach der neuen Rechtslage fortbesteht.

Zu Nummer 3 (§ 9a BauGB)

Um die Aufstellung von Bauleitplänen rechtssicherer zu gestalten, sollen die Anforderungen an die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einer Verordnung konkretisiert werden. Die Verordnung ist vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erlassen. Sofern auch Fragen der Windenergie betroffen sind, ist auch Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz herzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 35 Absatz 1 Nummer 5)

Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sollen weiterhin im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 privilegiert zulässig sein. Allerdings soll die Privilegierung durch die Sonderregelungen in § 249 BauGB eine besondere Ausgestaltung erhalten. Insbesondere soll die Privilegierung an die neuen Zielvorgaben in Form von Flächenbeitragswerten und Teilflächenzielen im WindBG geknüpft werden. Die Privilegierung soll dazu dienen, dass die in diesem Gesetz festgelegten Ziele für die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen auch tatsächlich erreicht werden. Für weitere Einzelheiten zu der künftigen Behandlung von Windenergieanlagen in der Planung wird auf die Begründung zu § 249 BauGB verwiesen. Soweit in § 249 BauGB keine abweichenden Regelungen getroffen werden, beurteilt sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an Land wie bisher nach den allgemeinen Grundsätzen.

Zu Nummer 5 (§ 245e)

Zu Absatz 1

§ 245e Absatz 1 BauGB ist als Überleitungsvorschrift zu der Sonderregelung in § 249 Absatz 1 BauGB konzipiert. Danach soll § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anwendbar sein.

Demgegenüber soll der vorgeschlagene Absatz 1 regeln, dass die aufgrund von Bestandsplanungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten.

Die Fortgeltung der Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB soll aber mit der erstmaligen Feststellung der Erreichung eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG entfallen. Denn soweit eine solche Feststellung getroffen ist, wird die über § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB vermittelte Ausschlusswirkung des Plans nicht mehr benötigt, da sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb ausgewiesener und nach dem WindBG anrechenbarer Flächen ab diesem Zeitpunkt nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet (siehe § 249 Absatz 2 BauGB).

Spätestens soll die Fortgeltung aber mit Ablauf des 31. Dezember 2026 enden. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Stichtag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Flächen entweder nach § 249 Absatz 2 BauGB – bei Einhaltung der Flächenziele – oder nach § 249 Absatz 7 BauGB – bei deren Verfehlung.

In beiden Fällen sollen die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nur für Windenergieanlagen entfallen. Im Übrigen sollen die Pläne fortgelten, soweit nicht ausnahmsweise die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Fortgeltung betrifft neben den die Windenergie nicht betreffenden Planinhalten auch die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen. Diese können demzufolge auch nach dem Eintritt der in diesem Absatz geregelten Rechtsfolge auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden.

Weiterhin enthält Absatz 1 eine Überleitungsvorschrift für bereits in Aufstellung befindliche Pläne. Wird der Plan bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam, soll er wie ein Bestandsplan behandelt werden. Diese Überleitungsvorschrift korrespondiert mit einer vergleichbaren Vorschrift zur Anrechnung von Eignungs- und Vorbehaltsgebieten in § 2 Nummer 1 Buchstabe b) WindBG.

Satz 5 enthält die Klarstellung, dass die Regelung der Fortgeltung den Planungsträger nicht daran hindern soll, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Dies würde sich nach den allgemeinen Regeln richten, wobei die neuen Sonderregelungen in § 249 BauGB zu beachten wären.

Zu Absatz 2

Infolge der Unanwendbarkeit des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, entfällt auch die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Absatz 3 BauGB. Um diese Vorschrift anwenden zu können, muss die Gemeinde beschlossen haben, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen. Für einen Übergangszeitraum bis 2026 soll die Zurückstellung entsprechend § 15 Absatz 3 BauGB aber auch zur Sicherung von Planverfahren möglich sein, die durchgeführt werden, um die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele des WindBG zu erreichen. Die Aussetzung von Entscheidungen über die Vorhabenzulassung soll spätestens am 31. Dezember 2026 enden. Dies entspricht dem ersten Stichtag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine besondere Überleitungsvorschrift zum Repowering von Windenergieanlagen und eine Rückausnahme von Absatz 1. Danach können die gemäß Absatz 1 fortbestehenden Wirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB Vorhaben zum Zweck des Repowering von Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegengehalten werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hierbei handelt es sich um eine Umkehr des ansonsten gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 245e Absatz 1 bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Die Vorschrift soll es erleichtern, trotz einer planerischen Ausschlusswirkung das sogenannte Repowering von Bestandsanlagen zuzulassen, ohne den Bestandsplan aufzuheben oder zu ändern. Zur Definition des Repowering wird auf § 16b Absätze 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Sollen die Anlagenstandorte nach dem Wunsch der Gemeinde aber weiterhin ausgeschlossen bleiben, hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Aussetzung der Entscheidung über das Baugesuch zunächst bis zum 31. Dezember 2024 zu beantragen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten normiert das Gesetz keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Zurückstellung bis Ende 2024. Bei der Entscheidung über die Antragstellung ist die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien von der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Frist bis zum 31. Dezember 2024 knüpft an die Nachweispflicht der Länder gemäß § 3 Absatz 3 WindBG an. Entscheiden sich die Länder für die Festlegung von Teilflächenzielen, müssen diese bis zum 31. Mai 2024 verbindlich feststehen. Erst danach wird eine Aussage darüber möglich sein, wie viele Flächen in einer Region oder Gemeinde für das Erreichen der Flächenbeitragswerte und Teilflächenziele benötigt werden.

In den Monaten bis zum Ende des Jahres 2024 werden Vorarbeiten für die konkrete Flächenauswahl abgeschlossen sein, welche die Gemeinde dann in die Lage versetzen, eine gegebenenfalls gewünschte erstmalige oder weitere Aussetzung bis zum Ende des Jahres 2026 näher zu rechtfertigen. Nach Satz 3 besteht demgemäß nur noch dann die Möglichkeit der Gemeinde, eine Aussetzung bis zum 31. Dezember 2026 zu beantragen, wenn der Erhaltung des Standortes planerische Erwägungen entgegenstehen und wenn anzunehmen ist, dass der Vorhabenstandort für das Erreichen des einschlägigen Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels gemäß dem WindBG nicht benötigt wird.

Die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien insbesondere auch für die Versorgungssicherheit streitet für die Erleichterung des Repowering schon vor den Stichtagen des WindBG. Vor diesem Hintergrund sollen die gesetzlichen Voraussetzungen des Antrages

verhindern, dass dieser nur aus dem negativen Interesse an der Freihaltung der Fläche gestellt wird. Es müssen positiv konkurrierende Nutzungsinteressen für das Entfallen des Standortes für die Windenergie an Land sprechen. Außerdem muss die Gemeinde darlegen, dass die Einhaltung des Flächenbeitragswertes bzw. des einschlägigen Teilflächenziels für das Jahr 2026 auch ohne die in Rede stehenden Standorte voraussichtlich sichergestellt werden kann.

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2027 ist eine weitere Zurückstellung nicht erforderlich, da entweder § 249 Absatz 2 BauGB – bei Einhaltung der Flächenziele – oder § 249 Absatz 7 BauGB – bei deren Verfehlung – gelten soll.

Zu Nummer 6

Zu Absatz 1

Mit Inkrafttreten der Sonderregelung des § 249 Absatz 1 BauGB soll § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr gelten. Eine Ausschlusswirkung nach dieser Vorschrift soll für die genannten Anlagen durch Planung, also durch Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen, nicht mehr erzielt werden können. An dessen Stelle tritt die Sonderregelung des § 249 Absatz 2 BauGB. Auf die Überleitungsvorschriften in § 245e Absätze 1 und 3 BauGB wird ergänzend hingewiesen.

Zu Absatz 2

Mit den Flächenbeitragswerten des WindBG definiert der Gesetzgeber den energiewirtschaftlichen Flächenbedarf für Windenergieanlagen, um die Ausbauziele für die Windenergie an Land und die Klimaziele des Bundes zu erreichen. Die Regelung in Absatz 2 integriert die im WindBG neu geregelten Flächenziele wie folgt in die Systematik des Planungsrechts: Werden die Flächenbeitragswerte bzw. die aus diesen abgeleiteten Teilflächenziele erreicht oder überschritten, besteht für den Fortbestand der gesetzlichen Privilegierung außerhalb der nach dem WindBG anrechenbaren Windenergiegebiete kein Bedürfnis mehr. Daher soll im Sinne des Außenbereichsschutzes dort die Privilegierung entfallen, wenn das Erreichen oder Überschreiten eines Flächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG festgestellt wurde.

Durch die Umstellung des im Gesetz angelegten Verhältnisses zwischen Planung und Privilegierung, die nunmehr nach der Maßgabe des § 249 BauGB besteht, und die Einbettung der Flächenbeitragswerte und Teilflächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts soll die Planung erheblich vereinfacht werden.

Die Vorgabe klarer gesetzlicher Beitragswerte für die Flächenausweisung ersetzt zum einen die bislang aus dem sogenannten „Substanzgebot“ folgenden Anforderungen an die Planung. Künftig ist es unerheblich, ob ein Planungsträger nach der Systematik des bisherigen Rechts der Windenergie substanziell Raum verschafft hat. Maßgeblich sind alleine die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die ggf. daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft werden.

Ferner ist künftig nicht mehr erforderlich – und für die Ebene der Flächennutzungsplanung auch nicht mehr möglich –, zur Steuerung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, eine Ausschlusswirkung durch Planung zu bewirken. Die Rechtfertigung des Plans soll sich nunmehr auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken können. Der Wegfall der Privilegierung folgt direkt aus dem Gesetz, wie Satz 3 klarstellt. Dadurch wird auch ein gesamträumliches Planungskonzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt

werden musste und an das deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig nicht mehr erforderlich sein.

Die Rechtsfolge des Wegfalls der Privilegierung bei Feststellung der Zielerreichung tritt in dem Gebiet ein, auf das sich das jeweils erreichte Flächenziel bezieht. Handelt es sich um den Flächenbeitragswert selbst, gilt die Rechtsfolge gemäß Satz 1 im gesamten Bundesland. Hat das Land Teilflächenziele festgelegt und bezieht sich die Feststellung auf diese Ziele, greift die Rechtsfolge gemäß Satz 2 nur in der Region bzw. Gemeinde, für die das jeweilige Teilflächenziel gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 249 Absatz 3 BauGB. Er enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Landesgesetzen, die einen Mindestabstand für Windenergieanlagen zu im Landesgesetz näher bezeichneten Nutzungen zu Wohnzwecken vorsieht. Der Mindestabstand darf höchstens 1000 Meter betragen.

Auf der Grundlage von früheren Fassungen der Länderöffnungsklausel ergangene Landesgesetze gelten grundsätzlich fort. Den Ländern steht es auch zukünftig frei, ihre landesgesetzlichen Regelungen aufzuheben oder sie auf den nach der aktuell geltenden Länderöffnungsklausel zulässigen Rahmen zurückzuführen. Darüber hinaus werden weiterhin ausdrücklich Änderungen des fortgeltenden Landesrechts ermöglicht, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.

Damit sich die Länderöffnungsklausel in die Systematik des neuen § 249 BauGB einfügt, soll der durch den Bundesgesetzgeber den Ländern eröffnete Regelungsspielraum für die Zukunft verändert werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss auf der Grundlage dieses Absatzes neu erlassenes Landesrecht vorsehen, dass die Mindestabstände auf Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG keine Anwendung finden. Dies gilt sowohl für wirksam ausgewiesene Gebiete in Bestandsplänen als auch für Ausweisungen von Flächen für die Windenenergie an Land in neuen Raumordnungs- und Bauleitplänen. Bestehende Landesgesetze, die auf Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, müssen bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 entsprechend angepasst werden. Nach dem 1. Juni 2023 ist landesgesetzlichen Regelungen, die der Verpflichtung des Satzes 5 nicht genügen, die Kompetenzgrundlage entzogen.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 soll klargestellt werden, dass es den Planungsträgern unbenommen bleibt, auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte insbesondere für das Zieljahr 2033 (Stichtag 31. Dezember 2032) zusätzliche, über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen. Für diese zusätzlichen Flächen entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 mit Wirksamwerden des Plans, da die Flächen dann innerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des WindBG liegen.

Mit der allgemeinen Umstellung auf eine Positivplanung in Absatz 2 entfällt das Bedürfnis für eine weitere Sonderregelung zu Positivplanungen, die bestehende Planungen ergänzen sollen. Auf die Möglichkeit zur Aufstellung von sachlichen und räumlichen Teilplänen gemäß § 5 Absatz 2b BauGB und § 7 Absatz 1 Satz 3 ROG wird hingewiesen.

Zu Absatz 5

Das WindBG stellt es den Ländern frei, zu bestimmen, auf welcher Planungsebene die Flächenausweisungen für die Windenergie erfolgen soll. Absatz 5 soll sicherstellen, dass der nach § 3 Absatz 2 WindBG zuständige Planungsträger unverzüglich mit der Planung

beginnen kann, ohne an etwaige entgegenstehende Planinhalte in Plänen auf anderen Planungsebenen gebunden zu sein.

Wird beispielsweise ein Träger der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 2 WindBG zum zuständigen Planungsträger bestimmt, soll dieser bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht beachten müssen, wenn die Ausweisungen mit dem Ziel erfolgen, die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele des WindBG zu erreichen.

Umgekehrt soll die Gemeinde als zuständige Planungsträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden sein. Die Regelung findet in diesem Fall sowohl auf die Flächennutzungsplanung als auch auf die Bebauungsplanung Anwendung.

Die Regelung ist anwendbar, sobald verbindlich feststeht, welcher Planungsträger der zuständige gemäß § 3 Absatz 2 WindBG ist. Sie gilt auf Ebene der Planung so lange, wie Pläne aufgestellt werden, um die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele im Sinne des WindBG zu erreichen.

Satz 2 überträgt die Rechtsfolge des Satzes 1 auf die Zulassungsebene. Sind Windenergiegebiete nach Satz 1 ausgewiesen worden, soll die Planung des zuständigen Planungsträgers auch auf der Ebene der Vorhabenzulassung den Planungen der jeweils anderen Planebene vorgehen, indem die Bindung an diese anderen Planebenen auch für die Ebene der Vorhabenzulassung entfällt. Hat der gemäß § 3 Absatz 2 WindBG zuständige regionale Planungsträger oder die demgemäß zuständige Gemeinde in Umsetzung der Flächenbeitragswerte Flächen für die Windenergie an Land ausgewiesen, so können in diesen Gebieten einem Windenergievorhaben keine gegenläufigen Darstellungen oder Festlegungen in einem Plan auf der jeweils anderen Planebene entgegengehalten werden. Satz 2 gilt auf unbestimmte Zeit. Die Regelung des Satzes 2 geht dem § 245e Absatz 1 BauGB gemäß dessen ausdrücklichem Wortlaut vor.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine ergänzende Regelung zur Planerhaltung. Sie soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes soll es ausreichen, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, kann nicht verlangt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 regelt den Fall, dass nach Ablauf eines Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG (31. Dezember 2026 oder 31. Dezember 2032) in einem Gebiet die nach diesem Stichtag verbindlichen Flächenziele des WindBG weder in Gestalt des Flächenbeitragswertes noch in Gestalt des Teilflächenzieles eingehalten werden. Wurden Teilflächenziele festgelegt, treten die Rechtsfolgen dieses Absatzes nur in denjenigen Gebieten ein, in denen die Teilflächenziele verfehlt wurden. Anderenfalls treten die Rechtsfolgen im gesamten Landesgebiet ein. Für die Beurteilung, ob die Flächenziele zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden, sind die Vorschriften über die Anrechenbarkeit von Flächen gemäß § 4 WindBG maßgeblich.

In dem jeweiligen Gebiet entfällt gemäß Nummer 1 die Rechtsfolge des Absatzes 2, sofern sie vor diesem Zeitpunkt bereits eingetreten war. Die Rechtsfolge des Absatzes 2 lebt erst

wieder auf, wenn eine neuerliche Feststellung gemäß Absatz 2 über die Erreichung eines einschlägigen Flächenziels nach dem WindBG für das betreffende Gebiet getroffen wurde.

Unabhängig von den Rechtsfolgen nach Satz 1 Nummer 1 können im Falle des Eintritts der Sanktionierung gemäß Absatz 7 Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, zudem weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen entgegengehalten werden. Hiervon sind sämtliche Festlegungen und Darstellungen erfasst, die dem Vorhaben ohne diese Regelung entgegengehalten werden könnten.

Daneben stellt Satz 1 Nummer 2 klar, dass auch sonstige Maßnahmen der Landesplanung den genannten Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Umfasst sind alle Maßnahmen der Landesplanung, die diesen Vorhaben ohne diese Regelung entgegengehalten werden könnten. Dies sind beispielsweise landesrechtliche Moratorien, Untersagungen im Sinne von § 12 ROG sowie sonstige Sicherungsinstrumente. Die Vorschrift soll Versuche der Umgehung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG und der Rechtsfolgen dieses Absatzes bei Verfehlung der durch das WindBG festgeschriebenen Flächenziele ausschließen.

Die Rechtswirkungen nach Absatz 7 Satz 1 greifen in einem Gebiet nur, solange die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, solange also weder der für das Land gültige Flächenbeitragswert noch ein einschlägiges Teilflächenziel nach dem jeweiligen Stichtag erreicht wird. Entfallen diese Voraussetzungen nachträglich, weil die Erreichung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Flächenbeitragswertes oder des einschlägigen Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG erst dann festgestellt wurde, fällt auch die Rechtsfolge gemäß Absatz 7 Satz 1 wieder weg. Stattdessen tritt mit der Feststellung der Zielerreichung (ggf. erneut) die Rechtsfolge des Absatzes 2 ein und Windenergieanlagen sind nur noch innerhalb planerisch ausgewiesener Flächen privilegiert zulässig.

In Satz 2 sind die Konsequenzen der Zielverfehlung für die landesgesetzlichen Mindestabstände nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 geregelt. Die Anwendbarkeit landesrechtlicher Mindestabstandsregelungen wird mit der Erfüllung der im WindBG geregelten Pflichten der Länder verknüpft. Die Mindestabstandsregelungen dürfen der Umsetzung dieser Pflichten nicht entgegenstehen.

Auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB ergangenes Landesrecht soll mit der Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 WindBG unanwendbar werden, wenn das Land entgegen § 3 Absatz 3 WindBG nicht die dort geforderten Nachweise darüber erbringt, auf welche Weise es seine Flächenbeitragswerte erreichen will. Die landesrechtlichen Mindestabstandsvorgaben sollen ebenfalls zum jeweiligen Stichtag unanwendbar werden, wenn der Flächenbeitragswert des Bundeslandes nicht erreicht wird. Länder, deren Mindestabstandsregelungen unanwendbar wurden, haben die Möglichkeit, erneut Mindestabstandsregelungen zu erlassen, wenn Sie ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der Flächenbeitragswerte nachgekommen sind.

Zu Absatz 8

Der Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 249 Absatz 2 BauGB.

Zu Artikel 3 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 5)

Um die Aufstellung von Raumordnungsplänen rechtssicherer zu gestalten, sollen die Anforderungen an die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einer Verordnung konkretisiert werden. Die Verordnung ist vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erlassen. Sofern auch Fragen der Windenergie betroffen sind, ist auch Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz herzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 4)

Der neue § 27 Absatz 4 ROG-E soll regeln, dass die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB bei Raumordnungsplänen, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 des WindBG beinhalten, entgegenstehenden Regelungen des Raumordnungsgesetzes vorgehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 97)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung in § 97 Absatz 1 EEG 2023 wird das Mandat des Kooperationsausschusses erweitert auf die Koordinierung der Datenerfassung, die für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG erforderlich ist. Bislang war hier die Koordinierung von Daten zu Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land vorgesehen und es kann an die bestehende Praxis angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Mit der Änderung in § 97 Absatz 5 EEG 2023 wird konkretisiert, welche Daten zu erfassen sind. Mit der nach dem WindBG vorgesehenen Pflicht der Länder zur Realisierung der Flächenbeitragswerte ergibt sich der Bedarf zusätzlicher Daten. So wird in Nummer 3 und 4 der Nachweis von Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben nach § 3 des WindBG verlangt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Absatz1)

Die Neufassung des Absatzes 1 erweitert die Berichterstattung der Länder um den Stand der Umsetzung der Flächenausweisung für das Erreichen der jeweils geltenden Flächenbeitragswerte. Die Berichterstattung zur Zielerreichung des EEG geht damit einher mit der Berichterstattung zu den nach dem WindBG neu vorgesehenen, energiewirtschaftlich notwendigen Flächenbeiträgen durch die Länder. Nummer 1 verlangt kontinuierlich Informationen zu dem Stand der Umsetzung der Flächenziele und umfasst die Nachweispflicht nach den Vorgaben des § 3 Absatz 3 WindBG. Danach haben die Länder bis zum 31. Mai 2024 darüber zu berichten, ob sie die zur Erreichung der Flächenziele notwendigen Flächen selbst ausweisen oder Teilflächenziele für regionale oder kommunale Planungsträger festlegen. Der Nachweis umfasst im ersten Fall die entsprechenden Planaufstellungsbeschlüsse und im zweiten Fall das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 und 5)

Absatz 4 erweitert die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien um die Bewertung des Umsetzungsstandes des WindBG und die dafür notwendigen Berichtsinhalte. Nummer 1 sieht eine Berichterstattung über Planaufstellungsbeschlüsse und das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen mit dem Inhalt verbindlicher regionaler oder kommunaler Teilflächenziele vor, die nach § 3 Absatz 3 WindBG bis zum 1. Juni 2024 nachzuweisen sind. Dabei ist zu bewerten, ob die nachgewiesenen Maßnahmen geeignet sind, das Erreichen der Flächenbeitragswerte

sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Nachweispflicht ist auch maßgeblich für die Anwendbarkeit landesgesetzlicher Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB; nach § 249 Absatz 7 sind Mindestabstandsregelungen bei Verstoß gegen diese Pflicht oder im Fall der Verfehlung der Flächenbeitragswerte zu den jeweiligen Stichtagen nicht mehr anwendbar. Mit den in Nummer 2 und 3 vorgesehenen Berichtsinhalten soll eine kontinuierliche Bewertung des Fortschritts bei dem Erreichen der Flächenbeitragswerte gewährleistet und sollen Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Ausweisungen erfolgt und Neuplanungen nötig sind. Nummer 2 umfasst darüber hinaus die Nutzung von ausgewiesenen Flächen durch die Windenergie an Land. Damit wird die Frage des Flächenbedarfs mit der Entwicklung des tatsächlichen Zubaus bei der Windenergie an Land verbunden und es kann insbesondere die in Nummer 5 vorgesehene Bewertung, ob die Flächenbeitragswerte geeignet sind, die Ausbaupfade nach dem EEG 2023 zu erreichen, vorgenommen werden. Kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass letzteres nicht der Fall ist oder aus anderen Gründen der Bedarf an weiteren gesetzlichen Maßnahmen besteht, sieht § 6 Absatz 3 WindBG vor, dass die Bundesregierung spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen umfassenden Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes vorlegt. Absatz 5 sieht vor, dass der Bericht auf Grundlage der nach § 97 Absatz 4 beschafften Daten mit Unterstützung des Umweltbundesamts zu erstellen ist. Mit Satz 2 wird ausgeschlossen, dass die Berichterstattung personenbezogene Daten enthält.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 5 tritt das Gesetz sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Grund hierfür sind zum einen die Berührungspunkte einzelner Regelungen zur Raumordnung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 GG), zum anderen die verfahrensrechtliche Regelung in § 5 Absatz 1 WindBG (Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 GG). Obwohl dies nur vereinzelte Regelungen betrifft, wird aus vollzugspraktischen Gründen ein einheitlicher Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt.

Von: Gottfried Wawers <gottfried.wawers@outlook.de>
Gesendet: 08.09.2022 22:49
An: "Böffgen, Hans Peter" <Hans-Peter.Boeffgen@gerolstein.de>;"bernhard.juengling@t-online.de" <bernhard.juengling@t-online.de>;"Peters, Klaus-Dieter" <klaus-dieter.peters@gerolstein.de>;"ewaldhansen@t-online.de" <ewaldhansen@t-online.de>;"Schwarz, Oliver" <oliver.schwarz@gerolstein.de>
Cc: "Thomas Humble" <thomas.humble@t-online.de>;"christof-weber@t-online.de" <christof-weber@t-online.de>;"schmitzduppich@web.de" <schmitzduppich@web.de>;"'Richard Welter (richardwelter@web.de)'" <richardwelter@web.de>;"'Rudolf Welter (familywelter@web.de)'" <familywelter@web.de>;"'Johann Klein (Johann-Klein-Duppach@gmx.de)'" <Johann-Klein-Duppach@gmx.de>
Betreff: Antrag auf Anpassung des Kriterienkataloges zur Realisierung von Windkraftanlagen auf der möglichen Eignungsfläche im Bereich "Auf Heilert" auf der Gemarkung Duppach

Sehr geehrter Herr Böffgen,
lieber Hans-Peter,

für die vergangene Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 18.07.2022 hatte die Ortsgemeinde Duppach bereits angeregt, die Möglichkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Auf Heilert“ zu prüfen.
Das Ergebnis der Prüfung, welches auch im Bau-, Planungs- und Umweltausschusses mitgeteilt wurde, hat ergeben, dass die Fläche aufgrund der folgenden Kriterien nicht in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt wird:

- Mindestgröße von 30 ha wird nicht erreicht (Fläche ist lediglich ca. 25 ha groß, könnte laut Aussage vom Planer aber auf ca. 27 ha erweitert werden)
- Die Fläche ist über 500 m von der nächsten Eignungsfläche entfernt (ca. 1050 m)

Die Zukunft ist Windkraft. In Zeiten knapper werdender Rohstoffe und großer energiepolitischer Herausforderungen ist mittlerweile jedem klar: Die Energie der Zukunft ist zu großen Teilen aus Wind gemacht. Neue Technologien und Innovationen zeigen, dass wir bei der Nutzung der Windkraft erst am Anfang stehen.

Gerechte Standortwahl entscheidend für die Akzeptanz von Windkraftanlagen!

Das wichtigste Kriterium bei der Standortwahl ist also Gerechtigkeit. Es ist nun aber der Zeitpunkt gekommen, das wir dies hier in unserer Verbandsgemeinde als nicht mehr gegeben sehen. Unser Eindruck ist, das hier komplett an unserer Gemeinde vorbeigeplant wird. Man geht sogar hin und plant linksseitig der K 52 von Steffeln in Richtung Kleinlangenfeld auf möglichen Eignungsflächen „Auf dem Langen Stein“ Windkraftanlagen, die auch zum Teil auf der Gemarkung Duppach liegen, welche sich aber komplett im Staatsforst befinden. „Aber als Ortsbürgermeister verstehe ich mich als Anwalt des Bauherrn – und der ist in dem Fall eben der Bürger, alle Menschen, die in der Gemeinde wohnen.“

Gemeinsam festgelegte Regeln schaffen Akzeptanz!

Ganz wichtig ist es also generell, allgemeine Regeln gemeinsam aufzustellen, die dann in dem beschriebenen Fall lauten: maximale Gerechtigkeit. „Man versteht dann, dass man das Privileg an einem Ort zu leben, der Wind und Weite bietet, mit der Windkraftanlage teilen muss. Wenn man den Leuten

aber sagt, das Windrad wird dort hin gebaut, weil da an der Gemeinde vorbei geplant worden ist; oder weil das Windrad auf der Gemarkung Duppach steht, aber die Allgemeinheit nichts davon hat; dann verstehen das die Leute nicht."

Aufgrund der Prüfung und Beratung im Bau-, Planungs- und Umweltausschusses regt die Ortsgemeinde Duppach an, den Kriterienkatalog anzupassen, damit eine Realisierung von Windkraftanlagen auf der Fläche ermöglicht wird.
Maßgebliche Punkte, die aus Sicht der Ortsgemeinde Duppach bei der Beratung über diesen Punkt zu beachten sind, wären:

- Die Fläche ist fast vollständig im kommunalen Eigentum
- Der Waldbestand auf der Eignungsfläche wurde Anfang der 90-iger Jahre durch einen Sturm komplett zerstört. Die Aufforstung erfolgte damals zum größten Teil mit Fichten, der aber im letzten Winter durch Schneebruch wieder stark beschädigt worden ist und durchforstet werden musste. Auf dieser möglichen Eignungsfläche kann man als kommunaler Waldbesitzer *nicht mehr* von einem wertvollen Waldbestand sprechen.
- Drei Windkraftanlagen könnten auch bei 25 ha realisiert werden, sodass die Begrenzung auf 30 ha nicht nachvollziehbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Anpassungen durch das Wind-an-Land-Gesetz.
- Die optische Beeinträchtigung des Gebietes ist aufgrund der Potentialfläche in ca. 1.050m Entfernung, sodass es sich nicht um eine zusammenhangslose Ausweisung handelt. Aus Sicht der Ortsgemeinde erschließt sich nicht, warum bei Flächen in 500 m ein Zusammenhang gesehen wird.
- Die Errichtung von Windkraftanlagen ist überragendes politisches Ziel und daher sollten vernünftige Möglichkeiten zum Ausbau ausgeschöpft werden.

Gerne kann durch die kommunalen Gremien eine Vor-Besichtigung durchgeführt werden.

Sollten die Gremien der Verbandsgemeinde nicht dem Antrag folgen, bittet die Ortsgemeinde um eine nachvollziehbare Begründung, warum die Eignungsfläche „Auf Heilert" nicht in Betracht gezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Gottfried Wawers

Ortsgemeinde Duppach

Der Ortsbürgermeister

Gottfried Wawers
Im Flürchen 12
54597 Duppach
Tel. 06558/41201-10 o. Handy: 0171/2619323
Fax: 06558/41201-2910
E-Mail: **gottfried.wawers@outlook.de**
Homepage: www.duppach.de

TOP 5.2

Die Ortsgemeinde Duppach bittet die Verbandsgemeinde Gerolstein nochmals um Überprüfung, ob die möglichen Eignungsflächen westlich von Duppach, welche ausschließlich durch die Festlegung einer Mindestgröße von Eignungsflächen ausgeschlossen werden, unter Berücksichtigung von folgenden Gesichtspunkten doch noch berücksichtigt werden können:

- Diese Eignungsfläche schließt sich unmittelbar an die Eignungsfläche an, welche im Gebiet der Ortsgemeinde Steffeln ausgewiesen würde.
- Sowohl im Bereich Aueler Wald als auch im Staatsforst Duppach werden kleine Flächen diesen bereits zugeordnet. Diese in Rede stehenden Flächen würden sich ebenfalls unmittelbar anschließen.
- Diese mögliche Eignungsfläche westlich von Duppach hat eine Größe von rd. 25 ha und wäre sicherlich auch eigenständig mit rd. 3 Windenergieanlagen zu bebauen.
- Diese Flächen stehen weitestgehend auch im kommunalen Eigentum, so dass die Erträge auch dem Solidarpakt in Teilen zufließen würden.

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	**Datum:**	22.03.2022
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	2-3230/22/20-241
Sitzungsdatum:	15.03.2022	**Niederschrift:**	20/OGR/052

Windkraftanlagen in Kerschenbach – Antrag an VG wegen Aufnahme von weitere Flächen in den neuen FNP der VG

Sachverhalt:

In Abstimmung mit einem Projektierer wurden in der Gemarkung Kerschenbach vier potenzielle Standorte für WKA identifiziert.
Die Standorte liegen auf den Parzellen Flur 5, Flurstück 4 (WEA 01); Flur 6, Flurstück 1 (WEA 02); Flur 7, Flurstück 1 (WEA 04); Flur 8, Flurstück 7/1 (WEA 03). Der Standort WEA 01 liegt im Eigentum der Ortsgemeinde Kerschenbach. Die anderen Standorte liegen auf privatem Eigentum.

Die genaue Lage der Standorte kann der beiliegenden Planurkunde entnommen werden.

Nach der derzeit gültigen Flächennutzungsplanung sowie nach dem derzeitigen Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, liegt lediglich die WEA 02 mit einer Teilfläche im Sondergebiet bzw. Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinde Kerschenbach beschließt, dass die Flächen siehe Plan WEA 01 bis WEA 04, in der Gemarkung Kerschenbach, welche noch nach Auskunft des Projektierers für die Aufstellung von WKA geeignet sind, in den Flächennutzungsplan der VG Gerolstein zur Windenergienutzung aufgenommen werden sollen.

2. Ferner beantragt die Ortsgemeinde Kerschenbach, dass die Verbandsgemeinde den Flächennutzungsplan zur Windenergienutzung entsprechend fortschreibt und die Flächen, siehe Plan WEA 01 bis WEA 04, in diesem Verfahren als potenzielle Windenergiefläche prüft und nach Möglichkeit aufnimmt.

3. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den Antrag entsprechend der Beschlüsse im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein zu stellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 6 Nein: 1

onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2021

TOP Ö 10

Dahlem
Kerschenbach
Ormont
Kerschenbach
Neuendorf
Stadtkyll
Haus Kalkerheck
Arenbergisches Forsthaus
Feriensiedlung Kilferberg

WEA 01
WEA 02
WEA 03
WEA 04

NSG Honertseifen und Heinborn
WSG Honertseifen und Heinborn

51

Kerschenbach

Übersichtslageplan - vertraulich -

- WEA juwi Akquise
- Abstandsfläche (inkl. Fundamenterhöhung)
- Fundament
- Rotorüberflugfläche
- Gemeinden
- 500m Puffer Außenbereich (juwi)
- 900m Puffer Geschlossene Siedlung (juwi)

0 100 200 300 m

N

Maßstab bei unverzerrtem Ausdruck auf A3: 1:15.000

24.01.2022

juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	**Datum:**	05.07.2022
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	2-3390/22/29-097
Sitzungsdatum:	15.06.2022	**Niederschrift:**	29/OGR/020

FNP Erneuerbare Energien - Antrag zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche

Sachverhalt:

Derzeit befindet sich die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes - Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Gerolstein im Aufstellungsverfahren.

Das Land Rheinland-Pfalz führt zudem derzeit die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV) durch. Im Rahmen des Entwurfes sollen weitere Flächen für Windkraftanlagen geöffnet werden.

Der Ortsgemeinderat bitte daher die Verwaltung um Überprüfung, ob die Möglichkeit besteht auf der im Anhang dargestellten Fläche eine Potentialfläche für Windkraftanlagen auszuweisen (Gemarkung Pelm, Flur 15, 16, 17, 27 – Bereich Geißhecke). Sämtliche Fläche in Gemeindeeigentum (auch umliegenden Gemeinden) sind hellbau dargestellt, die Gemarkungsgrenze ist dunkelblau dargestellt.

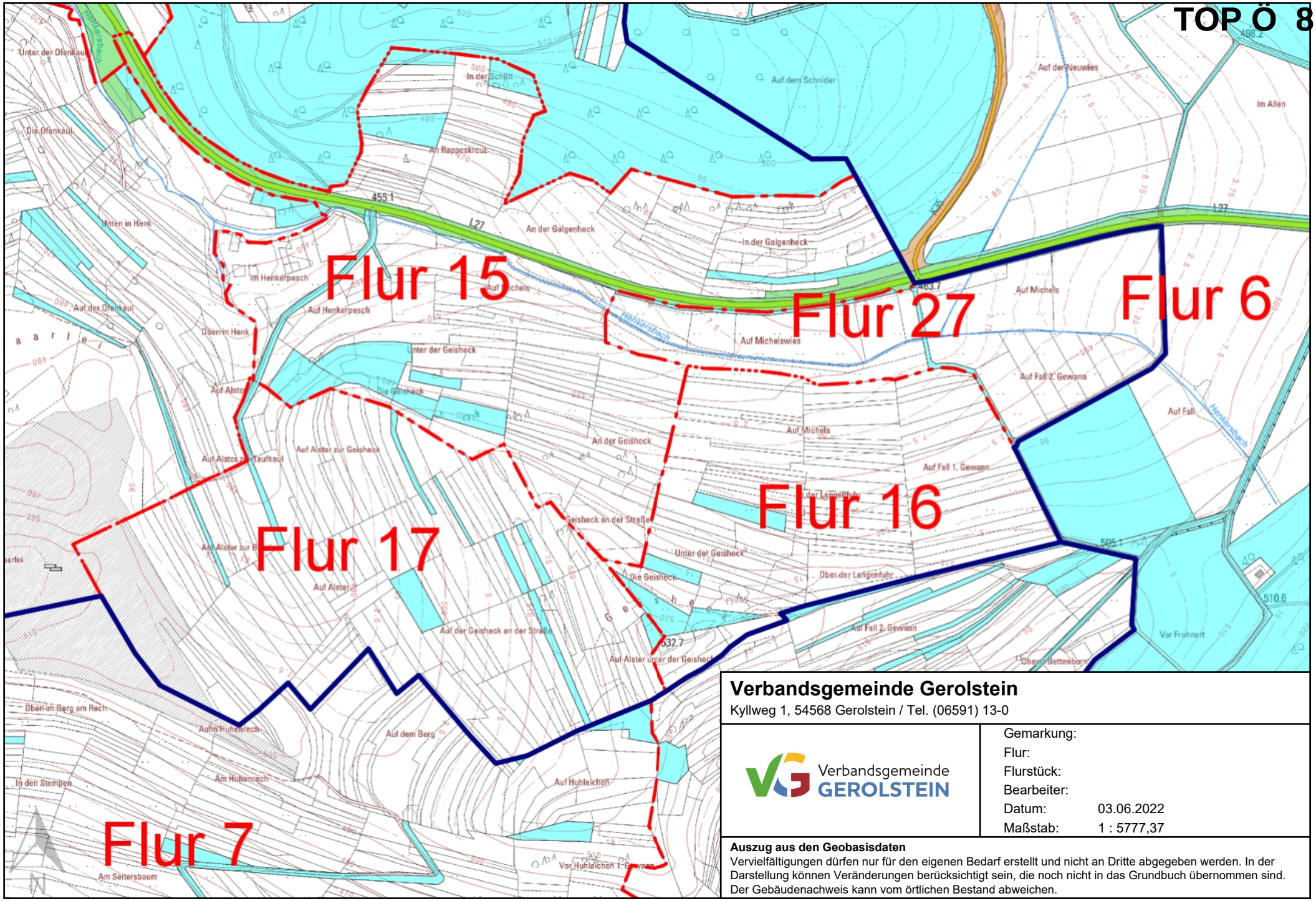
Beschluss:

Die Ortsgemeinde beantragt die Prüfung und nach Möglichkeit die Aufnahme einer möglichen Potentialfläche im Bereich Geißhecke (Flur 15,16,17,27) und Flemmingshöh (Gemeindewald). Ebenfalls sollen anderweitig genannte Flächen geprüft werden.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob im Bereich Geishecke und Alster eine Photovoltaikanlage errichtet werden kann. Herr Böffgen erklärt, dass ab dem 18. Juli 2022 die genauen Flächen in der VG von Unternehmen geprüft werden. Die Gemeinde muss Ihre geeigneten Flächen prüfen lassen. Kriterien werden dann neu festgelegt.
Weder Geisheck noch Flemminghöh würden nach den neuen Kriterien eher nicht in Frage kommen laut Herrn Böffgen.

Die Verwaltung soll im Falle der Nichtaufnahme die Gründe erläutern.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 9 Nein: 1 Enthaltung: 1



Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	03.06.2022
Maßstab:	1 : 5777,37

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

FNP-TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIENUTZUNG - ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME UND SACHSTAND

R. HIERLMEIER

18. JULI 2022

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

D-54290 TRIER

POSTHOF AM KORNMARKT
FLEISCHSTRASSE 56-60

FON +49 651/145 46-0

FAX +49 651/145 46-26

MAIL@BGHPLAN.COM

BGHPLAN.COM

ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME

Keine grundsätzlichen Bedenken, aber ergänzende Untersuchungen/Prüfungen notwendig:

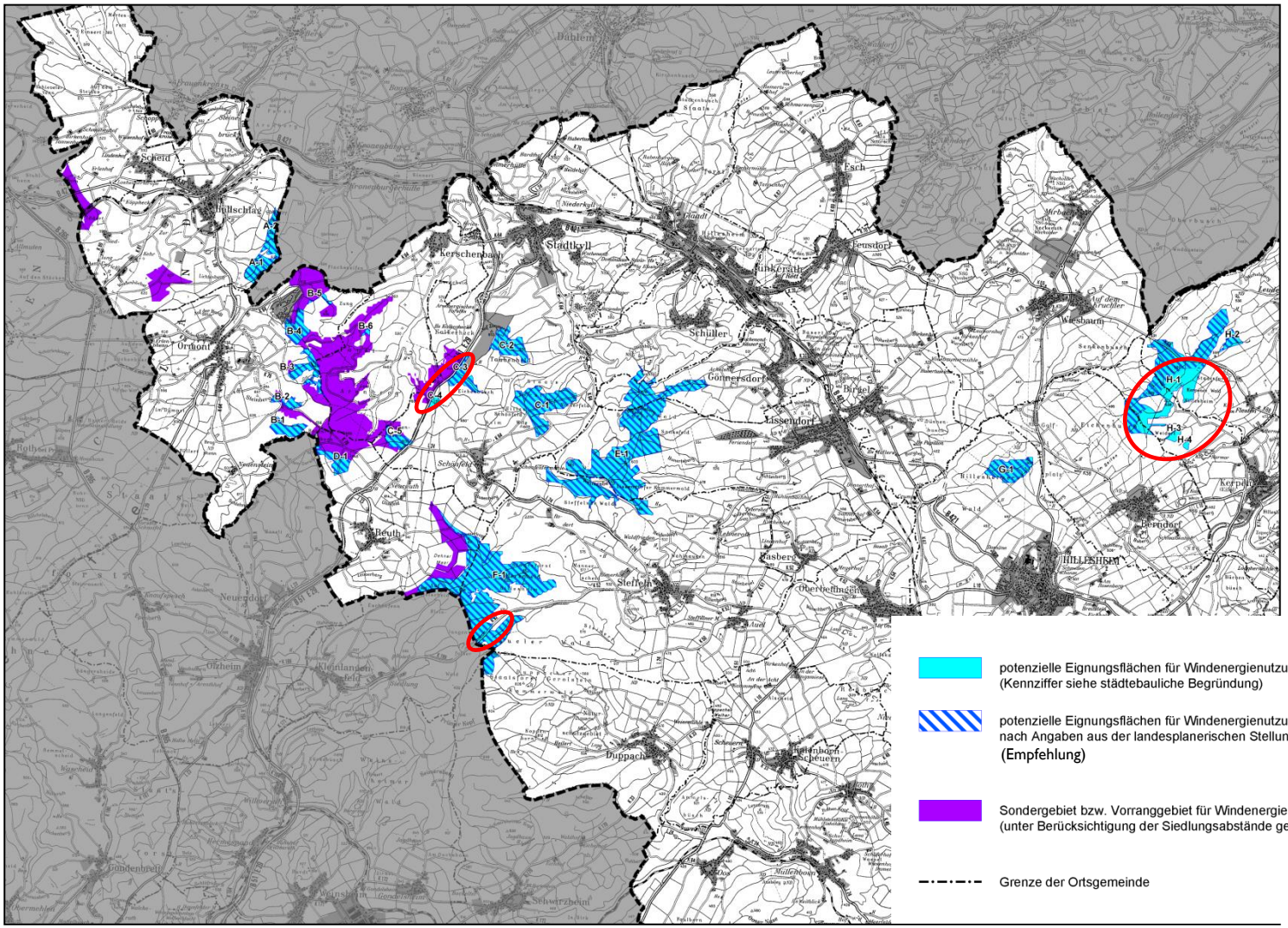
- Umweltprüfung im noch zu ergänzenden Umweltbericht zum FNP
- Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung der Naturparks Vulkaneifel und Nordeifel
- Gesonderte Verträglichkeitsprüfungen für angrenzende NATURA 2000-Gebiete
- Visualisierungen für Sondergebiete in Vorranggebieten für die Erholung
- Schutzabstände zu klassifizierten Straßen, zu Richtfunkstrecken und zu Hochspannungsleitungen
- Besondere Berücksichtigung von Einzelanregungen notwendig, insbesondere zu Wasserschutzgebieten, zu Kultur- und Bodendenkmäler, zu Vorranggebiet regionaler Biotopverbund, zu Erdbebenmessstation und zu Rohstoffabbau

Empfehlung:

- Freihaltung der Zone III des Wasserschutzgebietes im Kerpener Wald (analog der Freihaltung der Zone III des WSG in Birgel)
- Freihaltung der Schutzabstände zu klassifizierten Straßen und zu Hochspannungsleitungen

Das bedeutet den Wegfall von ca. 60 ha potenzieller Eignungsflächen.

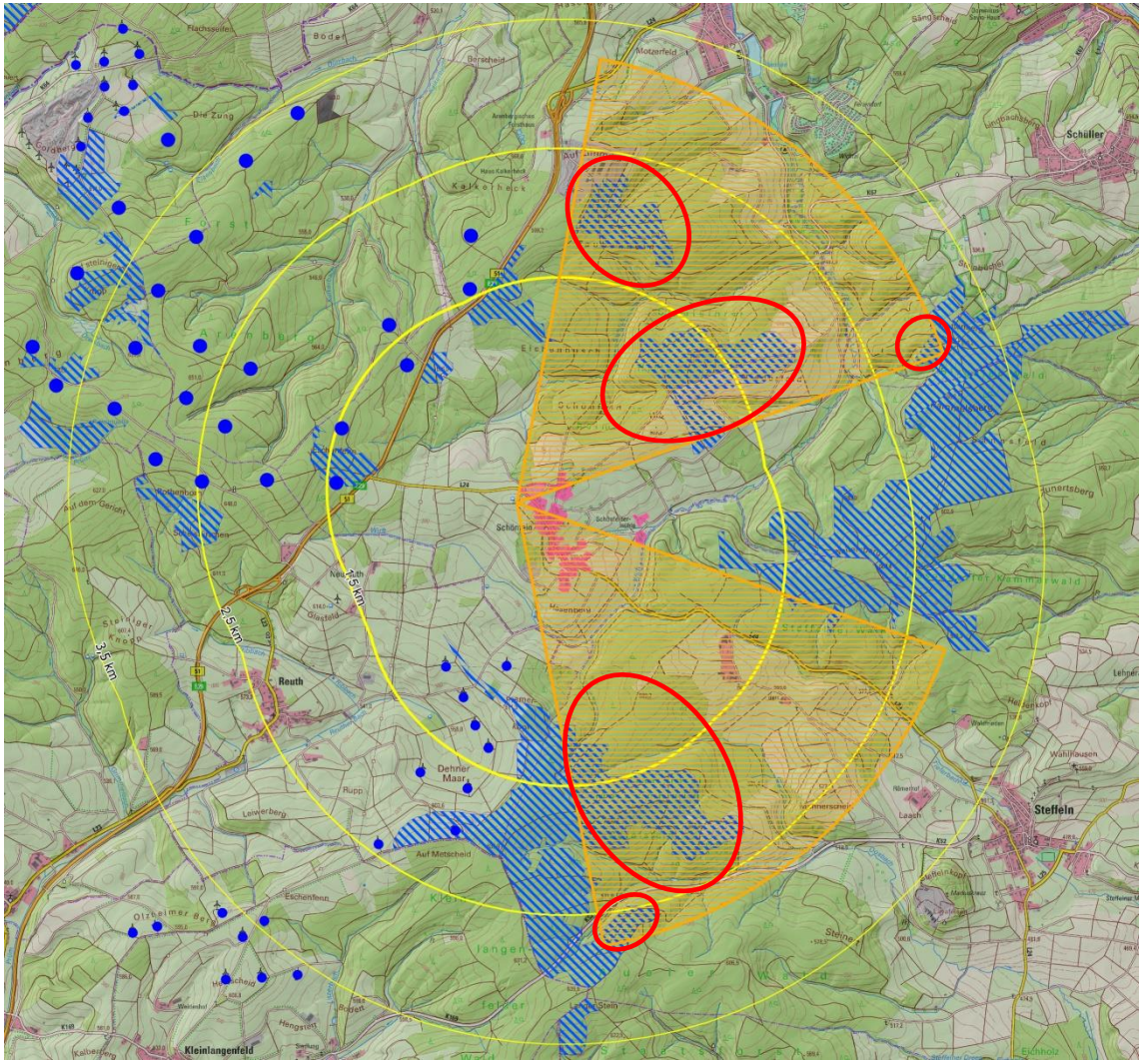
ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME



ERGEBNIS UMFASSUNGSSTUDIE SCHÖNFELD

Freihaltesektoren festlegen, z.B.
Variante NO und SSO (60° bis 3,5 km):

Wegfall von 156 ha Eignungsflächen



LEP IV, 4. ÄNDERUNG:
VERRINGERTE SIEDLUNGSABSTÄNDE ZU VORRANGGEBIETEN

- Abstand von WEA zu Wohngebieten wird bei Repowering auf 720 m reduziert - gemessen ab dem Mastmittelpunkt

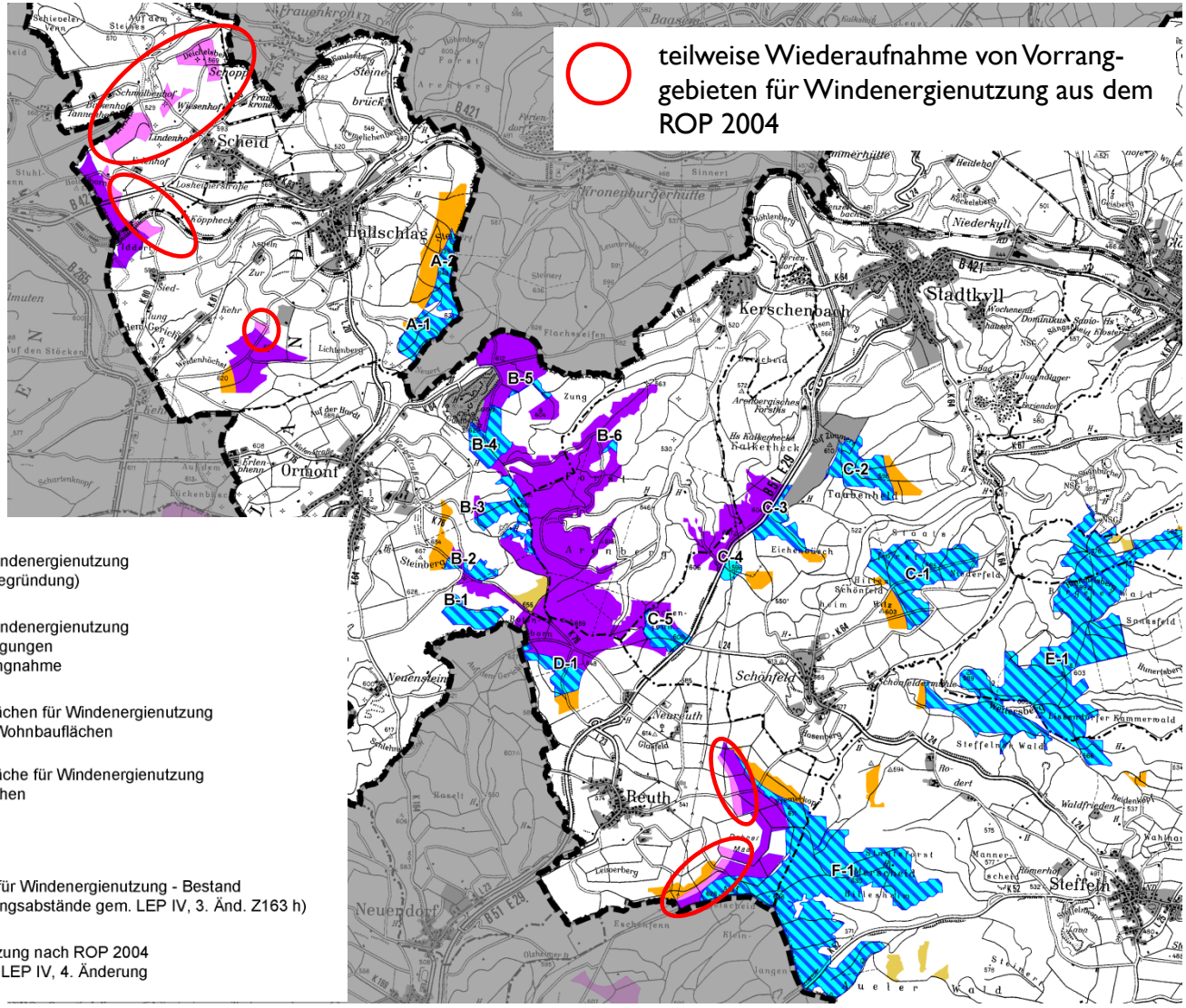
- Regelung wird von Planungsgemeinschaft Trier für bestehende Vorranggebiete übernommen

➡ Vorranggebiete, die im Rahmen der 3. Änderung des LEP IV verkleinert wurden (1.000 m Abstand zu Wohngebieten), werden entsprechend wieder vergrößert

In der VG Gerolstein betrifft dies die Vorranggebiete in den Ortsgemeinden Scheid, Hallschlag, Reuth, Kalenborn-Scheuern und Walsdorf (Zilsdorf)

Inwieweit hier der Abstand auch noch um den Rotorradius verkleinert werden kann (oder muss) ist noch nicht geklärt.

LEP IV, 4. ÄNDERUNG:
ANPASSUNG VORRANGGEBIETE AN VERRINGERTE SIEDLUNGSABSTÄNDE



FLÄCHENBILANZ

Potenzielle Eignungsflächen und bestehende Sondergebiete

- zur landesplanerischen Stellungnahme:
1.276 ha (= 2,80 % der VG-Fläche)

- bei Umsetzung der Empfehlung zur landesplanerischen Stellungnahme:

1.208 ha (= 2,65% der VG-Fläche)

- bei Festlegung der Freihaltesektoren NO und SSO (60° bis 3,5 km) in Schönfeld

1.052 ha (= 2,31% der VG-Fläche)

- Erweiterung der Vorranggebiete durch 4. Änd. LEP IV

ca. 1.100 ha (= 2,41% der VG-Fläche)

„WIND-AN-LAND-GESETZ“ 7. JULI 2022

Legt für Rheinland-Pfalz fest:

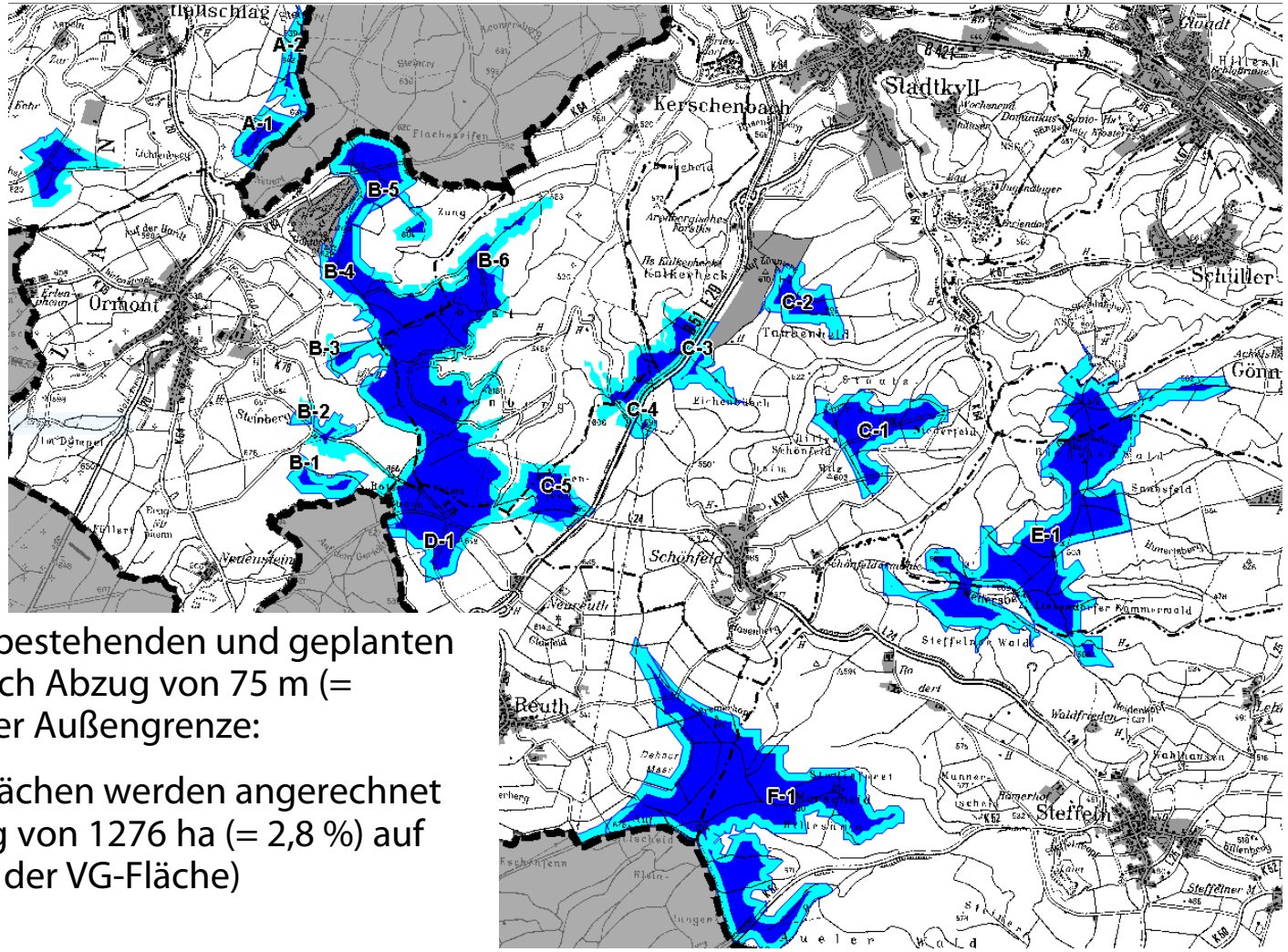
bis 2027 müssen 1,4 % der Landesfläche für die Windenergie bereit gestellt werden

bis 2032 müssen 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie bereit gestellt werden

Werden diese Flächenanteile nicht erreicht, greift automatisch die Privilegierung (= keine Steuerung mehr durch die Verbandsgemeinde!)

Legt der FNP fest, dass der Rotor vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss, werden nur diejenigen Sondergebietsflächen angerechnet, die nach Verkleinerung (Innenpufferung) der Sondergebiete um 75 m (= Rotorradius) verbleiben!

„WIND-AN-LAND-GESETZ“: ANRECHENBARE FLÄCHE



Verkleinerung der bestehenden und geplanten Sondergebiete durch Abzug von 75 m (= Rotorradius) von der Außengrenze:

nur dunkelblaue Flächen werden angerechnet

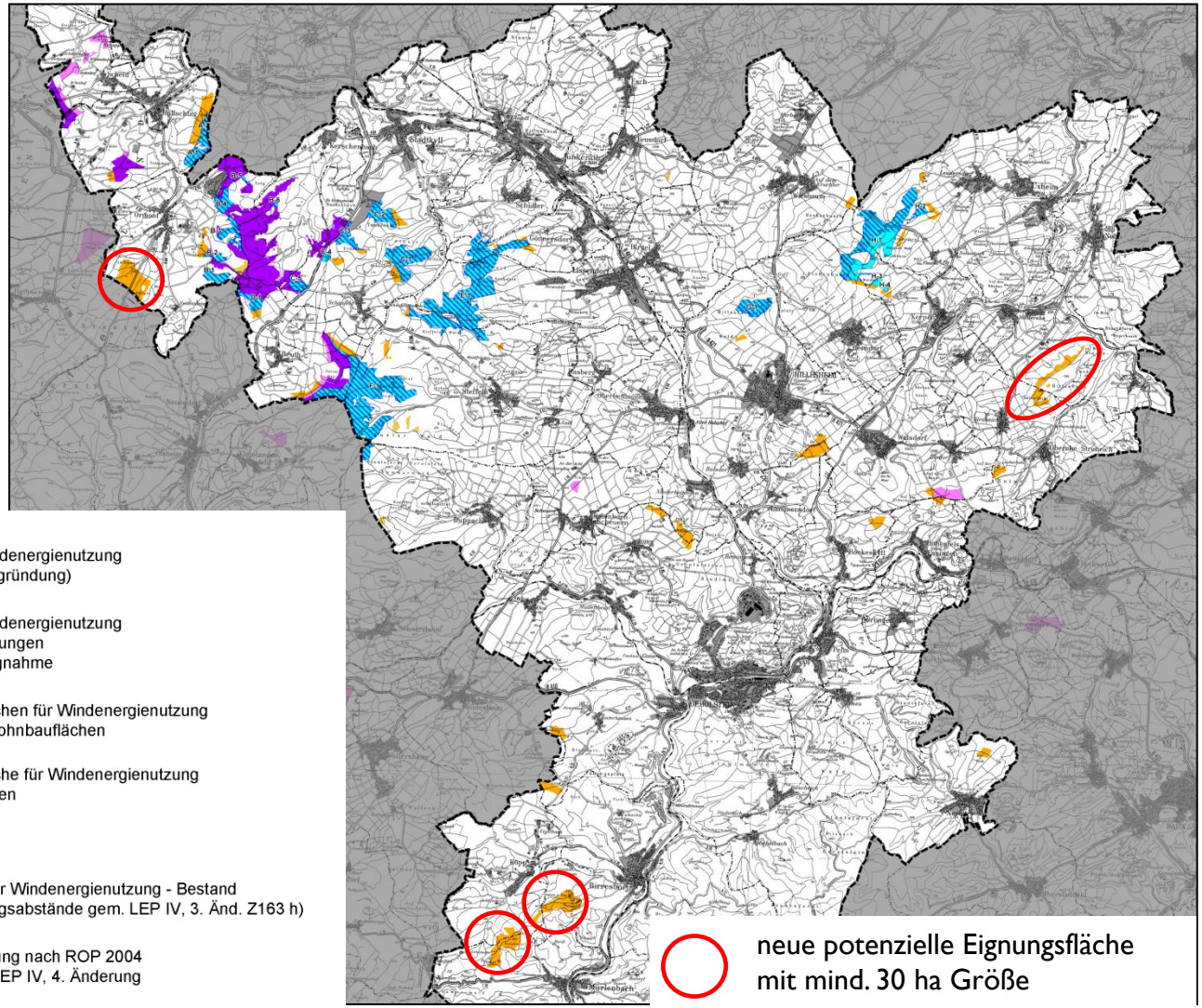
➡ Verkleinerung von 1276 ha (= 2,8 %) auf 634 ha (1,4 % der VG-Fläche)

GEPRÜFTE OPTIONEN FÜR DIE WEITERE VORGEHENSWEISE

1. VG-Rat lässt in Abstimmung mit der Kreisverwaltung zu, dass der Rotor auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen darf und nur der Mast vollständig im Sondergebiet liegen muss.

2. Schutzabstand zu Wohngebieten wird von 1.000 m auf 800 m reduziert und die vom Rotor überstrichene Fläche muss weiterhin vollständig im Sondergebiet liegen. Daraus ergeben sich zusätzliche potenzielle Eignungsflächen mit mehr als 30 ha Größe:
   - südwestlich Ormont (Schneifel)
   - Niederehe-Stroheich (Hochheimer Haardt)
   - Birresborn (Dachsberg)
   - Mürlenbach/Kopp (Prümer Berg)

POTENZIELLE EIGNUNGSFLÄCHEN BEI REDUZIERUNG DES SCHUTZABSTANDES ZU WOHNGEBIETEN VON 1.000 M AUF 800 M



potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung
(Kennziffer siehe städtebauliche Begründung)

potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung
bei Umsetzung ausgewählter Anregungen
aus der landesplanerischen Stellungnahme

zusätzliche potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung
bei einem Abstand von 800 m zu Wohnbauflächen

zusätzliche potenzielle Eignungsfläche für Windenergienutzung
durch Neubewertung von Waldflächen

Sondergebiet bzw. Vorranggebiet für Windenergienutzung - Bestand
(unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. LEP IV, 3. Änd. Z163 h)

Vorranggebiet für Windenergienutzung nach ROP 2004
- teilweise Wiederaufnahme durch LEP IV, 4. Änderung

neue potenzielle Eignungsfläche
mit mind. 30 ha Größe

ERGEBNIS DER GEPRÜRFTEN OPTIONEN

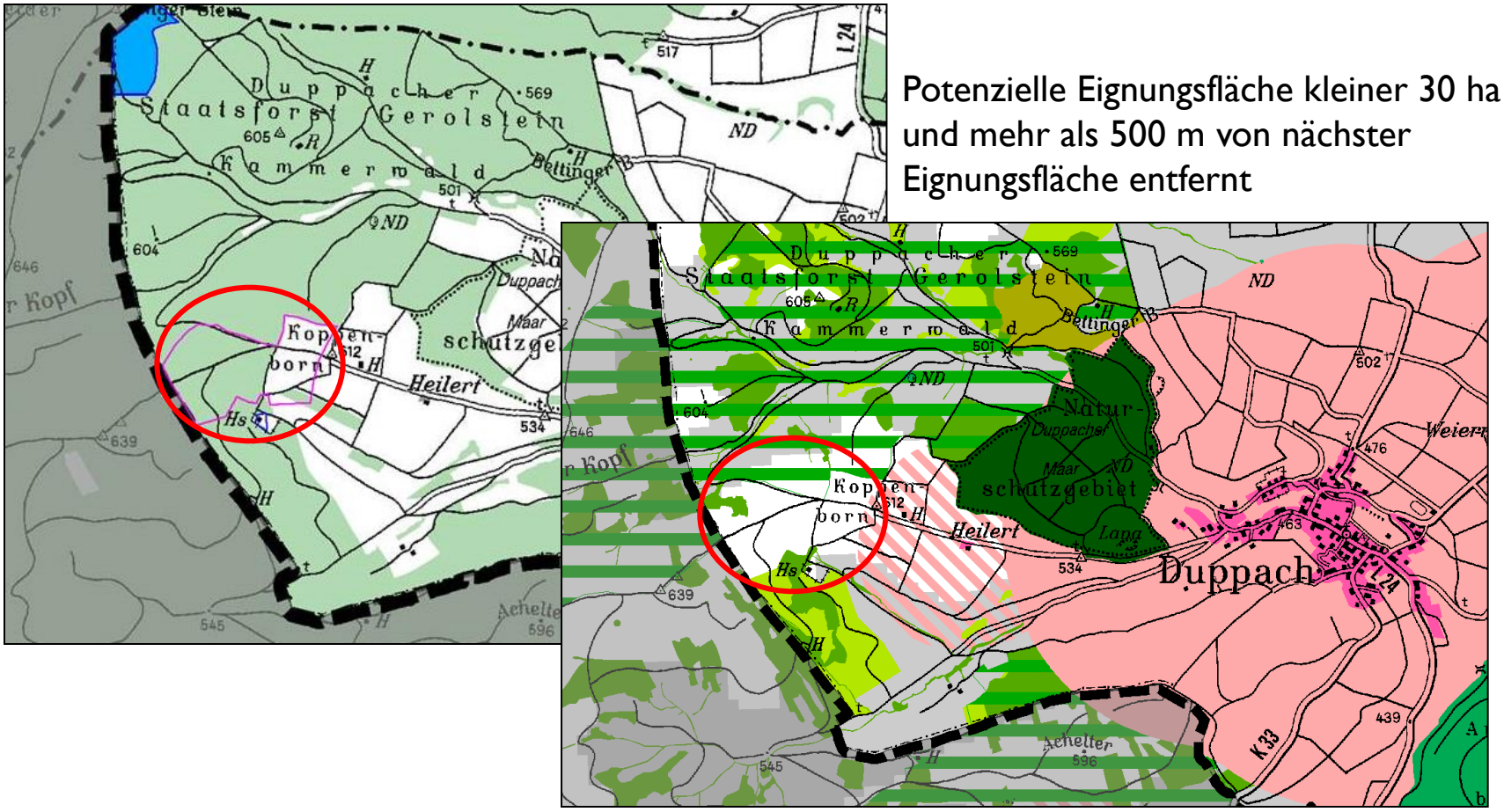
Wird zugelassen, dass der Rotor auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen darf und nur der Mast vollständig im Sondergebiet liegen muss, erfüllt der vorliegende Planentwurf das Flächenziel des WaLG von 2,2 %.

Bei Reduzierung des Siedlungsabstandes von 1.000 m auf 800 m und Anpassung der Vorranggebiete an Vorgaben des LEP IV, 4. Änderung wird bei Anwendung der Innenpufferung gem. WaLG das Flächenziel von 2,2 % nicht erreicht.

Empfehlung:
Vorliegenden Planungsentwurf beibehalten,
aber festlegen, dass nur der Mastfuß vollständig im Sondergebiet liegen muss und der Rotor auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen darf.

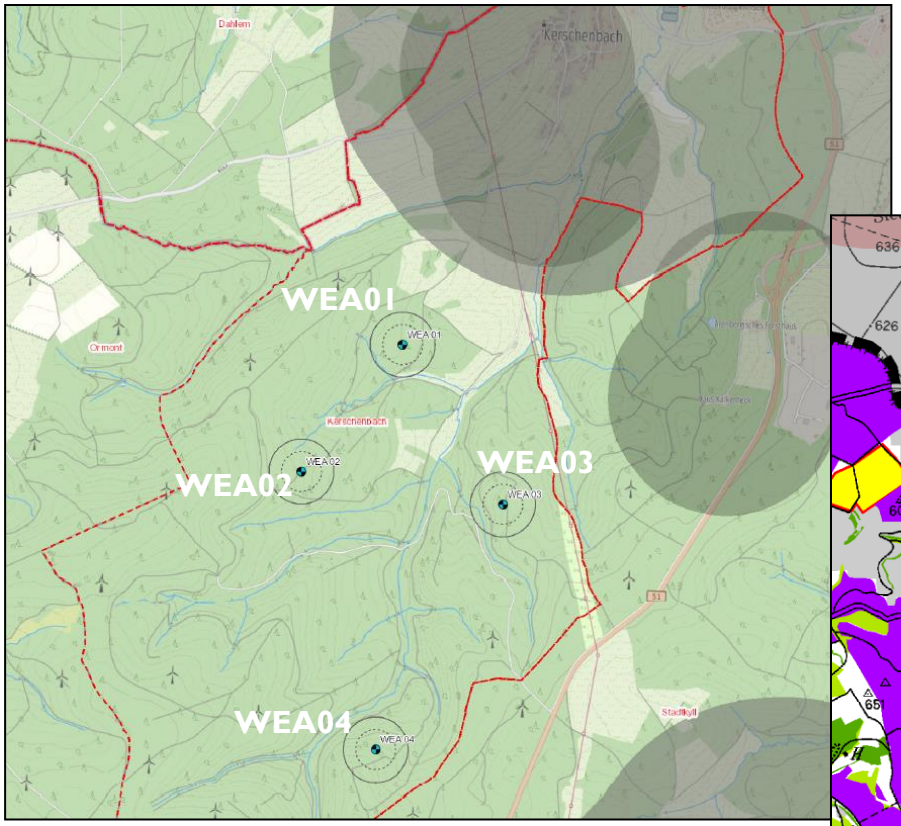
Ergänzungsanträge einzelner Ortsgemeinden zur laufenden FNP-Fortschreibung

Duppach: nach aktuellem Kriterienkatalog nicht geeignet



Potenzielle Eignungsfläche kleiner 30 ha und mehr als 500 m von nächster Eignungsfläche entfernt

Kerschenbach: teilweise umsetzbar

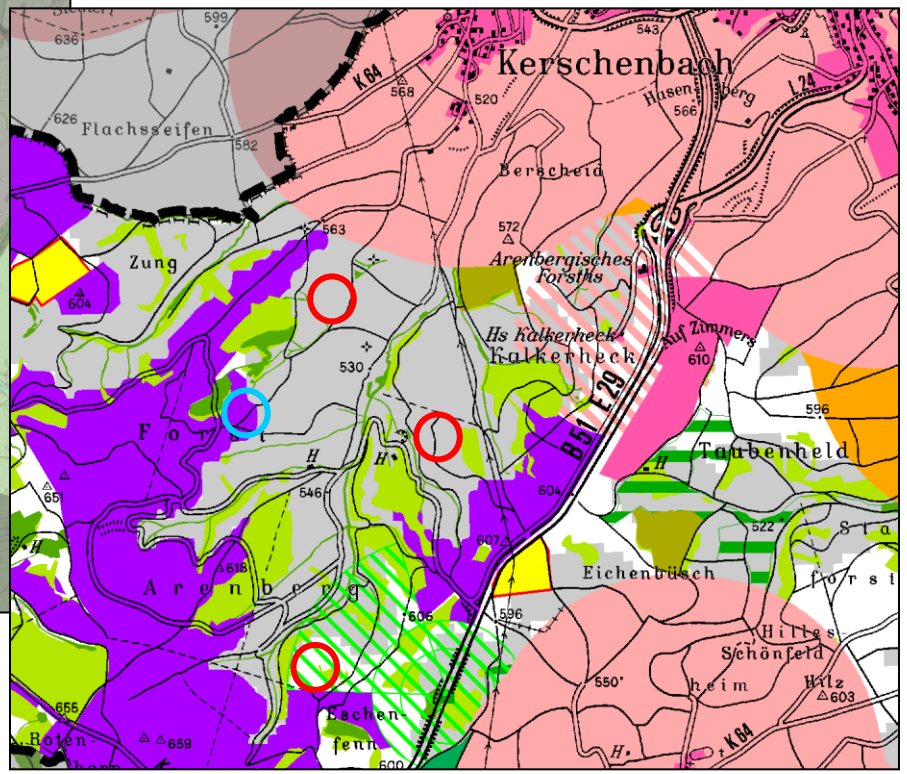


WEA 02 liegt (wahrscheinlich) im bestehenden Sondergebiet und kann umgesetzt werden

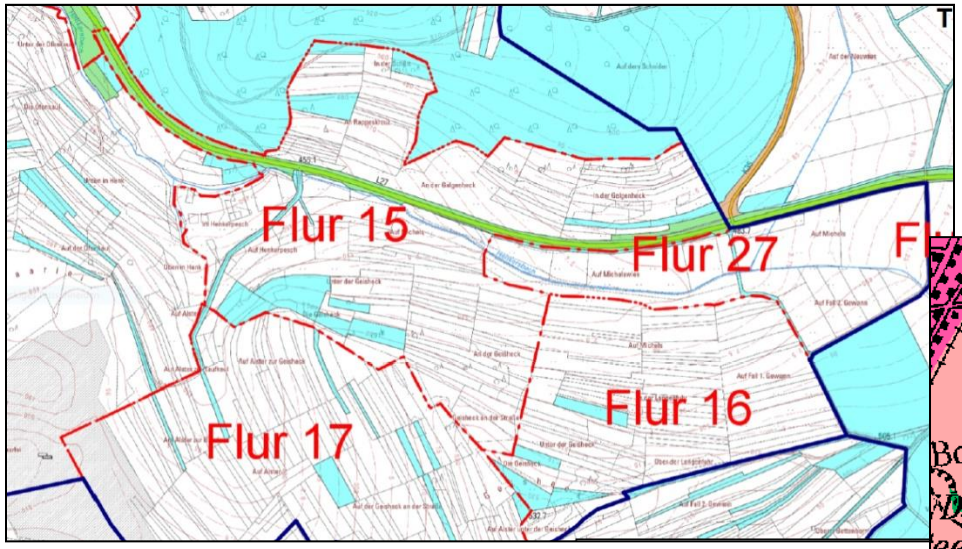
Auszug aus der Restriktionskarte:

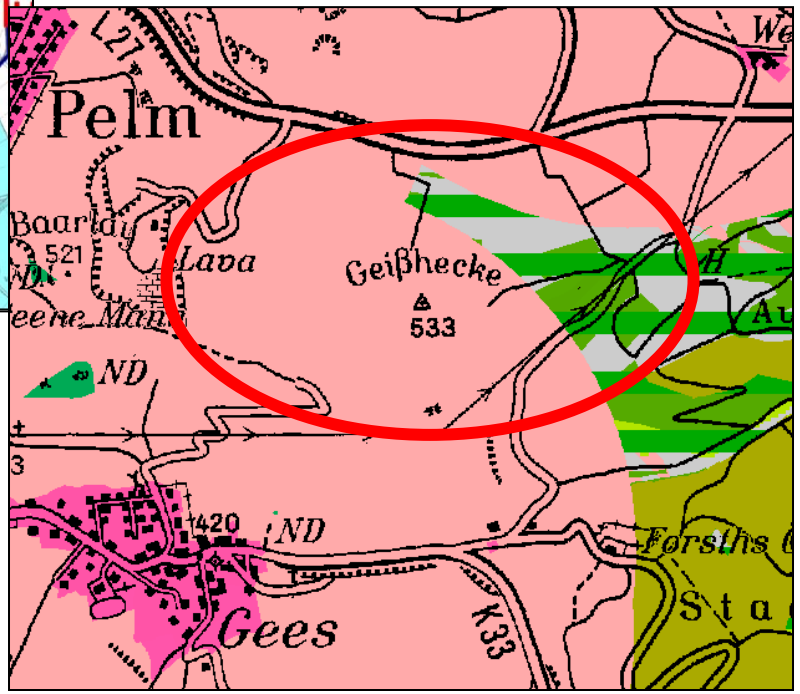
- Windgeschwindigkeit
- Freihaltesektor Wildbrücke

➡ WEA 01, 03 und 04 nicht umsetzbar



Pelm - Bereich Geisheck: nicht geeignet





Auszug aus der Restriktionskarte:

- Schutzabstand Siedlung
- Windgeschwindigkeit
- FFH-Gebiet

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3575/22/01-997**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Teilfortschreibung FNP regenerative Energien - Annahme der Planung

Sachverhalt:

Entsprechend der unter den vorherigen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse und den Ergebnissen der Beratungen gilt es das Verfahren weiterzuführen.

Der nächsten Verfahrensschritte im Rahmen der Flächennutzungsplanung wäre die erste Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird, sofern die Planung angenommen wird, die weiteren Verfahrensschritte nach der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates durchführen und nach Abschluss des Verfahrens die Stellungnahmen zur Abwägung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die in der Sitzung vorgestellte Planung an und beschließt die Durchführung der ersten Bürger- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB. Das beauftragte Planungsbüro soll die Unterlagen zeitnah erstellen und die Verwaltung das Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3572/22/01-994**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Kriterienkatalog

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 einen Kriterienkatalog zu Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) beschlossen, nach welchem die Flächennutzungsplanung für diese Flächen gesteuert werden soll.

Die Planungshoheit wurde mit diesem Kriterienkatalog an die Ortsgemeinden gegeben, die sich anhand der erstellten Karten mit möglichen Potentialflächen beschäftigen konnten.

Bisher haben sich 14 Ortsgemeinden anhand des Kriterienkataloges mit dem Thema beschäftigt. Von diesen haben 4 Ortsgemeinden die Aufstellung von FF-PVA in ihrer Gemarkung abgelehnt und 8 Ortsgemeinden haben sich den Grundsätzen angeschlossen. 2 Ortsgemeinden sind noch in der Beschlussfassung.

Nachdem nun etwa ein Jahr vergangen ist, seit die Ortsgemeinden in die Planungen eingestiegen sind, haben sich im Wesentlichen zwei Kritikpunkte am Kriterienkatalog ergeben.

Zum einen wurde von der OG Dohm-Lammersdorf beantragt, den Abstand von 250m zur Wohnbebauung zu reduzieren, damit auf dem ehemaligen Sportplatz eine FF-PVA errichtet werden kann.

Zum anderen führt der Mindestabstand von 2 km zwischen zwei geplanten Anlagen in den Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel zu Konfliktpotential zwischen Ortsgemeinden.

In Einzelfällen beschränkt auch die max. Größe von 15 ha. je Anlage die Nutzbarkeit von Potential-flächen. Das Kriterium „mittlere Ertragsmesszahl“ landwirtschaftlicher Flächen hat bisher lediglich in Kalenborn-Scheuern zur Ablehnung eines Vorhabens geführt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat den Kriterienkatalog zu Freiflächen PV Anlagen zuletzt in seiner Sitzung am 18.07.2022 ausführlich beraten und folgende Empfehlungen zu Anträgen der OG Dohm-Lammersdorf und Feusdorf beschlossen:

- OG Dohm-Lammersdorf:
  Der Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde soll um folgenden Punkt ergänzt werden:
  Anlagen unterhalb von 750 kW (Grenze der Festvergütung aus § 48 EEG 2021) müssen ausschließlich einen Abstand von 100 m zur Wohnbebauung einhalten – Planungsfläche max. 1 Hektar.

- OG Feusdorf:
  Die Realisierung in Feusdorf wird durch eine Projektierung in Birgel behindert. Diese erfolgt durch den gleichen Investor und befindet sich unmittelbar an der Gemarkungsgrenze Birgel / Feusdorf.

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass der Kriterienkatalog hinsichtlich des Mindestabstandes von 2

km zwischen zwei Anlagen oder der max. Größe von 15 ha je Anlage wegen der Problematik an der Gemarkungsgrenze Birgel / Feusdorf nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden sollte, weil der Kriterienkatalog nach sachlichen Kriterien aufgestellt wurde, die einen Zweck erfüllen sollen (keine Kumulierung von Solarparks und Festlegung der max. Größen – Landschaftsbild, pp.).

Der Ausschuss hat dem Verbandsgemeinderat daher empfohlen, aufgrund des Antrages der OG Feusdorf keine Änderung des Kriterienkataloges vorzunehmen. Verwaltung und Ausschuss haben den Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel empfohlen, Gespräche zur Realisierung eines gemarkungsübergreifenden Projektes auf kommunalen Flächen zu führen.

Leider waren die bisher geführten Gespräche nicht erfolgreich. Beide Ortsgemeinden halten weiterhin an ihren eigenen Planungen fest. Aufgrund des aktuellen Kriterienkataloges ist eine Realisierung beider Projekte nach wie vor nicht möglich.

Die Ortsgemeinde Feusdorf hat daraufhin noch einmal eine Änderung des Kriterienkataloges durch Streichung des Mindestabstandes von 2 km zwischen zwei Anlagen und Festsetzung einer max. Größe von 15 ha je Anlage pro Gemarkung beantragt. Dies würde faktisch zu Anlagen mit einer Größe von bis zu 30 ha führen.

Nach einer Beratung im Beigeordnetengespräch empfiehlt die Verwaltung am Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 18.07.2022 festzuhalten und die Kriterien aufgrund der Problematik an der Gemarkungsgrenze Feusdorf/Birgel nicht zu ändern.

Es sollte nach wie vor die gemeinsame Realisierung eines gemarkungsübergreifenden Projektes angestrebt werden. Hierzu bietet sich die Verbandsgemeinde den Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel als Mediator an. Sollte die Realisierung eines Gemeinschaftsprojektes nicht möglich sein, hat der Verbandsgemeinderat im weiteren Verfahren der beiden notwendigen Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes die Möglichkeit, selbst planungsrechtlich Einfluss auf die Realisierung der gewünschten Projekte zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, den Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde vom 16.09.2021 um folgenden Punkt zu ergänzen:

Anlagen unterhalb von 750 kW (Grenze der Festvergütung aus § 48 EEG 2021) müssen ausschließlich einen Abstand von 100 m zur Wohnbebauung einhalten – Planungsfläche max. 1 Hektar.

Weitere Änderungen am Kriterienkatalog werden nicht vorgenommen. Der Verbandsgemeinderat empfiehlt den Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel eindringlich die Realisierung eines gemeinsamen, gemarkungsübergreifenden Projektes im Rahmen der aktuellen Kriterien.

Anlage(n):

Nichtöffentiche Anlage - Antrag OG Feusdorf
Nichtöffentliche Anlage - Antrag OG Dohm-Lammersdorf
Nichtöffentliche Anlage - Potentialflächen an Gemarkungsgrenzen

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3571/22/01-993**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan "FF-PVA In der Wieselsbach - Kerschenbach" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 23.08.2022 hat der Ortsgemeinderat Kerschenbach für den im Anhang dargestellten Bereich den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „FF-PVA In der Wieselsbach - Kerschenbach“ gefasst.

Gleichzeitig hat die Ortsgemeinde die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den betroffenen Bereich beantragt. Diese Fortschreibung ist erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB sind, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erforderlich ist.

Für die Flächennutzungsplanung hat die Verbandsgemeinde Kriterien entwickelt, die bei der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung zu beachten sind. Die angefragte Fläche entspricht nach einer ersten Prüfung diesen Kriterien.

In die Planung soll der Bereich mit einer Größe von ca. 17,5 ha, wie in der Anlage dargestellt, einbezogen werden.

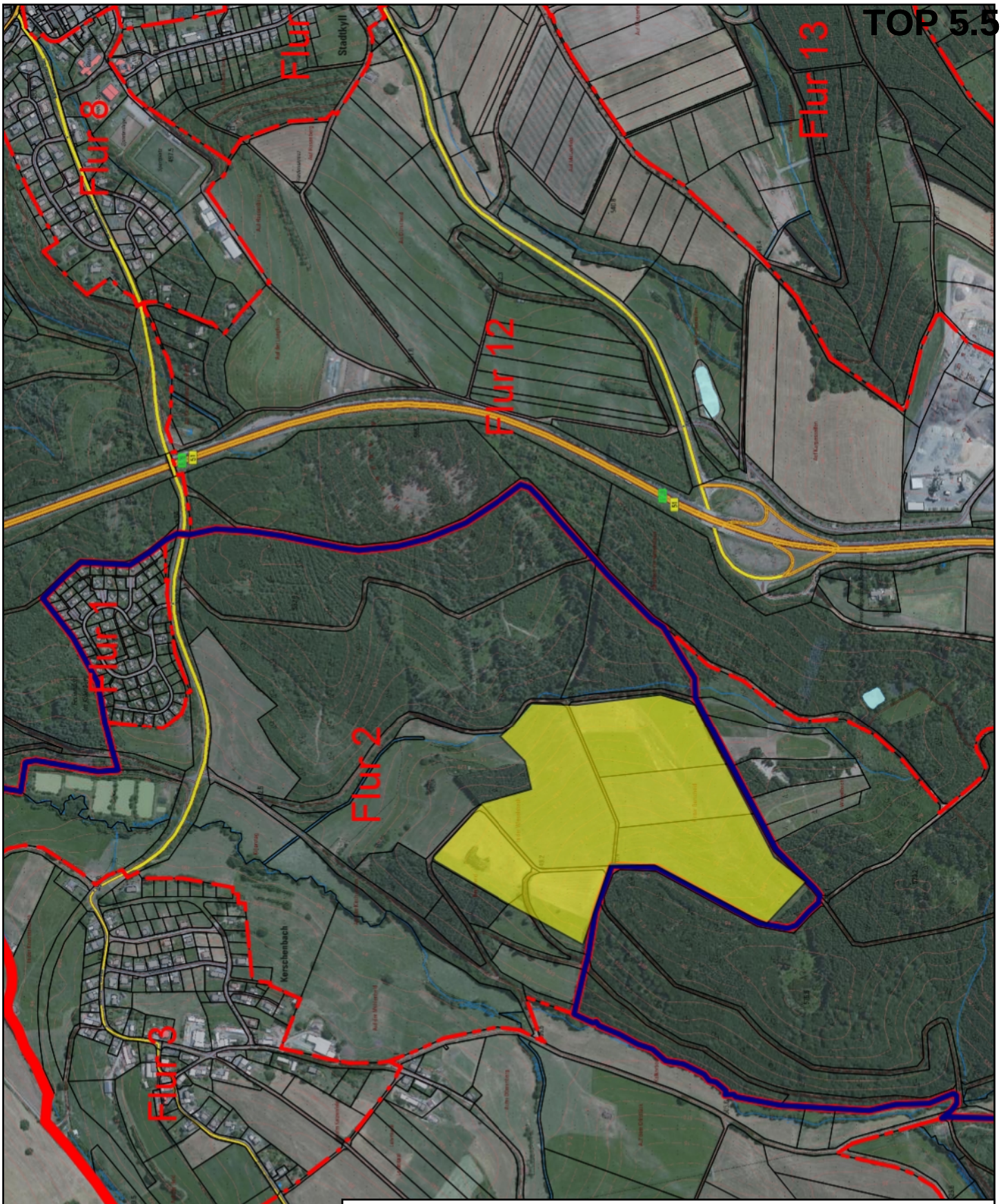
Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „FF-PVA In der Wieselsbach – Kerschenbach“. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden mit Abschluss eines städtebaulichen Vertrages durch den Projektträger übernommen. Für die Verbandsgemeinde fallen keine Kosten an.

Anlage(n):
Ausschnitt FF-PVA In der Wieselsbach - Kerschenbach
Lageplan Aufstellungsbeschluss



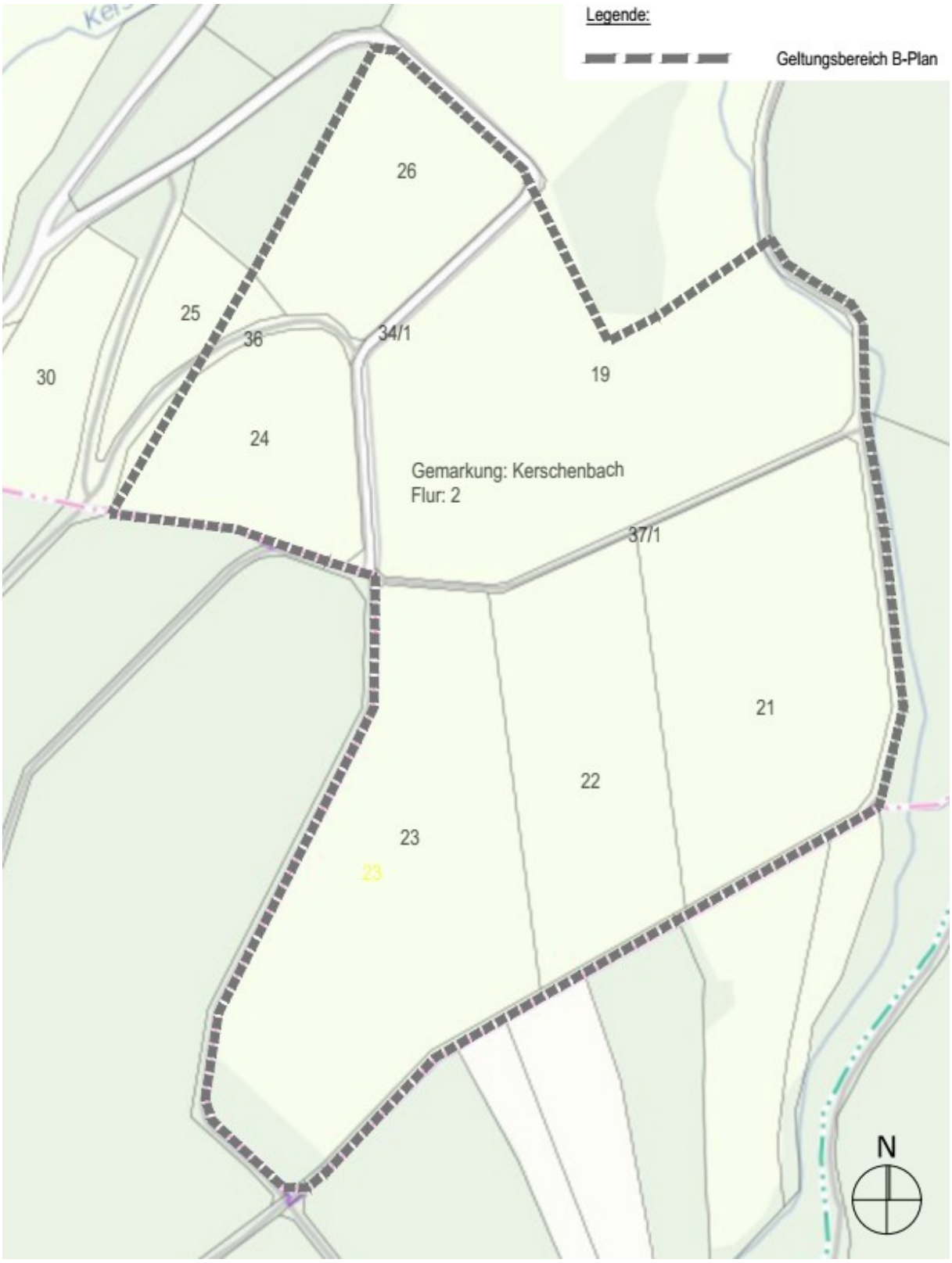
Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	07.09.2022
Maßstab:	1 : 10000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.


Legende:
Geltungsbereich B-Plan
FERIENDORF IM KILLERBERG
Kerschenbach
N


Legende:
Geltungsbereich B-Plan
26
25
36
34/1
30
19
24
Gemarkung: Kerschenbach
Flur: 2
37/1
21
22
23
23
N

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	31.08.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-3581/22/01-002**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan "FF-PVA Hinterhausen - Gerolstein" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 31.08.2022 hat der Bauausschuss der Stadt Gerolstein dem Stadtrat empfohlen für den im Anhang dargestellten Bereich den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „FF-PVA Gerolstein-Hinterhausen“ zu fassen.

Gleichzeitig wird die Stadt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den betroffenen Bereich beantragen. Diese Fortschreibung ist erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB sind, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erforderlich ist.

Für die Flächennutzungsplanung hat die Verbandsgemeinde Kriterien entwickelt, die bei der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung zu beachten sind. Die angefragte Fläche entspricht – nach erster Prüfung diesen Kriterien.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf der nachfolgend dargestellten Fläche, Gemarkung Hinterhausen, Flur 10, realisiert werden (eine Übersichtskarte ist der Sitzungsvorlage beigefügt):



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde wird über den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 19.09.2022 beraten und voraussichtlich einen Empfehlungsbeschluss für den Verbandsgemeinderat fassen. Über das Ergebnis der Ausschusssitzung wird in der Verbandsgemeinderatssitzung berichtet.

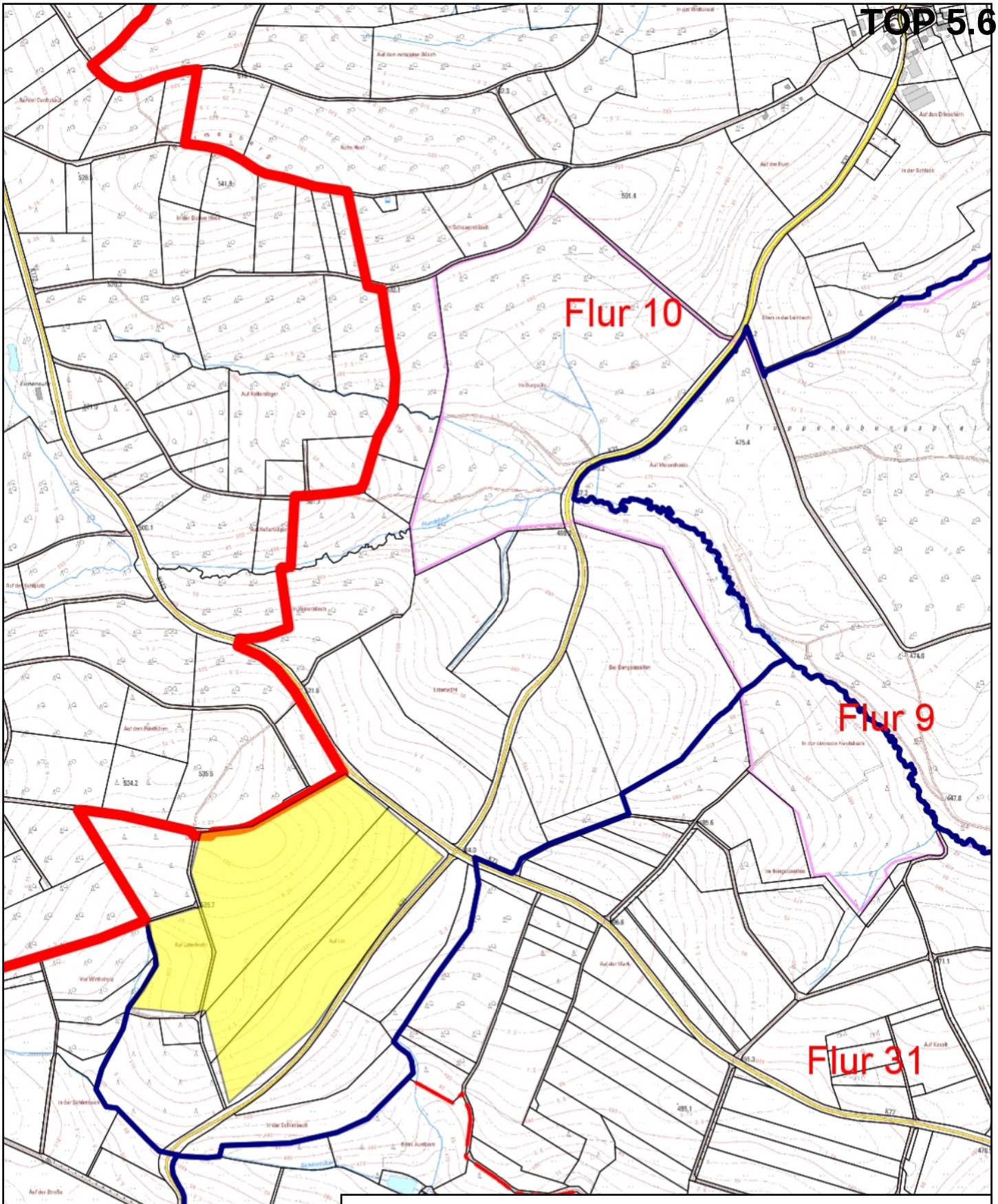
Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „FF-PVA Hinterhausen - Gerolstein“. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden mit Abschluss eines städtebaulichen Vertrages durch den Projektträger übernommen. Für die Verbandsgemeinde fallen keine Kosten an.

Anlage(n):
Übersicht FF-PVA Hinterhausen



Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	25.08.2022
Maßstab:	1 : 10000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	26.08.2022
Aktenzeichen:	51122-150-15/BE	**Vorlage Nr.**	**2-3567/22/01-989**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Hillesheim - Teilfortschreibung Flächennutzungsplan

Sachverhalt:

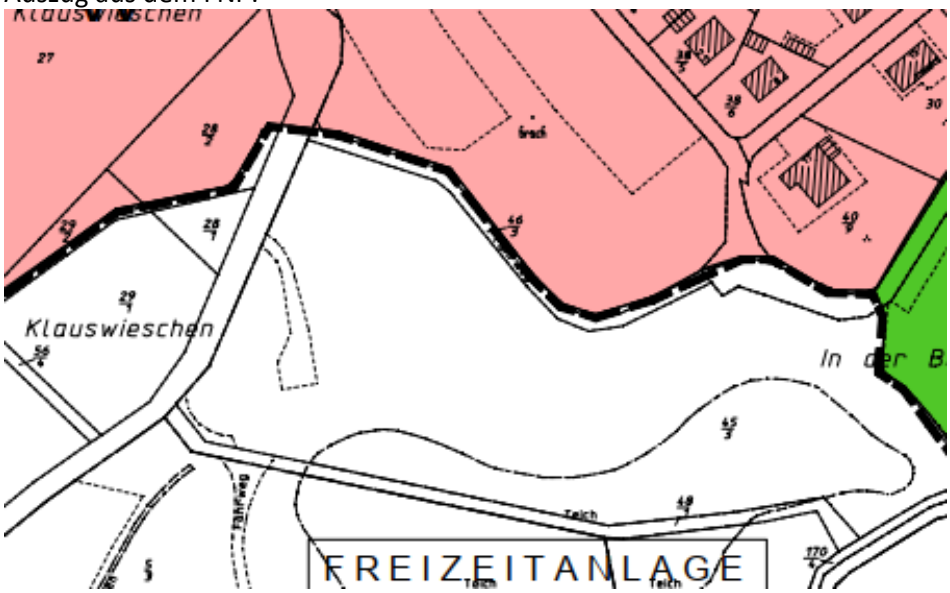
Die Stadt Hillesheim möchte im Bereich des „Hillesheimer See´s“, am Bolsdorfer Tälchen einen Wohnmobilstellplatz errichten. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich liegt nicht vor. Somit ist die Fläche nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Privilegierung nach § 35 BauGB ist ebenfalls nicht vorhanden.

Bebauungspläne sind grundsätzlich nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im aktuellen FNP ist die vorgesehene Fläche für den Wohnmobilstellplatz nicht berücksichtigt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden kann, muss dieser im grundsätzlich im Parallelverfahren abgeändert werden. In diesem Bereich muss zukünftig ein „Sondergebiet Camping (SO)“ realisiert werden. Weiterhin ist eine Landesplanerische Stellungnahme einzuholen. Derzeit wird jedoch durch die Verbandsgemeinde die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, sodass – falls möglich – in Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde angestrebt wird, die Änderung des FNP im Rahmen der Gesamtfortschreibung zu berücksichtigen und den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigen zu lassen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Auszug aus dem FNP:



Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Teilbereich in der Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Parzelle 45/3 „In der Bachwiese“ – ehemaliger Skater Park vorgesehen. Diese Fläche ist bereits teilweise asphaltiert. Die wegemäßige Erschließung soll über die „Königsberger Straße“ erfolgen.

Gemäß den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes, liegt der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes im Vorranggebiet Freizeit/Erholung. Diese Funktion wird Kommunen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus sind.

Der Stadtrat Hillesheim hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, im Bereich des Skaterpark´s einen Wohnmobilstellplatz auf Grundlage eines Bebauungsplanes zu realisieren.

Gleichzeitig wurde die Verbandsgemeinde Gerolstein gebeten, die Teilfortschreibung des noch nicht berücksichtigten Teilbereiches im FNP fortzuschreiben, damit hier ein „Sondergebiet Camping (SO)“ entstehen kann.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde hat sich in seiner Sitzung am 18.07.2022 mit der Thematik beschäftigt und eine Teilfortschreibung des FNP empfohlen.

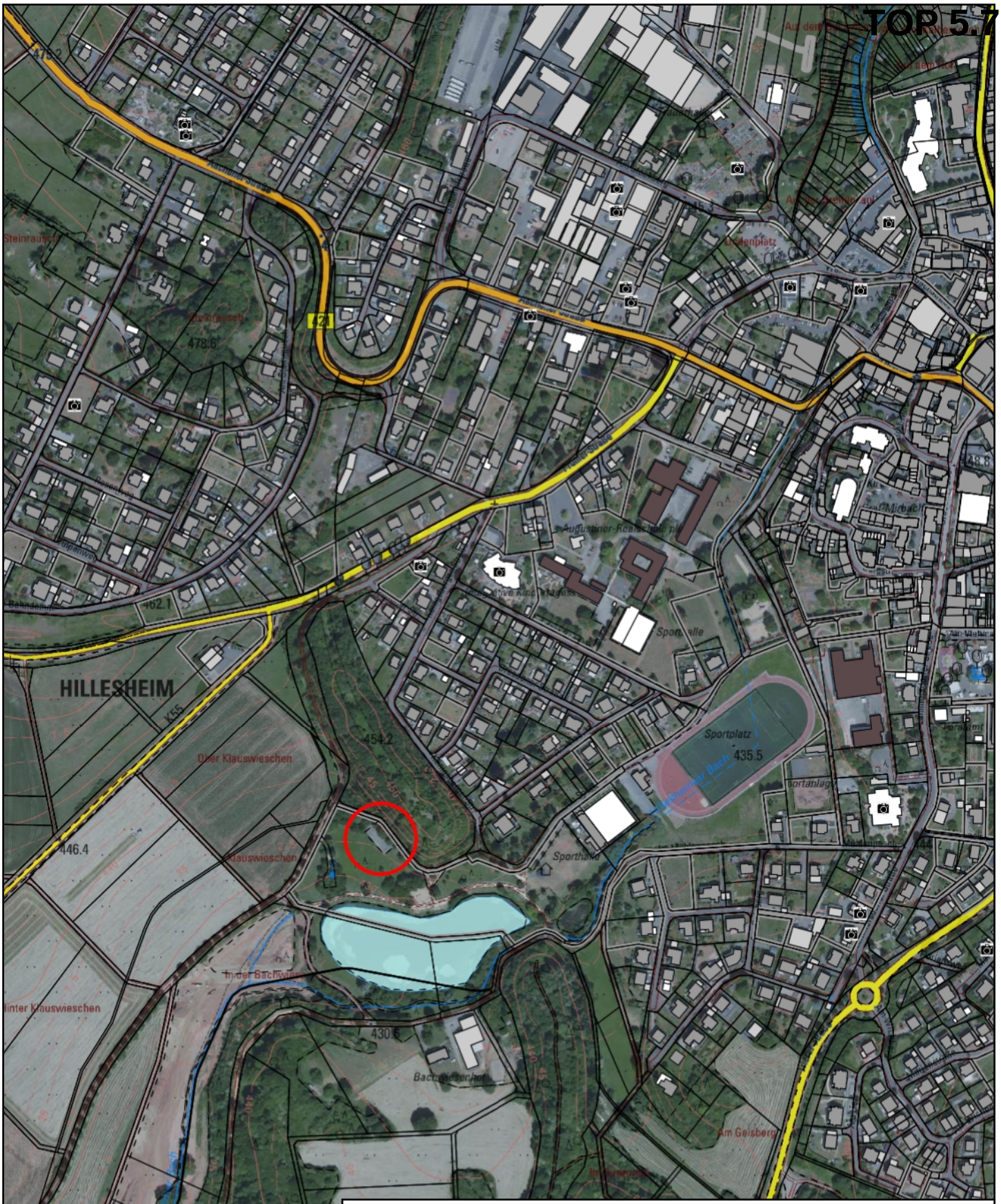
Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein erklärt sich mit der Teilfortschreibung des FNP für den vorgesehenen Teilbereich des Wohnmobilstellplatzes einverstanden und beschließt auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses die Teilfortschreibung für den Bereich am „Hillesheimer See“ als „Sondergebiet Camping (SO)“. Die Teilfortschreibung soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung realisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Teilfortschreibung soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung berücksichtigt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Kosten durch die Stadt Hillesheim zu tragen.

Anlage(n):
Lage FNP Wohnmobilstellplatz Hillesheim



Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	04.07.2022
Maßstab:	1 : 5000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	**Datum:**	29.08.2022
Aktenzeichen:	51110	**Vorlage Nr.**	**3-0328/22/01-999**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Verbandsgemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Turnhalle der GRS Gerolstein - Förderantrag Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Sachverhalt:

Die Sanierung der Turnhalle wurde bereits im Jahr 2014 vom damaligen Verbandsgemeinderat Gerolstein als Maßnahme festgelegt.

2018 wurde eine Förderung aus Schulbaumitteln für den Brandschutz, Unfallschutz und die Barrierefreiheit beantragt. Parallel wurde auch eine Projektskizze zur Förderung aus Bundesmitteln eingereicht. Leider wurde die Maßnahme 2018 nicht für eine Bundesförderung berücksichtigt.

Am 13. Juni 2022 wurde im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss eine aktualisierte Planung vorgestellt, der der Ausschuss zugestimmt hat. Eine erste Kostenkalkulation zu dieser Planung ging von Gesamtkosten von rd. 2,1 Mio. € aus. Die Finanzierung könnte wir folgt aussehen: 1,8 Mio. € von der Verbandsgemeinde, 256.000 € Landes- und 64.000 € Kreiszuschuss. Im Haushalt der VG stehen aktuell Mittel in Höhe von 1.793.604 € für diese Maßnahme zur Verfügung.

Der Ausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 13.06.2022 beauftragt, weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Im Juli 2022 erfolgte erneut ein Projektaufruf, der die Bundesförderung für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beinhaltet. Gefördert werden investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel.

Kommunen können ihre Interessenbekundung in Form einer Projektskizze bis zum 30. September 2022 einreichen. Bis zum 31.12.2022 wird durch den Fördergeber entschieden, welche Projekte einen Förderantrag stellen können. Der Fördersatz beträgt 45 %. Es ist zu beachten, dass die Bundesförderung ausschließlich mit einem Anschluss an ein Nahwärmenetz genehmigt wird.

Um die Projektskizze einreichen zu können, ist formal ein Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich, mit dem die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung der Projektskizze gebilligt wird.

In Absprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wird parallel erneut eine Förderung aus Schulbaumitteln für den Brandschutz, Unfallschutz und die Barrierefreiheit beantragt.

Der Förderantrag auf BEG-Maßnahmen (Bundesförderung für effiziente Gebäude) wird zurückgestellt bis zur Entscheidung über das o.g. Bundesprogramm, da sich diese beiden Förderprogramme ausschließen. Der Förderantrag auf BEG-Maßnahmen unterliegt zum jetzigen Zeitpunkt keiner Frist.

Zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren hat das Planungsbüro im Auftrag der Verwaltung die Kosten für den Anschluss an das geplante Nahwärmenetz beim Hallen- und Freibad dem Projekt „Sanierung Sporthalle“ zugerechnet und die drastisch gestiegenen Baukosten kalkuliert. Danach könnten die Gesamtkosten auf bis zu 3,8 Mio. € steigen.

Diese könnten wie folgt finanziert werden:
1.710.000 € Bundesförderung (45 %), 256.000 € Schulbaumittel, 64.000 € Kreiszuschuss, 1.770.000 € Verbandsgemeinde Gerolstein.

Sofern die beantragten Förderungen bewilligt werden, wäre die Finanzierung mit den aktuell im Haushalt der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 1.793.604 € gesichert. Sollte vor allem die beantragte Bundesförderung nicht bewilligt werden, wäre das Projekt nicht finanziert und könnte – zumindest in 2023 – nicht umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt unter Berücksichtigung der beantragten Förderungen im Haushalt 2023.

Das Projekt kann aktuell nur mit einer Förderung aus Bundesmitteln umgesetzt werden.